Grundlinien einer Philosophie

des

Privat- und Kirchenrechts

aus

katholischem Standpunkte

von

Ernst Freiherrn von Moÿ de Sons,

o. ö. Professor des Kirchenrechts und der Rechtsgeschichte in Innsbruck.

»Auch hat sich wieder die Anerkennung Raum gemacht, daß die Erde des Himmels nicht einmal für die äußere Ordnung der Geselligkeit entbehren könne.« Worte Joseph Othmar's, Fürsterzbischofs von Wien, an die Generalversammlung der kath. Vereine Deutschlands in Wien am 20. Sept. 1853.

»Quaerite ergo primum regnum Dei et justitiam ejus; et (haec) omnia adjicientur vobis.« Matth. VI. 33.

Wien, 1854.

Verlag von Mayer & Compagnie.

(Singerstraße, deutsches Haus, im Eckgewölbe.)

Druck von Anton Schweiger.

Seiner fürstlichen Gnaden, Herrn

Joseph Othmar Ritter von Rauscher,

Fürsterzbischof von Wien ꝛc. ꝛc.

Euer fürstliche Gnaden

haben mir eine hohe Gnade erwiesen und eine große Freude bereitet, indem Sie mir erlaubten, Ihnen dieses Werk zum Zeugniß meiner tiefen Verehrung zu widmen. Nachdem ihm aber nun vergönnt ist, unter einem so hohen Patronate in die Welt zu treten, fühle ich nur um so tiefer was ihm Alles abgeht, um Euer fürstlichen Gnaden und der großen Zeit, in der es erscheint, wahrhaft würdig zu seyn.

Ich sage: der großen Zeit; denn während Viele an unserer Zeit verzweifeln wollen, schätze ich mich glücklich, diese Tage eines großen Entscheidungskampfes erlebt zu haben. Ich hoffe, sie werden auf lange Zeit den Sieg der Sache des Lichtes, der Wahrheit, der Ordnung und der Freiheit über das Reich der Finsterniß herbeiführen.

Die Revolution, deren Bekämpfung ich mein Leben gewidmet, ist nichts, als die Auflehnung des menschlichen Dünkels gegen Gottes Ordnung. Sie hat mit der Spaltung der beiden, von Gott zur Regierung des Menschengeschlechtes berufenen Gewalten, des Sacerdotium und Imperium, begonnen und ist im Zwiespalt derselben groß und mächtig geworden. Ihr Culminationspunkt trat im Jahre 1848 ein, wo es nahe daran schien, daß die geistliche Gewalt eben so auf den Untergang der weltlichen speculire, wie die weltliche bis dahin auf den Untergang der geistlichen. Aber an Petri Stuhl hat sie sich gebrochen, als der Papst entschieden die Zumuthung abwies, gegen den Kaiser den Krieg zu erklären. Von da an hat eine rück-

läufige Bewegung begonnen und ich hoffe zu Gott, diese werde rascher noch in ihrem Verlaufe seyn als einst, da unser Welttheil vom Arianismus und der Herrschaft byzantinischer Willkür zum katholischen Glauben zurückkehrte und zur katholischen Ordnung und Freiheit überging.

Oesterreich ist in dieser Bewegung die hohe Initiative zu Theil geworden. Der Kaiser hat sie ergriffen durch Seine Patente vom 18. und 23. April 1850. Das Concordat wird Seinem Werke die Krone aufsetzen und den Anfang einer neuen Epoche der Freiheit und des Glückes der europäischen Völker bezeichnen. Glücklich Euer fürstliche Gnaden, dreimal glücklich wir, daß Ihnen an diesem Werke, dem wichtigsten unseres Jahrhunderts, einen entscheidenden Antheil zu nehmen beschieden worden.

Wenn ich nun Euer fürstlichen Gnaden eine Schrift vorlege über die Natur des Rechts in seinem Verhältniß zur Religion, so ergreift mich wohl billig ein Gefühl der Beklommenheit über die Geringfügigkeit meiner Leistung im Verhältniß zur Größe der Aufgabe. Aber, daß ich diese nicht gefühlt hätte, soll mir wenigstens nicht zum Vorwurfe gemacht werden können. Ich gestehe es laut, daß dieselbe ganz andere Kräfte und eine ganz andere Vorbereitung erfordert hätte. Allein, bis ein besserer kommt, möge mein schwacher Versuch wenigstens als Andeutung dessen dienen, was unserer Zeit gebieterisch noth thut.

Ich geharre in tiefster Ehrfurcht

Euer fürstlichen Gnaden

unterthänigster Diener

Innsbruck, 24. Jänner 1854.

Freiherr von Moÿ de Sons.

Vorwort an den Leser.

Die Arbeit, die ich hiemit dem Publicum übergebe, steht von allen Leistungen der neuern Zeit über denselben Gegenstand, die auf dem Boden christlicher Ueberzeugungen entstandenen nicht ausgenommen, so weit ab, und hat selbst mit denen der älteren katholischen Schule scheinbar so wenig gemein, daß ich darüber ein rechtfertigendes Wort voraus zu senden, wohl nicht umhin kann.

Das Unterscheidende meiner Rechtsphilosophie, allen neueren Leistungen in diesem Fache gegenüber, liegt einerseits darin, daß ich entschieden von der Offenbarung, und zwar nicht nach subjektiver, willkürlicher Auffassung, sondern nach Maßgabe der kirchlichen Lehre ausgegangen bin; andererseits darin, daß ich, den wissenschaftlichen Erfolgen der historischen Schule, den Resultaten der modernen Gesellschaftswissenschaft und zum Theile den Speculationen der Hegel'schen Schule Rechnung tragend, den Begriff eines für sich seyenden Naturrechts im Gegensatze des positiven gänzlich aufgegeben, dagegen den Zusammenhang des zeitlichen Rechts mit seinem göttlichen Urquell, die Art und Weise, wie das ewige Gesetz der Gerechtigkeit in der Zeit und im Schooße der gefallenen

Menschheit zur Darstellung und Realisirung gelangt, und den Einfluß, welchen die aus dem Falle entsprungenen Zustände dabei äußern, näher zu ergründen und genauer zu bestimmen gesucht habe, als es bisher geschehen war. Dieses Letztere ist es auch, wodurch meine Arbeit von denen der älteren katholischen Schule, eines Thomas Aquinas und Suarez, abweicht. Die Grundlagen habe ich mit denselben gemein, oder vielmehr: ich habe sie von denselben entlehnt. Die lex aeterna, welche das göttliche Wesen selbst ist; die participatio legis aeternae, welche die vernünftige und sittliche Natur des Menschen ausmacht und in welcher seine Freiheit wurzelt; die lex fomitis endlich, vermöge deren er, zur gerechten Strafe seines Abfalls von Gott, dem Irrthum und der Macht seiner Triebe und Leidenschaften verfallen ist. In dieser Macht der Finsterniß über den Menschen liegt eine verhängnißvolle Consequenz, die nur durch das Dazwischentreten der Gnade von Oben gebrochen werden kann. Die Verfolgung und Aufzeigung dieser Consequenz ist eine Hauptaufgabe und vielleicht der fruchtbarste Theil der Rechtsphilosophie. Aber auch das Gegentheil, das Dazwischentreten der Gnade sammt seinen Wirkungen, hat bestimmte, feststehende Bedingungen; denn, wie im einzelnen Menschen, so auch in der menschlichen Gesellschaft hängt die Wirkung der Gnade von der Mitwirkung des menschlichen Willens ab. Diese Bedingungen und die davon abhängenden Wirkungen zu erforschen und darzustellen, ist eine, gewiß nicht minder wichtige, aber vielleicht noch schwierigere Aufgabe der Philosophie.

Ich habe den Anforderungen, die in meiner Gesammtaufgabe lagen, nur in sehr geringem Umfange nachkommen können. Mein vielbewegtes und durch so manche Unfälle durchkreuztes Leben hat mir nicht so umfassende und gründliche Forschungen gestattet, als sie nöthig gewesen wären, um ein der Größe des Gegenstandes entsprechendes Werk zu Stande zu bringen. Indessen werden diejenigen, welche vor vielen Jahren meine Abhandlung von der Ehe mit Beifall aufnahmen, jedenfalls den Versuch, den dort niedergelegten Grundgedanken eine umfassendere, systematische Entwicklung zu geben nicht unwillkommen heißen.

Gelänge es mir nur, die Anerkennung zu erwirken, daß dieß der Sinn und die Richtung sey, worin die Rechtswissenschaft christlich aufgefaßt und beatbeitet werden müsse; so wäre ich mehr als zufrieden und beschiede mich gerne, Anderen die Freude der Vollendung zu überlassen. Vieles übrigens, was ich weiter hätte ausführen können, habe ich geflissentlich nur angedeutet, theils um des Ebenmaßes in der Darstellung willen, theils um zu weiterem Denken und Forschen in dieser Richtung desto mehr anzuregen.

Daß ich auf die Meinungen und Lehren Anderer selten Rücksicht genommen und in eine Polemik dagegen nur an ein Paar Stellen mich eingelassen habe, rechtfertigt sich aus der eben erörterten Stellung meiner Arbeit zu denen meiner Vorgänger von selbst. Gönnt mir Gott, das Ganze zu vollenden, und wie ich es im Sinne

habe, die Philosophie des öffentlichen Rechts und die Geschichte der Rechtsphilosophie in einem zweiten Bande demnächst folgen zu lassen; so finden in diesem Kritik und Polemik ohnehin ihre Stelle.

Daß ich übrigens Alles, was ich gesagt habe, dem Urtheile der Kirche und dem obersten Ausspruche des Stellvertreters Christi unbedingt unterwerfe und meine allenfalsigen Irrthümer jeden Augenblick zu widerrufen bereit bin, versteht sich von selbst und bedarf kaum der Betheuerung.

Innsbruck, den 24. Jänner 1854.

Der Verfasser.

Allgemeiner Theil.

§. 1.

Von der Philosophie überhaupt.

Das Wort: Philosophie bedeutet: Liebe zur Weisheit. Unter Weisheit aber versteht man die höchste Vollendung des geistigen Wesens nach seinen Grundkräften des Erkennens und Wollens oder das Leben in und nach der Wahrheit. Also ist Philosophie eigentlich Liebe zur Wahrheit. Aber was ist Wahrheit?

Wahrheit ist das was ist!

Mithin ist auch nur das vollständige Seyn die vollständige Wahrheit. Zum vollständigen Seyn gehört aber auch das Denken und Erkennen, denn auch das Denken und Erkennen ist. Wie aber das Seyn nicht die Wahrheit ist, außer in Vereinigung mit dem Denken und Erkennen; so auch ist das Denken und Erkennen nicht wahr, außer in Uebereinstimmung mit dem Seyn. Wo immer wir von Wahrheit reden, da verstehen wir darunter die Uebereinstimmung von Denken und Seyn. Wir sagen von den Dingen sie seyen wahr oder echt, wenn sie das wirklich sind, als was wir sie denken oder erkennen. Wir sagen von einem Menschen, er sey wahr, wenn er sich so zu erkennen gibt wie er wirklich ist; wir sagen von ihm, er habe die Wahrheit, wenn er die Gegenstände seiner Erkenntniß so auffaßt wie sie wirklich sind. Wir unterscheiden zwar in Rücksicht auf die mögliche Abweichung des Denkens und Erkennens vom wirklichen Seyn, die subjektive von der objektiven Wahrheit; aber wir vermögen doch nicht, beide von einander zu trennen; denn die subjektive Wahrheit, wenn man auch nur die Uebereinstimmung des Denkens mit sich selbst, also mit seinem eigenen Wesen darunter verstehen will, ist in der That nicht ohne die Beziehung auf das Objekt, und von

der objektiven Wahrheit kann ohnehin nur die Rede seyn, insofern sie erkannt ist. Wahrheit ist also nur erkanntes Seyn.

Reden wir daher von der Wahrheit an sich, ohne Bezug auf den Menschen und sein Erkennen, so kann damit nur ein sich selbst erkennendes Seyn, ein sein eigenes Seyn erfassendes Denken gemeint seyn [1]).

Dieses muß in der That allem Seyn und Erkennen zum Grunde liegen, sonst gibt es keine Wahrheit. Denn die vollkommene Übereinstimmung des Denkens und des Seyns, oder die vollkommene Wahrheit ist nur da, wo Denkendes und Gedachtes Eins sind [2]), und ein Seyn das nicht von vorn herein ein vernünftiges, also ein denkendes oder gedachtes wäre, fiele gänzlich außer den Bereich des Denkens und mithin außer den Begriff der Wahrheit hinaus. Daher setzt auch all unser Denken und Forschen diese Übereinstimmung des Seyns mit dem Denken schon voraus und ist nur darauf gerichtet, dieselbe zu erfassen [3]).

Aber bei dem Nachdenken, durch welches wir diese, aus der ursprünglichen Einheit beider allein begreifliche Übereinstimmung des Seyns und des Denkens zu erfassen suchen, gewahren wir eine doppelte Thätigkeit: die des Ausgehens vom Seyn in's Denken, wodurch das Seyn als Denkendes sich selbst im Gedanken, d. h. im Worte gegenständlich wird; und die der Rückkehr des also gedachten auf sich selbst, wodurch es sich als Seyendes und Denkendes als Denkendes und Gedachtes zugleich in der vollen Energie seines Wesens

---

[1]) Veritas invenitur in intellectu, secundum quod apprehendit rem ut est, et in re, secundum quod habet esse conformabile intellectui. Hoc autem maxime invenitur in Deo. Nam esse suum non solum est conformabile suo intellectui, sed etiam est ipsum suum intelligere: et suum intelligere est mensura et causa omnis alterius esse et omnis alterius intellectus: et ipse est suum esse et intelligere. Unde sequitur, quod non solum in ipso sit veritas, sed quod ipse sit summa et prima veritas. Thom. Aq. summ. theol. T. I. lib. I. qu. XVI. art. V.

[2]) Was Element des Denkens ist, muß unmittelbar Element des Seyns seyn und umgekehrt. Trendelenburg, logische Untersuchungen. S. 114—116. Laforet principes philosophiques de la morale. Louvain. 1852. p. 3.

[3]) Trendelenburg, a. a. O.

erfaßt und bejaht. Ohne diese Selbstbejahung des Urseyns in dem Urgedanken und durch denselben hätte dieser keine Wirklichkeit und jenes keine Wahrheit. Diese Selbstbejahung ist daher das Ziel der Thätigkeit, das Verlangen beider, des denkenden Urwesens das sich uns als der Vater alles Seyns kundgibt und seines ihm gleichwesigen ewigen Wortes, und sie geht als der göttliche Wille aus der ewigen Wechselliebe beider hervor [1]).

Diese Wechselliebe offenbart sich daher auch in allen Bethätigungen des göttlichen Willens in der endlichen Schöpfung.

Wenn aber in Gott, dem Unendlichen, Seyn und Denken, Denkendes und Gedachtes wesentlich Eins und dadurch nur Ein heiliger allmächtiger Willen sind; so ist es dem Charakter der Endlichkeit der geschaffenen Wesen widersprechend, daß bei ihnen ein Gleiches stattfinde. Denn die Endlichkeit bringt, indem sie ein Bestimmtes innerhalb seiner Gränzen setzt, eben dadurch die Ausschließung alles Anderen mit sich, und so gehen in ihr Seyn und Denken als zwei verschiedene Momente des Daseyns wesentlich auseinander und ihre Vereinigung kann immer nur eine theilweise seyn, die, dem Charakter der Endlichkeit gemäß, in bestimmten Beziehungen ist und in anderen nicht ist. Und weil Beides, das endliche Seyn und das endliche Denken, aus dem Unendlichen hervorgeht und durch die Kraft des göttlichen Willens gesetzt ist; so kann unmöglich Eins aus dem Anderen abgeleitet werden. Ja es ist dem Charakter des Endlichen widersprechend, daß sein Daseyn als ein Vernunftnothwendiges gedacht werde; denn die Nothwendigkeit entsteht nur zugleich mit der Endlichkeit, und wenn alle Wirklichkeit die Möglichkeit voraussetzt, so setzt jede endliche Wirklichkeit eine endlose Reihe von endlichen Möglichkeiten oder möglichen Endlichkeiten

---

[1]) Filius procedit (a patre) per modum intellectus ut verbum, spiritus sanctus autem per modum voluntatis ut amor. Necesse est autem, quod amor a verbo procedat, non enim aliquid amamus, nisi secundum quod conceptione mentis apprehendimus, unde et secundum hoc manifestum est, quod spiritus sanctus procedit a filio. Thom. Aq. Cit. qu. XXXVI. art 2. ad 1 et 3. et qu. XIX. art. 1. ad 3 eod. Objectum divinae voluntatis est bonitas sua, quae est ejus essentia.

voraus. Alles Denken des endlichen Geistes, das durch seine Endlichkeit in die Schranken der Nothwendigkeit gebannt ist, muß daher immer von einer bestimmten thatsächlichen Wirklichkeit ausgehen und kann nichts Anderes thun und anstreben, als die mit und in derselben gesetzten endlichen Möglichkeiten nach dem Zusammenhang von Grund und Folge oder von Ursache und Wirkung zu entwickeln und vor- oder rückwärts zu verfolgen. Beiderlei Gesetze, das von Grund und Folge und das von Ursache und Wirkung, sind im Endlichen wesentlich verschieden und wirken, jedes für sich und von einander unabhängig, jenes in der Sphäre des Denkens, dieses in der Sphäre des Seyns, und nur im menschlichen Willen, wo der Grund zur Ursache der Thätigkeit und die Wirkung dieser Thätigkeit wieder zum Grunde weiteren Denkens wird, vereinigen sie sich von Neuem und erweisen sich als von einer und derselben Quelle entspringend. Diese Quelle ist und kann nur seyn der unendliche ewige Gott, der vermöge seiner Allmacht, nach seiner Weisheit, durch seinen Willen den endlichen Dingen das Daseyn gegeben hat. Nur im Unendlichen kann das Endliche den Grund und Träger seines Daseins haben; das Unendliche wird aber geläugnet da wo man, von irgend einem bestimmten Seyn oder von einem Begriffe ausgehend, nur das was nach demselben nicht nicht oder nicht anders seyn kann, als wirklich anerkennt. Zugleich wird damit die für den Begriff der Wahrheit wesentliche Gleichzeitigkeit und Gleichgeltung von Seyn und Denken aufgehoben und übersehen, daß es ohne das gleichzeitige (simultane) wechselseitige Ein- und Ausgehen beider im einheitlichen, ewigen, heiligen Willen Gottes in alle Ewigkeit nicht zu einer lebendigen Wirklichkeit und Wahrheit kommen könnte [1]).

---

[1]) So weit sie nicht im Willen geeinigt wären, wäre, wie gesagt, das Denken ohne Wirklichkeit und das Seyn ohne Wahrheit: wenn sie aber nicht von Ewigkeit her in dieser Vereinigung wären, so ließe sich, wie schon Trendelenburg bemerkt hat, nicht erklären, woher sie die Bewegung nähmen, um Eines in das Andere übergehen zu können. Ist endlich aber mit dem Begriffe des Seyns der des Denkens, und mit diesem jener gleichzeitig gesetzt; dann ist auch der Moment des Willens, als ihre wechselseitige Durchdringung und die Offenbarung ihrer

Hat aber die endliche Welt von Gott ihr Daseyn empfangen, so ist sie, wie die Kundgebung seiner Macht, so auch der Ausdruck seiner Weisheit und seiner Liebe: Ihre Uebereinstimmung mit Gottes Gedanken und Absicht ist ihre **Wahrheit** und nur wer sie von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, der kann sie verstehen und aus dieser Betrachtung Weisheit zu schöpfen hoffen.

Die echte Liebe zur Weisheit, die wahre Philosophie gebietet daher die Welt im Lichte der göttlichen Offenbarung zu betrachten; denn diese Offenbarung, [1]) die dem Menschen zum Seyn auch die Erkenntniß und die Mittel zur Erfüllung seiner Bestimmung hinzugibt, ist die nothwendige Folge der göttlichen Liebe und Weisheit. Demnach ist die wahre Philosophie das Streben, den Zusammenhang zwischen Denken und Seyn bis hinauf zu seiner Quelle in Gott mit Hülfe der göttlichen Offenbarung zu erkennen und im Bewußtseyn und Leben festzuhalten [2]).

§. 2.

Von dem was recht ist überhaupt.

Mit dem Daseyn des Menschen ist eine ganze Reihe von Folgerungen, eine Reihe von Möglichkeiten gesetzt, deren Verwirklichung von der Entwicklung und Bethätigung seiner Kräfte abhängt. Diese Kräfte sind Kräfte des Körpers, Kräfte der Erkenntniß oder des Geistes und die Fähigkeit beide nach einer bestimm-

---

Einheit, mit jedem der beiden anderen Momente gleichzeitig gegeben und die geoffenbarte Lehre von der heiligen Dreieinigkeit wird durch keinerlei dialektischen Prozeß oder andere philosophische Hypothese aufgeklärt, sondern nur verdunkelt und ist, so wie sie in der Lehre der Kirche vorliegt, der Vernunft des Menschen zugänglicher, als alle philosophischen Träumereien, die das Prädicat der **Wissenschaftlichkeit** sich anmaßen. Eine Philosophie aber die auf absolutes Wissen Anspruch macht, erweiset sich eben dadurch als widersinnig, und in sich selbst widersprechend, weil sie den Begriff des Unendlichen, der mit dem des Endlichen nothwendig gegeben ist, aufhebt; denn das Unendliche bleibt für die endliche Vernunft stets ein Mysterium. Und doch ist das Unendliche der nothwendige Träger alles Endlichen, dessen zeitliches Daseyn nur aus jenem begreiflich wird!

[1]) Wir meinen hier die vollständige Offenbarung, sowohl durch die Schöpfung als durch das Wort Gottes.

[2]) Vgl. Ventura la raison pilosophique et la raison catholique. Paris 1852. II. Ed. tom. 1. pag. 110 — 164.

ten Absicht, nach erkannten und selbst erwählten Zielen in Bewegung zu setzen d. h. die Kraft der Selbstbestimmung oder des Willens. Als Theil oder Glied der Schöpfung ist der Mensch mit dieser in eine bestimmte Beziehung und Wechselwirkung gesetzt und hat somit darin eine von der göttlichen Weisheit und Liebe vorgezeichnete Aufgabe zu erfüllen, so daß von der Erfüllung dieser Aufgabe die Harmonie der Schöpfung und der Friede und die Befriedigung des Menschen in ihr abhängt [1]). Die Erfüllung dieser Aufgabe ist der Selbstbestimmung des Menschen anheim gegeben; dazu sind ihm Erkenntniß und Wille verliehen, der göttliche Wille kund gethan und die Natur in und außer ihm so eingerichtet, daß die aus der Erfüllung des göttlichen Willens ihm erwachsende Freude und Lebenssteigerung ihm zur Anreizung, die aber aus der Nichtbefolgung des göttlichen Willens entstehende Herabstimmung und Störung des Lebens ihm zur Abschreckung diene. Diese Aufgabe des Menschen bildet demnach einen Inbegriff von Pflichten; denn Pflicht nennen wir jede der menschlichen Selbstbestimmung vorgesetzte und anheimgestellte Aufgabe, und von dem Maße, in welchem er diese Pflichten erfüllt, hängt seine Harmonie oder Uebereinstimmung mit sich selbst, sein innerer Frieden und seine Harmonie mit der Außenwelt oder sein äußerer Frieden, davon hängt der Umfang der Ansprüche ab, die er an das Glück des Daseyns und an die damit zusammenhängenden Güter der Erde machen kann [2]).

---

[1]) Wenn die Schöpfung nicht zwecklos ist, sondern eine Bestimmung in Bezug auf ihren Urheber hat, so muß die Aufgabe des Menschen in der Schöpfung mit der Bestimmung dieser letzteren in Bezug auf Gott zusammenhängen. Der Mensch muß also auch eine Aufgabe in Bezug auf Gott haben, von deren Erfüllung die Erhaltung der Schöpfung in ihrer ursprünglichen Ordnung und ihre normale Entwicklung abhängt. Diese Aufgabe kann, als in dem Schöpfungsakte selbst begründet, die natürliche Aufgabe des Menschen genannt werden und sie ist ihm daher auch durch das bloße Licht der natürlichen Vernunft erkennbar. Aus ihr aber und aus der Beziehung des Menschen zur äußeren Natur folgt eine dritte Aufgabe, die jeder von uns gegen seines Gleichen zu erfüllen hat.

[2]) Daran schließt sich dann noch der übernatürliche Lohn an der, dem Menschen von Anfang an bestimmt, durch das Erlösungswerk uns klar vor

Die Lösung der Aufgabe die dem Menschen mit dem Daseyn gegeben ist, bildet für ihn das Ziel alles Strebens, mit dessen Erreichung er in den Vollgenuß aller seiner entwickelten Kräfte und Fähigkeiten und in die volle Herrschaft über die zu seinem Dienste bestimmten Kräfte der äußeren Natur eintreten muß. Nach diesem Ziele,

---

Augen gestellt und durch die Gnadenmittel der Kirche gesichert wurde. Wie aber in der Stiftung dieser letzteren nicht bloß eine Wiedergeburt, eine Wiederherstellung der Menschheit in den vorigen Stand, sondern auch ihre Erhebung in einen höheren Stand der Gnade und in eine höhere Ordnung enthalten ist, so ist nun auch diese höhere Ordnung mit der ursprünglichen natürlichen in einer solchen Weise verflochten, daß die eine fortan nicht ohne Nachtheil und Störung der anderen verabsäumt und hintangehalten werden kann. Darum können wir uns nicht willkürlich mehr auf die Wahrnehmung der bloß natürlichen Ordnung beschränken, sondern müssen die Verhältniße des Lebens nothwendig vom Standpunkte ihres höchsten Zieles und Endes aus betrachten, um sie wahrhaft vernünftig zu beurtheilen und zu leiten. Ganz richtig sagt Nicolas, du protestantisme et de toutes les hérésies dans leur rapport avec le socialisme, Paris 1852 p. 222: Nous reconnaissons et nous professons l'existence d'un ordre naturel social, fondé sur des lois de justice, d'ordre, d'honnêteté, d'humanité communément reçues, même en dehors du Christianisme; un de officiis naturel qui est comme le code de la conscience et de la raison universelle, et d'après lequel les hommes se tiennent en société par un échange de droits et de devoirs réciproques. Mais outre que dans aucune société cet ordre naturel n'a été absolument indépendant d'un ordre surnaturel quelconque où il trouvait son principe et sa sanction, outre que ce code de devoirs a été plus ou moins complet, plus ou moins riche, selon que les notions de cet ordre surnaturel ont été plus ou moins pures et élevées, le Christianisme a influé si profondément sur la nature des sociétés qu'il a formées, il leur a inspiré un si vif sentiment de justice et de charité, une prétention si élevée de dignité et de bonheur, il a porté si haut le comble de cet édifice de la nature humaine, et nous a donné avec son divin idéal d'ordre, de civilisation et de perfection, un tel besoin, une telle exigence de sa réalisation, que nous ne pouvons vivre à un degré inférieur et encore moins contraire à ces sublimes notions, comme nous l'aurions pu, si nous ne les avions jamais reçues. Le comble ne peut s'abattre sans entraîner avec soi les murailles et jusqu'aux fondements. Nous ne pouvons déroger. Nous sommes condamnés à la grandeur ou à la ruine; nous ne pouvons, en un mot, cesser d'être chrétiens sans cesser d'être hommes. Supprimez tout cet ordre de choses célestes et ultérieures qui fait contrepoids á l'ordre terrestre et present, et celui-ci perd tous ses titres, tous ses liens, tous ses fondements et se dissout au moindre choc.

das wir das Gute nennen, weil es für den Menschen die Quelle des Friedens und der Freudigkeit ist, hat er sein Augenmerk und alle seine Schritte zu richten und was ihn dahin führt und was dieser Richtung gemäß ist, heißt darum recht, was ihn davon abführt unrecht, und derjenige der sich in dieser Richtung hält und derselben gemäß lebt, heißet gerecht.

Da der Mensch für diese seine Aufgabe und, als Glied der Schöpfung, in Harmonie und zur Harmonie mit der übrigen Welt geschaffen ist, so begreift sich, daß er durch die Abweichung von seinem Ziele, durch das Zuwiderhandeln gegen seine Pflichten, durch das Unrecht mit einem Worte in Widerspruch mit sich selbst und der übrigen Schöpfung gerathen und eine Reaktion, eine Zurückweisung sowohl von dieser, als von seiner eigenen Natur, die er dadurch verletzt hat, erfahren muß.

Diese Rückwirkung gegen das sie verletzende Unrecht von Seite der eigenen, zum Guten geschaffenen Natur des fehlenden Menschen, gibt sich in seinem innersten Bewußtseyn kund und heißet darum das Gewissen. Die Rückwirkung von Seite der ihn umgebenden äußeren Schöpfung, so weit auch sie durch seine unrechte Handlung verletzt wird, heißet Vergeltung.

Beide, das Gewissen und die Vergeltung, gehören, indem sie den von seinem Ziele abweichenden Menschen auf dieses hin- und in die rechte Richtung zurückweisen, zu seiner Gerechtigkeit.

Er erfährt aber diese Rückwirkungen erst hinterher durch das begangene Unrecht selbst; sie können ihm also nicht, wenigstens nicht von vorn herein als Wegweiser auf der nach seinem Ziele führenden Bahn dienen, und da das Ziel ein Künftiges ist, das erst, wenn es erreicht ist, sich seinem Blicke vollkommen enthüllt, so bedarf er dazu nothwendig einer anderen Anweisung als derjenigen, die er aus der Beobachtung seiner, nicht nur durch das Unrecht bereits getrübten, sondern auch jedenfalls noch nicht zur vollen Entwicklung gelangten Natur zu schöpfen vermag. Diese Anweisung nennt man das Gesetz, weil sie der Bewegung des Menschen bestimmte Schranken und Aufgaben setzt, deren Beobachtung und Erfüllung er sich, wenn er sein Ziel erreichen will, zum Vorsatz

machen muß, und für deren Nichtbeobachtung und Ueberschreitung ihn die vorher verkündeten Folgen als verdiente Strafen treffen. Es werden dadurch in seinem Bewußtseyn seine Kräfte und Bewegungen in Verbindung gebracht mit seinem Ziele und deßhalb wird das Gesetz verbindlich, im Lateinischen Lex (von ligare oder legere), im alten Deutschen aber Ehe genannt.

In dieser Verbindung zwischen der freien, aus der Selbstbestimmung hervorgehenden Thätigkeit des Menschen einerseits und dem Ziele seiner Bestimmung hier auf Erden andererseits beruht eigentlich das Wesen des Rechts. Die menschliche Freiheit und der das Ziel ihrer Bestimmung festsetzende göttliche Wille sind die beiden Momente aus welchen es erwächst. Die Uebereinstimmung eines Dinges oder Wesens aber mit seinem Zwecke oder seiner Bestimmung nennen wir Ordnung. Mithin ist das Recht im Allgemeinen die durch die menschliche Freiheit in Gemäßheit des göttlichen Willens hergestellte oder herzustellende Ordnung des menschlichen Lebens auf Erden.

§. 3.

Das Recht und die Sittlichkeit.

Die Ordnung des menschlichen Lebens oder die Uebereinstimmung desselben mit dem Ziele seiner Bestimmung geht hervor und kann nur hervorgehen aus der Richtung des menschlichen Willens auf das Gute. Das Gute aber für den Menschen, das Ziel seiner Entwicklung und seines Strebens, ist seine eigene Vollendung oder Vollkommenheit und somit der Vollgenuß aller Dinge, die er sich anzueignen die Fähigkeit hat und die zur Entfaltung seiner Kräfte und zur Erhaltung derselben in ihrer vollkommenen Entwicklung erforderlich sind.

Der Mensch hat aber, vermöge seines Geistes, die Fähigkeit und das Bedürfniß, die Wahrheit zu erkennen und in seinen Worten und Werken auszusprechen und darzustellen, und während nichts ihn zu beglücken vermag, so lange sein Geist der Wahrheit entbehrt, kann er umgekehrt unter den größten Entbehrungen glücklich seyn, einzig durch die Befriedigung seines Geistes im Besitze der

Wahrheit. Das unbedingt Gute für den Menschen ist also die Erkenntniß und Darstellung der Wahrheit. Die Wahrheit aber an und für sich ist Gott; die Wahrheit in der Creatur ist die Uebereinstimmung derselben mit Gottes Gedanken und Absicht.

Der Mensch hat also die Bestimmung, Gott zu erkennen und ihm in seinem Leben, in seinen Worten und Werken Zeugniß zu geben. Die Erfüllung dieser Aufgabe hängt ab von der Richtung des menschlichen Willens auf Gott, und sie tritt ein in dem Maße als der menschliche Wille mit dem göttlichen übereinstimmt und seinen Zweck, die Darstellung dieser Uebereinstimmung, im menschlichen Leben erreicht.

Die Richtung des menschlichen Willens auf das Gute nennen wir die Sittlichkeit; die Ordnung des menschlichen Lebens ist also das Resultat seiner Sittlichkeit.

Das menschliche Leben aber ist ein doppeltes, ein inneres und ein äußeres. Mithin ist auch die Ordnung des menschlichen Lebens eine doppelte, eine innere und eine äußere, jene den inneren, diese den äußeren Frieden bezweckend. Denn da der Mensch und alles was ihn umgibt zum Guten geschaffen, so ist der Frieden das nothwendige Resultat der Ordnung.

Die Ordnung des inneren Lebens, von der die äußere abhängt, nennen wir, eben weil sie ohne die beständige Richtung des Willens auf das Gute gar nicht bestehen kann, und also mit dieser gänzlich zusammenfällt, die Sittlichkeit im engeren Sinne. Die Ordnung des äußeren Lebens die aus der inneren hervorgeht, aber als Product derselben auch für sich fortbestehen kann, wenn gleich die innere producirende Kraft und Thätigkeit zu wirken aufgehört hat, nennen wir das Recht im engeren Sinne.

In Sittlichkeit und Recht treten das subjektive und das objektive Element der Ordnung einander in so fern selbstständig gegenüber als, momentan wenigstens und theilweise, Eines ohne das Andere allerdings bestehen kann; aber in der Wurzel und im Resultat sind sie Eins und ergänzen sich wechselseitig.

Beide, die Sittlichkeit und das Recht, gehen hervor aus einer doppelten Thätigkeit des Willens: der Erfassung (Apprehension)

und Behauptung des Guten (der Wahrheit oder der Uebereinstimmung von Denken und Seyn, von Schöpfer und Geschöpfe) und der Abweisung (Repulsion) des Uebels d. h. alles dessen was der Wahrheit und somit dem göttlichen Willen entgegen ist. Aber das Recht befaßt sich zunächst und unmittelbar nur mit dem äußeren Daseyn des Menschen und den Kundgebungen seines Willens in Bezug auf das was außer ihm ist; die Sittlichkeit nur mit der Gestaltung dieses Willens selbst, als eines Guten, und seiner Einwirkung auf das innere Leben des Menschen. Wenn daher die äußeren Verhältnisse des Menschen unter dem Gesichtspunkte der Sittlichkeit betrachtet werden, so geschieht es nur in Bezug auf das innere Wohl und den inneren Frieden des Menschen, in sofern sie mit den Bedingungen desselben im Einklang stehen oder nicht. Wenn die innere Sittlichkeit des Willens als die Ursache äußerer Verhältnisse oder Handlungen des Menschen nach den Grundsätzen des Rechtes in Betracht gezogen wird, so geschieht es nur um der äußeren rechtlichen Ordnung selbst willen, zur Abwehr der unmittelbaren Aeußerungen eines unsittlichen Willens, die in derselben nicht bestehen können, oder im Wege der Vergeltung, ohne welche diese Ordnung selbst nicht bestehen kann.

Die Sittlichkeit wirkt daher positiv, hervorbringend und gestaltend in die rechtliche Ordnung hinein; das Recht wirkt negativ, abweisend und corrigirend auf das Gebiet der Sittlichkeit zurück. Die äußeren Verhältnisse des Menschen sind von selbst gegeben durch die Wesen, mit welchen er in nothwendiger Wechselwirkung steht: Gott, die bewußtlose Natur und die anderen Menschen, und dieselben fallen daher, dieser Wechselwirkung wegen, eben sowohl unter den Gesichtspunkt der Sittlichkeit als unter den des Rechts [1]). Aber die Art dieser Wechselwirkung hängt in so ferne, ob sie eine fried-

[1]) Man könnte sagen, das Verhältniß des Menschen zu Gott sey kein äußeres, sondern nur ein inneres; allein das wäre ein Irrthum, indem das Wechselverhältniß des Menschen zu Gott nicht nur in der Religion, sondern auch in der Weltgeschichte und der göttlichen Weltregierung deutlich und fühlbar hervortritt.

liche und das Wohl des Einzelnen fördernde sey oder nicht, von seiner inneren freien Selbstbestimmung ab. Unter dem sittlichen Gesichtspunkte betrachtet, tragen daher diese Verhältnisse durchaus den Charakter der Freiheit an sich, die durch den inneren Zug der Liebe oder des Hasses bestimmt wird. Unter dem rechtlichen Gesichtspunkte dagegen nehmen sie den Charakter der Nothwendigkeit an; denn die äußere (rechtliche) Ordnung beruht auf den durch Gottes ewigen, unwandelbaren Willen festgesetzten Bedingungen des Lebens und des Fortbestehens der Schöpfung im Ganzen und aller einzelnen Glieder in ihr. Diese äußere Ordnung trägt aus doppeltem Grunde den Charakter der Nothwendigkeit an sich: 1. der inneren geistigen und sitttlichen Bestimmung wegen, zu deren Erfüllung sie das nothwendige Mittel ist, und die von dem menschlichen Wesen, als einem freien sich nicht trennen noch hinwegdenken läßt, und 2. der äußeren Bedingungen der Existenz und Coexistenz wegen, ohne welche diese Bestimmung sich nicht erfüllen läßt. Dieser nothwendige Zusammenhang mit der Endbestimmung des Menschen ist eben das Unterscheidende und Charakteristische des Rechts, im Gegensatze jeder anderen, bloß aus menschlichem Gutbedünken hervorgegangenen und auf willkürlich gewählte Zwecke abzielenden äußeren Ordnung unter den Menschen [1]). Jede Abweichung von dieser Ordnung bedroht daher den Bestand des Ganzen, die davon betroffenen Glieder reagiren naturgemäß dagegen und müssen, bei Strafe des eigenen Unterganges, dagegen reagiren. Was daher die rechtliche Ordnung erfordert und zu thun gebietet, das darf nicht von den Eingebungen der Liebe oder des Hasses abhängig gemacht, sondern muß nöthigen Falls mit Zwang und Gewalt herbeigeführt werden.

§. 4.

Von den Entstehungsgründen oder Quellen des Rechts [2]).

Das Recht ist die durch die menschliche Freiheit in Gemäßheit des göttlichen Willens hergestellte äußere Ordnung des mensch-

[1]) Vgl. Warnkönig, Naturlehre des Rechts. S. 225.

[2]) Viel überaus Wahres und Treffendes neben einigem Absonderlichen, das

lichen Lebens. Das Recht geht also zunächst hervor aus dem menschlichen Willen; der menschliche Wille ist die unmittelbare Quelle des Rechts. Mittelbar aber ist es der Wille Gottes; denn durch die von der Vernunft erkannte, vom Willen erfaßte und festgehaltene Beziehung der menschlichen Zustände und Verhältnisse auf die durch den göttlichen Willen festgesetzte Bestimmung des Menschen erhalten diese Zustände und Verhältnisse erst ihre Sanction und Norm d. h. einen eigentlich rechtlichen Charakter. Damit aber aus dieser in den einzelnen Menschen vor sich gehenden Subsumtion ihrer Zustände und Verhältnisse unter den göttlichen Willen eine äußere Ordnung ihres Zusammenlebens entstehe, muß eine Willensgemeinschaft unter ihnen eintreten, und dieß geschieht entweder auf dem Wege der Unterwerfung und durch die Kraft der Autorität, oder es geschieht im Wege wechselseitig freier Anerkennung und Annahme einer fortan gemeinsamen Richtschnur durch Uebereinkunft oder Vertrag.

Der Wille des Menschen wird bestimmt durch das Begehren desselben nach Glückseligkeit, nach Befriedigung seiner leiblichen und geistigen Bedürfnisse und somit durch die Erkenntniß dessen was ihn zu dieser Befriedigung führen kann. Diese Erkenntniß aber und die Kraft dasjenige, was sie als Mittel zur Befriedigung und Glückseligkeit bezeichnet, zu erreichen und in's Werk zu setzen, sind unter den Menschen nach Alter und Geschlecht und nach den verschiedenen Stufen der geistigen und körperlichen Begabung und ihrer Entwicklung durch eigene freie Thätigkeit sehr ungleich. Daher werden diejenigen, die diese Erkenntniß und Kraft in höherem Maße besitzen als Andere, für diese zu Vermittlern und Spendern der Güter deren sie bedürfen, und sind dadurch in den Stand gesetzt, deren Willen nach ihrem Willen zu bestimmen. Das aber was Alle wollen, der Punkt in dem ihre Willen sich einigen und

---

Lesen anfänglich Erschwerenden, enthält über diesen Gegenstand das Buch von Gustav Lenz, über die geschichtliche Entstehung des Rechts. Greifswalde und Leipzig, 1854

woraus unter ihnen ein gemeinsamer Willen entsteht, ist das Gute; das Gute aber ist Gott, ist der göttliche Wille. Der göttliche Willen aber ist der Ausdruck der Liebe, womit Gott sein eigenes Seyn und Erkennen umfaßt und in der endlichen Schöpfung darstellt. Diese Liebe, welche das Band ist zwischen dem Vater und dem Sohne in Gott, ist auch in der das göttliche Wesen darstellenden Schöpfung das Band zwischen den Menschen, welche geistige und leibliche Güter Anderen zu spenden im Stande sind, und denen welche diese Güter empfangen. Sie macht die Gemeinschaft selbst zu einem Gute, in welchem diejenigen, durch deren Thätigkeit sie begründet und erhalten wird, ihren Lohn und ihre Befriedigung finden.

Ist nun die Liebe das Band der Gemeinschaft und besteht diese durch die gemeinsame Willensrichtung der durch die Spendung und den Empfang geistiger und leiblicher Güter unter sich verbundenen Menschen auf das Gute; so ist offenbar der göttliche Wille der Allen zur Richtschnur dient die erste und eigentliche Quelle der Ordnung und somit des Rechtes unter den Menschen. Der Wille einzelner Menschen wird maßgebend und zur Quelle des Rechtes für Andere nur dadurch daß und in sofern als dieses mit dem göttlichen Willen übereinstimmt. Daß aber der Wille einzelner Menschen maßgebend sey für Andere, daß ist eben darum recht, weil es auf dem göttlichen Willen beruht, welcher die Kräfte zur Erkenntniß und Bewerkstelligung des Guten und der dazu führenden Mittel unter den frei geschaffenen Menschen ungleich vertheilt hat. Es ist durch diese ungleiche Vertheilung der Gaben das Bedürfniß der Gemeinschaft und der Liebe unaustilgbar in die menschliche Natur gelegt und in diesem ist das zeugende Princip der Ordnung und des Rechtes unzerstörbar gegründet.

Es ist die von Gott ausgehende Kette, durch welche das Leben in der Menschheit sich fortpflanzt. Und wie für den Menschen überhaupt der göttliche Wille eben dadurch absolut verbindlich ist, daß die Gemeinschaft mit Gott die Bedingung der Erhaltung des Lebens ist, das er von Gott empfangen hat; so ist auch der Wille der Menschen, die durch Gottes Anordnung für ihn die Vermittler des Lebens und der zu dessen Erhaltung erforderlichen Güter geworden

sind, für ihn verbindlich durch die Nothwendigkeit der Gemeinschaft mit ihnen. Mit dem Leben hat er seine Bestimmung empfangen, die der Inbegriff seiner Pflichten ist, und durch diese ist für ihn alles geheiligt was er als Grund und Bedingung seines Lebens anerkennen muß.

Die Menschen, durch die ihm das Leben mitgetheilt ist und erhalten wird, sind dadurch mittelbar die Urheber, Autoren, seines Daseyns und ihr Wille, der ihm die Bedingungen der Gemeinschaft mit ihnen, die Bedingungen des Lebens festsetzt, wird dadurch für ihn zum Gesetz.

Dieses Verhältniß der Lebensspender und Erhalter zu den von ihnen abhängenden Menschen nennt man Autorität. Aus ihr schöpft jedes Gesetz seine Kraft. Sie fußt auf der Allmacht, Weisheit und Liebe Gottes und wirkt unter den Menschen in so ferne und in so weit, als einer dem anderen durch göttliche Anordnung Urheber, Autor, des Daseyns geworden ist. Der Wille des Menschen äußert sich aber, wie der Wille Gottes, eben sowohl durch die That als durch das Wort. Beiderlei Aeußerungen also eines maßgebenden Willens sind, für die von diesem Willen abhängigen Menschen, Gesetz oder Quelle des Rechts. Aber man nennt Gesetz im engeren Sinne die in Worten ausgedrückten Willensäußerung einer Autorität, während der nur durch die That stillschweigend geäußerte maßgebende Willen, wenn er als Richtschnur oder Regel gleichförmiger Handlungen erkannt werden soll, eben als solche in mehreren gleichförmigen Handlungen sich kundgegeben und, als aus einem Grunde innerer bleibender Nothwendigkeit entsprungen sich ausgewiesen haben muß, und deßhalb Gewohnheit gnannt wird.

Die Gewohnheit nämlich, als eine durch wiederholte Handlungen begründete gleichmäßige und beharrliche Willensrichtung ist gut und somit Gesetz oder Quelle des Rechts nur in so ferne, als sie mit der Bestimmung des Menschen übereinstimmt. Sie entsteht durch die beharrliche Richtung des Willens auf das Gute da, wo ihre Urheber zwischen diesem und ihrer Handlungsweise einen bestimmten Zusammenhang innerer Nothwendigkeit erkannt zu haben glauben. Sie ist ein wesentliches Band der Gemeinschaft

unter den Menschen und da die Gemeinschaft eine wesentliche Bedingung des menschlichen Lebens und als solche von Gott gewollt ist, so findet auch die Gewohnheit dadurch ihre Sanction, ihre Weihe und Heiligung. Derjenige welcher einer guten Gewohnheit widerstrebt, zerreißt dadurch ein aus göttlicher Anordnung erwachsenes Band der Gemeinschaft und handelt seiner Bestimmung entgegen, mithin unrecht, und zwar unrecht, nicht unmittelbar in Bezug auf seine innere Lebensordnung, die an und für sich davon unberührt bleiben könnte, sondern in Bezug auf die äußere, auf das Recht. Die Gemeinschaft als solche ist nämlich von Gott gewollt, sie erzeugt und fordert eine gleichförmige Handlungsweise der zu einem und demselben Zwecke vereinigten Menschen, und darum sind die in dieser Handlungsweise und in der dazu gehörigen Willensrichtung übereinstimmenden Menschen als eine Einheit und Genossenschaft auch eine Autorität für den Einzelnen der zu dieser Genossenschaft gehört oder in ihr leben will.

Daher hat jede Genossenschaft als solche auch das Recht und die Macht, sich in Bezug auf den Gegenstand oder Zweck ihrer Verbindung selbst Gesetze zu geben, nicht nur im Wege der Gewohnheit, sondern auch ausdrücklicher Satzung; sie ist für den Einzelnen, dessen Leben in ihr wurzelt, Autorität und der Wille der Mehrheit ist dabei verpflichtend für die Minderheit. Wenn aber der Zweck einer solchen Verbindung in Ansehung seiner Nothwendigkeit oder Wichtigkeit untergeordnet ist dem einer anderen, so sind natürlich dergleichen Satzungen und Gewohnheiten auch abhängig von dem Willen derjenigen, durch welche diese nothwendigere oder mächtigere Verbindung besteht. Diese können sie genehmigen oder aufheben; aber sie können ihren Willen in dieser Beziehung eben sowohl ausdrücklich als stillschweigend kund geben, und in soferne ist auch ein einfaches Geschehen- und Bestehenlassen als Genehmigung anzusehen, woferne das Geschehen oder Bestehen nicht ein heimliches oder das Geschehen- oder Bestehenlassen nicht selbst ein Unrecht und eine Pflichtwidrigkeit war, woraus niemals ein Gesetz gemacht oder ein Recht abgeleitet werden kann.

Das Streben nach Befriedigung innerhalb der durch den

göttlichen Willen gezogenen Schranken kann aber endlich auch zwei oder mehrere von einander gänzlich oder doch in Bezug auf bestimmte Zwecke unabhängige Menschen zum gemeinsamen Handeln in Bezug auf solche Zwecke, kann sie zur Willenseinigung oder zur gemeinsamen Unterwerfung ihrer Willen unter diese Zwecke und zur Anerkennung einer gemeinsamen Richtschnur ihrer Handlungen bestimmen, und dann entsteht für sie eine Ordnung, ein Recht im Wege des Vertrages, der, wenn er stillschweigend, durch sprechende Thatsachen zu Stande kam, den Namen Observanz oder Gepflogenheit erhält. Mithin sind die Rechtsquellen entweder die Willensäußerungen der Autorität, in Gesetz und Gewohnheit, oder freie Uebereinkünfte, als Verträge und Observanzen.

§. 5.

Recht und Gesetz; natürliches und positives Recht.

Da das Recht durch ein Ziel der Entwicklung, durch ein Zukünftiges bestimmt wird und dieses Zukünftige durch die freie Thätigkeit des Menschen, also mittels seiner Erkenntniß und Liebe erreicht werden soll, so war ein Gesetz vom Anfang an unentbehrlich, und dieses Gesetz mußte von Gott dem Menschen im Wege der mündlichen Offenbarung gegeben werden. Da aber der Mensch als endliches Wesen sich nur allmälig und stufenweise entwickelt, jede folgende Stufe der Entwicklung aber, durch die vorhergehende bedingt, neue Fähigkeiten und mit diesen neue Bedürfnisse zu Tage fördert, so mußte auch das göttliche Gesetz dieser stufenweisen Entwicklung des Menschen sich anschließen; denn der Mensch konnte auf der früheren Stufe unmöglich, weder zur Erkenntniß noch zur Liebe dessen, was Gegenstand einer späteren Stufe, die Befähigung besitzen. Daher begreift sich, daß das geoffenbarte göttliche Gesetz, mit den Vorschriften über Ernährung und Erhaltung des leiblichen Lebens beginnend, nur allmälig dem Menschen das Ziel seiner Bestimmung und was zu dessen Erreichung zu thun, enthüllte. Wäre aber das Gesetz vom Anfange an und auf den verschiedenen Stufen der Entwicklung vom Menschen getreulich befolgt worden; so wäre kein Zwiespalt eingetreten in seiner Natur und zwischen ihm und

der Außenwelt; er wäre keinen Widerspruch inne geworden zwischen sich und dem Gesetze; sondern er wäre ungestört fortgeschritten in seiner Entwicklung und hätte von Stufe zu Stufe sich selbst und seinen Willen mit dem Gesetze identificirt. Was Gegenstand der Erkenntniß, wäre auch Gegenstand der Liebe geworden und geblieben, und es hätte sich nicht Wille gegen Wille, böser Wille gegen den guten gesetzt unter den Menschen. Jeder hätte von selbst gethan und begehrt was sich gebührte und menschliche Gesetze wären demnach wohl nicht nöthig gewesen. Nun aber ist es anders; was nur Mittel zum Zwecke seyn, der Genuß der dem Menschen nur zum Antrieb und zur Erleichterung in der Erfüllung dessen, was zu seinem Leben und zur Erreichung seiner Bestimmung nothwendig ist, dienen sollte, wird für sich selbst, ohne Rücksicht auf den Zweck und häufig im Widerspruch gegen denselben, begehrt, und es entstehen daraus unabsehbare Störungen im Leben des Einzelnen und im Leben der Gesellschaft. Dem Willen derjenigen die das Gute, die dasjenige wollen, was dem göttlichen Gesetze gemäß und zur Erfüllung der menschlichen Bestimmung auf Erden dienlich ist, steht der Wille derjenigen entgegen die, ohne Rücksicht auf dieses Ziel und im Widerspruche dagegen, lediglich nach den zeitlichen Genüssen und den dazu dienenden Gütern trachten, und nur dadurch daß der Wille der ersteren gegen den der letzteren obsiegt, kann die Gesellschaft und das Leben des Einzelnen in ihr erhalten werden.

Dieses Obsiegen wird nur dadurch möglich, daß die Natur des Menschen prädisponirt, im Vorhinein bestimmt und gestimmt ist für das, was das göttliche Gesetz vorschreibt, so daß, was dieses begehrt, auch als Bedürfniß der Natur auf jeder Stufe der Entwicklung sich kund gibt und, wenn nicht beachtet, wenigstens im Wege der Reaktion, durch das Gewissen und die Vergeltung von Außen, sich fühlbar macht. Daher fällt stets wieder denjenigen, welche Gottes Wort für sich haben und die Wahrheit und das göttliche Gesetz zu vertreten sich angelegen seyn lassen, wenn auch nach manchen Schwankungen, der Wille der Mehrzahl und sohin die größere Macht zu, und diejenigen welche Gewalt haben über die zeitlichen Güter und die darin liegenden Mittel, den Willen An-

derer nach ihrem Willen zu bestimmen, können sich im Besitze dieser Mittel nur dadurch erhalten, daß sie dieselben im Einklang mit dem göttlichen Gesetze geltend machen. Daß sie dieses nicht mit Erfolg zu thun vermögen, wenn dieser ihr Besitz selbst nicht mit dem göttlichen Gesetze im Einklange steht, versteht sich von selbst.

Demnach bestimmt sich der im vorigen Paragraphe aufgestellte Begriff der Autorität näher als die von Gott herrührende Macht zur Vertretung der Wahrheit und des göttlichen Willens in der menschlichen Gesellschaft, [1]) und diese Macht erscheint als die nothwendige Vermittlerin zwischen dem göttlichen Gesetz und den einzelnen, in ihren Bestrebungen mannichfach auseinandergehenden und abirrenden Menschen. Denn durch sie werden dieselben stets wieder zur Gemeinschaft und sohin zur ursprünglichen, die Grundlage der Gemeinschaft bildenden Natur und göttlichen Ordnung zurückgeführt. Demnach unterscheidet sich das Gesetz, als der ausgesprochene Willen der Autorität über das was sie als recht erkennt, von dem Rechte selbst. Dieses liegt in den Thatsachen, in den nothwendigen, die Fortdauer und Entwicklung des Lebens bedingenden Wechselbeziehungen der existirenden Menschen mit Gott und unter sich, nach dem Verhältnisse ihrer Kräfte und Einsichten; das Gesetz ist nur der Ausdruck der jeweiligen Erkenntniß und Einsicht der bestehenden Autoritäten über diese Wechselbeziehungen. Beide, Recht und Gesetz, haben demnach eine doppelte Grundlage, eine göttliche und eine menschliche, eine ewige, allgemeine, und eine zeitliche, besondere, die erste durch das Wesen Gottes, die andere durch die Natur und das Wesen des Menschen bestimmt. Weil aber das Recht aus der Wechselbeziehung beider, Gottes und des Menschen erwächst, darum ist auch diese doppelte Grundlage nicht so aufzufassen, als ob jedes göttliche Gesetz darum auch ewig und allgemein, jedes menschliche Recht darum auch zeitlich und vorübergehend sey; sondern wie das göttliche Gesetz sich der menschlichen Natur und den Stufen ihrer Entwicklung anbequemt, so hat umgekehrt jedes menschliche Gesetz

---

[1]) Einheit des Rechts und der Sitte mit der Macht wird die Autorität genannt in (Strauß) Briefen über Staatskunst. Berlin, 1853. S. 64.

neben dem zeitlichen, durch die Umstände bestimmten, auch seinen bleibenden, in der ursprünglichen Natur und Anlage des Menschen liegenden Grund. Man kann diesen letzteren ausscheiden und als natürliches Recht dem positiven, auf dem ausgesprochenen göttlichen oder menschlichen Willen beruhenden gegenüberstellen; aber man gewinnt damit nicht wirkliches Recht, nicht die Erkenntniß dessen was Recht ist oder seyn sollte, sondern nur die Einsicht in eines der Elemente des Rechts. Das wirkliche Recht besteht, als Product des menschlichen Willens, nicht außerhalb des durch die bestehenden Autoritäten gegebenen oder anerkannten Gesetzes, gleich wie die Wahrheit für den Menschen nur besteht, in soferne sie von ihm erkannt ist; aber da der Wille des Menschen stets durch seine Erkenntniß bedingt und bestimmt wird, also dem Willen stets die Erkenntniß vorangehen muß, diese aber nie stillstehen kann, sondern immer weiter und tiefer zu bringen trachtet; so wird stets im zeitlichen Leben der Gegensatz zwischen dem was (anerkanntes) Recht ist und dem was Recht werden soll fortbestehen. Dieser Gegensatz ist aber nicht gleichbedeutend mit dem zwischen positivem und natürlichem Rechte [1]).

§. 6.

Objektives und subjektives Recht.

Die Wörter: Ordnung und Recht drücken, wie das Wort: Wahrheit, ein Verhältniß aus. Drückt aber das Wort: Wahrheit

[1]) Sehr bündig und klar ist der Begriff des Naturrechts, als des aus dem Wesen Gottes und des Menschen fließenden Gesetzes, auseinandergesetzt in Bouix, Tractatus de principiis juris canonici Monasterii 1853. 1 vol. 12. p. 7 seq. Nur daß die Unentbehrlichkeit (Naturnothwendigkeit) des positiven Gesetzes neben dem natürlichen und dessen nothwendiger Zusammenhang mit jenem für den Menschen als endliches, in der Entwicklung und im Stadium, nicht bloß der Peccabilität, sondern des Peccatum stehenden Wesens hier, wie allenthalben übersehen oder doch mit Stillschweigen übergangen wird. Diesen nothwendigen Zusammenhang deutlich gemacht zu haben, möchte ich ein Verdienst der neueren Wissenschaft nennen. Das positive Gesetz ist der nothwendige Ausdruck des natürlichen, ohne welchen dieses nie lebendig und wirksam würde, in welchem aber es niemals aufgeht, nie sich erschöpft d. h. erschöpfend äußert:

ein Gleichheitsverhältniß aus zwischen Denken und Seyn, so drücken die Wörter: Ordnung und Recht ein Verhältniß der Ungleichheit und der Unterordnung eines abgeleiteten und abhängigen Seyns oder Denkens zu einem höheren aus. Die Begriffe: Ordnung und Recht umfassen immer zwei oder mehrere Wesen, wovon entweder eines um des anderen oder mehrere um eines dritten willen da sind. Beide Begriffe sind in soferne gleichbedeutend, der Unterschied zwischen ihnen ist nur der, daß das Wort: Recht eine aus der Selbstbestimmung der zwei oder mehreren Verhältnißglieder hervorgehende, also eine *sittliche* Ordnung bezeichnet. Diese besteht demnach immer in einer lebendigen Wechselwirkung zweier oder mehrerer, nach freier Selbstbestimmung handelnder Wesen und umfaßt sohin schon ihrem Begriffe nach nothwendig 1. die Existenz und die Freiheit der in Frage stehenden Wesen und 2. das aus ihrer Freiheit hervorgehende Verhältniß der Wechselwirkung unter ihnen. Dieses Verhältniß wird für die Menschen unter sich bestimmt 1. durch das was sie nach Gottes Plan und Absicht sind, 2. durch das was sie vermöge ihrer Selbstbestimmung aus sich machen oder vielmehr gemacht haben. Beides zusammen bildet ihr Recht, bildet, je nach ihrem Verhalten zu dem göttlichen Willen, die Regel oder Norm sowohl dessen was sie für sich und in ihrer Wechselwirkung gegen einander thun oder begehren können, als auch dessen was sie zu unterlassen, zu leiden oder zu leisten haben. Letzteres, worin jedem Einzelnen der Wille Gottes und der Plan der Schöpfung beschränkend und sein Daseyn und Thun bestimmend entgegentritt, nennt man das objektive Recht, ersteres aber, worin die Kräfte und Ansprüche hervortreten, welche aus eben dem göttlichen Willen und durch den Plan der Schöpfung dem Einzelnen zufließen, nennt man das subjektive Recht. Beide, das objektive und das subjektive Recht, bedingen und ergänzen sich wechselseitig; denn es ist eine und dieselbe Quelle, der göttliche Wille, woraus sowohl die Kräfte und Befugnisse des Einzelnen, als die Schranken hervorgehen, die ihm, je nach der Bestimmung die er sich gibt, entgegentreten. Beide sind aber, in der durch die freie Selbstbestimmung der Rechtssubjekte zu realisirenden sittlichen Ordnung, bedingt durch die Erkenntniß dessen was ist, durch die Erkennt-

niß der Wahrheit, und in so ferne ist das Recht auf Erden seiner Idee nach nichts als die Herrschaft der Wahrheit in der menschlichen Gesellschaft [1]). Darum setzt auch die Herstellung des Rechtes, wenn es gestört oder zweifelhaft ist, auf Seite der Machthaber in der menschlichen Gesellschaft immer ein unparteiisches, leidenschaftsloses Erkenntniß voraus.

Der Begriff des Rechtes umfaßt nach dem Gesagten nicht bloß das Verhältniß der Menschen unter einander, sondern auch das Verhältniß des Menschen zu Gott und zur äußeren Natur und dieses hat seine objektive Grundlage in dem göttlichen Wesen selbst, in der Unwandelbarkeit seines einmal ausgesprochenen Willens und in den von ihm in der Natur niedergelegten Gesetzen; seinen subjektiven Inhalt aber in der freien Bewegung, die eben der von Seite Gottes unwandelbare Plan und Zweck der Schöpfung dem Menschen während seines irdischen Daseyns gestattet, und in den Wirkungen derselben zu seiner Beseligung oder Unseligkeit.

§. 7.

Die Freiheit.

Frei seyn heißt einerseits nicht gezwungen, andererseits nicht gehindert, mithin lediglich seiner eigenen Natur und Selbstbestimmung anheimgegeben seyn. Beides, sowohl das Freiseyn, als das Gezwungen- oder Gehindertseyn, kommt beim Menschen theils in Bezug auf sein inneres, theils in Bezug auf sein äußeres Leben in Betracht und kann, jenachdem es dem göttlichen Willen gemäß ist oder nicht, entweder als Recht oder als bloße Thatsache stattfinden. Das Recht und die Thatsache treffen zusammen in Bezug auf die innere Freiheit des Menschen, die als Thatsache zugleich ein Recht ist, das von Außen nicht gestört werden darf, dessen recht-

---

[1]) Der Antrieb zur Gerechtigkeit geht, im Gegensatze der Triebe der Selbstsucht und des Wohlwollens, von der Erkenntniß dessen aus was zum Leben und Bestehen der Gesammtheit und jedes Einzelnen in ihr mit Rücksicht auf das Endziel der Existenz objektiv nothwendig ist. Gerecht seyn heißt, in höchster Instanz, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Neigung, der Wahrheit huldigen.

mäßige d. h. der äußeren Lebensordnung nicht widerstreitende Wirkungen oder Aeußerungen vielmehr als Ausflüsse und Erscheinungen des von Gott gesetzten und gewollten Lebens geachtet und heilig gehalten werden müssen.

Wo aber diese Thatsache der inneren Freiheit fehlt, da ist in der äußeren Lebensordnung zwar die Existenz, aber nicht der Wille des Individuums ein Grund rechtlicher Folgen.

Der innerlich Unfreie hat zwar, als integrirendes Glied des menschlichen Organismus und vermöge des Siegels menschlicher Bestimmung das er an sich trägt, das objektive Recht für sich, das ihn schützt und Anderen, deren Daseyn mit dem seinigen in äußerer Verbindung steht, die Verpflichtung auferlegt, ihn zu erhalten; aber er schöpft aus demselben für sich keine subjektiven Befugnisse.

Die äußere Freiheit ist, als Recht und als eine Quelle von Rechten betrachtet, nur die Erscheinung, die Kundgebung der inneren. Eben deßwegen hat es aber das Recht oder die äußere Lebensordnung nicht mit den inneren Bewegungen dieser Freiheit, nicht mit der Frage zu thun, in wie ferne sie innerlich gut d. h. dem Seelenheile des Individuums zuträglich sind oder nicht; sondern nur mit ihren äußeren Hervorbringungen, mit ihren Producten und mit der Frage, ob und in wie ferne diese einerseits wirklich aus der Freiheit hervorgegangen, andererseits mit der Stellung und Bestimmung, die dem Einzelnen von Gott im Verhältniß zu Ihm, zur äußeren Natur und zu anderen Menschen mit dem Leben gegeben wurde, übereinstimmend sind oder nicht.

Nach ihren beiden Merkmalen, von Nichtgezwungen- und Nichtgehindertseyn, besonders aber nach dem letzteren, erscheint die Freiheit als **Macht**, und zwar nach ihrer doppelten Beziehung, auf das innere und auf das äußere Leben, als Macht des Menschen über sich selbst und über Anderes. Diese Macht liegt im Willen des Menschen, oder in der Kraft der Selbstbestimmung. Diese Kraft der Selbstbestimmung hat aber ihre nothwendige und unübersteigliche Schranke an dem eigenen endlichen Wesen des Menschen selbst, an dem was er ist. Sie kann nur das und nichts anderes bethätigen und entwickeln, kann also auch nur das begehren, wozu

die Anlage und Bestimmung in ihm liegt; und somit ist auch hier die Thatsache des Gegebenen die Grundlage und die Schranke zugleich, oder der Maßstab des Rechtes. Dieses aber kann sich nicht nach dem bestimmen, was der Mensch innerlich ist, sondern nur nach dem, als was er äußerlich erscheint, mithin nach den Kräften und Mitteln, welche Gott äußerlich, vermöge der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse, worin er ihn geboren werden ließ, ihm zur Verfügung gestellt hat, und nach der Macht, die er im ordnungsmäßigen Gebrauche dieser Mittel über die Dinge und Wesen außer ihm errungen hat. So bildet der Mensch durch seine Freiheit, d. h. durch den ungehinderten Gebrauch der ihm von Gott mit dem Leben verliehenen Kräfte und Mittel selber die Sphäre seines Rechts [1]).

Hat aber die menschliche Freiheit hinsichtlich ihrer Entwicklung nach Außen ihre nothwendige, thatsächliche und rechtliche Schranke an dem Umfang (an der Expansibilität) der Kräfte, womit jeder Einzelne ausgestattet ist; so findet sie eine zweite in der Natur und Beschaffenheit dieser Kräfte selbst, die nur durch ihre Bethätigung, und zwar nur durch eine naturgemäße, d. h. ihrer Anlage und Bestimmung entsprechende Bethätigung sich entwickeln und zur Macht entfalten können, durch deren naturwidrige Verwendung dagegen die Selbstbestimmung sich in Selbstvernichtung verkehrt. Naturwidrig und zur Selbstvernichtung führend ist aber derjenige Gebrauch dieser Kräfte, wodurch sie von ihrem Prinzip und ihrer Quelle losgetrennt, wohl gar rückwärts, gegen ihr eigenes Prinzip und ihre Quelle gekehrt werden. Dieses geschieht, so oft der Mensch die Autorität, der er das Dasein verdankt, verläugnet, oder wohl gar sich gegen dieselbe empört.

Das Daseyn des Menschen in der Zeit ist nemlich nichts als die fortgesetzte Bethätigung der Ursache durch die er ist. Sein Wol-

[1]) Dergestalt geht das Recht aus der Bestimmung des Menschen hervor, daß diese zugleich als die Quelle und als die Schranke aller subjektiven Berechtigung sich erweiset. Aus ihr schöpfen alle individuellen Kräfte und die damit zusammenhängenden Berufsarten den Anspruch auf freie Bethätigung, und in ihr finden sie alle ihre Richtschnur und die Grenze, jenseits welcher der Begriff der Berechtigung aufhört.

len selbst ist nur die Vereinigung seines Denkens und Seyns zur immerwährenden wechselseitigen Bezeugung, Entwicklung und Bethätigung dessen was in beiden, in seinem Seyn und in seinem Denken, der Anlage und dem Keime nach enthalten ist; mithin (von der Sünde abgesehen) eine fortwährende, aus der eigenen Thätigkeit hervorgehende Bekräftigung des göttlichen Willensaktes, durch den er ins Daseyn gesetzt worden, ein immerwährendes selbstthätiges Neusetzen oder Fortsetzen dessen, was der göttliche Wille in ihm ursprünglich gesetzt hat.

Mit dem einen göttlichen Willensakte, dem er das Daseyn verdankt, ist eine ganze Reihe von Folgerungen als Möglichkeiten gesetzt, deren Entwicklung seiner eigenen Thätigkeit anheimgegeben ist und bei deren Entwicklung ihm somit der göttliche Willen nothwendig zur Seite steht. Das ist eben der Boden auf dem sich in der Zeit die menschliche Freiheit bewegt.

Der Mensch kann diese Möglichkeiten in seinem äußeren Thun erschöpfen, ohne unterdessen in seinem Innern den göttlichen Willen, aus dem sie hervorgegangen sind, zu neuer Bethätigung gelangen zu lassen, und dann scheidet er aus von der Reihe der in Kraft des göttlichen Willens wirkenden Kräfte und fällt, wenn auch nicht dem Denken und Fühlen, so doch dem Thun und Wirken nach dem Tode anheim: oder aber er kann sie, durch die Vereinigung seines Willens mit dem göttlichen, zur Hervorrufung neuer Bethätigungen des letzteren in sich, in seinem Innern benützen, und dann schöpft er daraus unfehlbar ein neues, immer kräftigeres und reicheres Leben.

Was aber in Bezug auf das innere Leben des Menschen, im Verhältnisse zu Gott stattfindet, das findet auch statt in Bezug auf sein äußeres Dasein, im Verhältnisse zur Natur und zu anderen Menschen. Seine Freiheit, als Macht, setzt eine Kraft voraus und diese Kraft, wenn sie sich nicht erschöpfen soll, muß genährt werden. Sie wird aber genährt durch die Aufnahme und Aneignung der ihr gleichartigen Elemente, und dazu gehört vorerst ein Sichöffnen und Passivverhalten gegen die Einwirkung eben dieser Elemente, um sie dann, vermöge ihrer Gleichartigkeit, d. h. vermöge der in ihnen wie in dem Aufnehmenden wirkenden gleichen Gesetze, zum eigenen Leben des letzteren zu benützen. Dieß geschieht in Bezug auf das physische

Leben durch den Act der Ernährung. Die Ernährung beruht auf der Vereinigung des Ernährenden und des Ernährten in einem Dritten, das ihnen zur Basis des Lebens dient und das in der Vereinigung sich als Bedingung und Gesetz des Lebens für beide erweiset.

Dieses muß denn auch in der äußeren Lebensordnung, im Rechte, bezüglich auf die Erhaltung und Entwicklung der sittlichen Kräfte beobachtet werden, in deren ungehinderten Bethätigung eben die Freiheit besteht, und welche die Menschen aus der Vereinigung ihrer Willen zu gemeinsamen Zwecken und für die besonderen Zwecke jedes Einzelnen schöpfen.

Um in der Vereinigung mit Anderen sittliche Kraft gewinnen und vermöge derselben auf Andere nachhaltig bestimmend einwirken zu können, muß der Grund und Zweck der Vereinigung selbst ein sittlicher, mit dem eigenen sittlichen Wohle jedes Einzelnen zusammenhängender seyn. Dieses gilt selbst von den äußeren, materiellen Gütern, zu deren Gewinnung oder Genuß die Menschen sich vereinigen mögen. Daher hat eine Vereinigung der Art, als Mittel zu einem an und für sich unsittlichen Endzwecke geschlossen, gar keine verbindliche Kraft und, dem sittlichen Endzwecke der Vereinigten entfrembet, hat sie keine Dauer; während die Vereinigung zu einem an und für sich sittlichen Zwecke von selbst auch die Vereinigung für die Gewinnung und Benutzung der dazu dienenden materiellen Mittel mit sich bringt.

Darauf beruht das Band der Vereinigung und die Ordnung zwischen den Spendern und Empfängern der zum Leben des Geistes sowohl als des Körpers erforderlichen Güter. Der sittliche Zweck bedingt ihre Wechselwirkung. Dieser Zweck ist die Ehre Gottes und die Beglückung der Menschen durch die Wahrheit (§. 3). Sobald jene bei der Spendung, diese bei dem Empfange der fraglichen Güter sich diesem Zwecke entfremden, entschwindet den ersteren die Macht, den letzteren das Recht auf diese Güter, beiden die Kraft, die sie aus der gesellschaftlichen Verbindung zu schöpfen im Stande wären, und mit dieser die Freiheit.

Aus dieser Erörterung ergeben sich folgende wichtige Resultate: 1) daß die äußere Freiheit des Menschen überhaupt nur durch seine

innere Unterordnung unter das sittliche Gesetz, unter den göttlichen Willen zu bestehen vermag; 2) daß die äußere Freiheit des Menschen, als die Bethätigung dessen, was er ist, nicht weiter reichen kann, als seine äußere Selbstständigkeit, d. h. seine unmittelbar aus dem göttlichen Willen abgeleitete Macht über die zum äußeren Leben erforderlichen Güter es fordert und gestattet.

§. 8.

Die Gleichheit.

Wenn die Menschen unter sich gleich wären, so gäbe es kein Bedürfniß der Wechselwirkung, kein thätiges Princip der Ordnung, kein aus der Freiheit hervorgehendes Recht unter ihnen. Eben so wenig gäbe es aber dieses alles, wenn sie absolut ungleich wären und nichts in ihrem Wesen unter sich gemein hätten; denn nur durch das, worin sie gleich sind, werden die zwischen ihnen bestehenden Ungleichheiten ein Antrieb der Vereinigung und nicht eine Ursache gänzlicher Abstoßung und Entfremdung. Jeder sucht bei dem Anschluß an Andere von ihnen zu erhalten was ihm abgeht, sucht sich durch sie zu ergänzen, und diese wechselseitige Ergänzung führt zur Ausgleichung der zwischen ihnen bestehenden Unterschiede. Diese Ergänzung wäre nicht möglich, wenn die sich Ergänzenden nicht Eines Wesens wären. Sie könnte nicht aus ihrer Freiheit hervorgehen, wenn sie nicht zusammen Ein Ganzes bildeten und dieses Ganze nicht in jedem Einzelnen vorhanden und thätig wäre, um in der Vereinigung mit Anderen sich selbst in ihnen und durch sie zu bethätigen. Es muß das ganze menschliche Wesen in jedem einzelnen Menschen vorhanden und thätig seyn, damit in der gesammten Menschheit das menschliche Wesen nach allen seinen Eigenthümlichkeiten durch die Freiheit von Innen heraus zur Bethätigung und Offenbarung gelange. Es ist also die Gleichheit des menschlichen Wesens welche, durch die Unterschiede hervorgehoben, selbst den Grund und das Ziel der Wechselwirkung unter den Menschen bildet.

Das Recht, welches die äußere Ordnung dieser Wechselwirkung bestimmt, muß also diese Gleichheit gegenüber den Abirrungen der Einzelnen festhalten und geltend machen; aber nicht die Gleich-

heit des Ursprungs, sondern die Gleichheit des Zieles; nicht die Gleichheit, wie sie bei jedem Menschen vor aller That und Selbstbestimmung vorhanden ist, sondern die Gleichheit, wie sie, als Resultat der rechtmäßigen Bewegung und Entwicklung, im beseligenden Genuß des gemeinsamen Gutes der gesammten Menschheit hervortreten soll. Da diese Gleichheit nur durch die Wechselwirkung erzielt werden kann, diese aber durch die Verschiedenheit der Stellungen und Befähigungen bedingt ist, so muß das Recht auch diese Ungleichheiten festhalten und geltend machen.

Diese Ungleichheiten, die um der äußeren Darstellung (Objectivirung) des menschlichen Wesens und um der Wechselwirkung willen bestehen und im Rechte erhalten werden müssen, sind eben deßwegen nur äußerliche und auf das Aeußere gerichtet; die ihnen gegenüber geltend zu machende innere (Wesens-) Gleichheit ist die der sittlichen Güte. Die Sittengesetze sind für alle Menschen gleich, weil das Gute zu dessen Genusse der Mensch bestimmt ist, absolut, Eins und unwandelbar ist. Dieses Letzteren Anerkennung und Geltung muß sohin als Zweck und Ziel der gesammten rechtlichen Ordnung aufgefaßt werden, wenn durch dieselbe, mitten unter den unentbehrlichen und darum auch unvermeidlichen äußeren Unterschieden, die wesentliche Gleichheit der Menschen unter sich in der Gesellschaft hervortreten soll.

§. 9.

Die Gerechtigkeit.

Die Gerechtigkeit ist, subjektiv betrachtet und als eine Eigenschaft des Menschen aufgefaßt, die bleibende und beharrliche Richtung des menschlichen Willens auf das Gute. Diese findet statt sowohl in Bezug auf das innere, als auf das äußere Leben des Menschen und ist im letzteren Falle die gleichmäßige Richtung seiner selbst sowohl, als der Dinge und Menschen, mit welchen er in Beziehung und Wechselwirkung steht, nach dem Guten. Dadurch entsteht die objektive Gerechtigkeit. Das Gute aber, an und für sich, d. h. in Gott betrachtet, ist, wie die Wahrheit, die Uebereinstimmung des absoluten Wesens mit sich selbst, aber als Resultat der Liebe, im

Willen erfaßt und festgehalten [1]). Diese durch den Willen vermittelte Uebereinstimmung erzeugt, im Uebergang vom Seyn in das Denken und vom Denken in das Seyn, eine stets auf sich selbst zurückkehrende und aus sich selbst sich erneuernde Thätigkeit, und diese ist das absolute Leben in Gott.

Das absolute Leben, als Gegenstand und Resultat des göttlichen Willens, ist das absolute Gut; in ihm besteht Gottes Heiligkeit und diese ist Eins mit Gottes Gerechtigkeit [2]). Gottes Gerechtigkeit ist also der auf das Leben in Gott gerichtete, das Leben hervorbringende und erhaltende göttliche Wille oder das aus Gottes Wesen und Weisheit hervorgehende, im göttlichen Willen sich offenbarende Gesetz des Lebens. Gottes Willen ist die absolute Gerechtigkeit und die Gerechtigkeit ist das absolute Gesetz des Lebens.

Die menschliche Gerechtigkeit ist demnach die bleibende und beharrliche Richtung des menschlichen Willens auf die Erhaltung und Entwicklung des menschlichen Lebens nach dem göttlichen. Das Leben ist ihr Gegenstand und ihre Aufgabe, das Leben ist ihr Zweck.

Das Leben aber besteht in der durch den Willen vermittelten Wechselwirkung von Denken und Seyn, und es leuchtet demnach von selbst ein, daß das Leben sich nicht fortsetzen kann, sondern aufhören muß, wenn diese Wechselwirkung nicht eine vollkommen gleiche (die Wechselseitigkeit nicht eine vollständige) ist, und wenn nicht diese Gleichheit, diese Wechselwirkung, falls sie gestört worden, durch

---

[1]) Thom. Aqui. Summ. I. qu. 6 Art. 3.

[2]) Resp. dicendum, quod bonum et ens sunt idem secundum rem: sed differunt secundum rationem tantum: quod sic patet. Ratio enim boni in hoc consistit, quod aliquid sit appetibile; unde Phil. in I. Eth. dicit, quod bonum est quod omnia appetunt; manifestum est autem, quod unum quodque est appetibile, secundum quod est perfectum: nam omnia appetunt suam perfectionem. Intantum est autem perfectum unum quodque, in quantum est in actu, unde manifestum est, quod intantum est aliquid bonum, inquantum est ens; esse enim est actualitas omnis rei, ut ex superioribus patet. (qu. 3. art. 5. et qu. 4. a. 1. ad. 3.) Unde manifestum est quod bonum et ens sunt idem secundum rem: sed dicit bonum rationem appetibilis, quam non dicit ens. Thom. Aq. I. qu. 6. art. 1.

vermehrte Thätigkeit (Reaction) auf Seite des dabei leidenden Theiles wieder hergestellt wird. Jeder Widerspruch zwischen den Factoren des Lebens ist dadurch von selbst ausgeschlossen.

Mithin fordert die Gerechtigkeit oder das Gesetz des Lebens, daß jede Thätigkeit auf Seite des einen Faktors der Lebensbewegung ihre entsprechende Erwiderung finde von Seite des anderen. Und diese Erwiderung ist nothwendig, jenachdem die sie provocirende Thätigkeit eine normale d. h. der ursprünglichen Einheit entsprechende war oder nicht, eine freundliche, das gemeinsame Leben entwickelnde und bereichernde, oder eine feindselige, abweisende, den vorhergegangenen Zustand mit vermehrter Kraft urgirende und geltend machende. Und diese letztere, reagirende Thätigkeit muß nothwendig so lange fortgesetzt werden, bis der Widerspruch auf der einen und der durch denselben entstandene Nachtheil auf der anderen Seite vollkommen gehoben und beseitigt ist.

Vergeltung ist daher in allen Fällen eine wesentliche Forderung der Gerechtigkeit und findet im freundlichen wie im feindlichen Sinne statt. Das Maß derselben bestimmt sich durch den Lebenszweck selbst, nach dem Bedürfnisse des einen und der Leistungsfähigkeit des anderen Theiles, und seine Erfüllung wird daher **Genugthuung** genannt.

§. 10.

Billigkeit und Nothrecht.

Seitdem durch die Abweichung des menschlichen Willens von dem göttlichen die Harmonie der Schöpfung in unserem Weltkörper gestört worden, ist das menschliche Denken, in seiner Entfremdung von der Natur, einer starren abstrakten Consequenz, die Natur, in ihrer Entfremdung vom Geiste, einem blinden Trieb und einer verhängnißvollen Verkettung von Ursachen und Wirkungen verfallen, wobei das Leben des Menschen beständig in's Gedränge kommt. Das Recht welches, zum Zwecke des Lebens, die Zustände des Seyns den Gesetzen des Denkens nach der Idee der Gerechtigkeit unterzuordnen bestimmt ist, geräth dadurch vielfältig mit den Bedingungen des wirklichen Lebens, mit seinem eigenen Zwecke in Widerspruch. In solchen

Fällen muß dann die Consequenz des Rechtes der Forderung des Lebens, als dem höheren Gesetze der Gerechtigkeit weichen. Und dieses findet sowohl zu Gunsten des inneren Lebens und des in diesem waltenden Gebotes der Liebe, als zu Gunsten des äußeren leiblichen Lebens und der über demselben waltenden eisernen Nothwendigkeit statt. Im ersteren Falle entsteht die Billigkeit, im anderen das Nothrecht.

§. 11.

Egoismus und Opfer.

Das Recht geht aus der Freiheit des Menschen hervor durch das Streben nach Glückseligkteit. Zu dieser ist der Mensch erschaffen und Selbstbefriedigung ist daher das rechmäßige Ziel, das jeder Einzelne in seiner Wechselwirkung mit Anderen mittels des Rechtes durch seine Thätigkeit zu erreichen strebt. Dieses Streben stellt sich, in seiner Richtung auf die äußeren Bedingungen und Güter des Lebens, (wo der Besitz und Genuß des Einen nothwendig den des Anderen ausschließt) als Egoismus dar, und in so ferne dient das Recht dem Egoismus und muß ihm dienen. Aber dieser Egoismus kann seine Befriedigung nur in so ferne finden, als es dem Menschen gelingt, die Dinge und die anderen Menschen seinem Willen und seinen Absichten dienstbar zu machen, und dieses kann er nur durch die Kraft des göttlichen Willens, dem sie wie er durch ihre Natur unterworfen sind. Also nur in so ferne, als sein Wille mit dem göttlichen übereinstimmt, und in so weit er zur Erfüllung des letzteren mit den Dingen und den anderen Menschen in Gemeinschaft tritt, kann der Mensch zum Zwecke seiner Selbstbefriedigung gelangen. Er muß also diese Gemeinschaft selbst, als Bedingung seiner Selbstbefriedigung, sich zum Ziele setzen, muß in derselben und um derselben willen den göttlichen Willen eben so gegen sich wie für sich wirken lassen und schöpft aus dieser Gemeinschaft in dem Grade größere Kraft, als er eben den göttlichen Willen mehr in sich walten läßt. Er muß also zeitweise und abwechselnd seine Kräfte und die ihm zu Gebote stehenden Mittel des äußeren Daseyns dem göttlichen Willen und der Gemeinschaft mit Anderen zum Opfer bringen,

um aus dieser Gemeinschaft mit Gott und anderen Menschen seinerseits wieder zur Erreichung seiner besonderen Zwecke und Absichten die erforderlichen Kräfte zu gewinnen.

So greifen die göttliche und die menschliche Ordnung in einander, indem in dem Verhältniß der Menschen zu einander der Egoismus das Ziel, die Gemeinschaft das Mittel, in dem Verhältniß des Menschen zu Gott die Gemeinschaft das Ziel, der Egoismus das Mittel bildet. So sind Egoismus und Opfer, scheinbar sich ausschließend, doch in der That nur die beiden Pole, zwischen welchen die Achse des menschlichen Lebens sich dreht. Den Vereinigungspunkt für beide bildet die Gerechtigkeit, das absolute Gesetz des Lebens, welches eben so die Selbstständigkeit der verschiedenen Factoren des Lebens, als das Uebergehen des einen derselben in den anderen und das Aufgehen des einen im anderen erfordert.

§. 12.

Persönliche und dingliche Rechte.

Das Recht ist das Resultat der menschlichen Bestimmung. Aus dieser entwickelt sich sowohl das objektive als das subjektive Recht; jenes als der Inbegriff dessen was die Idee der Ordnung als Ziel der Thätigkeit für die Gesammtheit der Menschen und jeden Einzelnen zu jeder Zeit und auf jeder Stufe der Entwicklung bezeichnet; letzteres als der Inbegriff der Folgerungen die der Einzelne, vermöge seiner Freiheit und der Selbstbestimmung, die er sich gegeben, aus eben dieser Ordnung für sich zu entwickeln hat. (§. 6). Die Freiheit des Einzelnen wurzelt im objectiven Rechte und wird durch dasselbe umschrieben; sie hat Bedürfnisse und entwickelt Kräfte, beides innerhalb bestimmter durch den schöpferischen Willen in der angebornen Natur vorgezeichneten Grenzen (§. 7); sie erzeugt durch die Erkenntniß des Zieles wofür sie gegeben ist, Pflichten, und durch die Bethätigung der Kräfte, die ihr zur Erreichung dieses Zieles innewohnen, Ansprüche und Befugnisse (§ 2).

Die Bestimmung des Menschen aber, als eines integrirenden Gliedes der Schöpfung, entfaltet sich zu einer dreifachen Aufgabe, die er in Beziehung auf Gott, in Beziehung auf die äußere Natur

und in Beziehung auf seines Gleichen oder die menschliche Gesellschaft zu erfüllen hat.

In dieser dreifachen Beziehung wird die Bestimmung des Menschen zur Quelle verschiedener Ansprüche und Befugnisse durch die Pflichten die sie ihm auferlegt; mithin ist die Quelle aller Rechte und Befugnisse des Menschen eigentlich in seinen Pflichten zu suchen. Das Maß seiner Pflichten ist aber durch die Natur und den Umfang der Kräfte bestimmt, die ihm zu Gebote stehen, und der Umfang seiner Rechte hängt dann hinwiederum von dem Maße ab, in welchem er diese Kräfte bethätigt.

Mithin ist zu unterscheiden zwischen den Ansprüchen und Befugnissen, die unmittelbar aus den mit dem Daseyn selbst dem Menschen auferlegten Verpflichtungen fließen und ihm also gleichsam angeboren sind, und zwischen denen, die er durch seine eigene Selbstbestimmung und freie Thätigkeit begründet. Durch die letzteren können die ersteren eben sowohl gesteigert als vermindert werden.

Die allgemeine Bestimmung des Menschen ist: Gott zu erkennen und ihm in seinem Leben, durch seine Worte und Thaten, Zeugniß zu geben, in dieser Erkenntniß und ihrer Bethätigung aber seine Befriedigung, seine Glückseligkeit zu finden. In der Befähigung hiezu wurzelt eben des Menschen Freiheit. Denn durch die Fähigkeit Gott zu erkennen, im Gegensatze zu den endlichen Dingen, und nach seiner Erkenntniß sich selbst zu bestimmen, gewinnt der Mensch die Möglichkeit, sich dem nöthigenden Drange der Natur, des Endlichen überhaupt durch den Gedanken und die Liebe Gottes zu entheben, und eben dadurch wird er seiner selbst und der Dinge außer ihm mächtig [1]).

Das Leben, mit welchem ihm die Freiheit gegeben worden und das von der Freiheit untrennbar, weil ein Leben ohne Freiheit kein menschliches Leben, die Freiheit aber nichts anderes als ein

[1]) Umgekehrt kann er zwar auch den Anmuthungen der göttlichen Gnade sich durch den Gedanken und die Liebe des Endlichen entziehen; aber dadurch wird er nicht Gottes und nicht seiner selbst mächtig, sondern der endlichen Natur unterthan und somit unfrei.

weder gezwungenes noch gehindertes Leben ist, — dieses Leben ist demnach, im Verhältniß zu Gott betrachtet, ein Gut, dessen Geschenk der Mensch zu vergelten, im Verhältniß zur Natur und zu den anderen Menschen aber eine Vollmacht, deren Erfüllung und Benützung er zu verantworten hat.

Diese Vollmacht gewährt dem Menschen nicht bloß die Macht und Befugniß, die Natur zur Erhaltung seines Lebens zu benützen; sondern legt ihm auch die Verpflichtung auf, dieselbe überhaupt den Gesetzen des Geistes dienstbar zu machen und zur Darstellung der göttlichen Ideen zu gebrauchen. Sie gewährt ihm nicht bloß die Macht und Befugniß, von anderen Menschen, je nach dem ursächlichen Zusammmenhang in welchem ihr Daseyn mit dem seinigen steht, diejenigen Rücksichten und Leistungen zu verlangen, die zur Erhaltung seines Lebens nothwendig sind; sondern sie legt ihm auch die Verpflichtung auf, das Leben und die zu demselben gehörende Erkenntniß in den Anderen zu pflegen und nach seinen Kräften zu entwickeln.

Das Leben ist dem Menschen gegeben, um es zu erhalten und nach allen möglichen, im Bereiche seines endlichen Daseyns begründeten Wechselbeziehungen von Denken und Seyn auszubilden. Es ist ein Gemeingut, wovon Jeder bei der Geburt seinen Antheil als ein Pfund erhält, mit dem er wuchern soll. Es ist aber ein Gemeingut, nicht bloß der gleichzeitig lebenden Menschen, sondern auch der auf einander folgenden Geschlechter. Denn das Leben leidet keine Unterbrechung und duldet keinen Widerspruch. Darum hat Jeder die Aufgabe zunächst da aufzunehmen, wo die Urheber seines Daseyns, die Eltern, sie gelassen haben; darum ist für Jeden, nicht bloß die Thatsache des Daseyns, sondern auch die des Besitzes der zu dessen Erhaltung dienenden Güter eine Quelle von Rechten und Pflichten. Darum hat Jeder am Anderen die Freiheit und den mit ihr verknüpften Beruf; darum auch alle Wechselbeziehungen zu achten, die derselbe in Kraft dieses Berufes mit der Natur und anderen Menschen geknüpft hat. In diesem Berufe liegt die Beherrschung der Natur und diese Herrschaft ist, wie das Leben selbst, ein Gemeingut, bezüglich dessen Jeder im Anderem den göttlichen

Willen zu erkennen und zu achten hat, dem er selbst das Daseyn verdankt.

Jeder lebt und handelt in Kraft der Sendung des ganzen Geschlechtes; aber was davon ihm gilt und zukommt, das bestimmt sich durch die Thatsache der besonderen Beziehungen **1.**, in die er durch die Geburt, unmittelbar zu anderen Menschen, mittelbar zu den Dingen der äußeren Natur sich versetzt findet und **2.**, die er durch seine eigene Thätigkeit nachher selber begründet.

Jeder hat Rechte und Pflichten die in seiner Persönlichkeit (in seinem mit Freiheit begabten Wesen) oder in der Persönlichkeit Anderer und deren ursächlichen Zusammenhang mit der seinigen ihren Grund haben: diese nennt man persönliche Rechte und Pflichten. Jeder hat Rechte und Pflichten, die in dem gemeinsamen Berufe aller Menschen zur Beherrschung und Benützung der Natur und in den besonderen Beziehungen, in die der Einzelne sich durch eigenen oder fremden Willen zu derselben versetzt findet, ihren Grund haben: diese nennt man dingliche Rechte und Pflichten.

Letztere setzen immer eine That voraus, wodurch Jemand in Kraft seiner eigenen Freiheit oder fremden Willens eine Sache oder einen Complex von Sachen seiner Herrschaft unterworfen hat. (Besitz und Eigenthum). Erstere aber kommen dem Menschen entweder schon mit der Geburt zu (Familien- und Standesrechte) oder sie verdanken ihren Ursprung seiner eigenen Freiheit in ihrer Wechselwirkung mit Anderen (Obligationen).

§. 13.

Rechtsgrund oder Rechtstitel.

Aus dem im vorigen Paragraph Gesagten geht hervor, daß, gleichwie das Recht überhaupt aus dem göttlichen Willen und der menschlichen Freiheit sich entwickelt, indem ersterer das Ziel des menschlichen Lebens bestimmt, in dieser aber die Mittel zu dessen Erreichung gegeben sind; so auch in keinem einzelnen Falle von einem Rechte oder einer Pflicht unter Menschen die Rede seyn kann, außer in Kraft einer Schlußfolgerung, die aus einem allgemeinen, den göttlichen Willen aussprechenden Grundsatz oder Gesetz und einer

besonderen, durch die menschliche Freiheit oder durch den Entwicklungsgang der Natur herbeigeführten und die Bethätigung der Freiheit bedingenden Thatsache gewonnen wird [1]). Die Gründe, auf welchen ein Anspruch oder eine Verpflichtung beruht, nennt man Rechtstitel. Jeder Anspruch eines Menschen gegen einen anderen hat also nothwendig zweierlei Titel, einen allgemeinen und einen besonderen, und kein Recht kann zur Wirklichkeit gelangen ohne die Vermittlung bestimmter Thatsachen, welche die Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes auf eine bestimmte Person oder Sache bedingen. **Actiones sunt suppositorum**, würden die Scholastiker sagen.

§. 14.

Zeit und Raum und der menschliche Wille als wirkende Ursachen bei der Entstehung und Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten.

Die äußere Ordnung, die wir das Recht nennen, hat die Erhaltung und Entwicklung des menschlichen Lebens nach dem göttlichen zur Aufgabe (§. 9). Es ist demnach eine Pflicht des Menschen, daß er strebe, die Bedingungen des Lebens zu erkennen und einzuhalten, nicht nur wie sie durch das Wesen und den Willen Gottes vorgezeichnet, sondern auch wie sie in der Natur und Beschaffenheit des Menschen begründet sind. Denn die Ordnung des Lebens bestimmt sich eben so sehr nach ihrem Ausgangspunkte, der gegebenen Existenz, als nach ihrem Zielpunkte, dem ewigen Leben in Gott.

Unter den Bedingungen des menschlichen Lebens stehen aber voran Raum und Zeit, die nothwendigen Erscheinungsformen alles

---

[1]) Vgl. Civiltà cattolica No. LXXXI. II. ser. vol. III p. 231 wo an dem Beispiele der Gesellschaft, des Eigenthums, der Ehe u. s. w. gezeigt wird, daß in allen Thatsachen der sittlichen Ordnung (fatti morali) ein allgemeines Element des Rechtes und ein besonderes Element der That zu unterscheiden ist, ohne welches letztere das erste nur ein abstraktes Recht bleibt, das aus Mangel einer Materie nicht zur Wirklichkeit gelangen kann. Diese Beschaffenheit jedes sittlichen Verhältnisses unter Menschen wird dort daraus erklärt, daß der Mensch zugleich Gattungswesen und Individuum ist, was aber wieder nichts anderes bedeutet, als daß die menschliche Freiheit auf dem allgemeinen Grunde des göttlichen Willens besteht.

natürlichen Lebens [1]). Der Ort, der dem Menschen zum Leben angewiesen ist, entscheidet über die Mittel zur Erhaltung und Pflege des Lebens und über die Art ihrer Benützung, und was hierin als allgemeine, stets gleich bleibende, von Liebe und Neigung unabhängige örtliche Nothwendigkeit sich zu erkennen gibt, das wird durch die höhere Bestimmung des davon abhängigen Lebens unmittelbar auch zu einer Forderung des Rechtes, zu einer Quelle von Rechten und Verbindlichkeiten.

Die Zeit, welche die Früchte der Erde und die Kräfte des Menschen zur Entwicklung und Reife bringt und beiden das Ziel ihres Daseyns und Wirkens vorsteckt, entscheidet auch über die Vor- und Rückschritte des aus der Wechselwirkung der Menschen sich entwickelnden gesellschaftlichen Gesammtlebens und stellt demselben in ihrem Wechsel verschiedene Aufgaben. Und diese Aufgaben, in soferne sie, wie die in der Oertlichkeit gegebenen, den Charakter der Nothwendigkeit und Allgemeinheit an sich tragen, gestalten sich eben so zu Forderungen des Rechtes, welche bei Strafe des Unterganges von dem Menschen anerkannt und erfüllt werden müssen.

Wie aber bei den aus der Oertlichkeit hervorgehenden Lebensbedingungen nicht bloß das Bedürfniß der Ernährung, sondern auch das des Schutzes und der Vertheidigung in Betracht kommt, so auch bei den Erscheinungen, welche die Zeit zu Tage fördert, und das aus der Bestimmung des Menschen sich entwickelnde Recht gebietet daher

---

[1]) Im Raume erblicken wir die nach Außen gekehrte, äußerlich (bildlich) dargestellte Unterscheidung der lebenden Substanz in sich selbst oder der verschiedenen Momente des Seyns in ihrer Gegensätzlichkeit; in der Zeit aber die Verbindung der Gegensätze zur Einheit oder das in der Substanz selbst liegende Maß der Bewegung des aus der Selbstobjektivirung wieder in sich selbst zurückkehrenden Lebens. Die Zeit ist das geistige Gegenbild des Raumes. Stellt der Raum die in ihrer Endlichkeit sich wechselseitig ausschließenden Momente des natürlichen Lebens nach ihren Gegensätzen dar; so stellt die Zeit dieselben nach der Einheit ihres Ursprunges und Zieles in ihren die Gegensätze überwindenden Uebergängen dar. Es ist ein und dasselbe Leben, das nach seinen verschiedenen Seiten und Beziehungen sich in beiden offenbart. Darum werden Raum und Zeit, Eines durch das Andere gemessen und das Verhältniß beider wird durch die Kraft der von einem Punkte des Raumes ausgehenden und wieder zu demselben zurückkehrenden Bewegung bestimmt.

eben sowohl, die dem Leben der Einzelnen und der Gesammtheit dienlichen und förderlichen Kräfte, je nachdem die Zeit sie zu Tage fördert, wahrzunehmen und in ihrer Entwicklung zu achten und zu schützen, wie die denselben gefährlichen oder schädlichen zu bewachen und zu bekämpfen.

Dabei kommt es, dem Begriffe der Ordnung gemäß, lediglich auf das an was **ist**, um zu dem zu gelangen was seyn soll; die Wahrheit ist, in Ansehung des Ausgangs- wie des Zielpunktes, die Grundlage und Richtschnur des Rechtes; und daher kann von einem Rechte so wenig für als gegen eine Kraft oder Richtung die Rede seyn, die noch nicht oder die nicht mehr ist.

Die Zeit entscheidet also über das Entstehen wie über das Vergehen oder Verschwinden von Rechten und Verbindlichkeiten.

Der Mensch aber, der durch seine freie Thätigkeit die rechtliche Ordnung herzustellen und zu erhalten hat, muß beständig den Uebergang von der Gegenwart in die Zukunft vermitteln und mittels der Richtung, die er den ihm zu Gebote stehenden Kräften gibt, die Zukunft gleichsam schon in der Gegenwart wahren und pflegen. Dieß ist die Aufgabe der freien Willenseinigung unter den Menschen, um das objektive Recht in Gestalt von subjektiven Rechten und Pflichten zur Anerkennung und Geltung zu bringen. Darum spielt das Versprechen und seine Annahme oder der Vertrag eine höchst wichtige Rolle im Rechte. Durch ihn vorzüglich wird der Uebergang von dem, was ist, zu dem, was seyn soll, vermittelt. Darum sind auch die Verträge nicht gültig, sondern, wirkungslos, wenn ihre Erfüllung mit den Gesetzen des physischen oder des moralischen Lebens unvereinbar (physisch oder moralisch unmöglich), wenn sie nicht mit Freiheit geschlossen und wenn ihre Bestimmungen nicht gerecht sind. Zu der Gerechtigkeit gehört, daß mit Rücksicht auf den Zweck und die Bedingungen des gemeinsamen Lebens, der bedungenen oder gewährten Leistung des einen Theiles die bedungene oder gewährte Leistung des anderen entspreche (§. 9). Zur Freiheit aber gehört, daß dasjenige, was den Gegenstand des Versprechens ausmacht, von beiden Theilen wirklich gewollt d. h. daß ihre Willensthätigkeit in Ansehung desselben weder zur Annahme gezwungen noch in der Abweisung gehindert sey. Gehindert aber wird sie, wenn es bezüglich

auf diesen Gegenstand dem einen oder anderen Theile an der den Willen bedingenden Erkenntniß fehlt. Darum ist Irrthum eben so wie Zwang ein Nichtigkeitsgrund der Verträge.

Die Verträge bestehen also nur auf dem Fundamente der Wahrheit. Diese kann in Bezug auf das Verhältniß der zum gemeinsamen, geselligen Leben erforderlichen Kräfte oft erst durch die Erfahrung, mittels des Kampfes gegen entgegengesetzte Bestrebungen erkannt werden; darum ist es kein Grund der Ungültigkeit der Verträge, daß sie von dem einen Theile etwa nur in Folge seines Unterliegens in einem solchen Kampfe eingegangen wurden, wofern dieser Kampf zur fraglichen Erkenntniß nothwendig, von beiden Theilen freiwillig und ohne Verletzung der Rechte eines Dritten, der über die Kräfte der Kämpfenden zu verfügen, beiden oder doch einem derselben als Autor des dabei in Frage stehenden Daseyns zu gelten hatte, unternommen und durchgeführt worden ist.

Aber damit sind nur die Bedingungen der Möglichkeit bindender Verträge erörtert; der Grund ihrer Wirklichkeit d. h. der Grund, warum ein unter solchen Bedingungen gegebenes und angenommenes Versprechen auch wirklich bindend ist und, trotz etwa später eintretender Willensänderung des Versprechenden, dennoch erfüllt werden muß, ist wo anders zu suchen.

Er kann nur in der Wurzel des Rechts selbst gefunden werden. Diese liegt in der Bestimmung des freigeschaffenen Menschen, und diese Bestimmung ist keine andere als die Glückseligkeit mittels Erkenntniß und Bekenntniß der Wahrheit. Die Glückseligkeit aber fordert Uebereinstimmung des Menschen mit sich selbst und mit der Wahrheit, so daß er nicht durch seine Worte die Wahrheit und durch seine Thaten seine Worte verläugne, sondern, treu dem Princip seines Lebens, dieses in ununterbrochener Continuität durch alle Momente seines zeitlichen Daseyns hindurchführe. Dadurch wird die Freiheit des Menschen, seine Macht über sich selbst und über Anderes, in ihrer Bethätigung durch die Verträge, zur Quelle ebensowohl von Verpflichtungen als von Berechtigungen (§. 7). Und da nur das Streben nach Glückseligkeit die Menschen zusammenführt und in Gesellschaft vereinigt erhält; die Gesellschaft aber das nothwendige Mittel zur Erhaltung der Menschheit und zur Erfül-

lung ihrer Bestimmung ist, und die Glückseligkeit in ihr durch die Herrschaft der Wahrheit, diese durch die Wahrhaftigkeit und Treue der Menschen bedingt ist; so kann nicht die Erfüllung der Verträge der Willkühr anheimgegeben, sondern muß als eine Grundbedingung der äußeren eben sowohl als der inneren Ordnung nöthigenfalls mit Gewalt erzwungen werden.

§. 15.

Die Rechtssphären.

Das Leben des Menschen, dessen äußere Ordnung wir im Rechte erkennen, ist ein dreifaches: Leben des Leibes, Leben des Geistes, Leben des Gemüthes dessen Blüthe der Wille ist; und es verfolgt ein dreifaches Gut: die Erhaltung des leiblichen Lebens und den Besitz und Genuß der dazu dienlichen Güter, die Erkenntniß der Wahrheit und die Bethätigung dieser Erkenntniß in den Hervorbringungen des Geistes in Wort und That, und endlich die Freiheit in der Bethätigung des eigenen Willens, zur Gestaltung eines der gemeinsamen Bestimmung Aller und den besonderen Bedürfnissen und Kräften eines Jeden entsprechenden Lebens. Es entwickelt sich hienach im Leben jedes Menschen eine dreifache Thätigkeit, deren Ziel die Befriedigung, deren Resultat, wenn sie der Ordnung gemäß sich entwickelt, der Frieden, nach Innen und Außen, ist. Ohne Frieden ist keine Befriedigung, ohne Befriedigung ist kein Frieden möglich, und in Bezug auf beide hängt der Mensch eben so sehr von der Mitwirkung Anderer als von seiner eigenen Thätigkeit ab, wird eben so sehr durch das Bedürfniß des Empfangens, als durch das des Gebens und Wirkens bestimmt. Daher werden Beide zum Anlaß und Zweck der Vereinigung und des Zusammenwirkens unter den Menschen und Jeder schließt sich nothwendig an diejenigen an, die ihm in einer oder der anderen Hinsicht die Mittel und Bedingungen eines seiner Bestimmung entsprechenden Daseyns gewähren. Dadurch bilden sich mannigfaltige gesellschaftliche Verbindungen die aber, je nach dem Hauptzwecke worauf sie gerichtet sind, in drei große (concentrische) Kreise sich abschließen, deren jeder zum Mittelpunkte eine besondere, in Bezug auf seinen Zweck unmittelbar den göttlichen Willen vertretende Autorität hat (§§. 4 und 5). Jede dieser Auto-

ritäten hat im Kreise derjenigen, die von ihr in einer bestimmten Hinsicht ihr Daseyn ableiten und um der eigenen Befriedigung willen ihr hingegeben sind, den Frieden im Namen Gottes und in Kraft des göttlichen Willens zu handhaben. Diese Autoritäten aber sind: in dem Kreise, der die Erhaltung des leiblichen Lebens und den Besitz und Genuß der dazu dienlichen Güter zum Gegenstande hat, der Hausvater; in dem Kreise der auf die Erkenntniß der Wahrheit und die aus dieser zu schöpfende Glückseligkeit gerichtet ist, der Priester; in dem Kreise, der die selbstständige Gestaltung und Regelung des Lebens nach der gemeinsamen geistigen Bestimmung einerseits und den besonderen leiblichen Bedürfnissen und Eigenthümlichkeiten des Gemüthes andererseits bezweckt, der Fürst oder die dessen Stelle vertretende Macht. Den ersten Kreis, wo die Erhaltung und der Genuß des leiblichen Lebens, oder die Macht des Menschen über sich selbst und die äußere Natur die Hauptsache ist, nennt man eben deßwegen den Kreis des Privatrechtes; den anderen, wo es auf den geistigen Besitz und Genuß der Wahrheit und den dadurch bedingten inneren Frieden abgesehen ist, nennt man die Kirche oder die Sphäre des geistlichen Rechtes; den dritten endlich, wo die Gestaltung und Behauptung einer der Bestimmung und den Bedürfnissen entsprechenden Lebensweise und äußeren Ordnung, somit der äußere Frieden den Hauptzweck der Verbindung bildet, nennt man den Staat oder die Sphäre des öffentlichen Rechtes. Nach dem Umfange der Interessen, welche die in diesen Kreisen waltenden Autoritäten beherrschen, folgen dieselben in anderer Ordnung auf einander; denn hienach ist der Kreis des Privatrechtes der engste, der des öffentlichen Rechtes der größere; der des geistlichen Rechtes der größte und allgemeinste. Aber in Ansehung der Selbstständigkeit eben dieser Autoritäten, einer jeden für ihre besondere Aufgabe, stehen dieselben einander vollkommen gleich; denn die Bestimmung des Menschen, aus welcher das Recht sich entwickelt, kann nur durch seine freie Selbstthätigkeit erreicht werden, diese aber ist durch den Trieb nach Befriedigung und Glückseligkeit bedingt, und für letztere sind die drei bezeichneten Lebensgüter in so ferne gleich unentbehrlich, als zwar, in der Aussicht auf künftigen Ersatz, für den inneren Frieden der äußere, für diesen der Genuß der irdischen Güter geopfert werden kann; für einen

vollkommenen, der menschlichen Bestimmung wahrhaftig entsprechenden Zustand aber, nach der Idee der Ordnung also, eines dieser Güter so unerläßlich ist wie das andere.

In jedem der bezeichneten Kreise nimmt der Mensch von Rechtswegen eine andere Stellung ein, je nach den besonderen Kräften und Mitteln, womit ihn Gott ausgestattet und seinen Beruf bestimmt hat, und je nach der Thätigkeit und Treue womit er diesem Berufe nachgekommen ist. Aber wie der Mensch nicht nach Geist, Leib und Seele in drei Menschen sich zerreißen und bei dem Streben nach leiblicher Befriedigung der Geist und das Gemüth, bei dem Streben nach geistigen und sittlichen Gütern und Genüssen der Leib sich außer Acht setzen läßt; so auch lassen sich nicht die drei für diese Zwecke bestehenden Lebenskreise von einander trennen und einer ohne Rücksicht auf die anderen pflegen und seiner Bestimmung entgegenführen. Die Ordnung in jedem muß sich vielmehr mit Rücksicht auf die für seinen Zweck in den beiden andern vorhandenen Kräfte bestimmen.

Denn wie es dieselben Menschen sind, aus welchen jeder der drei Lebenskreise sich zu bilden hat, so ist es auch eine und dieselbe Bestimmung, aus welcher in jedem dieser Kreise, durch die Beziehung der Pflichten die sie auferlegt auf seinen besonderen Zweck, den Menschen ihr Recht erwächst; und alle drei sind daher durch Ziel- und Ausgangspunkt ihrer Thätigkeiten dergestalt solidarisch verbunden, daß jede Versäumniß oder Beeinträchtigung der Autorität, jede Störung der Ordnung in der einen Sphäre nothwendig auch störend auf die anderen zurückwirkt und umgekehrt, jeder Fortschritt in der Erkenntniß und Ausbildung der Ordnung in einem Kreise nothwendig auch den beiden anderen zu Gute kommt. Auch ist in jeder Sphäre dasselbe Streben nach Frieden und Befriedigung thätig, und da in Ansehung der letzteren die leiblichen Bedürfnisse sich nicht von denen des Geistes und des Gemüthes trennen lassen, und in Ansehung des Friedens eben so wenig der äußere geschieden von dem inneren bestehen kann, weil die äußere Ordnung nothwendig von der Idee des Endzieles des Menschen, das in seinem Verhältniß zu Gott liegt, beherrscht wird; so ergibt sich von selbst, daß die jeder Sphäre eigenthümlichen Verhältnisse eben sowohl eine privatrechtliche, als eine geistliche und eine staatliche

Seite an sich haben müssen und keine der genannten drei Autoritäten ohne die Beihülfe der beiden anderen ihre Aufgabe vollständig zu lösen, ihren Beruf wahrhaft zu erfüllen im Stande ist. Es sind dieselben Elemente, die in allen drei Sphären, nur in anderen Beziehungen und nach anderen Gesichtspunkten wirken, so daß, was in der einen Sphäre herrschend, in der anderen dienend erscheint und umgekehrt.

§. 16.

Die Rechtssubjekte.

Unter Subjekt verstehen wir ein Wesen, welches durch seine Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit ein Mittelpunkt geistigen und sittlichen Lebens ist. Der Mensch ist also Subjekt durch seinen Willen, durch welchen er alle seine Thätigkeiten auf sich selbst und auf das Princip seines Daseyns zurückführt. Letzteres thut er mit Nothwendigkeit, weil er nicht sich selbst wollen kann, ohne zugleich das Princip seines Daseyns zu wollen. Dieses ist der göttliche Wille und darum kann der Mensch nicht leben und seine Freiheit geltend machen, ohne zugleich dem göttlichen Willen Zeugniß zu geben, dem er das Leben verdankt. Alle Bestrebungen, sich von dieser Grundlage seines Daseyns loszureißen, sind darum fruchtlos und lösen sich für ihn, durch den siegreichen Widerspruch des Unendlichen gegen das Endliche, des von Gott Gewollten gegen das was er will, in Schmerz und Beschämung auf. Der Wille des Menschen hat daher gegen den Willen Anderer auch nur Kraft, indem und in so weit er sich auf den göttlichen Willen stützt, und deßwegen kann das subjektive Recht oder die Befugniß des Einzelnen, als selbstständigen Mittelpunktes eines besonderen geistigen und sittlichen Lebenskreises in der menschlichen Gesellschaft, nie weiter gehen, als die von Gott gewollten und in der menschlichen Natur niedergelegten Bedingungen des gemeinsamen, gesellschaftlichen Lebens es fordern und gestatten. Diese Bedingungen sind in den Grundzwecken des Lebens, auf welchen die drei großen Kreise des gesellschaftlichen Rechtes beruhen, concentrirt und darum bemessen sich auch alle Ansprüche und Pflichten eines jeden Menschen als Rechtssubjekts nach dem Verhältnisse, in welchem er durch seine Eigenschaften und seine Thätigkeit zu dem Zwecke

einer jeden dieser Sphären steht. Jeder Mensch ist an und für sich nothwendig als Subjekt einer jeden dieser drei Rechtssphären zu betrachten und hat die Ansprüche derselben eben so gegen sich anzuerkennen, wie seine Ansprüche gegen sie aus ihrem Zwecke, der mit seiner eigenen Bestimmung zusammenfällt, abzuleiten. Es folgt hieraus, daß er in jeder dieser Sphären die Ansprüche, die sich aus dem Zwecke derselben für ihn ergeben, in dem Maße verletzt, als er eine diesem Zwecke entgegengesetzte Willensrichtung verfolgt. Wie aber der einzelne Mensch durch seinen Willen Subjekt ist, so werden auch mehrere Menschen durch die dauernde Vereinigung ihres Willens auf einen und denselben Lebenszweck zu Einem Subjekte vereinigt und selbst ein Inbegriff von Sachen kann durch den in ihn gelegten und in ihm fortwirkenden Willen einer Person Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten d. h. selbstständiger Mittelpunkt geistigen und sittlichen Lebens werden (Vgl. §. 12 oben). Solche Rechtssubjekte nennt man moralische oder juristische Personen.

Gleichwie jedoch der Wille des einzelnen Menschen über den Willen Anderer nur Kraft hat, in so ferne er sich auf den göttlichen Willen stützt, derselbe also in jeder der drei Rechtssphären nur in so ferne wirksam ist, als er dem Zwecke dieser Sphäre nicht entgegen, sondern gemäß ist; so können auch dergleichen moralische Personen nur bestehen, in so ferne ihr, als Lebenszweck ihrer Glieder aufgefaßter Zweck mit dem Zwecke einer jeden dieser drei Sphären zusammentrifft. Da nun alle diese Zwecke durch den einen Hauptzweck, der Erfüllung der menschlichen Bestimmung, mittels des Lebens in und aus der Wahrheit, beherrscht werden, so versteht sich von selbst, daß moralische Personen nur unter der Bedingung bestehen können, daß ihr Zweck von der Religion gebilligt und diese Billigung von der die religiöse Sphäre beherrschenden Autorität ausdrücklich oder stillschweigend kundgegeben sey.

Hierin allein liegt auch die Kraft solcher moralischen Personen, wodurch ihre einzelnen Glieder im Gewissen angetrieben werden, um ihres eigenen Wohles willen ihre einzelnen Bestrebungen dem Zwecke der Gesammtheit unterzuordnen.

So wie aber die Zwecke des Lebens sich einer dem anderen unterordnen, in so ferne der eine als Mittel zur Erreichung des anderen

erscheint, eben so kann auch und muß sogar jeder Mensch zugleich Mitglied mehrerer moralischer Personen seyn, deren Zwecke einer dem anderen untergeordnet sind oder sich wechselseitig bedingen, wie dieses bei den Genossenschaften der Familie, der Kirche und des Staates der Fall ist.

§. 17.

Die Rechtsinstitute.

Die ganze rechtliche Ordnung geht aus dem göttlichen Willen und der menschlichen Freiheit oder aus der Richtung des menschlichen Willens auf die Erfüllung des göttlichen im äußerlichen Verhalten der Menschen gegen einander hervor. Sie beruht auf der Willenseinigung unter den Menschen in Bezug auf die von Gott gewollten, theils in Worten, theils stillschweigend in der Natur geoffenbarten, äußeren Bedingungen des leiblichen, geistigen und sittlichen Lebens, so weit diese von dem Willen und dem Verhalten der Menschen gegen einander abhängig sind. Diese theils allgemeinen und bleibenden, theils von Raum- und Zeitverhältnissen abhängigen Lebensbedingungen (physische sowohl als moralische Nothwendigkeiten) bilden eben so viele, die menschliche Thätigkeit beherrschende Lebenszwecke und somit auch eben so viele Gegenstände der Willenseinigung unter den Menschen. Eine solche nun durch die Lebensbedingungen (Nothwendigkeiten) gebotene bleibende Willenseinigung unter den Menschen, wodurch in Bezug auf einen bestimmten dauernden Lebenszweck die Rechte und Pflichten der Einzelnen in ihrem äußerlichen Verhalten gegen Andere bestimmt werden, nennen wir ein Rechtsinstitut. Wir verstehen darunter eine bleibende Anstalt zur Erfüllung eines beständigen Gesellschaftszweckes. Jede Rechtssphäre hat, je nach ihrem besonderen Hauptzwecke, auch ihre besonderen Institute, alle diese Institute aber haben zur Aufgabe, 1. die Bedingungen des Eintritts in eine bestimmte Rechtssphäre oder der Entstehung eines Rechtssubjektes in dieser Sphäre, 2. sein Verhältniß zu der diese Sphäre beherrschenden Autorität und zu den ihrem Zwecke dienenden Sachen, 3. die Folgen seiner eigenen freien Thätigkeit in Bezug auf beide und im Verhältniß zu anderen dieselbe Sphäre mit ihm bildenden Rechtssubjekten, endlich 4. die Be-

dingungen seines Austritts aus dieser Sphäre und des Aufhörens seiner Rechte in derselben oder ihres Ueberganges auf Andere zu bestimmen [1]) (Vgl. §. 6). Aber die drei Rechtssphären selbst und die in ihnen waltenden Autoritäten sind Rechtsinstitute und zwar die Fundamentalinstitute, auf welchen alle anderen beruhen; die Bedingungen ihres Bestandes und ihrer Wirksamkeit bilden eben so viele besondere Lebenszwecke, die den Gegenstand besonderer Willenseinigungen unter den Menschen und besonderer Institutionen ausmachen. In diesen wiederholen sich, in Bezug auf die Subjekte oder Träger der Autorität, dieselben Aufgaben, welche für die innerhalb jeder Sphäre lebenden Individuen der doppelte Zweck ihres Friedens und ihrer Befriedigung in derselben mit sich bringt, und wie wir oben (§. 14) gesehen haben, daß keine der drei Autoritäten ohne Beihilfe der beiden anderen ihre Aufgabe vollständig zu erfüllen vermag, und daß jedes Rechtsverhältniß in was immer für einer Sphäre sowohl eine privatrechtliche, als eine geistliche und staatliche Seite an sich hat, so reicht auch jedes der einer Sphäre eigenthümlichen Institute mit seinen Wurzeln und mit seinen Früchten oder Ergebnissen in die beiden anderen Sphären hinüber, und keines kann vollständig erkannt und begriffen werden, ohne es von allen diesen verschiedenen Seiten aus zu betrachten.

Wir haben also in jeder Sphäre folgende Institute zum Vorwurfe unserer Untersuchung zu machen: 1. die Autorität nach den Bedingungen ihrer Entstehung und der Erwerbung der ihr zukommenden Rechte und Pflichten; ihr Verhältniß zu ihrem Zwecke und zu den diesem Zwecke gewidmeten Sachen d. h. ihre Pflichten und Befugnisse in Bezug auf beide; die Bedingungen und Folgen ihrer freien und wirksamen Willensäußerungen in ihrer Sphäre; die Bedingungen ihres Aufhörens und der Uebertragung der ihr zustehenden Rechte von einem Subjekte auf ein anderes; 2. die in die Sphäre dieser Autorität gehörigen Subjekte und eben so die Bedingungen ihres Ein-

---

[1]) Totum autem jus consistit, aut in acquirendo, aut in conservando aut in minuendo. Aut enim hoc agitur: quemadmodum quid cujusque fiat, aut quemadmodum quis rem vel jus suum conservet, aut quomodo alienat aut amittat. Ulpian 41 D. (1. 3).

trittes in diese Sphäre und ihres Lebens in derselben nach den oben angegebenen Gesichtspunkten. Allen diesen Erörterungen aber muß 3. die Darlegung der aus den beiden anderen Sphären in diese hereinreichenden Rechtsgrundsätzen als allgemeine Lehre vorausgehen; denn jede einzelne Sphäre besteht nur in der Voraussetzung der beiden anderen und trägt ihrerseits wieder die Voraussetzungen derselben in sich.

§. 18.

Die Nationalität des Rechts.

Die Ordnung des Lebens bestimmt sich eben so sehr nach ihrem Ausgangspunkte, der gegebenen Existenz, als nach ihrem Zielpunkte, dem ewigen Leben in Gott (§. 13). Das Nothwendige einerseits, das Mögliche andererseits bilden die Grenze, hinter welcher das Recht in seiner historischen Entwicklung eben so wenig zurückbleiben darf, als es sie zu überschreiten vermag. Diese von Gott selbst in der stufenweisen Offenbarung seines Willens beobachtete Grenze (§. 5) bestimmt sich aber für den Menschen eben sowohl durch die Bedingungen, welche in Zeit und Raum seinem Daseyn und seiner Thätigkeit gesetzt sind, also durch die Bedingungen der Ernährung und Vertheidigung auf einem bestimmten Theile der Erde, durch das Alter der Cultur und die Stufe der gewonnenen Erfahrung, als durch die ursprüngliche Anlage und die Beschaffenheit der ihm von Gott als Ausstattung für das zeitliche Daseyn mitgegebenen Kräfte (§. 7). Daher hat das Kind andere Rechte und Pflichten als der Erwachsene, das Weib andere als der Mann. Und für die Völker, die nach der ihnen von Gott zugewiesenen geschichtlichen Aufgabe in ähnliche Gegensätze sich gestellt finden (Genes. 9, 24 — 28. Ritter, Geographie II. Ausgabe Bd. I.) ergibt sich die gleiche Folge: daß sie unmöglich nach denselben Gesetzen zu leben vermögen, sondern, je nach ihren natürlichen Anlagen und charakteristischen Eigenthümlichkeiten, nach den örtlichen und zeitlichen Bedingungen ihres Bestandes und den verschiedenen Stufen ihrer Entwicklung, anderer Einrichtungen bedürfen, um zu denselben Zielen zu gelangen. Und wie das wirkliche Recht, als Pro-

dukt des menschlichen Willens, nicht außerhalb des durch die bestehenden Autoritäten gegebenen oder anerkannten Gesetzes besteht (§. 5 oben), so realisirt sich in ihm nicht die Idee der Gerechtigkeit, außer durch die Anerkennung und Wahrung der in einem Volke vorhandenen Mittel zur Erfüllung ihrer Forderungen. Daraus ergibt sich die Nationalität des Rechts.

§. 19.
Der Symbolismus des Rechts.

Hat die endliche Welt von Gott ihr Daseyn empfangen, so ist sie, wie die Kundgebung seiner Macht, so auch der Ausdruck seiner Weisheit und Liebe. Ihre Uebereinstimmung mit Gottes Gedanken und Absicht ist ihre Wahrheit und nur, wer sie von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, der kann sie verstehen und aus dieser Betrachtung Weisheit zu schöpfen hoffen (§. 1). Wie die Schönheit nur der Schimmer der Wahrheit, die Liebe aber der Menschen zu einander nur ein Abglanz der Wechselliebe der göttlichen Personen und der Liebe Gottes zu seinen Geschöpfen ist, [1]) und wie der Mensch ein Ebenbild Gottes ist und daher vollkommen werden soll, wie sein Vater der im Himmel ist; so sind auch alle Verhältnisse der Menschen unter sich und zur äußeren Natur nur Darstellungen, Bilder, der Verhältnisse die in Gott selbst und zwischen ihm und seiner Schöpfung bestehen. Der Mensch aber, so weit er jene Verhältnisse mit Freiheit gestaltet, richtet sich darin nothwendig nach der Erkenntniß, die er von Gott, und nach dem Bewußtseyn, das er von seinem Verhältnisse zu Gott hat; denn seine Vorstellungen von Liebe und Gerechtigkeit können nicht über das hinausgehen, was er von der Gerechtigkeit Gottes und von dessen Liebe zu ihm weiß. Das Recht oder die äußere Ordnung, in welcher der Mensch den Forderungen der Liebe nach dem Maße der äußeren Gerechtigkeit zu entsprechen sucht, wird auf diese Weise nothwendig zu einem Ausdruck, zu einem Symbol der Vorstellun-

---

[1]) Und wenn sie (die Mutter) ihres Kindes vergäße, so wollte doch ich dich nicht vergessen. Isai. 49, 15.

gen die er von Gott und von seinem Verhältnisse zu Gott hat, und auch in dieser Beziehung ist das Recht der Ausspruch des menschlichen Gewissens. Wie daher an den Symptomen die Krankheit, so können an den Formen des Rechtes die inneren geistigen Schäden erkannt werden, an welchen ein Volk oder eine Zeit leidet.

§. 20.

Die Aufgaben der Rechtsphilosophie.

Ist die Aufgabe der Philosophie überhaupt die: den Zusammenhang zwischen Denken und Seyn bis hinauf zu seiner Quelle in Gott mit Hilfe der Offenbarung zu erkennen und im Bewußtseyn und Leben festzuhalten (§. 1) [1], so kann die Aufgabe der Rechtsphilosophie nicht die seyn die Grotius, der Schöpfer des modernen Naturrechtes, ihr stellte: die in der Wesenheit des Menschen allein liegenden Gründe aufzusuchen, die da gelten und sein Verhältniß zu seinen Mitmenschen bestimmen müßten, selbst wenn es kei-

[1]) In der Civiltà cattolica (II Serie N. LXXIV. p. 133) wird die Philosophie genannt: la scienza che rende evidénti le ragioni supreme di tutti gli esseri partendo da principii accessibili alla nostra ragione. Diese Definition ist in so ferne mit der unsrigen übereinstimmend, als auch wir in der Philosophie die Wissenschaft von den höchsten und letzten Gründen alles Seyenden erblicken, aber sie dürfte vielleicht mit der unsrigen darin nicht übereinstimmen, daß wir diese höchsten und letzten Gründe nicht aus Principien ableiten zu können glauben, welche die menschliche Vernunft aus und durch sich selbst zu finden vermag, sondern sie im Wesen und Willen Gottes suchen, wie uns Beides durch die Offenbarung bekannt ist. Wir thun dieses, durch die Erfahrungen der modernen Philosophie belehrt, 1. weil jene, der Vernunft an und für sich zugänglichen Gründe in der That und Wahrheit doch nicht die letzten sind, und 2. weil das bisherige Streben, in der Wissenschaft ein rein menschliches Gebiet absolut auszuscheiden und festzuhalten, sich als vergeblich und undurchführbar erwiesen hat, indem das rein Menschliche eben nur in der Uebereinstimmung mit Gott besteht, außer dieser aber der Mensch sehr unrein, entweder Thier oder Teufel wird. Wir bestreiten nicht die Existenz der Philosophie in dem eben bezeichneten Sinne und läugnen nicht ihren Nutzen in gewisser Beziehung; aber sie genügt unserer Ueberzeugung nach nicht für die Bedürfnisse des menschlichen Geistes. Vgl. übrigens die vortreffliche Abhandlung in derselben Zeitschrift (Nro. LXXXI. Seconda Serie. Vol. III. p. 265) del progresso filosofico possibile nel tempo presente, womit wir vollkommen einverstanden sind.

nen Gott gäbe; [1]) sondern sie muß im Gegentheile die Wurzel und das Wesen des Rechtes und die Rechtsidee in Gott aufsuchen und mit Hilfe der Offenbarung zu ergründen streben, um die Aufgaben der menschlichen Thätigkeit in Bezug auf die Realisirung des Rechtes nach den Bedingungen des endlichen Lebens, an sich und wie es durch die Sünde geworden ist, richtig zu erkennen und unverrückten Blickes festzuhalten. Sie hat also einen doppelten Ausgangspunkt: 1. das Wesen und den Willen Gottes, 2. das Wesen und den Willen des (sündigen) Menschen. In der Betrachtung des Ersten findet sie das Ziel aller Rechtsinstitute und den absoluten Maßstab des Gerechten.

In der Betrachtung des Zweiten findet sie die Mittel und Bedingungen zur Erfüllung der aus ersteren sich ergebenden Anforderungen und den relativen Maßstab des Gerechten. Beide liefern ihr zusammen den Ober- und Untersatz, aus welchem sie im Wege der Schlußfolgerung die Bestimmung dessen gewinnt, was Recht ist oder werden soll.

In dem zweiten Gebiete ihrer Betrachtung aber findet sie verschiedene Elemente, die Einfluß haben auf die Rechtsbildung, und zwar vorzüglich 1. die religiöse Erkenntniß und sittliche Bildung der Völker, aus welchen sich die idealen Ziele entwickeln, die sie anstreben; 2. die materiellen Bedürfnisse, von deren Befriedigung ihre Existenz und ihr zeitliches Gedeihen abhängt; 3. die eigenthümlichen Gemüthsanlagen, die den Nationalcharakter bilden und die Schicksale wodurch diese entwickelt oder verändert worden sind; endlich 4. die Stufe des Alters und der allgemeinen Geistesbildung, wodurch die formale Behandlung des Rechtsmaterials bei den Völkern bedingt und bestimmt wird.

Faßte man diese verschiedenen Elemente besonders auf und unterzöge sie einer wissenschaftlichen Behandlung, so könnte man aus dem ersten eine Metaphysik [2]), aus dem zweiten eine Physio-

[1]) H. Grotii Jus belli et pacis. Prolegom. §. 6. H. Coceji. comm. ad H. Grot. J. B. et P. Diss. II.

[2]) Diese wäre freilich etwas anders als was Kant unter den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre verstand.

logie, aus dem dritten eine Psychologie, aus dem vierten endlich eine Morphologie oder Formentheorie des Rechtes gewinnen. Eine solche Metaphysik des Rechtes schwebte dem Mittelalter, besonders bei den Erörterungen über das Verhältniß zwischen Papst und Kaiser vor. Die Physiologie des Rechtes dagegen ist besonders in der neueren Zeit, durch das Ueberwiegen der materiellen Interessen seit der Reformation, in den Vordergrund getreten. Die Psychologie des Rechtes hat in Montesquieus Geist der Gesetze und einigen verwandten Untersuchungen, besonders über mosaisches und mohamedanisches Recht, wie auch schon in Platons Buch von den Gesetzen eine wichtige Rolle gespielt. Die Morphologie des Rechtes ist allein so gut wie gar nicht zum Gegenstande theoretischer Betrachtung gemacht worden, wofern man nicht die Untersuchungen und Streitschriften der neuesten Zeit über Codification dahin zählen will.

Die Philosophie des Rechtes kann mit dem Wesen des Rechtes und den Momenten, die auf seine Gestaltung Einfluß haben, überhaupt sich beschäftigen, oder sie kann ein bestimmtes, gegebenes Recht, der Gegenwart oder der Vergangenheit, aus seinen Gründen und Ursachen zu begreifen und zu erklären suchen. Im ersteren Falle bildet sich eine allgemeine Theorie des Rechtes, die man nur sehr uneigentlich Naturrecht nennen würde, da es ein solches im Gegensatze zum positiven Rechte so wenig gibt, als eine Natursprache im Gegensatze zu den wirklichen, historisch gegebenen Völkersprachen [1]).

Im anderen Falle bildet sich eine besondere Philosophie des positiven Rechtes bestimmter Völker und Zeiten.

Letztere ist nicht unsere Aufgabe: wir erstreben bloß eine allgemeine Theorie des Rechtes [2]). Diese aber darf nicht mit der Politik verwechselt werden, welche sich mehr mit dem was zuträglich

---

[1]) Vgl. Savigny, System des heutigen römischen Rechtes. I B. Kap. II. §. 7. Bd. I. S. 15.

[2]) Warnkönig hat dafür die Bezeichnung: Naturlehre des Rechtes gewählt und versteht darunter die im Hinblick auf die Ursachen, aus welchen die Rechtsbildung zu allen Zeiten und bei allen Völkern hervorgegangen ist, geführte Untersuchung über das was überhaupt Rechtens seyn kann, was durch-

und klug, als mit dem was recht ist, beschäftigt. Ist auch der Ausspruch Ciceros ewig wahr: Nihil utile nisi honestum; so bleibt doch die Untersuchung über das Utile immer wesentlich verschieden von der über das Honestum.

---

aus Rechtens seyn muß und was unter bestimmten Umständen nach geschehener moralischer Würdigung der höchsten Zwecke der menschlichen Dinge Rechtens seyn soll. Ist damit der Umfang der Aufgabe richtig angegeben, so kann die Bezeichnung: Naturlehre, durch welche das höhere, göttliche Element des Rechtes ausgeschlossen erscheint, um so weniger gebilligt werden.

Besonderer Theil.

I. Buch.

Das Privatrecht.

Einleitung.

§. 21.

Allgemeiner Charakter des Privatrechtes.

Die Sphäre des Privatrechtes ist diejenige, wo die Erhaltung und der Genuß des individuellen Lebens, oder die Macht des Menschen über sich selbst und die äußere Natur die Hauptsache ist (§. 15). Die Befriedigung des Individuums, durch die Bethätigung seines Willens in den zu seiner Verfügung gestellten Kräften und Mitteln, ist der Zweck, worauf hier Alles abzielt. Als Ebenbild Gottes ist der Mensch nicht nur die Vereinigung von Denken und Seyn, von Geist und Natur in einem selbstmächtigen Willen, sondern er hat auch ein Reich das er beherrscht, in dem er frei schaffen kann und soll, und zur Bethätigung dieser seiner Herrschaft haben die anderen, mit ihm in Gemeinschaft des Wesens und Lebens stehenden Personen mitzuwirken. Er soll und muß als Gottes Ebenbild auch der Urheber seiner eigenen Glückseligkeit seyn und hat darum die Macht und das Recht, Alles, sein ganzes Denken, Fühlen und Thun auf sich selbst zurückzuführen; nur daß er, weil er ein endliches Wesen ist und nicht die Quelle des Lebens in sich selber trägt, dabei nothwendig sich entscheiden muß, ob er im Unendlichen oder im Endlichen, in Gott oder in der geschaffenen Natur sich festsetzen, gegen Gott oder gegen die geschaffene Natur in seinem Denken und Wollen sich abschließen will. Je nachdem er das Eine oder das Andere thut, steigt oder fällt auch seine Kraft, erweitert oder verengert sich sein Lebenskreis. Die göttliche Barmherzigkeit hat,

durch den Widerspruch selbst zwischen Geist und Natur, der die Folge der Sünde, des Heraustretens aus der göttlichen Lebensmitte war und worin sie den Menschen erhalten, die Folgen des ersten Abfalles aufgehalten und die Wahlfrist, die den ersten Menschen gegeben war, für das ganze Geschlecht auf eine Reihe von Jahrhunderten und Entwicklungsperioden erstreckt. Das ist der göttliche Beschluß, dem unser ganzes zeitliches Recht entsprungen. Ziel und Absicht der göttlichen Ordnung, für welche nicht bloß die heiligen Urkunden des Christenthums, sondern die einstimmige Ueberlieferung des ganzen Menschengeschlechtes Zeugniß gibt, gehen aber dahin, daß der Mensch, durch das Gesetz vor weiterem Falle gewarnt und auf das Rechte hingewiesen, aber in der Wahl des Guten von äußerem Zwange unbeirrt, lediglich nach eigener Erkenntniß und Neigung sich selbst bestimmend, durch seinen freien, aber von der Gnade geweckten und unterstützten Willen seine Einigung und die der ganzen ihn umgebenden Schöpfung mit Gott vollbringe. Darum soll er Herr seyn, nicht nur über sich selbst, sondern auch über die Gegenstände der äußeren Natur, die sein Wille zu beherrschen vermag, um über Beide lediglich zum Zwecke seiner eigenen Befriedigung zu verfügen.

Diese Freiheit bildet den Kreis seines Privatrechtes. Sie umfaßt Personen- und Sachen-Recht innerhalb der früher (§. 7) angegebenen Bedingungen und Grenzen. Der Zweck der Selbstbefriedigung, der hier vorherrscht, umfaßt 1. die Erhaltung des individuellen Lebens, 2. die Bethätigung und Entwicklung der mit demselben empfangenen Kräfte und Fähigkeiten; und das Unterscheidende und Eigenthümliche der hier herrschenden Ordnung besteht eben darin, daß dieser Bethätigung kein außerhalb des Rechtssubjektes bestehender höherer Zweck vorgesteckt und keine andere Schranke gesetzt ist, als welche die von diesem Zwecke selbst unzertrennlichen Bedingungen des äußeren Friedens mit sich bringen. Da dieser Zweck für Alle derselbe, und in Ansehung desselben alle Menschen einander gleich sind, so ist die Gleichheit der Rechte der allgemeine Charakter des Privatrechtes, nicht zwar in dem Sinne, daß Jeder seine Selbstbefriedigung auf dieselbe Weise und nach den-

selben Grundsätzen suchen und finden müsse, wie der Andere; aber in dem Sinne, daß, ohne Unterschied der äußeren Stellung, die privatrechtlichen Forderungen des Einen so viel wiegen müssen in den Augen des Richters wie die des Anderen.

§. 22.

Die Verhältnisse und Institute des Privatrechtes.

Gott, der die Wahrheit und das Leben ist, will überall das Leben in seiner Schöpfung. Das Leben aber ist Ruhe in der Bewegung, Einheit in der Vielheit. Gott hat darum dem Menschen den Trieb und das Bedürfniß, nicht nur der Vereinigung zur Erfüllung seiner Lebenszwecke, sondern auch des Fortlebens in Anderen über die Zeit des irdischen Daseyns hinaus eingepflanzt. Dieser Trieb findet, in Bezug auf die Erhaltung, den Genuß und die Fortpflanzung des individuellen Lebens seine allseitige Befriedigung nur in der Familie. Der Familienvater ist daher in dieser Beziehung das eigentliche Organ und der Vertreter des göttlichen Willens. Damit aber stets neue Familien in der Menschheit sich bilden können, und das Leben in ihr sich erhalte, müssen in den Menschenindividuen überhaupt die Vorbedingungen dazu gegeben seyn und diese sind: 1. die körperliche und geistige Integrität, 2. die Macht über die äußere Natur, 3. die Fähigkeit, sich und Andere durch seine Willensacte zu verpflichten, 4. die Fähigkeit, durch die Vermittlung des Körpers oder körperlicher Dinge seinen Willen auch auf Andere zu übertragen, in diesen, durch die Willensbestimmung die man auf sie ausübt, selber fortzuleben, und so, mittels einer ununterbrochenen äußeren Kette, auch die innere Einheit des Lebens durch allen Wechsel der Zeiten hindurch in der Menschheit zu erhalten. Das sind also die Punkte, auf welche sich die Verhältnisse und Institute des Privatrechtes beziehen: 1. das Recht auf das Leben oder die körperliche und geistige Integrität; das Recht auf Eigenthum mit seinen Folgen, das Obligationenrecht; 2. das Familienrecht selbst mit allen seinen besonderen Instituten, nemlich der Ehe, der Gewalt über die Kinder, der Blutsgemeinschaft oder Verwandtschaft; und mit seinen Nachbildungen und Folgen:

der Vormundschaft, dem Dienstbotenverhältniß; 3. das Gesellschaftsrecht; das Erbrecht. Der Frieden aber in allen diesen Beziehungen, der das Ganze trägt und dessen Blüthe die Ehre ist, hat wohl seinen Grund, nicht aber die Bedingungen seines Bestandes im Privatrechte, sondern im Verbande der Kirche und des Staates. Die Bedingungen der Erwerbung und Ausübung der Privatrechte, so wie der Wiederherstellung derselben im Falle ihrer widerrechtlichen Beeinträchtigung, müssen daher, obwohl zum Privatrechte gehörig, doch aus dem Staats- und Kirchenrechte entlehnt werden.

I. Abschnitt.

Das Recht des Individuums für sich.

I. Kapitel.

Von den Rechten der Persönlichkeit.

§. 23.

Einleitung.

Die gesammte Menschheit bildet Einen Organismus. Sie ist Eins in der Substanz; aber verschieden in den Personen. Sie hat Einen gemeinsamen Lebensgrund, Ein gemeinsames Ziel der Bestimmung; aber diese Eine Bestimmung gestaltet sich durch die Mannigfaltigkeit der Kräfte zu mannigfaltigen Berufsarten. Wie wir das Wesen Gottes nicht theilen und nicht eine der göttlichen Personen außer der Einheit mit den beiden anderen denken können und sollen; so auch können und sollen wir die Einheit des menschlichen Wesens nicht verläugnen und können die menschliche Persönlichkeit nicht begreifen und würdigen, außer im Verhältniß zu den anderen gleichzeitig lebenden Personen, nach ihrem gemeinsamen Lebensgrunde und gemeinsamen Ziele.

Als Glied der Gesammtheit erscheint das menschliche Individuum zunächst als eine im gleichen Lebensgrunde wurzelnde, zur Mitwirkung für die gemeinsame Lebensaufgabe mit allen anderen berufene, selbstständige, physische, geistige und sittliche Kraft. Jeder

einzelne Mensch stellt sich unserer Erkenntniß in so fern als ein Repräsentant der Menschheit überhaupt dar (§. 8) und wir können ihm unsere Anerkennung als solchen nicht versagen, ohne unser eigenes Wesen zu verläugnen und, durch die Empörung gegen den göttlichen Willen, dem wir gleich ihm das Daseyn verdanken, uns selbst das Urtheil der Vernichtung zu sprechen (§. 7). Es ist unser eigenes Leben, das wir in ihm zu erkennen, unsere eigene Bestimmung, die wir in ihm zu achten haben. Daraus ergibt sich, je nach dem Verhältnisse, in welchem das Leben eines Menschen zu dem der anderen steht, für diese die Pflicht, dasselbe entweder zu schützen und zu unterstützen, oder doch mindestens nicht zu stören und nicht zu gefährden. Hier, wo nur von den Ansprüchen des Menschen überhaupt als Person gegen jeden anderen die Rede ist, kann nur diese letztere, bloß negative Pflicht in Betracht kommen. Es beschränkt sich aber diese, jedem Menschen durch sein Verhältniß zum Geschlechte, dem er entsproßen, und zu Gott, dem Urheber des gemeinsamen Daseyns auferlegte Pflicht gegen jeden Anderen nicht auf das körperliche Daseyn und dessen Bedingungen allein; sondern sie umfaßt auch die Bethätigungen seines Willens als eines sinnlich-vernünftigen Wesens und sein, durch das Verhalten der Andern gegen ihn bedingtes Bewußtseyn von seinem Wesen und seiner Bestimmung. Dieses letztere begründet das was man die Ehre nennt; die ungehinderte Bethätigung des eigenen Willens eines Jeden bildet seine Freiheit; die Ungestörtheit seines körperlichen Daseyns bildet seinen Frieden. F r i e d e n, F r e i h e i t, E h r e sind also die wesentlichen Rechte die, als Ausflüsse der Persönlichkeit, bei jedem Menschen im Verhältnisse zu allen anderen in Betracht kommen; jedoch, da der Mensch ein zur Selbstbestimmung berufenes und befähigtes Wesen und nur als solches überhaupt ein Subjekt von Rechten und Pflichten ist (§. 16), in ganz verschiedener Weise, je nachdem nur von der Möglichkeit und den Bedingungen dieser Selbstbestimmung, oder aber von den Folgen und Wirkungen derselben die Rede ist. Denn durch diese entscheidet der Mensch selbst über die Art seiner Wechselwirkung mit Anderen und gestaltet dieselbe möglicherweise ganz anders, als

sie der ursprünglichen Anlage nach bestimmt war. Darum hat man sehr mit Unrecht diese sogenannten Urrechte oder angeborenen Rechte auch unveräußerliche Rechte genannt: sie sind dieses nur in so ferne, als sich auf die persönliche Bestimmung, aus der sie entspringen, nicht zu irgend einem untergeordneten Zwecke rechtsgiltig verzichten läßt; keineswegs aber in dem Sinne, daß sie nicht verwirkt oder um dieser Bestimmung selbst willen aufgeopfert werden könnten.

§. 24.

Der Frieden.

Der Frieden, die Sicherheit für Leib und Leben, die körperliche Unantastbarkeit ist die erste Bedingung der Ordnung, die erste Grundlage eines rechtlichen Zustandes unter den neben einander lebenden Menschen. Er bildet also den Ausgangspunkt für jede weitere Gestaltung geselliger Verhältnisse und gebührt, vorgängig aller von dem Individuum ausgehenden Selbstbestimmung, jedem Menschen als solchen. Wie indessen das Recht überhaupt nicht zu trennen ist von der Idee der menschlichen Bestimmung, so ist auch dieses Recht auf den Frieden auf Seite dessen, der es in Anspruch nimmt, nothwendig abhängig von der Anerkennung eines gemeinsamen höchsten Lebenszieles oder mindestens von der Verpflichtung, der Verfolgung desselben von Seite der Anderen nicht entgegenzuwirken. Darum ist mit dem Eintritt der Sünde der Frieden unter den Menschen gewichen und, seitdem Kain, an der Vergebung seiner Sünde verzweifelnd und sich vor dem Angesichte des Herrn verbergend (also auf den Bund mit Gott verzichtend), von den Dienern desselben sich getrennt hatte [1]), ist der Frieden bei allen Völkern des Alterthums lediglich nur als Gottesfrieden aufgefaßt und anerkannt, dieser aber, weil der Cultus, im Hinblicke auf den aus dem Saamen des Weibes zu erwartenden Erlöser, an die Geschlechtsfolge gebunden und zur Nationaleigenthümlichkeit geworden war, als Volksfrieden gehandhabt worden. Darum war der Fremdling ursprünglich dem Römer ein hostis, dem Griechen ein Barbare, dem Germanen ein rechtloses Wesen,

---

[1]) 1. Mos. 4. 13. 14.

und es bedurfte überall besonderer Verpflichtungsgründe, um ihn innerhalb der Volkesgrenze des Friedens theilhaftig zu machen. Nur das Gesetz der Juden, folgerichtig nach dem Ausspruche des Herrn, der den Kain selbst und seine Nachkommen gefriedet und in seinen Schutz genommen hatte [1]), verbot den Fremdling zu betrüben, sein Blut zu vergießen, gestattete ihm vielmehr gleiches Recht mit den Eingeborenen [2]), und beschränkte die nationale Feindschaft auf bestimmte Ausnahmsfälle [3]). Und erst das Christenthum, von seiner ersten Verkündung an Frieden verheißend allen Menschen, die eines guten Willens sind [4]), hat, lange nachdem durch die häufigen Berührungen der Völker unter einander und das Erlöschen des religiösen Fanatismus die nationalen Gegensätze ihren früheren feindseligen Charakter verloren hatten, den im mosaischen Gesetze nur angedeuteten, von den Besten unter den Heiden kaum geahnten Grund geoffenbart, warum die Menschen, als Brüder, einander wechselseitig den Frieden schuldig sind [5]).

§. 25.

Die Freiheit.

Der Frieden ist nichts ohne die Freiheit; die Freiheit ist nichts ohne den Frieden. Wenn aber der Frieden schon bedingt ist durch die Unterdrückung jedes Gegensatzes im äußeren Leben bezüglich auf die Erstrebung des höchsten Lebenszieles, so ist die Freiheit vollends nicht

---

[1]) I. Mos. 4. 15.

[2]) II. Mos. 12, 59. III. Mos. 24, 22. Jeremias 22, 3.

[3]) Michaelis, mosaisches Recht I. 361. ffg.

[4]) Luk. 2, 14.

[5]) III. Mos. 19, 18. Luk. 10, 26. Vgl. I. Mos. 9, 5 und 6. Matth. 7, 12. Luk. 6, 31. 1 Peter. 2, 17. Tob. 4. 16. Michaelis, mos. R. II. 23 fg. Wenn Florentinus ff. 3. D. de Just. et jure (1, 1) sagt: cum inter nos cognationem quandam natura constituit, consequens est hominem homini insidiari nefas esse: so muß es erlaubt seyn, diese Aeußerung eines unter Alexander Severus schreibenden Juristen, im Gegensatze zu denen eines Sallust und Livius, dem Einflusse des Christenthums zuzuschreiben. Sallustius de ord. rep. l. 1. externae nationes natura nobis sunt hostes. Livius l. 31 c. 29 cum barbaris aeternum graecis bellum est. cf. L. 7. c. 30. 1. 8. c. 4. Was den lebendigen

möglich, außer durch eine von Innen heraus, durch gleichmäßige Ueberzeugungen in Bezug auf dieses Lebensziel sich entwickelnde, harmonische Thätigkeit (§. 7). Denn die Freiheit ist Macht und diese Macht kann von dem Menschen in Bezug auf sich selbst nur behauptet, in Bezug auf die Außenwelt nur geltend gemacht werden in Kraft solcher Gesetze, denen die Dinge der vernunftlosen Natur gehorchen müssen, die vernünftigen Wesen aber ihre Anerkennung nicht versagen können. Man hat sehr verkehrt die Freiheit bloß negativ, als Abwesenheit des Zwanges und der Beschränkung, mit völligem Absehen von jedem höheren Lebensziele, als ein absolutes Recht des Individuums in's Auge gefaßt [1]). Die menschliche Freiheit ist nichts als die ungezwungene und ungehinderte Kraft des menschlichen Willens; der menschliche Wille ist aber nichts, als die mit Bewußtsein und Wahl bestimmte Richtung aller Seelenkräfte auf ein bestimmtes Ziel, und dieses Ziel ist naturnothwendig und unabweisbar die eigene Vollendung und Glückseligkeit. Wie aber der Mensch als Individuum nur die Frucht der Vereinigung und Wechselwirkung zweier anderer Menschen ist, der Mensch sohin als lebendiges Genus nicht anders, als in der Dreipersönlichkeit von

---

Mittelpunkt des ganzen christlichen Bewußtseyns ausmacht, die Einheit und Gemeinschaft der Menschen in Gott, das schwebte den Besten unter den Heiden nur als eine mühsam gewonnene Abstraction vor. Vgl. Cicero de offic. I. c. 4, 7, 16, 43. 44. III. c. 17. Id. de Finib. bon. et mal. Lib. III. Id. de amicitia c. 5. Id. de Legib. I. c. 12

[1]) Der Grund dieser Auffassung liegt in dem Princip des Individualismus, das seit dem Siege des Protestantismus das Leben und die Wissenschaft beherrschte und von Cartesius in die Philosophie eingeführt wurde. Louis Blanc sagt in seiner histoire de dix ans: Le principe d'individualisme est celui qui, prenant l'homme en dehors de la societé, le rend seul juge de ce qui l'entoure et de lui même; lui donne un sentiment exact de ses droits sans lui indiquer ses devoirs, l'abandonne a ses propres forces, et, pour tout gouvernement, proclame le laisser-faire. C'est bien cela, setzt A. Nicolas (Du protestantisme etc. Paris, 1852, S. 246) hinzu: Mais qui ne reconnait dans ces traits ceux de ce Protestantisme, passé de l'ordre religieux dans l'ordre politique et civil? C'est donc avec raison, que Louis Blanc ajoute: »L'individualisme inauguré par Luther, s'est developpé avec une force irrésistible; et degagé de l'élement religieux, il a triomphé en France par les publicistes de la constituante; il régit le présent, il est l'ame des choses.«

Vater, Mutter und Kind gedacht werden kann, so ist auch die Vollendung und Glückseligkeit des menschlichen Individuums nicht denkbar, außer durch die Vereinigung und Wechselwirkung mit anderen Menschen.

Die Freiheit ist sohin, nach ihrem positiven Wesen und lebendigen Inhalte definirt, nichts anderes, als die ungezwungene und ungehinderte Willensthätigkeit des Menschen in der Verfolgung des Endzwecks seiner eigenen Vollendung und Glückseligkeit, in der Vereinigung und Wechselwirkung mit anderen Menschen.

Diese Vereinigung wäre nun unter endlichen, vermöge ihrer Endlichkeit sich wechselseitig ausschließenden Wesen nicht möglich, wenn sie nicht, eben in ihrer Endlichkeit, durch die Verschiedenheit ihrer Kräfte und Anlagen verschiedene, sich wechselseitig ergänzende Seiten eines und desselben Wesens darstellten; und sie könnte in Bezug auf die endlichen Dinge, die als Mittel zu ihrem letzten Zwecke nothwendig sind, nicht stattfinden, wenn nicht der Gemeinschaft des Zieles wegen ihre Thätigkeiten sich wechselseitig bedingten; wenn sie gleichzeitig dieselben und nicht vielmehr verschiedene Dinge sich zum Ziele der Thätigkeit setzten, oder an einer und derselben Sache wenigstens verschiedene Absichten verfolgten. So aber bilden sich naturnothwendig verschiedene Kreise der Thätigkeit, verschiedene Mittelpunkte der Vereinigung und verschiedene Sphären der Freiheit (§. 15), so daß es möglich wird, daß, trotz des Auseinandergehens der individuellen Meinungen und Bestrebungen in manchen Beziehungen, dennoch die, bei einem solchen Zustande der Spaltung im Ganzen nicht realisirbare Freiheit mindestens in einzelnen Richtungen bestehen kann. Dieß ist namentlich der Fall in Bezug auf die Erhaltung und den Genuß des leiblichen Lebens und der dazu gehörigen Güter. Hier ist die Freiheit für den im Gebrauche der Vernunft seiner selbst mächtigen Menschen die nothwendige Folge des ihm gebührenden äußeren Friedens und umfaßt folgerichtig alles, was zur selbstständigen Erhaltung und Bethätigung des ihm durch diesen gewährleisteten Lebens gehört, nemlich die Erwerbung und Benützung der dazu erforderlichen Fähigkeiten und Mittel einerseits und die Selbstvertheidigung andererseits.

Da bei aller Verschiedenheit der Ansichten und Wünsche in Be-

zug auf das höchste Gut und letzte Ziel des Lebens doch die Bedingungen der Lebenserhaltung im Wesentlichen für Alle dieselben sind, so kann auch in dieser Beziehung ein einträchtiges Zusammenwirken und sohin Freiheit bestehen, wenn gleich in jeder anderen die Eintracht fehlt und sohin durch die Freiheit der Mächtigeren die der minder Mächtigen beschränkt oder gänzlich aufgehoben wird. Sie ist auch mit der Persönlichkeit so enge verbunden, daß, während der Mensch um seines leiblichen Lebens willen (Vgl. §. 22. a. E.) auf jede andere Freiheit verzichten kann und oft verzichten muß; doch diese selbst dem Sklaven, wenigstens innerhalb der Sphäre des Hausfriedens worin er lebt, niemals gänzlich entzogen werden konnte. Denn selbst bei den Griechen und Römern, noch mehr aber bei den Germanen galten die Dienste der Sklaven nicht bloß als Grund eines gerechten Anspruchs auf Nahrung, Kleidung und Wohnung, sondern es war ihnen auch die Erwerbung eines ihrem besonderen Gebrauche vorbehaltenen Vermögens (Peculium) und der Mittel zur Loskaufung gewahrt, und gegen ungerechte Mißhandlungen von Seite ihrer Herren gestattet, den Schutz der Götter und selbst der öffentlichen Gerichte anzuflehen [1]. Bei den Juden aber war den Sklaven nicht nur die Freiheit des Erwerbes und des Eigenthums gewahrt [2], sondern es war überhaupt für deren gerechte, ja milde Behandlung im Gesetze Vorsorge getroffen und der Gewalt des Herrn eine Schranke gesetzt, deren Ueberschreitung die Freiheit des Knechtes oder der Magd von selbst zur Folge hatte [3]. *Sie standen im Schutz und Frieden Gottes*, und der Knecht, der nach Israel geflohen war, durfte seinem Herrn nicht ausgeliefert werden; der Hebräer selbst aber, der an einen Juden

---

[1] Dio Chrysost. orat. 15. Terentius, Phormio act. 1. scen. 1. c. 12 Plutarch. de superstit. Francf. 1620 T. II. p. 166 Demosthen. in Midiam. op. ed Wolf. Francof. 1604. fol. p. 178. Xenoph. de repub. Athen. sect. II. ed Weiske Leip. 1804 T. VI. p. 71. Petit leg. attic. Par. 1635 p. 178. T. III. et VIII. Just. Lib. I. Seneca Epist. XLVII. cf. Hug. Grot. D. Jur. bell. et pacis. Lib. III. e. 14 cum Henr. de Cocceji Comment. Tacit. german. C. 24 et 35. Grimm. Rechtsalterth. S. 310. fg.

[2] III. Mos. 25, 49 cf. II. Samuel. 9, 10 Michaelis a. a. O II. 377. Vgl. V. Mos. 15, 12—18.

[3] II. Mos. 21, 1—11. 20, 21. eod. 26. 27 eod. III. Mos. 25. 39—55.

verkauft worden, durfte nicht über sieben Jahre wider seinen Willen in der Knechtschaft gehalten werden und der Jude, der aus Noth sich selbst verkauft hatte, sollte in dieser Zeit seiner Knechtschaft nicht als Sklave behandelt, sondern nur wie ein Miethling und Mitpächter angesehen werden, und im Jubeljahre frei ausgehen mit seinen Kindern und wieder kommen zu seinem Geschlechte und zum Besitzthum seiner Väter. »Denn Meine Knechte sind sie,« sprach Jehovah, »und Ich habe sie herausgeführt aus dem Lande Aegypten; sie sollen nicht als Knechte verkauft werden [1].«

§. 26.

Die Knechtschaft im Alterthum.

In diesem Ausspruche ist der Grund aller Freiheit, aber auch aller Knechtschaft deutlich angegeben: er liegt in dem Verhältnisse des Menschen zu Gott.

Kein Volk des Alterthums hat die Freiheit anders denn als die Folge des Schutzes und Friedens der Gottheit zu begreifen vermocht; so tief ist im menschlichen Bewußtsein die Ueberzeugung gegründet, daß des Menschen Recht nur der Ausfluß seiner höheren, ewigen Bestimmung sey. Auch die allgemeine Freiheit im Christenthum ist nichts anders, als die Frucht der Ueberzeugung, daß Gott in jedem, auch dem tiefgefallenen Menschen sein Ebenbild geachtet wissen wolle und Christus für Alle ohne Unterschied sein Blut vergossen habe [2]. Im Alterthum, wo die Religion mit der Abstammung innig verknüpft und bei jedem Volke die Ueberzeugung verbreitet war, daß es zur Herstellung des Gottesreiches auf Erden berufen

---

[1]) V. Mos. 23, 15. 16. cf. II. Mos. 21, 8. III. Mos. 25, 39—55. V. Mos. 15, 12—18.

[2]) Wenn Jemand diesen Satz bestreiten wollte, so müßte ich, um ihn zu überzeugen, hier die Geschichte der Abschaffung der Sklaverei schreiben. Da mir hiezu weder Raum noch Zeit gegönnt sind, so begnüge ich mich, nebst der Berufung auf die Werke von Buß und Troplong über den Einfluß des Christenthums auf das Recht, auf Möhlers Artikel in der Tübinger theol. Quartalschrift 1834, auf Hefeles Artikel im Kirchenlexicon von Wetzer und Welte, und auf Balmès, le protestantisme comparé au catholicisme etc. etc. II.

und aus seinem Blute der einstige Erlöser zu erwarten sey [1]), mußte die Freiheit darum auf die Volksgenossen beschränkt seyn und konnte dem Fremden nur dadurch zu Theil werden, daß er entweder den Nationalgottheiten sich unterwarf, oder seine Götter unter die Nationalgötter aufgenommen wurden, wie dieß bei den Römern in Ansehung der ihrem Reiche einverleibten Völker regelmäßig geschah.

Dafür aber galt auch die Behauptung der Freiheit bei allen Völkern des Alterthums als eine heilige Pflicht, und weit entfernt, diejenigen, die sich derselben freiwillig begeben hatten, mit besonderer Schonung und Milde zu behandeln, wie das mosaische Gesetz es verlangt, rechneten sie dieselben vielmehr zu den verächtlichsten ihrer Sklaven [2]).

Jene Idee, auf welcher die Freiheit bei den Völkern das Alterthum beruhte, hatte aber auch ihre Wahrheit. — Wie das Reich Jesu Christi nach seiner inneren, geistigen Seite durch die Juden vorbereitet und angebahnt wurde, so nach seiner äußeren, leiblichen Seite durch die Römer. Diese waren wie jene in ihrer Art ein auserwähltes Volk Gottes. Ihre Geschichte bietet daher, von dem Brudermorde des Romulus an, bis auf Cäsar und Octavian eine fortlaufende Analogie mit jener der Juden [3]), und die Idee, welche sie bewegte und leitete, fand auch ihre Erfüllung in diesem Friedensfürsten, der in seiner Person die Würden des Pontifex, des Tribuns und des Imperators vereinigte. Jedes Volk hat aber auf ähnliche Weise

---

235 sq.—324 zu verweisen. Bei der Gelegenheit kann ich aber nicht umhin, unter anderem auch auf Lex. Wisigothorum Lib. VI. Tit. V. c. 13. Ne liceat quemcunque servum suum vel ancillam quacunque corporis parte truncare, aufmerksam zu machen, um zu zeigen, wie die christliche Lehre zu Gunsten der Sklaven auf die Gesetzgebung gewirkt hat.

[1]) Diese Idee, welche die ganze Geschichte der Römer erfüllt, hat dem Virgil den sechsten Gesang seiner Aenäis und seine vierte Ecloge (Pollio) eingegeben. Auf derselben beruhten das Recht und die Verfassung der Germanen, wie sie den Schlüssel gewährt zur Erklärung der Staatseinrichtungen der Aegyptier, der Inder und Perser u. s. w.

[2]) H. Grot. J. B. et P. L. II. c. 5. §. 27.

[3]) Auf diese Analogie hat mich vor Jahren zuerst mein Freund Lasaulx aufmerksam gemacht.

in dem fortgehenden Prozeß der organischen Ausgestaltung der Menschheit und des Reiches Gottes in ihr, seinen besonderen Beruf und eine Zeit und einen Repräsentanten seiner Verherrlichung. Auf diesen weisen und führen in seiner aufsteigenden Entwicklung alle einzelnen Momente seiner Geschichte hin, und unter seinem Namen und an seiner Statt wird, nachdem er erschienen, alle Herrschaft bei ihm geführt. Jedes dient, als Organ einer besonderen Idee, einem besonderen Geiste, der sich in ihm verkörpert. Und aus dieser Idee fließet seine Berechtigung und diesem Geiste dient es als sein auserwähltes Volk.

Die Sünde aber hat leider, wie im einzelnen Menschen, so in der gesammten Menschheit, den Centralpunkt des Bewußtseyns und des Lebens, den Punkt unseres Zusammenhanges mit Gott, aus welchem uns das Leben zuströmt, verdunkelt und getrübt, dadurch die einzelnen Ideen und Kräfte aus ihrer Ordnung und ihrem Zusammenhange gelöst und bewirkt, daß dieselben nur noch mittels eines unablässigen, mühseligen und leidensvollen Kampfes ihrem endlichen Ziele zugeführt werden können.

Der Charakter jedoch dieses Kampfes hat sich seit Christus wesentlich geändert. Bis auf Christus war es der Zorn Gottes der die Welt beherrschte und durch die Träger und Organe der geistigen Ueberlegenheit, mittels der Reste von Wahrheitsbewußtseyn die in ihnen fortloderten, die Menschheit züchtigte und ihr das Joch des Gesetzes als das Recht des Stärkeren auferlegte. Seit Christus ist es die Liebe und die Barmherzigkeit Gottes welche, als Bundesgenossin des edleren Theiles der menschlichen Natur, mit den Irrthümern und Leidenschaften ringt, um von Innen heraus den Zwiespalt und Widerspruch zu heilen und zu heben, den die alte Welt nur zu unterdrücken und niederzuhalten vermochte.

Aus der Einheit und Gemeinschaft mit Gott in den Widerstreit der entfesselten Naturkräfte herabgesunken, vermochten die alten Völker die Freiheit nicht anders zu fassen, denn als den Preis der Unterjochung. Der Liebe Gottes entfremdet und unfähig, den inneren Frieden sich anders vorzustellen, denn als ein Compromiß zwischen den sie beherrschenden Trieben und Leidenschaften oder als

das Resultat der Herrschaft einer Leidenschaft über alle anderen, übertrugen sie diese aus dem eigenen inneren Zustande eines Jeden hervorgehende allgemeinen Gefühls- und Anschauungsweise nothwendig auch auf ihre geselligen Verhältnisse. Unfähig, bei dem Mangel innerer Einheit die Einheit des göttlichen Wesens zu erfassen und sie sich anders als in einer blassen Abstraction oder unter dem Bilde eines reizbaren Despoten vorzustellen, waren sie auch jedes innerlich einträchtigen Denkens, Fühlens und Handelns anders als innerhalb der engen Schranken natürlicher Sympathien und Antipathien oder für einzelne Ideen und vorübergehende endliche Zwecke unfähig und konnten daher weder die Einheit des menschlichen Geschlechtes lebendig auffassen und mit wirksamen Folgen in ihrem Bewußtseyn festhalten, noch auch zu bleibender Gemeinschaft anders als durch die Bande der Noth, der Furcht und der Gewalt gelangen. So war die Freiheit Einiger stets bedingt durch die Knechtschaft Vieler und die Sklaverei war ein Bedürfniß der Gesellschaft vor Christus. Sie war die nothwendige Wirkung und der natürliche Ausdruck des inneren Zustandes der Menschheit. In ihr spiegelte sich zugleich, auf symbolische Weise, das Verhältniß des Menschen zu Gott; denn selbst der Gottheit diente der Mensch wie ein Knecht nur wider Willen und aus Furcht, oder um des irdischen Vortheiles willen [1]).

Unter allen diesen Gesichtspunkten erscheint die Sklaverei als vollkommen gerechtfertigt bei den Völkern des Alterthums. Sie war aber nicht bloß gerecht von Seite Gottes, als eine Folge der Sünde und der Verwerfung des Menschen vor Gott, sondern auch von Seite des Menschen als ein Mittel, um ihn trotz seines Falles zu seiner Bestimmung zurückzuführen. Sie war die Grundlage und zwar die unentbehrliche Grundlage aller bleibenden, festen Gemeinschaft unter den Menschen und somit auch aller Ordnung, aller Entwicklung und alles Fortschrittes. Sie war der Schutz

---

[1]) Jam non dicam vos servos; quia servus nescit quid faciat dominus ejus, vos autem dixi amicos: quia omnia quaecunque audivi a Patre meo, nota feci vobis. Joann. XV. 15.

und die Zuflucht der Schwachen, sowohl nach Außen als gegenüber ihrem Herrn, den sein eigener Vortheil zur Schonung und Wohlthätigkeit gegen sie antrieb. Sie allein schützte und sicherte aber auch die Träger des höheren geistigen Lebens und Strebens gegen den Widerstand und Aufruhr der bloß den sinnlichen Bedürfnissen und Genüssen zugewendeten Glieder der Gesellschaft. Sie allein erhielt, durch den Gegensatz selbst, in beiden Theilen die Idee des Gesetzes und des Gehorsams lebendig. Des ersteren in den Herrn als ihres eigenen Rechtes, in welchem sich das, wenn gleich durch die Sünde getrübte, doch nicht zerstörte Ebenbild Gottes offenbarte und gegen die tiefere Entartung verwahrte; des anderen in den Sklaven als des einzigen Mittels nicht bloß zum Frieden, sondern auch zur Rehabilitation, zur Theilnahme am höheren und besseren Leben des Herrn und zur allmäligen Befreiung. Die Unbeschränktheit selbst der Herrengewalt über die Sklaven diente in der alten Welt und bei dem traurigen Zustande, in welchen die Menschheit versunken war, dazu, die Quelle der Liebe und des Wohlwollens offen zu erhalten, indem sie durch die Wehrlosigkeit des Sklaven das Mißtrauen und die Selbstsucht des Herrn entwaffnete und den Sklaven jede Rücksicht, jede Wohlthat von Seite des Herrn als eine durchaus ungebotene, verpflichtungslose und freie anerkennen lehrte [1]).

§. 27.

Das Christenthum und die Freiheit.

Mit dem Eintritte des Christenthums in die menschliche Gesellschaft war die Knechtschaft aufgehoben, wenn es auch noch Jahrhunderte währte, bis sie äußerlich abgeschafft wurde. Denn was macht die Knechtschaft aus, wenn nicht das, daß ein Mensch, wider seinen Willen an einen anderen gefeßelt und für diesen zum bloßen Mittel herabgewürdigt, für sich nicht Theil nimmt an dem Berufe

---

[1]) Die übergroße Zahl der Sklaven bei den Griechen und Römern hob freilich diese Vortheile wieder theilweise auf und machte die Sklaven zu einer Ursache steter Gefahren und Verlegenheiten, wie sie in der Geschichte des israelitischen Volkes nie hervortreten.

und der Bestimmung seines Herrn; in dem Dienste den er diesem zu leisten hat nicht das Mittel zur Erfüllung seiner eigenen Bestimmung, die Vorbedingung zu seiner eigenen Vollendung und Glückseligkeit findet? Diese Merkmale der Knechtschaft wurden durch das Christenthum, wo immer es zur praktischen Geltung gelangte, vollständig getilgt. Denn es lehrte den Herrn, das Heil seiner Knechte wie sein eigenes suchen und fördern, und lehrte die Knechte ihren Herrn lieben als das Bild und den Stellvertreter Gottes, und ihre Knechtschaft selbst als eine gnädige Fügung Gottes mit Liebe erfassen, um in vollkommenster Verähnlichung mit Christus in ihr und durch sie ihr ewiges Heil wirken [1]). Dadurch stellte sich von selbst zwischen Herrn und Sklaven jene von Innen heraus durch gleichmäßige Ueberzeugung sich entwickelnde harmonische Thätigkeit

---

[1]) Si quis autem suorum et maxime domesticorum curam non habet, fidem negavit, et est infideli deterior. 1 Timoth. 5, 8.

Etenim in uno Spiritu omnes nos in unum corpus baptizati sumus, sive Judaei, sive gentiles, sive servi, sive liberi: et omnes in uno spiritu potati sumus. Nam et corpus non est unum membrum, sed multa . . . . Et quae putamus ignobiliora membra esse corporis, his honorem abundantiorem circumdamus etc. etc. Ut non sit schisma in corpore, sed idipsum pro invicem sollicita sint membra. 1 Cor. 12, v. 13 sqq. cf ad Galat. c. 3. v. 26, 27, 28. Coloss, c. 3. v. 11. Quicunque sunt sub jugo servi, dominos suos omni honore dignos arbitrentur, ne nomen Domini et doctrina blasphemetur. Qui autem fideles habent dominos non contemnant, quia fratres sunt: sed magis serviant, quia fideles sunt et dilecti, qui beneficii participes sunt. 1 Timoth. 6, 1 et 2. Servi obedite dominis carnalibus cum timore et tremore, in simplicitate cordis vestri, sicut Christo, non ad oculum servientes, quasi hominibus placentes, sed ut servi Christi, facientes voluntatem Dei ex animo. Cum bona voluntate servientes, sicut Domino et non hominibus; scientes quoniam unusquisque, quodcunque fecerit bonum, hoc recipiet a Domino, sive servus, sive liber. Et vos domini eadem facite illis, remittentes minas scientes quia et illorum et vester Dominus est in coelis: et personarum acceptio non est apud eum. ad Ephes. c. VI v. 5 — 10. Servus vocatus es? non sit tibi cura: sed et si potes fieri liber, magis utere, qui enim in Domino vocatus est servus, libertus est Domini: similiter qui liber vocatus est servus est Christi. Pretio empti estis, nolite fieri servi hominum. Unusquisque in quo vocatus est fratres, in hoc permaneat apud Deum. cf. Coloss. 4, 1. 1 Timoth. 6, 1 — 2. 1 Petr. 2. 18 — 21. Vgl. Gregor XVI. apost. Schreiben v. 3. Nov. 1839 und Balmes cit. I. 504 — 518.

ein, welche die Grundbedingung und das eigentliche Wesen der Freiheit ausmacht (§. 25).

Wie aber durch die Wirkung des Christenthums von selbst die Knechtschaft verschwand, so tritt sie auch mit dem Verschwinden des Christenthums von selbst wieder ein; nur um so härter und erniedrigender, als sie unter den Getauften nicht die natürliche Folge der mit der Erbsünde überkommenen Unvollkommenheiten und Fehler, sondern die Wirkung des persönlichen Verschuldens sowohl der Vorgesetzten als der Untergebenen ist. Gleich groß und unabwendbar, wie die der Sklaven der Vorzeit, ist die Abhängigkeit der Dienenden von den Herrn, der Armen überhaupt von den Reichen in der heutigen Gesellschaft. Alle Merkmale der Knechtschaft trägt sie wieder an sich durch die wechselseitige Gleichgültigkeit, ja feindselige Entfremdung jedes Theiles gegen den anderen in Bezug auf dessen höheren Beruf und endliche Bestimmung, durch die beiderseitige Zurückführung des wechselseitigen Verbandes auf das bloße Gebot der Nothwendigkeit und die drückenden und entehrenden Beweggründe der Furcht und des Zwanges, der Genußsucht und der Eitelkeit. Aber sie ist in so ferne härter als die Sklaverei der Vorzeit, als sie zu allen Mühseligkeiten und Entbehrungen für den Armen auch noch die Sorge, die nagende Sorge für seinen und der Seinigen Unterhalt hinzufügt, ihn rückhaltslos allen Schwankungen des Handels und der industriellen Concurrenz preisgibt und ihn selbst, seine Kräfte und Leistungen zum Gegenstande einer wucherischen Speculation und eines verhängnißvollen Einverständnisses der Reichen macht, statt daß die Sklaverei der Vorzeit doch mindestens den Herrn noch in der Erhaltung und dem Wohlergehen seiner Sklaven seinen eigenen Vortheil erkennen ließ. Und sie ist in so ferne erniedrigender und verderblicher denn die Sklaverei der Alten, als sie den Armen theils nöthigt, theils verlockt, sich all den Herabwürdigungen, all den Mißbräuchen seiner Person selbst freiwillig hinzugeben, die der Sklave nur unter äußerem Zwange und ohne die Vorstellung von der Möglichkeit einer anderen Wahl über sich ergehen ließ; während sie ihn alles Gute, das ihm die heutige Gesellschaft gewährt, nicht als eine Frucht der Liebe und des freien

Wohlwollens, sondern lediglich als die Folge der Furcht erkennen läßt, die er den wider ihn verschworenen Besitzenden einflößt.

Das ist die Stellung des täglich wachsenden sogenannten Proletariats der heutigen Zeit gegenüber der auf ihren Reichthum und ihre heidnische Bildung pochenden, lediglich für die Zwecke des irdischen Lebens organisirten Gesellschaft; und diese Lage der Dinge ist einzig und allein die Folge der mit dem Protestantismus emporgekommenen falschen Vorstellung von der menschlichen Freiheit.

Während der Begriff der Freiheit gar nicht zu trennen ist von dem der menschlichen Bestimmung, weil es ohne Ziel des Strebens gar keinen Willen geben kann, die Bestimmung des Menschen aber, für Alle dieselbe, die Gemeinschaft, sowohl als Ziel- wie als Ausgangspunkt aller vernünftigen Thätigkeit, nothwendig in sich schließt, hat der Protestantismus seinem Begriffe nach schon die Vereinzelung, Isolirung des Individuums gewißermassen zum Normalstande des Menschen erhoben, und die Gemeinschaft lediglich als eine Concession erscheinen lassen, die er aus Noth der eigenen Schwäche, oder aus Edelmuth der Schwäche Anderer macht, mit der Aufgabe jedoch, dabei so viel wie möglich von seiner ursprünglichen Sonderthümlichkeit zu retten und auf diese bei jedem Collisionsfalle wieder zurückzugehen, sie stets als das oberste Princip der Entscheidung wieder geltend zu machen. Daraus ist eine gänzlich verkehrte Auffassung und Behandlung aller geselligen Verhältnisse hervorgegangen.

Während das Ziel der Vollendung und Glückseligkeit des Menschen nur in dem Vollgenuß der Wahrheit, also in der vollkommenen Uebereinstimmung seines Denkens und Seyns gesucht und gefunden werden kann, das richtige Denken und Erkennen aber durch ein normales Leben wesentlich bedingt ist; weßhalb auch Christus die Taufe und die Aufnahme in die Gemeinschaft der Kirche als die Grundbedingung des Heiles und die Befolgung seiner Gebote als das sichere Mittel zur Erkenntniß ihrer Göttlichkeit bezeichnete [1]; hat der Protestantismus die Sache geradezu

[1]) Joan. III, 5. Ibid. VII, 17.

umgekehrt, die feste Einbildung vom Besitze der göttlichen Gnade für die Basis und ausschließliche Bedingung der Seligkeit, die Handlungs- und Seynsweise des Menschen dagegen für gleichgültig und die Gemeinschaft der Kirche für eine bloße Folge der hienach rein zufälligen inneren Uebereinstimmung ihrer Glieder erklärt. Da nun aber die Gemeinschaft doch unerläßlich ist, so ergab sich als natürliche Folge (und sicheres Merkmal) eines falschen Ausgangspunktes, daß dieselbe überall, wo sie eben nothwendig ist, durch Zwang begründet und aufrecht erhalten werden mußte, während in Allem, was nicht erzwingbar ist, geradezu Willkür und Verwirrung als der normale, durch die Freiheit der Individuen bedingte Zustand der Gesellschaft anerkannt werden mußte.

Der Begriff des Rechts wurde dadurch gänzlich hohl und schwankend, und das Ueberwiegen dieser Anschauungsweise auf dem staatlichen Gebiete hatte, im Gegensatze zu den Zeiten wo die katholische Denkweise die herrschende gewesen, die Wirkung, daß es nun namentlich zur Bestimmung dessen, was der Privatfreiheit einzuräumen oder zu überlassen sey, und was nicht, an jedem sicheren Maßstabe fehlte. Denn nur durch ihren nothwendigen Zusammenhang mit der Endbestimmung des Menschen gewinnt die rechtliche Ordnung ihren festen Boden und charakteristischen Unterschied von jeder anderen, die unter den Menschen etwa nach Gutdünken in Bezug auf selbstgewählte willkührliche Zwecke sich einführen läßt. (Vgl. oben §. 3). Während daher, vom Standpunkte des Individuums und seines sogenannten natürlichen Rechtes aus, der Privatfreiheit alles überlassen werden mußte, worin das ursprünglich schrankenlose Rechtssubject sich nicht selbst eine Beschränkung auferlegt hätte, erschienen umgekehrt, vom Standpunkte des Staates und seiner Nothwendigkeit aus, sowohl der Zwang als die Beschränkung überall gerechtfertigt, wo sie als möglich und zu irgend einem allgemein wünschbaren Erfolge als zweckmäßig sich darstellten.

Nach katholischer Auffassung ist die Sache anders. Die Freiheit besteht nicht, außer in Rücksicht auf das Ziel der menschlichen Bestimmung, und nicht außer der Gemeinschaft, ohne welche das Ziel nicht zu erreichen ist. Was jener entgegen, ist auch dieser ver-

derblich; was jener entsprechend, ist auch dieser förderlich [1]). Letzteres kann aber nicht erzwungen und soll und darf daher auch nicht bei Zwang oder Strafe geboten werden [2]). Ersteres dagegen kann und darf, als der Freiheit des Einzelnen wie der Gesammtheit hinderlich, im äußeren Leben nicht geduldet werden. Aber innerhalb dieser Schranke, die durch die Verbote des göttlichen Gesetzes und die bestehenden Bande der Gemeinschaft gezogen ist, steht der Privatfreiheit alles offen, was das Individuum zum Zwecke seiner eigenen persönlichen Erhaltung und Befriedigung nur immer thun oder unternehmen mag.

§. 28.

Die Ehre.

Die ganze freie Thätigkeit des Menschen ist bedingt durch sein Bewußtseyn von seiner Bestimmung und von dem Verhältnisse seiner Kräfte zu dieser seiner Bestimmung. Dieses Bewußtseyn aber ist bedingt durch die Erfahrung die ihm aus der Wechselwirkung mit der ihn umgebenden Außenwelt erwächst, es ist das Product seiner eigenen Thätigkeit, d. h. der Wirkung, die er auf die Außenwelt hervorbringt einerseits, und der Rückwirkung, die er von dieser erfährt andererseits.

Die Ordnung des Lebens fordert daher, daß diese Wechselwirkung der Wahrheit gemäß, d. h. der Art sey, daß sie dem Menschen seine Bestimmung stets vergegenwärtige und ihn die Folgen, sowohl seiner dieser Bestimmung entsprechenden, als der von ihr abweichenden Handlungsweise empfinden lasse. Daraus erwächst das Recht auf Ehre. Es ist der Anspruch auf eine dem Werthe der Persön-

[1]) Diliges Dominum Deum tuum ex toto corde tuo, et in tota anima tua, et in tota mente tua. Hoc est maximum et primum mandatum, secundum autem est simile huic: Diliges proximum tuum sicut te ipsum. In his duobus mandatis universa lex pendet et prophetae Matth. XXII, 37—40. cf. Marc. XII, 31.

[2]) Dahin gehören z. B. das Bekenntniß des Glaubens, die Werke der Barmherzigkeit.

lichkeit entsprechende Behandlung [1]). Dieser Werth aber ist ein zweifacher: 1. des Individuums für sich selbst, im Verhältnisse zu seiner Bestimmung; 2. der, den es für Andere hat. Ersterer begründet die Ehre überhaupt (existimatio), letzterer die Standesehre. Beide kommen aber im Rechte, als Ausfluß des Princips der äußeren Ordnung, auch nur nach dem Verhältnisse des Individuums zu dieser äußeren Ordnung in Betracht und unterscheiden sich daher wesentlich von der sittlichen Werthschätzung, die sich bloß auf dessen geistiges oder sittliches Leben bezieht. Beide können daher auch nicht von dem Urtheil der Individuen als solcher, sondern nur von dem Urtheile Derjenige abhängen, welche diese Ordnung begründet und zu erhalten haben. Diejenige, welche sich auf den Werth des Individuums für sich, nach seinem Verhältnisse zur äußeren Ordnung bezieht, begründet, negativ wie sie ist, d. h. auf dem Nichtvorhandenseyn einer Unordnung, eines Grundes zum Tadel beruhend, auch keinen Anspruch auf besondere Ehrenbezeigungen, sondern nur den negativen auf Vermeidung aller Kränkungen, aller äußeren Bezeigungen einer geringschätzigen Meinung: sie gehört zum Frieden des Individuums, bildet gleichsam die geistige Seite derselben [2]). Die andere, die

---

[1]) Aus der Erfahrung der Wirkungen, die wir auf die Außenwelt hervorbringen und von ihr erleiden, ergibt sich ein Ordnen unserer Vorstellungen von den Dingen und Menschen, die uns umgeben, in Bezug auf den Grund und Zweck unseres eigenen Daseyns. Alles Denken derselben ist ein Bezeichnen (Namengeben); jede Bezeichnung ist eine Würdigung derselben aus diesem Gesichtspunkte, und jede Würdigung führt zu einer Anerkennung oder Ablehnung. Die Anerkennung ist die Bezeichnung einer Person oder Sache als zu unserer Lebensbewegung diensam, und führt zu einem Begehren, zu einer Sollicitation derselben. Diese aber besteht in einer Anrufung und in einem Raumgeben in unserer Lebenssphäre, und dieses Anrufen und Raumgeben ist es, was wir Ehrung nennen. Diese Ehrung ist vom Leben untrennbar; sie ist die Kundgebung, Erscheinung der Wechselbeziehungen der Wesen zu einander als erkannter, bewußter und gewollter oder vom Willen angenommener, und gehört darum nothwendig zur Selbstbefriedigung (zum Privatrechte) eines Jeden im Verkehre mit andern Menschen. Je mehr das Leben eines Volkes mit der äußern Natur verflochten ist, desto mehr werden auch die äußeren Verhältnisse der Individuen auf die Ehrung derselben Einfluß haben. Je weniger jenes, desto weniger wird auch dieses der Fall seyn.

[2]) Als solche wird sie auch von Christus bezeichnet bei Matth. V. 22.

Standesehre, die dem Wirkungskreis der Freiheit des Individuums entspricht, begründet dagegen den positiven Anspruch auf bestimmte Ehrenbezeigungen, und spricht den Werth und die Bedeutung des Menschen nach seinem Berufe in der Gesellschaft und für die Gesellschaft aus. Diese richtet sich daher auch nach dem Verhältnisse des Individuums zu den Autoritäten, auf welchen der gesellschaftliche Verband ruht, und ist eine andere, je nach der Stellung des Einzelnen in der Familie oder im Verbande der Familien, dann in der Kirche und endlich im Staate. Die erstere, welche sich auf den Stammverband der Völker bezieht, führt zu einer Auszeichnung der ältesten Familien eines jeden Stammes, die als die Träger und Repräsentanten der nationalen Vorzüge erscheinen, und begründet den Unterschied von Adeligen und Nichtadeligen. Die anderen bestimmen sich nach der Bedeutung des Berufes und der näheren oder entfernteren Beziehung worin dieser dessen Träger zu dem Zwecke des Staates oder der Kirche, oder zu den Oberhäuptern dieser beiden gesellschaftlichen Kreise versetzt. Die besondere Standesehre hat aber natürlich immer, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, die allgemeine Ehre zur Grundlage und diese beruht auf der Voraussetzung einer ordnungsmäßigen Gesinnung. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, hört daher auch der Anspruch auf Ehre überhaupt auf; aber das Urtheil darüber steht nicht einem Individuum für sich gegenüber den anderen, sondern nur den Autoritäten zu, welche in jedem Kreise die Ordnung aufrecht zu erhalten haben. Daher berechtigt auch die begründetste persönliche Ueberzeugung von der Schlechtigkeit eines Menschen noch nicht zu einer Beleidigung, zu einer herabwürdigenden Behandlung desselben. Dagegen kann aber auch Niemand verlangen, daß seine Handlungen, so ferne sich eine ordnungswidrige Gesinnung darin zu erkennen gibt, verschwiegen werden, vielmehr kann die Veröffentlichung derselben unter Umständen sogar als eine Pflicht erscheinen. Der Anspruch auf Ehre besteht ja nur in so weit, als solche Handlungen nicht stattgefunden haben. Daher kann eine Beschuldigung, wenn sie gegründet ist, nicht als rechtswidrige Ehrenkränkung angesehen und behandelt werden. Hierauf beruht der Unterschied zwischen Beleidigung und Verläumdung.

Die Verläumdung ist stets ein Unrecht, weil sie eine ungerechte Beleidigung, eine ungerechte Störung im Genusse der Ehre ist; in der Beleidigung aber verschwindet das Unrecht, d. h. die kränkende Handlung hört auf eine Beleidigung zu seyn, wenn dabei der rechtswidrige Wille fehlt, d. h. wenn dieselbe zufällig vorfiel, oder aus Irrthum, oder in Ausübung eines Rechtes oder einer Pflicht.

§. 29.

Von den Bedingungen und Graden der Rechtsfähigkeit.

Der Begriff des Rechtes ist nicht zu trennen von dem Begriffe der Ordnung. Ist auch nicht jede Ordnung die rechte, so besteht doch das Recht nicht außer der Ordnung. Ordnung aber bedeutet ein Verhältniß zwischen zwei oder mehreren Dingen oder Wesen in Absicht auf einen bestimmten Zweck. Ohne gemeinsamen Zweck kann also von Rechten zwischen den Menschen keine Rede seyn. Wenn nun dennoch, unabhängig von allen positiven menschlichen Zwecken und außerhalb jeder für dieselben bestehenden Ordnung, dem Menschen als solchen Rechte zugesprochen werden, so kann dieß nur im Hinblick auf seine in Gottes Absicht ruhende, sein eigenes Thun und alle Gedanken und Absichten der Menschen überragende Bestimmung und auf eine über alle irdischen Anstalten und Einrichtungen hinausgehende höhere Ordnung geschehen. Und durch die Anerkennung einer solchen Bestimmung und Ordnung unterscheidet sich die christliche Welt von der vorchristlichen und unchristlichen.

Vergebens hat man daher in dieser das Princip der Humanität an die Stelle des Princips der Charitas zu setzen gesucht, das jene beseelt. Indem ersteres sich von letzterem wesentlich durch das Hinwegdenken der Liebe Gottes unterscheidet, damit aber von selbst die Idee der menschlichen Bestimmung getrübt und verdunkelt, das Ideal der Menschheit in's Irdische und Endliche herabgedrückt wird; so konnte der Erfolg kein anderer seyn, als eine Verkehrung der Ordnung, wodurch zuerst die irdischen und materiellen Bestrebungen und Vereinigungsmotive auf Kosten der höheren geisti-

gen begünstigt, zuletzt aber diese förmlich angefeindet und zu einem Grunde der Ausschließung aus der menschlichen Gesellschaft, zu einem Grunde der Rechtsunfähigkeit oder doch der Rechtsminderung gestempelt wurden. Dieß ist zuerst in den protestantischen Staaten, dann aber, seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, in viel größerer Ausdehnung noch in allen Ländern, wo die Revolution triumphirte, geschehen gegen Mönche und Geistliche und gegen alle, welche sich zur katholischen Kirche und ihren Lehren bekannten. Ihnen wurde weder Frieden, noch Freiheit, noch Ehre gegönnt, weder Erwerb noch Eigenthum gestattet.

Die christliche Ordnung ist eine andere. Nach den Aussprüchen des Herrn: »Richtet nicht, so werdet ihr nicht gerichtet; — Ich habe noch andere Schafe, die nicht aus diesem Schafstalle sind« [1]), gewährt sie den Frieden einem Jeden, selbst dem Feinde, z. B. dem Juden, so lange er sich selbst der Feindseligkeit gegen die christliche Ordnung enthält, gestattet ihm volle Freiheit zu Allem, was zu seiner persönlichen Erhaltung und Befriedigung, ohne Absicht auf einen mit der öffentlichen Ordnung nicht verträglichen Einfluß auf Andere gehört, und räumt ihm in vollem Maße jene persönliche Ehre ein, die sich bloß auf sein Bewußtseyn von seiner Bestimmung und seinem Verhalten zu derselben bezieht. Sie kennt, abgesehen von den Bedingungen der persönlichen Willensfreiheit, keine anderen Beschränkungen der Rechtsfähigkeit, als jene, welche sich aus den Bedingungen der Selbsterhaltung des christlichen Gemeinwesens als solchen mit Nothwendigkeit ergeben.

In Rücksicht aber auf die Bedingungen der persönlichen Willensfreiheit gestattet sie, übereinstimmend mit dem oben Gesagten (§. 27 a. E.), den Unmündigen, den Geistesschwachen und den Personen des schwächeren Geschlechts keine Freiheit, die nur zu ihrem Verderben ausschlagen und ihnen zum Hinderniß in der Erfüllung ihrer Bestimmung gereichen würde.

Wenn sie dagegen nicht bloß in der Sphäre des Staates und der Kirche, sondern auch in der Sphäre des Privatrechts einigen Per-

---

[1]) Luk. VI, 37. Johann. X, 16.

sonen ausgedehntere und höhere Rechte einräumt als anderen, ihren Frieden und ihre Ehre durch strengere Ahndungen schützt, ihnen in Bezug auf die Entwicklung und Verwendung ihrer Kräfte und die Mittel, Andere durch feste Bande an sich zu fesseln, ausgedehntere Befugnisse einränmt, so geschieht es aus demselben Gesichtspunkte und der gleichen Absicht, nach getreuer Würdigung der wahren, in der Wirklichkeit gegebenen Zustände und mit Rücksicht auf den organischen Zusammenhang der Gesellschaft. Denn dieser hat zur Folge, daß die Glieder eines jeden Gemeinwesens, in Bezug auf die Erreichung der menschlichen Bestimmung in ihm, solidarisch verbunden sind, mithin das was durch größere Kraftentwicklung von Einigen errungen wird, mittelbar Allen zu Gute kommt, während umgekehrt das was durch eine gewaltsam erzielte Gleichheit Einigen unmöglich gemacht wird, ohne Vortheil für irgend Jemanden zugleich Allen entgeht. Wie aber in diesem Gesichtspunkte die Rechtfertigung der **Privilegien** liegt, da wo sie dem aus den Lebensbedingungen eines Gemeinwesens hervorgehenden **Pflichtenverhältnisse** seiner Glieder, je nach ihrer Stellung und ihren Kräften entsprechen, so liegt darin auch deren Verdammung, da wo dieses nicht der Fall ist. Denn die **Gerechtigkeit** läßt sich eben nicht trennen von der Erkenntniß und Würdigung der thatsächlich gegebenen, concreten Zustände, und wird nie grausamer geopfert als da, wo die Anwendung einer abstracten Regel durch die Nichtbeachtung dieser Zustände in **Willkür** umschlägt. Die Gerechtigkeit ist unzertrennlich von der Wahrheit. (Vgl. §§. 9 und 14).

II. Kapitel.

Von den Rechten an Sachen oder den dinglichen Rechten.

I. Vom Eigenthum.

§. 30.

Der Grund des Eigenthumsrechtes.

Das Eigenthumsrecht oder das Recht des Menschen zur ausschließlichen Verfügung über Sachen, lediglich zum Zwecke seiner

eigenen Befriedigung, ist ein Ausfluß der menschlichen Freiheit [1]). Die durch den Protestantismus emporgekommene falsche Auffassung der menschlichen Freiheit hat daher auch die Lehre vom Eigenthumsrechte verwirrt und auch in Bezug auf dieses die Folge gehabt, daß jeder sichere Maßstab zur Beurtheilung dessen, was der Privatfreiheit zu überlassen sey und was nicht, verloren ging (§. 27).

---

[1]) Man hat von der Einführung des Eigenthumsrechtes gesprochen, ohne dessen Zusammenhang mit dem menschlichen Selbstbewußtseyn zu erwägen und zu bedenken, daß unser individuelles Selbstbewußtseyn eben so sehr das Ergebniß der äußeren Erfahrung, wie der inneren Thätigkeit ist. Die äußere Erfahrung aber beruht auf der Wechselwirkung unserer Kräfte mit der Natur und mit den uns umgebenden Menschen, und unsere Kräfte sind Kräfte des Geistes, des Leibes und des Willens. Diese Kräfte aber sind untrennbar, wenn gleich wohl zu unterscheiden; denn das Bewußtseyn des Menschen umfaßt immer gleichzeitig sein ganzes leibliches, geistiges und sittliches Leben. Es ist also ein bestimmtes Verhältniß zu den Sachen von der Persönlichkeit des Menschen nicht zu trennen, und jedes Wechselverhältniß unter den Menschen umfaßt nothwendig auch deren Verhältniß zu den Sachen, geht von der Anerkennung desselben, wie es zuerst durch den Einzelnen gebildet wurde, aus und strebt nach seiner Aeußerung oder Darstellung in eben diesem Verhältnisse zu den Sachen. Die Initiative in dem Verhältnisse des Menschen zu den Sachen geht von dem Menschen, von der Erfahrung seiner Macht über die Dinge aus, ist aber nichts desto weniger doch als ein Verhältniß der Wechselwirkung mit den Dingen zu erkennen, worin die Dinge auch ihrerseits einen Einfluß auf den Menschen üben und der Mensch darauf ausgehen muß, den Punkt der Einheit und Uebereinstimmung, worin er und seine sachliche Umgebung sich begegnen, eben so in seinem Willen festzuhalten, wie er sie in seinem Geiste erkannt hat. Diese Erfassung einer Sache durch den menschlichen Willen als zu seinem Leben gehörend und ein Ganzes mit ihm bildend, ist der eigentliche Grund und das Wesen alles Eigenthums. Die Anerkennung dieser Einheit und Wechselbeziehung von Seite der anderen Menschen ist dessen Vollendung. Sie ist nothwendig mit dem Selbstbewußtseyn als einem Acte gegeben, worin die Menschen mit dieser ihrer Persönlichkeit anklebenden Macht über die Natur einander gegenübertreten, und sich einer im andern oder am anderen erkennen. Das Eigenthum ist daher ein ursprüngliches und unzerstörbares Verhältniß in der Menschheit, welches nicht erst eingeführt zu werden brauchte. Sehr schön und treffend bemerkt Audisio (Juris naturalis et gentium privati et publici fundamentum Rom. 1852. p. 124 sq.) es verhalte sich mit den Gütern der Erde, wie mit denen des Geistes, die Gott den Menschen in der Art darbiete, daß Jeder durch seine eigene Thätigkeit sie sich, so weit er kann und mag, als Tugend und Wissenschaft zu eigen mache.

Der Begriff der menschlichen Freiheit ist, wie schon bemerkt, nicht zu trennen von dem der menschlichen Bestimmung.

Die menschliche Bestimmung aber, für Alle dieselbe, weil die Wahrheit nur Eine ist, umfaßte vom Anfang an eine doppelte Aufgabe: 1. im Verhältnisse zu Gott und 2. im Verhältnisse zur äußeren Natur [1]). Die Erfüllung der ersteren Aufgabe mußte die Einheit und Uebereinstimmung der Menschen unter sich nothwendig zur Folge haben; die Erfüllung der anderen Aufgabe war durch die Einheit und Uebereinstimmung der Menschen mit Gott und unter sich nothwendig bedingt. Sollte daher dem Menschen nach dem Sündenfalle die Erfüllung seiner Aufgabe neuerdings möglich gemacht, sollte die menschliche Freiheit in ihr ursprüngliches Recht wieder eingesetzt werden, so mußte diese Wiederherstellung in den vorigen Stand mit einem Bündnisse zwischen Gott und den Menschen beginnen und dieses Bündniß mußte nothwendig, wie das Verhältniß der Menschen unter sich, so auch das Verhältniß des Menschen zur äußeren Natur umfassen. So war der Freiheit des Menschen, auch in ihrer Eigenschaft als Macht über die äußere Natur, zugleich ihre äußere Gewährschaft in der Gesellschaft und ihre innere Richtung und Bestimmung gegeben.

Von dieser Wahrheit waren selbst die heidnischen Völker des Alterthums durchdrungen, obschon ihnen die Vorstellung von der erhabenen Bestimmung des Menschen im Verhältnisse zur Natur beinahe gänzlich entschwunden war [2]); nur daß sie particularisirten und auf ihre falschen Nationalgötter bezogen, was für alle Menschen und nur in Bezug auf das höchste Wesen zu gelten hatte. Daher haben sie alle den Boden, auf dem sie wohnten, als ihnen von der Gottheit angewiesen und als ein geheiligtes Erdreich be-

---

[1]) Genes. II. 15. Tulit ergo Dominus Deus hominem et posuit eum in paradiso voluptatis, ut operaretur et custodiret eum. Genes III. 17. Maledicta terra in opere tuo: in laboribus comedes ex ea cunctis diebus vitae tuae. Genes. III. 19. In sudore vultus tui vesceris pane, donec revertaris in terram, de qua sumptus es.

[2]) An dessen Stelle war bei ihnen der verkehrte Cultus getreten, den sie der Natur erwiesen und wodurch sie deren Herrschaft über sich anerkannten.

trachtet, aber auch außerhalb des religiösen Volksfriedens kein echtes Eigenthum anerkannt [1]). Die Kirche konnte hienach an die bestehenden Einrichtungen in Ansehung des Eigenthums anknüpfen; sie brauchte nur die Schranken des unbefugten Particularismus zu durchbrechen und dem falschen Ziele das echte zu substituiren.

Der Protestantismus hat aber diese religiös-sociale Grundlage des Eigenthumsrechtes gänzlich zerstört. Indem er die Rechtfertigung des Menschen bloß von einem inneren Acte des menschlichen Geistes abhängig machte und die Nothwendigkeit der Werke und der kirchlichen Einheit und Autorität zu derselben läugnete, hat er der menschlichen Freiheit ihr höchstes und eigentliches Ziel auf Erden entrückt und sie gewissermassen genöthigt, entweder richtungslos in der Verfolgung rein willkürlicher idealischer Zwecke ihre Kräfte und Mittel zu vergeuden oder, mit Hintansetzung ihrer eigentlichen Aufgabe, sich bloß irdischen Zwecken hin- und auf diese Weise eigentlich selber aufzugeben.

Nach diesem Dilema hat sich denn auch die Lehre von der Freiheit und Macht des Menschen in Bezug auf die Sachen oder vom Eigenthumsrecht unter dem Einfluß des Protestantismus entwickelt.

Der eine Theil, die Schule des subjektiven Rationalismus, wie Stahl sie bezeichnet [2]), erblickt seit Kant den Grund des Eigenthumsrechtes nur in dem Rechte des Individuums für sich zu seyn und seine Freiheit, auch im Verhältnisse zur äußeren Natur, mit Ausschluß aller Anderen zu bethätigen. Die Bethätigung der individuellen Freiheit durch Occupation und Specification gilt dieser Schule daher auch als der einzige wahre Eigenthumstitel und sie

---

[1]) Dieß war die Ansicht, wie der Juden, so auch der Indier, der Perser und Aegypter, der Griechen, Römer und Germanen. Und diese Ansicht findet auch in gewissem Sinne ihre Bestätigung in der der neuesten Geographen über das (providentielle) Verhältniß der Erde zu ihren Bewohnern. Sie weiset auf die von den Alten, besonders den Griechen so tiefsinnig aufgefaßte Beziehung zwischen dem Ackerbau und der Ehe. Vgl. Böttiger, Abdehr. Hochz. S. 163 Lasaulx Beitr. zur Philosophie der Ehe bei den Griechen. München, 1853.

[2]) Stahl, die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. I. Bd. S. 47. ffg. S. 93. ffg

kennt keine Beschränkung dieses Rechtes, außer durch die schon vorausgegangene Besitzergreifung eines Anderen, die Prävention, ist aber nichts desto weniger genöthigt, nur ein über den Augenblick der factischen Detention hinausgehendes Verhältniß zwischen dem Herrn und seiner Sache zu begründen, zur Staatsordnung und zum Gesetze ihre Zuflucht zu nehmen, die sie dann aus dem Vertrage oder aus stillschweigender Uebereinkunft hervorgehen läßt [1]). Das ist die Schule des strengen, ausschließlichen Privateigenthums, die weder für die Erwerbung noch für die Verwendung der Güter ein anderes Princip und einen anderen Maßstab kennt, als die ziel- und schrankenlose, rein negative und egoistische Freiheit der Individuen, deren »zwecklose Gewalt über die Sache,« wie Stahl sagt. Sie bezeichnet darum auch das Eigenthum als ein Recht der »Willkür« an den Sachen [2]). Der andere Theil verwirft diese egoistische, negative Freiheit der Individuen, verlangt vielmehr ein positives Ziel gemeinsamer Thätigkeit, als Bedingung der Anerkennung des Besitzes und Genußes eines Menschen an den Gütern der Erde von Seite der Anderen, und sucht dieses Ziel entweder im möglichst großen oder im möglichst gleichen Nutzen für Alle. Diese Partei, die das Recht des Einzelnen auf die Sachen nur aus dem Zwecke und Gesetze der Gesellschaft ableitet, repräsentirt, in dieser Hinsicht wenigstens, das Princip des objektiven Rationalismus [3]) nach Stahls treffender Bezeichnung, und zu ihr sind nicht nur die erklärten Communisten und Socialisten der Neuzeit, welche mehr oder weniger unbedingte Gütergemeinschaft predigen, sondern auch die Staatsökonomisten zu rechnen, welche den Nutzen allein zum Maßstabe des Rechtes in Bezug auf den Besitz und Genuß der Güter der Erde zu machen pflegen. Sie alle sinnen auf eine sogenannte Organisation des Eigenthums und der Arbeit,

---

[1]) Vgl. Warnkönig, Rechtsphilosophie oder Naturlehre des Rechts. Freiburg 1834. S. 326 — 336.

[2]) Kant, metaphys. Aufgsgr. der Rechtslehre. Rgsb. 1797. S. 56. ffg.

[3]) Hegel hat dagegen durch seine, fast möchte ich sagen: unmoralische Auffassung des Freiheitsbegriffs sich in der Lehre vom Eigenthum auf die Seite des subjektiven Rationalismus gedrängt gesehen. Sieh dessen Naturrecht §. 41.

in welcher die Freiheit des Einzelnen untergehen und er in ein bloßes Productionswerkzeug für den Staat sich verwandeln müßte.

Stahl sucht diesem Dilemma zu entgehen, indem er der Lehre vom Eigenthumsrecht seine Anschauung von einem durch den göttlichen Willen in die Beziehungen des Menschen zur äußeren Natur gelegten τέλος (Endabsicht) zum Grunde legt [1]). Allein, zugegeben dieses τέλος, fragt sich's doch immer um dessen Inhalt, und bei dem Bestreben, auf diese Frage Antwort zu geben, fällt die nur von sich selbst ausgehende menschliche Vernunft, wenn sie auch, wie bei Stahl, die Offenbarung anerkennt und nur deren Auslegung auf eigene Faust sich anmaßt, dennoch immer wieder in das alte Dilemma zurück. Ob sie dabei nur die eigene Subjektivität, oder ob sie die Geschichte zum Maßstab der Wahrheit nimmt, ist gleichviel. Denn auch der Maßstab der Geschichte ist ein menschlicher, und wenn man auch die Geschichte als ein göttlich-menschliches Werk betrachtet, so bleibt doch zur Ausmittlung des Göttlichen in ihr wieder nur der subjektive Prüfstein der eigenen Vernunft übrig, und man fällt nothgedrungen in den Fehler zurück, den Stahl mit Recht den Rationalisten vorwirft [2]): alle Entscheidung nur aus der Vernunft und nach der Vernunft zu finden. Dem ist offenbar nicht zu entgehen, außer man nehme zur Privatinspiration seine Zuflucht, oder man erkenne die Gesammtinspiration der Kirche und, als Merkmale derselben, die Einheit und Uebereinstimmung ihrer Verfassung und Lehre als die Quelle zur Erkenntniß des göttlichen Willens an. Consequent mit der Wahl seines Standpunktes ist es, wenn Stahl [3]) als jenes τέλος des Vermögens die eigene Befriedigung des Individuums durch die äußeren Gegenstände und die Herrschaft über sie zur Gestaltung der Lebensweise annimmt. Aber consequenter nach der Idee eines τέλος der Schöpfung, als des Reiches und Abbildes Gottes, wäre es, wenn er die Befriedigung der organisch gegliederten

---

[1]) Die Philosophie des Rechts nach geschichtl. Ansicht Bd. II S. 227. ffg. Rechts- und Staatslehre, Heidelberg 1845. I. Abth. S. 276.

[2]) Philosophie des Rechts nach geschichtl. Ansicht. Bd. I S. 50. ffg.

[3]) Rechts- und Staatslehre I. Abth. S. 276.

Menschheit im Ganzen und die freie, d. h. von der Gesellschaft ausgehende Gestaltung einer dem göttlichen Vorbilde entsprechenden gemeinsamen socialen Lebensweise annähme. Für die eine Annahme läßt sich mindestens so viel sagen, wie für die andere.

Auf dem katholischen Standpunkte der Betrachtung fallen aber die Gegensätze in einander, dadurch daß die Vollendung und Glückseligkeit des Einzelnen an sein Leben und Wirken in und mit der Kirche unmittelbar geknüpft und dieses hinwiederum, die Natur und die Menschen in einem solidarischen Verbande umschlingend [1]), ganz und gar auf die freie Selbstbestimmung ihrer Glieder gestellt ist. Verfolgen nun diese gleich, jeder für sich, nur ihre eigene Befriedigung, so können sie doch dieselbe, namentlich im Verhältnisse zur äußeren Natur, nie vollständig erreichen, so lange nicht das Werk der Gesammtheit, wofür die Kirche gestiftet worden, vollbracht ist. Die Kirche kann ihrerseits, als Gesammtorganismus der wiedergeborenen Menschheit, ihre Bestimmung nicht vollständig erreichen, so lange und so ferne nicht alle einzelnen Glieder die ihrige erfüllen, und wie deren Vollendung und Glückseligkeit das Ziel der Kirche, so ist auch deren freies und ungezwungenes Streben darnach das einzige Mittel, wodurch die Kirche zu ihrem Ziele gelangen kann. So dreht sich Alles um die Freiheit des Individuums, und diese findet in dem solidarischen Verbande der Gesammtheit ihre unverbrüchliche Gewährschaft. Jeder Einzelne kann und soll, in Kraft der dem ersten Menschen ertheilten Sendung, die Natur beherrschen, an ihr seinen Willen bethätigen, und was einmal seinem Willen unterworfen ist, das gehört ihm, wie die Glieder seines Leibes, und hat ausschließlich zum Zwecke seiner eigenen Befriedigung zu dienen.

---

[1]) Rom. 8, 19—24. Nam expectatio creaturae revelationem filiorum Dei expectat. Vanitati enim creatura subjecta est non volens, sed propter eum, qui subjecit eam in spe, (sc. ad tempus in spe liberationis): quia et ipsa creatura liberabitur a servitute corruptionis, in libertatem gloriae filiorum Dei. Scimus enim quod omnis creatura ingemiscit, et parturit usque adhuc. Non solum autem illa, sed et nos ipsi primitias spiritus habentes: et ipsi intra nos gemimus, adoptionem filiorum Dei expectantes, redemptionem corporis nostri.

Aber diese Befriedigung, die außerhalb des gemeinen Friedens nicht denkbar ist, kann er nicht nur nicht auf Kosten der gleichen Freiheit und Berechtigung aller Anderen, sondern auch nur durch eine solche Bethätigung seiner Freiheit, durch solche Werke [1]) des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe erlangen, daß mittelbar die Macht, die er über die äußere Natur erlangt hat, auch dem Werke der Kirche und dem gemeinen Besten aller übrigen, mit ihm in Wechselwirkung stehenden Menschen zur Förderung gereiche. Zu diesem findet allerdings keinerlei Zwang statt; wohl aber kann und muß Alles gehindert und verboten werden, was dem ausschließlichen Zwecke der Natur: dem Menschen nur zur Erreichung seiner Bestimmung zu dienen, und was den Bedingungen des gemeinsamen Bestandes und der gemeinsamen Wohlfahrt entgegen wäre; alles, wodurch die Natur herabgewürdigt und der Mensch nur in ein Werkzeug für die Genußsucht seines Nebenmenschen verwandelt würde. Und dieß gilt nicht bloß zu Gunsten der Mitglieder der Kirche, sondern auch zu Gunsten Aller, die gleich ihnen von Anfang an dieselbe Sendung in Bezug auf die äußere Natur empfangen haben und Alle zu demselben Heile berufen sind, aber nur durch ihre eigene freie Selbstbestimmung desselben theilhaftig werden können. **Das Privateigenthum ist also unverbrüchlich geheiligt**; aber unter solchen Beschränkungen in Bezug auf die Erwerbung und den Genuß desselben, wie sie die Bestimmung des Eigenthümers selbst, in ihrem unzerstörbaren Zusammenhang mit der Bestimmung der Natur und dem Wohle seiner Nebenmenschen, mit sich bringt.

---

[1]) Jacob. 1, 22—26 Estote autem factores verbi; et non auditores tantum, fallentes vosmet ipsos, quia si quis auditor est verbi et non factor: hic comparabitur viro consideranti vultum nativitatis suae in speculo: sonsideravit enim se, et abiit, et statim oblitus est qualis fuerit. Qui autem perspexerit in legem perfectam libertatis, et permanserit in ea, non auditor obliviosus factus est, sed factor operis: hic beatus in facto suo erit, Jacob. 2, 17, et 24. Sic et fides, si non habet opera, mortua est in semet ipsa. Videtis quoniam ex operibus justificatur homo, et non ex fide tantum? cf. Matth. 19, 16—24.

§. 31.

Der Inhalt des Eigenthumsrechtes.

Das Eigenthum, als Privatrecht aufgefaßt, besteht in dem Rechte einer Person, über eine Sache ausschließlich, nach eigenem Dafürhalten, lediglich zum Zwecke der eigenen Befriedigung zu verfügen, wozu auch das Recht gehört, sie zu verbrauchen und zu veräußern. Die dazu erforderliche Macht über die Sache nennt man den Besitz.

Dieses Recht, ein Ausfluß der persönlichen Freiheit des Menschen, die ohne dasselbe nicht bestehen könnte, schöpft, wie diese, seinen positiven Inhalt aus der Bestimmung des Menschen und schließt sohin alles aus, was dieser Bestimmung entgegen wäre. Entgegen aber ist ihr jeder Gebrauch der Sache der in einen Mißbrauch zu unmoralischer Befriedigung ausartet — darauf erstreckt sich das Eigenthumsrecht nicht — überhaupt jeder Gebrauch, der mit den höheren Pflichten des Rechtssubjekts collidirt und sohin auch alles, was mit der Existenz der Gesellschaft, in welcher die des Einzelnen wurzelt, d. h. mit seinen Pflichten gegen die mit ihm in gesellschaftlichem Verbande stehenden Personen, nach ihren thatsächlichen Bedingungen von Zeit und Raum unverträglich ist. Daraus erwachsen positive Beschränkungen des Eigenthumsrechtes, die insbesondere das Recht des Verbrauchs und der Veräußerung treffen, unter Umständen sogar das Recht zum Besitze selbst aufheben. Aber auf der anderen Seite ist ihr auch alles entgegen, wodurch die persönliche Freiheit und die Gewalt des Eigenthümers über seine Sache bloß irdischen, mit den nothwendigen Bedingungen des gesellschaftlichen Daseyns in keiner Verbindung stehenden, willkürlichen Zwecken untergeordnet und dienstbar gemacht würde. In der Collision mit solchen Zwecken muß die Freiheit des Privateigenthums stets den Vorzug behaupten [1]).

---

[1]) Das Eigenthumsrecht ist allerdings nur das Product der Gesellschaft; aber ist die Gesellschaft etwas Willkürliches? Man sollte es meinen, wenn man so manche Gesetze der Neuzeit über Eigenthumsverhältnisse betrachtet. Hat aber

Hienach gewährt das Eigenthum z. B. kein Recht, die demselben unterworfenen Thiere ohne Noth zu mißhandeln und zu quälen, oder zu grausamen, ihrer Natur und Bestimmung widerstrebenden Kämpfen und Spielen zu verwenden; dieselben, so ferne sie dem Menschen ungefährlich sind, aus bloßem Muthwillen oder Eigennutz zu vertilgen. Es gewährt kein Recht, Wälder, deren Fortbestand für die Gesammtheit und die nachkommende Generation unentbehrlich ist, auszurotten, Güter, die für den Fortbestand der Familien unentbehrlich sind, zu zersplittern. Es gewährt kein Recht, Feuer und Wasser auf seinem Grund und Boden in einer für die Nachbarn verderblichen oder gefährlichen Weise zu gebrauchen oder zu benützen, oder Bauten anzulegen, die dem Nachbarn Licht und Luft auf eine, den Gebrauch seiner Sache unmöglich machende Weise entziehen. Es gewährt kein Recht, sich das Monopol von Metallen oder Mineralien anzueignen, die, in der Absicht des ursprünglichen Erwerbes eines Grundes nicht begriffen und nachträglich auf demselben gefunden, für den wirthschaftlichen Bestand der Gesellschaft von entscheidender Wichtigkeit sind. Es umfaßt nicht das Recht, Waffen und Vorräthe für die Feinde anzuschaffen oder an diese zu verkaufen. Es umfaßt nicht das Recht, Vorräthe, die man besitzt, sobald sie der Gesellschaft unentbehrlich werden, dem Verkehre vorzuenthalten oder nur unter Bedingungen, die mit dem wirthschaftlichen Fortbestande der Anderen unvereinbar sind, demselben zu übergeben.

In allen diesen und manchen anderen Beziehungen weisen die Gesetze und Gebräuche der Juden und des christlichen Mittelalters [1]) Beschränkungen des Eigenthumsrechtes auf, die sich aus dem Princip des Eigenthums von selbst rechtfertigen und je nach dem Fort-

---

das Eigenthum seinen Grund in der gesellschaftlichen Verbindung, so hat es auch seine Norm an ihr und muß so geordnet seyn, daß es ihr zum getreuen Ausdruck und Träger diene, von ihrem Geiste erfüllt sey.

[1]) III. Mos. 25. 23 ffg. V. Mos. 25, 4. eod. 24, 13. eod. 23, 25. V. Mos. 22, 24. eod. 23, 28. V. Mos. 22, 6, 7. II. Mos. 20, 10. III. Mos. 25, 7. cf. II. Mos. 23, 11. Michaelis mosaisches Recht III. 38—122. c. 8. D. XLVII. c 10. C. XIV qu. IV. c. 11 eod. Gregor. IX Decret Lib V. Tit. 19. Sext. V. 5. Clem. V. 5. Extrav. comm. c. 1. 2. (III, 5.) Pii V. Const. Cum onus

schritte der christlichen Gesinnung und der gesellschaftlichen Verhältnisse noch mannigfacher Erweiterungen nicht nur fähig, sondern sogar bedürftig sind.

Aber auf der andern Seite weisen die Gesetze und Gebräuche der neuern Zeit Beschränkungen und Eingriffe in das Eigenthumsrecht auf, die, aus Motiven der Habsucht und des Ehrgeizes, oder aus bloßen Nützlichkeits- oder Zweckmäßigkeitsrücksichten, der vermeintlichen Beförderung des Ackerbau's oder der Industrie, oder endlich gar nur aus ästhetischen Rücksichten entsprungen, mit dem Princip desselben absolut unverträglich sind und zur Untergrabung des allgemeinen Rechtsgefühles nicht wenig beigetragen haben.

Hieher gehören die Amortisations- und Säcularisationsgesetze, die Expropriationsgesetze überhaupt, namentlich in ihrer Richtung gegen Zehenten und Grundlasten ohne Unterschied, ein großer Theil der Cultur-, Zoll- und Bauordnungen unserer Zeit. Diese Gesetze beruhen mit den Systemen der Communisten und Socialisten auf einem und demselben Princip. Es gilt von diesen mit dem Aushängschilde der Humanität geschmückten Gesetzen die schon oben (§. 28) gemachte Bemerkung.

Aber durch die Gesetze gegen die Grundherrlichkeit wurde nicht nur das Princip des Eigenthums verletzt, welches in der bestimmungsmäßigen Freiheit des Menschen liegt, sondern auch dessen Natur beeinträchtigt, die sich aus der Bestimmung der Sachen, zur Befriedigung des Menschen zu dienen, ergibt. Denn der Mensch hat nicht bloß sinnliche Bedürfnisse des materiellen Nutzens und Genusses, sondern auch Bedürfnisse des Geistes und des Gemüthes, denen gleichfalls die materiellen Dinge zu Trägern und Vermittlern dienen müssen. Er soll die Natur nicht bloß benützen, sondern auch beherrschen, und wie er ihre Stoffe zur Darstellung seiner Ideen

---

an. 1568 c. 1. X. (V. 19) c. 2 in 6. (V. 5) Conc. Lat. III. 4. 1179 c. 24. Lat. IV. c. 6 et c. 17 X. de Jud. et Sarac. (V. 6) Hefter, das europ. Völkerrecht, Berlin, 1844. §. 158. Capitulare a. 779. c. 20 Walter Corp. Jur. Germ. II. 60. Ich führe diese Bestimmungen nur als Beispiele an: die Sache erschöpfend zu behandeln, bedürfte es einer eigenen Dissertation.

und Gefühle in Wissenschaft und Kunst verwendet, so soll und muß sie ihm auch dazu dienen, Bande des Wohlwollens und der wechselseitigen Abhängigkeit mit seines Gleichen zu knüpfen. Indem jene Gesetze diesen Zweck bei der Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse am Grund und Boden gänzlich ausschlossen, haben sie das Eigenthumsrecht selbst in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt und der menschlichen Gesellschaft eines ihrer kostbarsten Elemente entzogen. Die Entartung der herrschenden Gesinnung, welche, vom Schwindel der falschen, selbstsüchtigen Freiheit ergriffen, die Gutsherren des Wohlwollens, die Gutsinsassen der Dankbarkeit und Anhänglichkeit vergessen ließ, hat dazu allerdings mit einem fast unwiderstehlichen Ungestüm gedrängt; aber nachdem man dieser falschen Freiheitssucht nachgegeben und ihr den Stempel der Berechtigung aufgedrückt hat, darf man sich wenigstens nicht wundern, wenn diese Freiheit endlich ihr wahres Ziel hervorkehrt und den pflichtvergessenen Hochmuth und die Genußsucht als Principien der gesellschaftlichen Organisation vollends durchzuführen begehrt.

Der alten Welt war die Unterscheidung der verschiedenen Beziehungen des Eigenthums zur geistigen und sinnlichen Natur des Menschen, die Unterscheidung von Ober- und Nutzeigenthum fast durchgängig fremd, weil ihr die Grundlagen derselben: die Idee einer göttlichen Sendung des Menschen in Bezug auf die Natur und, im Verhältniß der Herren zu ihren Untergebenen, das Gefühl der Charitas, aus dem Bewußtseyn eines gemeinsamen Liebesdienstes der Gottheit entspringend, fehlten. Das römische Recht war dieser Unterscheidung sogar unzugänglich, weil der nur nach geistiger Herrschaft und Consequenz strebende, durch und durch männliche Römer sie mit seinem, nur das Dominium, die Herrschaft in's Auge fassenden Begriffe des Eigenthums nicht zu vereinbaren und dieses Verhältniß zur Natur als einen Grund positiver, auf thätige Leistungen gerichteter Verpflichtungen gar nicht aufzufassen vermochte. Es bedurfte der eigenthümlichen Natur und Sinnesart des weicheren Germanen, der sich mit seinem Grund und Boden wie verwachsen fühlte, um derselben Eingang zu verschaffen; aber nachdem sie unter der pflegenden Hand der Kirche zu einem äußerst wirksamen

Mittel der Hebung und Veredlung des Bauernstandes und der socialen Verhältnisse auf dem Lande allmälig sich gestaltet hatte, müssen wir sie als eine wahre und wohlthätige Entwicklung des Eigenthumsbegriffes anerkennen und ihre Abschaffung als einen Rückschritt und als einen wahren Verlust für die Gesellschaft beklagen.

Das Verhältniß an sich, daß Zwei oder Mehrere an einer Sache Eigenthumsrechte haben, so jedoch, daß das Recht des einen Theiles nur in Bezug auf die Verfügungen über die Substanz hervortritt, während der andere Theil alle anderen Befugnisse und Vortheile allein genießt, ist aber dergestalt in der Natur der Sache gegründet, daß es selbst im römischen Rechte z. B. in Ansehung des fundus dotalis, gewissermaßen auch des ager publicus nicht ganz umgangen werden konnte.

§. 32.

Sachen, an welchen kein Privateigenthum stattfindet.

Aus demselben Princip, wie die oben erwähnten Beschränkungen des Privatwillens in Ansehung der Ausübung des Eigenthumsrechtes, fließen auch bestimmte, in allen Gesetzgebungen vorkommende Beschränkungen in Ansehung der Erwerbung desselben. Diese betreffen die Sachen, welche dem Gottesdienste gewidmet, oder der gemeinsamen Benützungen Aller vorbehalten sind und ihrer Natur nach seyn müssen, oder deren Erhaltung und Bewahrung in einem bestimmten Zustande und zu bestimmten Zwecken für den Bestand und die Sicherheit der Gesellschaft nothwendig ist. Die ersteren nannten die Römer res sanctae, die anderen res publicae, wie Straßen, öffentliche Plätze, Flüsse, Canäle, Seen, Häfen, oder res omnium communes, wie die Luft, das fließende Wasser, das Meer und seine Ufer; oder endlich res sacrae, wie die Stadtthore und Mauern, wozu jetzt auch der sogenannte Rayon der Festungen, in gewisser Hinsicht wenigstens, zu rechnen ist.

§. 33.

Entstehen und Aufhören des Eigenthumsrechts.

Alles Recht des Menschen, mithin auch das Eigenthumsrecht, ist ein Ausfluß der menschlichen Bestimmung, welche den Einzelnen

als Selbstzweck [1]) allen Anderen gegenüber heiligt und außerhalb der Macht ihrer Verfügung stellt, ihm aber auch die Richtung bezeichnet, nach der er sich in Gemeinschaft mit den übrigen, zum gleichen Ziele berufenen Menschen zu bewegen hat. Die Bestimmung des Menschen an und für sich ist der Inbegriff seiner Pflichten: seine Rechte, als Folgen derselben, treten nur in dem Maße hervor, als er in der Verfolgung seiner Bestimmung seine Freiheit bethätigt. Dieß ist denn auch in Bezug auf das Eigenthumsrecht der Fall: daher muß man unterscheiden zwischen den Bedingungen der Möglichkeit und den Bedingungen der Wirklichkeit des Eigenthums oder zwischen dem Rechte auf Eigenthum und dem Eigenthumsrechte selbst.

Das Recht auf Eigenthum, als ein Ausfluß der menschlichen Bestimmung, setzt Freiheit voraus und besteht also auch nur, in so ferne und in so weit als diese vorhanden ist. Daher war im Alterthum der Sklave, bei den Römern der Haussohn (filius familias) davon ausgeschlossen. Es hat aber aus demselben Grunde, wie die Freiheit und Rechtsfähigkeit selbst, auch seine Grade (Vgl. §. 29 oben). Daher sind, je nach Zeiten und Umständen, Personen, die dem Volksverbande fremd oder wohl gar feindselig und gefährlich sind, vom Grundeigenthum innerhalb des Gebietes, auf dessen Besitz die Existenz und Selbstständigkeit des Volkes beruht, oder vom Erwerb durch Gewerbe ausgeschlossen, oder auch Volksangehörige selbst nur unter bestimmten Voraussetzungen und Gewährschaften zu solchem Erwerb und Besitze zugelassen. Der Zusammenhang zwischen der Freiheit des Individuums und den Bedingungen der Existenz der Gesellschaft, in welcher seine eigene wurzelt, rechtfertigt dieses von selbst (Vgl. §. 25—27).

Was aber die Bedingungen der Wirklichkeit des Eigenthums oder der Begründung des Eigenthumsrechtes an bestimmten Sa-

---

[1]) Die rationalistische Philosophie erklärt zwar auch den Menschen als Selbstzweck, aber ohne objektiven Zweck, d. h. ohne einen Zweck, den der Einzelne für sich selbst und den auch der Andere als über aller Disposition und Willkür erhaben anzuerkennen hätte, d. h. sie will nur des Menschen eigene Absicht, gleich viel welche sie sey, nicht aber Gottes Absicht in ihm geachtet wissen.

chen anbelangt, so entwickeln sich diese aus dem Wesen des Eigenthums selbst. Dieses besteht in der ausschließlichen Macht eines Menschen über eine Sache, sie zum Zwecke seiner eigenen Befriedigung, gleich wie seinen Leib, zu beherrschen und zu benützen. Es ruht also in dem doppelten, inneren und äußeren Momente, des Willens einerseits, der Macht andererseits, und kann ohne die Vereinigung dieser beiden Momente nicht bestehen. Mittels dieser Vereinigung aber wird die Sache mit unserer Persönlichkeit dergestalt verbunden, daß wir gewissermaßen in ihr leben und sie hinwiederum durch uns getragen, bestimmt, zu uns erhoben und unserer persönlichen Eigenschaften theilhaftig wird. Daher kann auch bei der Begründung des Eigenthumsrechtes der Anfang theils mit dem geistigen, theils mit dem leiblichen Momente gemacht werden, d. h. wir können zuerst die moralische Macht erlangen, den Willen Anderer von der Verfügung über die Sache auszuschließen, und dann erst in Folge dessen die körperliche Gewalt über dieselbe hinzuerwerben; oder wir können uns zuerst körperlich zu der Sache in ein solches Verhältniß setzen, daß dadurch thatsächlich jede Verfügung Anderer über dieselbe ausgeschlossen wird, und dann erst die moralische Macht hinzuerwerben, auch den Willen der Anderen von jeder solchen Verfügung abzuhalten. Letzteres kann natürlich immer nur in Kraft eines Gesetzes geschehen, dem die Anderen ihre Anerkennung nicht versagen können, ohne die Bedingungen ihrer eigenen Existenz und Freiheit zu verläugnen. Daher ist das Eigenthumsrecht, wie wir diese moralische Macht nennen, stets abhängig von der Existenz eines gesellschaftlichen, auf der gemeinschaftlichen Anerkennung bestimmter, die menschliche Freiheit normirender Grundsätze beruhenden Verbandes. Darum hat auch erst die katholische Kirche die Anerkennung des Eigenthums, als eines der Persönlichkeit als solcher anklebenden Rechtes in dem über die Grenzen jedes einzelnen Staates und seines Friedens hinausreichenden Umfange bewirkt, wie sie uns heute geläufig ist, und wie sie selbst das jus gentium der Römer nicht kannte [1]). Daher die Abschaffung des Strandrechtes, die Achtung

---

[1]) Vgl. Savigny, System des röm. Rechts. I. 368. Der Protestantismus

des Feindesgutes selbst in Kriegszeiten, die Verabfolgung des Nachlasses eines Fremden an dessen Erben im Auslande u. dgl.

Der Besitz, die Macht über eine Sache ausschließlich zu verfügen, ist demnach bald die Folge, bald der Grund des Rechtes das wir auf eine Sache haben und, in beiden Fällen, bald eine bloß thatsächliche, körperliche, bald eine aus dem bestehenden Rechtsverbande abgeleitete moralische Verfügungsgewalt über die Sache.

Zum Grunde eines ausschließlichen Verfügungsrechtes über eine Sache wird der Besitz dann, wenn er mit der rechtlich wirksamen Absicht, die Sache für sich zu behalten, ergriffen worden ist, was entweder einfach durch Unterwerfung der Sache unter unsere Gewalt (Occupation oder Tradition) oder mittels einer gleichzeitig an der Sache vorgenommenen Veränderung (Specification) geschehen kann; oder wenn ohne unser Zuthun eine Sache mit unserem Eigenthume in eine solche Verbindung kommt, daß sie gleichsam nur durch dieselbe fortbesteht und also indem Gedanken, der unsere Sache umfaßt und beherrscht, nothwendig mit einbegriffen wird (Accession).

Rechtlich wirksam ist aber bei der Besitzergreifung die Absicht, die Sache für sich zu behalten, nur dann, wenn ihr nicht der Wille eines Anderen mit besserem Rechte entgegensteht, und dieses letztere ist jedesmal der Fall, wenn ein Anderer uns der Zeit nach zuvorgekommen ist und seine durch die Besitzergreifung kundgegebene Absicht auf die Sache nicht wieder aufgegeben hat; oder wenn wir nicht wenigstens mit der schon einem Anderen gehörigen Sache eine solche Veränderung vornahmen, daß sie entweder unter unserem Eigenthum als untrennbarer Nebentheil verschwindet oder ihre Materie unter dem geistigen Gepräge, das wir ihr aufgedrückt haben, aufgeht und als ein selbstständiger Gegenstand zu seyn aufhört.

In diesen Fällen ist das Eigenthumsrecht die natürliche Folge der Besitzergreifung durch die das Verhältniß zur Natur nothwendig mit umfassende gemeinschaftliche Bestimmung der Menschen, in welcher die Freiheit der Individuen ihren Grund, ihre Regel und ihre

---

kennt natürlich keine andere Sanction und Gewährschaft des Eigenthumsrechtes, als die des Staates.

Gewährschaft findet. Der freien Thätigkeit steht hier die rechtliche Sanction zur Seite und folgt darum auch der gesetzliche Schutz nothwendig nach: das der göttlichen Absicht entsprechende Verhältniß des Individuums zur Sache wird der Grund einer persönlichen Verpflichtung der mit ihm in Gemeinschaft lebenden Menschen, ihn in diesem Verhältnisse nicht zu stören und selbst, soferne seine Existenz und Freiheit durch die ihrige bedingt ist, ihn in demselben zu schützen.

Umgekehrt kann aber auch die persönliche Verpflichtung Anderer, einen Menschen in der Ergreifung des Besitzes einer bestimmten Sache nicht zu stören, sogar ihm zu derselben zu verhelfen, der wirklichen Besitzergreifung vorhergehen. Dieß ist der Fall, wenn er sein Recht auf die Sache unmittelbar oder mittelbar von ihnen ableitet und sie die erforderliche Gewalt über die Sache inne haben. Und dieser Fall kann eintreten sowohl bei Verpflichtungen Einzelner gegen Einzelne, als auch bei Verpflichtungen einer Genossenschaft gegen ihre einzelnen Glieder, wie z. B. des Volkes Israel und seiner zwölf Stämme gegen ihre einzelnen Familienväter bei der Besitznahme Palästina's.

Die Systeme der Communisten und Socialisten beruhen auf der Fiction oder Voraussetzung einer allgemeinen solchen Verpflichtung jedes Staates gegen alle seine einzelnen Glieder, gleichwie die Schule des J. J. Rousseau von der Fiction oder Voraussetzung eines Gesellschaftsvertrags zur Begründung des Staates ausging [1]). Jene Systeme setzen aber überdieß noch auf Seite des Staates voraus, oder fingiren, eine allgemeine Besitznahme aller innerhalb seiner Grenzen enthaltenen Güter, und nicht bloß dieser, sondern auch der sie bearbeitenden menschlichen Kräfte; während sie die von Gott dem Menschen mit seiner Bestimmung gegebene Freiheit und Berechtigung auf Alles, was er durch die seiner Bestimmung entsprechende Thätigkeit seinem Willen unterzuordnen vermag, eben so aber auch dessen Verpflichtung, durch eigene Thätigkeit für seine Erhaltung zu

---

[1]) Quand les pauvres ont bien voulu qu'l y eut des riches, sagt J. J. Rousseau, les riches ont promis de nourir tous ceux qui n'avoient de quoi vivre ni par leur bien ni par leur travail. (Emile liv. II.)

sorgen, ignoriren oder läugnen. Es ist leicht einzusehen, wie weit diese Systeme von der katholischen Lehre abweichen, welche zwar die höchste Verklärung des Vermögens darin erblickt, daß dasselbe zur Darstellung der durchgebildeten Einheit und heiligen Gemeinschaft des Daseyns und Willens unter den Menschen diene; aber eben das Sondereigenthum voraussetzt und die Gemeinschaft nur durch die freie That der Berechtigten aus demselben hervorgehen läßt.

Wie aber das Eigenthumsrecht einerseits aus dem Besitz, andererseits aus dem Gesetze abgeleitet werden kann; so kann auch der Besitz selbst, er mag nun im Eigenthumsrechte seinen Grund haben oder nicht, einerseits als bloße Thatsache, andererseits als Gegenstand und Folge rechtlicher Bestimmungen in Betracht kommen.

Als die entscheidende Thatsache, wodurch das Eigenthumsrecht entweder begründet oder realisirt wird, ist der Besitz an sich für die ~~die~~ rechtliche Ordnung von der höchsten Bedeutung. Der äußere Frieden, der ein selbstständiges persönliches Recht aller Mitglieder der Gesellschaft, unabhängig von ihrem Verhältniß zu den Sachen ist, erfordert, daß in Rücksicht auf ihn die Art und Weise den Besitz zu erwerben und aufzugeben, um des rechtlichen Schutzes zu genießen, auch für sich selbst rechtlich geordnet werde. Selbst mit der vollsten und unzweifelhaftesten Berechtigung zur Sache, darf doch der Besitz derselben nicht auf eine diese Ordnung verletzende Weise z. B. durch gewaltsames Hinauswerfen des jeweiligen Inhabers ergriffen, und um des Friedens willen muß selbst der ganz unberechtigte Inhaber derselben, bis zum Erweise seines Unrechts, in dieser seiner factischen Detention geschützt werden. Eben darum kann selbst der vollkommen berechtigte Inhaber einer Sache manche der ihm als Eigenthümer zustehenden Verfügungen nicht mit rechtlichem Erfolge vornehmen, so lange er nicht die zur öffentlichen Kenntnißnahme und Anerkennung seines rechtlichen Verhältnisses zur Sache erforderlichen Förmlichkeiten z. B. Eintragung seines Namens in die öffentlichen Grundbücher erfüllt hat. Darauf beruhen die Bestimmungen über gerichtliche Auflassung im deutschen, zum Theile die über quiritarisches und bonitarisches Eigenthum im römischen Rechte. Darauf beruhen ferner die sogenannten Interdicte des letzteren, die, bloß die

Thatsache und allenfalls die Form der Besitzergreifung oder des Besitzstandes beachtend, theils die Erhaltung, theils die Wiederherstellung des letzteren zum Gegenstande haben. Seitdem die geistige Thätigkeit in Wissenschaft und Kunst zu einer Quelle des Erwerbes geworden, bezeichnet man auch das ausschließliche Recht der Urheber (Autoren) solcher Werke zur Vervielfältigung derselben, zum Zwecke des Gewinnes, mit dem Namen: Eigenthum. Diese Bezeichnung ist jedoch der Natur des Verhältnisses durchaus nicht angemessen. Die Nachbildung und Vervielfältigung eines solchen Werkes, die irgend ein Inhaber desselben vornimmt, ist keine Disposition über das Werk selbst, als Product oder Sache betrachtet, sondern eine dasselbe an und für sich gar nicht berührende persönliche Thätigkeit des Inhabers, die mit seinem Eigenthumsrechte an demselben im Grunde gar nichts gemein hat. Der Anspruch, den sich der Autor beim Verkaufe des Werkes auf den durch dessen Vervielfältigung zu erzielenden Gewinn vorbehält, ist zwar eine Beschränkung des Benützungsrechtes des Käufers aber zugleich und weit mehr eine Beschränkung seiner productiven persönlichen Thätigkeit, die nicht an der Sache haftet und für den Käufer auch schon vor der Erwerbung derselben bestand. Diese Beschränkung hat ihren Grund nicht in einem durch die veräußerte Sache zwischen dem Käufer und Verkäufer derselben begründeten Verhältnisse, sondern in einem persönlichen Verhältnisse Beider, dessen Grund durchaus anderwärts gesucht werden muß. Und dieser Grund kann nirgend anders gefunden werden, als in einem durch die Unterwerfung Beider unter dieselbe Staatsgewalt oder durch das Einverständniß der Staatsgewalten, denen sie Beide, jeder auf seiner Seite, unterworfen sind, begründeten gesellschaftlichen Verhältnisse.

Wie das Eigenthumsrecht, in dem gleichzeitigen Vorhandenseyn der äußeren Gewalt über die Sache und der moralischen Macht, jeden andern Willen von derselben fern zu halten, bestehend, nicht einseitig durch den Eintritt des einen oder andern dieser beiden sich wechselseitig bedingenden Momente begründet werden kann, so hört es auch nicht auf durch das bloße Aufhören des einen oder andern dieser beiden Momente allein.

Besteht auch der Wille einer Person, eine Sache ausschließlich für sich zu haben, nicht mehr; so gehört die Sache nichts desto weniger doch noch zur Existenz dieser Person und kann dadurch für sie der Grund von Rechten und Verpflichtungen (z. B. durch Stiftung eines Schadens) werden, bis sie sie auch äußerlich durch Aufgeben des Besitzes von sich getrennt hat. Eben so, wenn der Wille des Eigenthümers aufgehört hat, ein rechtlich anerkannter und befugter zu seyn, bis er auch aus dem Besitze derselben gesetzt wurde. Umgekehrt mag immerhin dem Eigenthümer einer Sache der Besitz derselben entzogen seyn, so hört doch dadurch seine moralische Macht über den Willen Anderer in Bezug auf diese Sache nicht auf, so lange er sie nicht selbst freiwillig aufgibt oder sein Wille nicht seine in dem gesellschaftlichen Verbande ruhende bindende Kraft für die Anderen verloren hat. Dieses Letztere tritt jedoch naturgemäß und von selbst ein, wenn der Eigenthümer es, ohne die in seiner Macht stehenden Mittel dawider geltend zu machen, geschehen läßt, daß thatsächlich zwischen seiner Sache und anderen Personen solche Beziehungen gebildet werden, wodurch sie seinem Leben und er ihrem Bestande allmälig gänzlich entfremdet, sie dagegen mit dem Leben Anderer und dem von diesen ausgehenden Bildungsgange der gesellschaftlichen Verhältnisse dergestalt verflochten wird, daß sie ohne Verletzung anderweitiger, nothwendiger- oder natürlicherweise damit in Zusammenhang gekommener rechtlicher Verhältnisse aus diesem Verbande nicht mehr herausgerissen werden kann, vielmehr der fortgesetzte Besitzstand durch den mit rechtlicher Meinung verbundenen Zeitverlauf gleichsam die Kraft der Gewohnheit und die Garantie des socialen Verbandes erlangt hat.

Dieß ist der Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die sogenannte Ersitzung, welche für die richterliche Anerkennung des Momentes, wo solches eingetreten, eine allgemeine Regel, durch Bestimmung eines gewissen Zeitverlaufes, mit Rücksicht auf die Umstände, unter welchen der Besitz von der einen Seite verloren, von der anderen erworben und behauptet wurde, festsetzen.

Es liegt im Princip der Gerechtigkeit (§. 9), daß die Rechte der Individuen, gleichwie sie, als Ausflüsse ihrer Bestimmung,

durch die Bethätigung ihrer Freiheit entstehen, eben so auch durch die Unterlassung der den Zusammenhang und die Continuität des Lebens bedingenden Thätigkeit untergehen.

II. Von dem Einflusse der gesellschaftlichen Verhältnisse auf das Eigenthum und dieses letzteren auf jene.

§. 34.

Das Eigenthum umfaßt die Rechte der Beherrschung und der Benützung. Zur Beherrschung gehört, daß der Eigenthümer über die Sache, als zu seiner Person gehörig, seinen Frieden ausbreite und als ihr Herr auch alle Gefahr für sie übernehme, nach Außen für sie einstehe; dann daß er über die Substanz derselben verfügen, sie verändern, veräußern oder auch verbrauchen und zerstören, jedenfalls kein Anderer ohne seinen Willen eine solche Verfügung über die Sache treffen könne. Die Benützung aber umfaßt so mannigfache Befugnisse, als mannigfach die Zwecke sind, die mittels der Sache sich erreichen lassen. Es lassen sich also die Befugnisse der Benützung theilen; eine und dieselbe Sache kann zu verschiedenen Zwecken verschiedenen Personen dienen. Die Benützung überhaupt ist zwar nur ein Ausfluß der Beherrschung; denn sie setzt die Gewalt über die Sache voraus und diese, als ein Recht gedacht, ist das Eigenthum; aber der Eigenthümer kann zu Gunsten eines Anderen sich der Befugniß zur Benützung oder zu einzelnen Benützungsarten für immer begeben, oder durch den Willen des- oder derjenigen, von welchen seine Gewalt über die Sache abhängt, davon bleibend ausgeschlossen seyn, und dann geht seine Gewalt über die Sache zu diesem Zwecke auf denjenigen über, zu dessen Gunsten sein Recht beschränkt ist. Selbst die Rechte der Beherrschung lassen sich theilen, nicht bloß zu ideellen Theilen oder so daß Mehrere, als eine Person zu einer Genossenschaft verbunden, sie mit einander ausüben, sondern auch so daß Einem die Vertretung der Sache nach Außen, der Besitztitel und dessen gesetzlicher Schutz, aber die Verfügung über die Substanz, wenn auch nur mit des Ersteren Genehmigung, einem Anderen zustehe; oder auch so, daß Einer mit

einem selbstständigen Besitztitel sogar die Befugniß zu gewissen Verfügungen über die Substanz verbinde, aber die Befugniß zu Veränderungen oder Verminderungen der Substanz, oder zur Veräußerung, oder nur zu bestimmten Arten der Veräußerung einem Anderen und zwar nicht vermöge eines persönlichen Anspruchs an den Besitzer, sondern vermöge seines Verhältnisses zur Sache und gegen jeden Besitzer derselben zustehe. Dergleichen vom Eigenthum abgelöste Rechte an Sachen nennt man dingliche Rechte und es begreift sich, daß ihre Gestaltung und Entwicklung wesentlich abhängt von der Beschaffenheit des gesellschaftlichen Verbandes, mittels dessen allein gesichertes Eigenthum überhaupt möglich ist. Diese war z. B. eine ganz andere bei den Römern als bei den Germanen. Das gesellschaftliche Princip der letzteren, deren Ansiedelungen in Gefolgschaften oder nach Stämmen erfolgten, war ein durchaus persönliches und organisches; jenes der Römer, deren Ansiedelung von einer Stadt ausgegangen, auf städtische Einrichtungen gegründet und vom Anfang an auf die Vereinigung verschiedenartiger Menschen unter dem Schutze gemeinsamer Institutionen berechnet war, stellt sich von Hause aus als ein abstraktes und mechanisches dar. Dieses führte zu möglichster Sonderung der Privatinteressen, um die Verbindung für die ihnen scharf entgegengesetzten öffentlichen Zwecke desto unbeirrter und entschiedener walten zu lassen, und diese Richtung der Rechtsbildung wurde durch die spätere republikanische Verfassung noch mehr begünstigt und weiter ausgebildet. Bei den Germanen dagegen durchdrangen sich von Hause aus Privat- und öffentliches Leben auf das Innigste, dieses beruhte ganz und gar auf jenem, beide waren ganz und gar von dem Motiv persönlicher Zuneigung und Verpflichtung getragen und erfüllt. Daraus erklärt sich's, daß das Eigenthum bei den Römern einen viel ausschließlicheren Charakter an sich trug als bei den Germanen; daß bei diesen die Berechtigungen an Grund und Boden, nach den Bedürfnissen des gesellschaftlichen Verbandes und seiner verschiedenen Glieder, sich auf die mannigfaltigste Weise durchkreuzten, bei den Römern dagegen das Privateigenthum an Grund und Boden Beschränkungen des Eigenthümers zu Gunsten eines Anderen nur im nega-

tiven Sinne, des Duldens oder Nichtthuns, in Folge absoluter Nothwendigkeit oder einer um des eigenen Vortheils willen übernommenen Verpflichtung zuließ, und den Besitz als Grund positiver Verpflichtungen oder Leistungen des Eigenthümers nur zu Gunsten des Staates, niemals für den persönlichen Vortheil eines Andern aufzufassen gestattete. Daher der römische Grundsatz: servitus in faciendo consistere nequit [1]), während bei den Germanen gerade umgekehrt der Besitz von Grund und Boden den Grund der mannigfaltigsten persönlichen Verpflichtungen des Besitzers bildete, deren Zweck bloß die persönliche Befriedigung des Berechtigten war und nur durch dessen Vermittlung mit dem öffentlichen Wesen in Verbindung stand. Aus diesen Gesichtspunkten erklärt es sich einfach und naturgemäß, daß das römische Recht in der Ausbildung der dinglichen Rechte am fremden Eigenthum bei der Hypotheke, der Superficies und Emphyteuse und den Servituten stehen blieb, im germanischen Rechte aber die Bannrechte und Regalien, die Reallasten und die mannigfaltigen Verhältnisse des getheilten Eigenthums zum Vorschein kamen. Uebrigens hatte diese verschiedenartige Rechtsbildung ohne Zweifel nicht bloß in den angeführten äußeren Umständen, sondern auch in der innersten Natur und Anlage beider Völker ihren Grund, die bei dem Römer eine mehr geistige, berechnende, auf die unbedingte Beherrschung der Außenwelt gerichtete, bei dem Germanen eine vorwiegend gemüthliche, innerhalb der natürlichen Affekte sich bewegende und den Impulsen der Außenwelt hingegebene war. Dieser Gegensatz im Geiste beider Völker und ihres Rechtes tritt recht augenfällig am Institut der römischen Emphyteuse, im Vergleiche mit dem getheilten Eigenthum des deutschen Rechtes hervor. Der Deutsche steht und wurzelt mit seinem ganzen Leben in seinem Eigenthum, der Römer steht ganz und gar darüber. Jenem ist sein Grund und Boden heilig; denn er ist die Grundlage seiner persönlichen Freiheit, die er zu ver-

---

[1]) Diese Grundverfassung der Römer, welche lediglich die Fläche und keine hierarchische Gliederung, keinen stufenweisen Aufbau der Berechtigungen an Grund und Boden kannte, erinnert, im Vergleiche mit der germanisch-christlichen, an den Mangel der Perspektive in den antiken Malereien und Basreliefs

theidigen verpflichtet ist und an die sich, durch die Solidarität der Sippe, für ihn eine Menge anderer Verpflichtungen knüpfen. Diesem ist er nichts als ein Mittel zur Erreichung bestimmter Absichten, und so sehr darum der Charakter der Herrschaft am römischen Eigenthum ausschließlich hervortritt, so ist doch der Nutzen der alleinige Zweck dieser Herrschaft. Darum beschränkt sich auch auf diesen das ganze Verhältniß der Emphyteuse, es gehört zum Wesen derselben, daß der Vortheil, den der Eigenthümer dem Emphyteute gewährt, materiell durch die Früchte aufgewogen werde, die er durch denselben aus seiner Sache gewinnt, und jedes persönliche Verhältniß zwischen Beiden ist vollkommen ausgeschlossen. Hat der Emphyteute seine Abgaben von dem Gute geleistet, so ist zwischen ihm und dem Herrn des Gutes Alles abgethan. Bei dem Germanen ist es umgekehrt. Die Hauptsache am Eigenthum ist für ihn nicht der Nutzen, sondern die Ehre, die der Ausfluß seiner Freiheit ist und mit dieser steigt oder sinkt. Diese ergänzt ihm bei der Hingabe seines Eigenthums an Andere, was er am Ertrag der Früchte einbüßt, und auf der anderen Seite scheut er es auch nicht, persönliche Verpflichtungen mit dem Empfange fremden Eigenthums zu übernehmen, wofern er nur dadurch an der Ehre des Verleihers theilnimmt und auf dessen persönliche Gunst und Geneigtheit Anspruch gewinnt.

Ein dritter entscheidender Grund zu der in Rede stehenden so verschiedenartigen Gestaltung der Rechte an Grund und Boden ist ohne Zweifel das Christenthum, welches allein die Entwicklung der im Geiste und im Volksverbande der Germanen liegenden Keime zu der im Mittelalter hervortretenden lebenskräftigen Gestaltung möglich machte. Es heiligte und adelte jeglichen Dienst; es führte dahin, jedes äußerlich bindende Verhältniß in höherer Absicht und Richtung zu erfassen und im Geiste der Liebe, zu Werken der Liebe zu benützen; es drängte überhaupt dahin, das Verhältniß zur äußeren Natur im Zusammenhang mit der höheren Bestimmung des Menschen und als einen Grund der Verpflichtung aufzufassen, und zum Ausdruck und Bilde der höheren Beziehungen des Menschen zu Gott und zu seines Gleichen umzugestalten. Wie nahe es dem germanischen Christen vermöge seines ursprünglichen Verhältnisses zu Grund

und Boden lag, alles Eigenthum als ein lehenbares zu betrachten, das ihm von Gott, durch die Vermittlung der von Ihm, dem allgemeinen Herrn, geordneten Gewalten zu dem Zwecke anvertraut sey, um es zur Bethätigung seines Glaubens, seiner Hoffnung und seiner Liebe zu benützen, das spricht sich auf eine rührende Weise in der Sitte aus, freie Güter als sogenannte Sonnenlehen durch symbolische Akte, mit Almosenspenden und Gebet verbunden, in Besitz zu nehmen [1]). Diese Ansicht gewann mit der Aufnahme des Christenthums um so mehr Eingang und Kraft, als sie unmittelbar anknüpfte an die Institutionen des alten Bundes bei den Juden. Denn auch diesen war ihr Grund und Boden von dem Herrn, der sie in ihr Land geführt, nur zu Lehen gegeben, ein unveräußerliches Gut, an dessen Genuß mancherlei Leistungen und Pflichten geknüpft waren, wie sie der eigenthümliche Socialverband des Volkes erforderte [2]). Daß dagegen heut zu Tage unter uns das Eigenthum gänzlich entfesselt d. h. dem moralischen Verbande der Gesellschaft gänzlich entfremdet und nur den Ein-

---

[1]) Phillips, Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts. II. S. 208. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. S. 278 ffg. Kraut, Grundriß zu Vorles. üb. d. Priv. R. S. 203.

[2]) Dahin gehören die Zehente für die Priester, für die Festmahle, für den König. Levit XXVII, 30 sq. Numeri XVIII, 21. Deuteronom. XII, 6. XIV, 22—29. XXVI, 12—15. I. Samuel VIII, 15. Dahin die Erstlinge, die dem Herrn dargebracht oder losgekauft oder zu Festmahlen verwendet werden mußten. Exod. XIII, 11—16. Lev. XXVII, 26. Numer. XVIII, 15—19. Deuteron. XII, 6. XIV, 23. XV, 19—23. Dahin gehören die eigenthümlichen Servituten der Acker- und Weinbergsbesitzer zu Gunsten der durch oder in ihre Besitzungen gehenden Mitbürger (Deuteronom. XXIV, 14. 15), zu Gunsten der Armen bei der Ernte (Levit. XIX, 9, 10. Deuteron. XXIV, 19, 20, 21. Ruth. II, 2, 19), selbst zu Gunsten des zum Dreschen verwendeten Ochsen (Deuter. XXV, 4.). Dahin gehört das Verbot des Anbauens und Fruchtsammelns im Sabbatjahr (Levit. XXV, 4, 6.). Dahin gehört das Verbot der Veräußerung der Grundstücke über die Zeit des Jubeljahres hinaus (Levit. XXV, 8—16, 23, 24) u. s. w. Diese Gesetze hatten einen augenfälligen, durch die Geschichte bezeugten Erfolg: daß sie von den Juden den Krieg zwischen Armen und Reichen ferne hielten, der die freien Staaten des Alterthums zu Grunde richtete und auch die neueren Staaten untergräbt, seitdem das Christenthum nicht mehr das Prinzip ihrer Gesetzgebung und Verwaltung bildet.

wirkungen der Gewalt (des Staates) und der Noth einerseits, des Eigennutzes andererseits unterworfen ist, gehört sicherlich nicht zu den erfreulichen Fortschritten unserer Rechtsbildung.

III. Kapitel.

Von den Forderungen.

§. 35.

Grundlagen der privatrechtlichen Ordnung in Bezug auf das Recht der Forderungen.

Handlungen sind die natürliche Bethätigung der menschlichen Freiheit. Befriedigung ist das Motiv, wodurch diese zur Thätigkeit gespornt wird; Befriedigung ist der Zweck, ohne welchen keine freie, mit Ueberlegung und Absicht vollzogene Handlung sich denken läßt. Diese Befriedigung aber ist, eben weil Ueberlegung und Absicht das Charakteristische der freien That ausmachen, vor Allem eine geistige, die in der erkannten Zweckmäßigkeit der That liegt. Darum wird die ganze freie Thätigkeit des Menschen nothwendig von der Idee seiner Bestimmung beherrscht, die in seiner eigenen Vollendung und Glückseligkeit liegt. Vollendung und Glückseligkeit aber bedeutet so viel, wie ungetrübtes, ungehemmtes Leben in der vollkommenen Uebereinstimmung von Denken und Seyn, im vollen Besitze der Wahrheit, und dieses ist Eins mit der Gerechtigkeit (§. 9). Gerechtigkeit ist darum die Grundlage und das Maß der menschlichen Freiheit; denn sie ist das Gesetz des Lebens, der Inbegriff der Lebensbedingungen (eodem). Das Leben aber ist ein inneres und ein äußeres und die Gerechtigkeit umfaßt die Bedingungen des einen wie des andern. Sie ist in beiden Sphären der Grund von Ansprüchen sowohl als von Pflichten; ihre Idee spornt uns eben so zur Erfüllung dieser, wie zur Geltendmachung jener. So wie nun aber das äußere Leben als ein freies aus dem inneren hervorgeht, so ist auch sein erstes Gesetz, daß es mit diesem nicht in Widerspruch trete. Das innere Leben aber ist ein vernünftiges nur, in so ferne es der Wahrheit zugekehrt ist, und diese, soweit sie erkannt ist, mit

dem Willen festhält und auch in der Außenwelt geltend zu machen trachtet. Darin besteht die Sittlichkeit des Lebens, und die Folgerichtigkeit und Treue hierin nennt man Charakter.

Es ist also eine aus der Bestimmung und den Lebensbedingungen des Menschen sich ergebende Forderung der Gerechtigkeit, auch für das äußere Leben oder in der Sphäre des Rechts, daß die Handlungen des Menschen nicht den Gesetzen der Sittlichkeit widersprechen [1]): nur unter dieser Bedingung können sie als rechtliche bestehen und gelten. Eine zweite, nicht minder aus den Bedingungen des Lebens sich entwickelnde Forderung der Gerechtigkeit ist die Continuität, d. h. die Folgerichtigkeit des Handelns und die vollkommene Wechselwirkung zwischen dem äußeren und inneren Leben, so daß der Mensch sein ganzes äußeres Daseyn sammt allen seinen Folgen und Wirkungen auch mit seinem Bewußtseyn und Willen erfasse und festhalte, um es mit seiner Bestimmung in Einklang zu bringen. Daraus folgt, daß er auch die Folgen und Wirkungen seiner Handlungsweise anerkennen und eben so zu seinem Nachtheil, wie zu seinem Vortheil auf sich nehmen muß.

Eine dritte, aus dieser zweiten von selbst hervorgehenden Forderung ist, daß er das Gesetz der Wechselseitigkeit auch im Verhältnisse zu anderen Menschen erkenne und befolge, mithin auch diesen, so weit deren Existenz und Thätigkeit unmittelbar durch die

---

[1]) Wenn dessen ungeachtet die Sittlichkeit und das Recht in der Beurtheilung einer und derselben Handlung oft weit auseinandergehen und das Recht manche Handlung billigt, welche von der Sittlichkeit verdammt wird; so geschieht dieses nur dadurch, daß das Recht die Handlung lediglich ihrer äußeren Beschaffenheit nach, wie sie an und für sich vorliegt, ohne Rücksicht auf die innere Absicht des Handelnden, in Betracht zieht; während die Sittlichkeit, gerade umgekehrt, lediglich eben diese Absicht, ohne Rücksicht auf die äußere Ordnungsmäßigkeit der Handlung in's Auge faßt. So kann z. B. eine Schenkung als Lohn für eine unsittliche Gefälligkeit rechtlich untadelhaft seyn, während sie sittlich als eine Nichtswürdigkeit angesehen werden muß. So kann selbst die Vorbereitung zu einem Verbrechen, so lange sie nicht unmittelbar störend gegen den äußeren Frieden hervortritt, äußerlich straflos erscheinen, während sie vor dem Richterstuhle des Gewissens, gleich der vollbrachten That selbst, zum Gegenstande schwerer Verantwortung wird.

seinige bedingt ist, das zu ihrer Befriedigung Nothwendige gewähre und leiste.

Dieses Alles gilt aber in der Sphäre des Privatrechts nur in Bezug auf die Erhaltung und den Genuß des individuellen Lebens, wobei die Macht des Menschen über sich selbst und die äußere Natur als die Hauptsache erscheint (§. 21).

Darum erstrecken sich die Forderungen des Privatrechts nur auf die Gewährung von Diensten oder Sachen, welche die Befriedigung des Fordernden in dieser Hinsicht zum Zwecke haben. Man umfaßt sie bezeichnend mit dem Eigenthum zugleich unter dem Namen: Vermögen.

§. 36.

Von den Ursachen oder Entstehungsgründen der Forderungen.

Aus dem eben Gesagten begreift sich von selbst, auf welche Art Forderungen unter Menschen entstehen. Sie entwickeln sich nemlich nach dem Gesetze der Gerechtigkeit, entweder aus ihrer Thätigkeit oder aus ihren Zuständen [1]). Ihre Thätigkeit aber ist entweder eine erlaubte oder eine unerlaubte. Die erlaubten Handlungen, welche eine rechtliche Wirkung beabsichtigen, heißen Rechtsgeschäfte. Ihre Kraft liegt in dem Gesetze des Lebens, welches einerseits keinen Widerspruch und keine Unterbrechung der Thätigkeit duldet, darum Folgerichtigkeit des Handelns und Treue des Handelnden gegen sich selbst und das Princip seines Daseyns erfordert, andererseits aber zwischen den verschiedenen Faktoren der Lebensthätigkeit, in der Gesellschaft wie in den Individuen, eine möglichst vollkommene Gegenseitigkeit und Ausgleichung der Leistungen heischet. Sie bezwecken entweder die Erwerbung eines bloß geistigen und sittlichen Gutes oder Vortheils gegen die Gewährung einer Sache oder eines Dienstes oder umgekehrt, oder sie bezwecken einen Austausch von Gütern oder Leistungen beiderlei Art. Jene, wo bloß materielle

---

[1]) Vgl. oben §. 6. Puchta, Pandecten (Leipzig, 1845.) 249.

Leistung auf der einen, bloß geistige oder sittliche Verpflichtung auf der anderen Seite eintritt, nennt man einseitig verpflichtende, die anderen, wo materielles gegen materielles Gut gegeben wird, nennt man zweiseitig verpflichtende Geschäfte. Die Wirkung der unerlaubten Handlungen, der Anspruch auf Genugthuung, entspringt aus demselben Gesetze durch die Forderung, daß Jeder die Folgen seiner Handlungen trage (§. 9 oben). Zustände aber erzeugen Forderungen in Kraft eben dieses Gesetzes, selbst ohne das Zuthun der Betheiligten, da Jeder sein ganzes äußeres Daseyn sammt allen seinen Folgen und Wirkungen auch mit seinem Bewußtseyn und Willen erfassen muß, durch eine zwischen ihnen bestehende oder eintretende, mindestens theilweise Gemeinschaft des Besitzes oder des Daseyns, oder eine einseitige Bereicherung, welche eine Vergeltung nothwendig macht. Es ist klar, daß ohne die Erfüllung dieser Forderungen die Gesellschaft und der Einzelne in ihr nicht bestehen kann. Darum ist auch die Sicherung derselben eine der wesentlichsten Aufgaben der rechtlichen Ordnung. In dieser Sicherung liegt, wie Stahl richtig bemerkt hat, eine Vergeistigung des Vermögens [1]).

Ihre Entstehung knüpft sich immer an eine Thatsache (causa debendi), wodurch das Thun oder Lassen eines Menschen (als Schuldner) zur Bedingung der Befriedigung eines andern wird. Dieser heißt Gläubiger (Creditor), weil der ganze Werth einer Forderung als solcher in dem Vertrauen auf ihre unausbleibliche Erfüllung liegt. Die Befriedigung des Gläubigers aber ist, nach der Natur des Privatrechts, hier der alleinige Zweck des ganzen Verhältnisses und identificirt sich mit der rechtlichen Ordnung selbst, wird aber eben deßwegen auch von derselben umschrieben und auf die Forderung dessen beschränkt, was als vernünftige Folgerung aus der causa debendi sich ergibt. Es ist ein rein persönliches Verhältniß, welches auf andere, als die durch die causa debendi unmittelbar mit einander in Berührung gebrachten Personen sich nicht ausdehnen läßt. Dieß übersieht die Lehre des Communismus, welche den Reichen als solchen schon zum Schuldner des Armen macht.

[1]) Stahl, Rechts- und Staatslehre. S. 316.

Das Christenthum dagegen, welches die Wohlthätigkeit als eine lediglich um Gottes willen zu erfüllende Pflicht erklärt und die Freiheit des Eigenthümers eben dadurch wahrt, daß sie ihr diese beschränkende Gewissenspflicht beifügt, macht umgekehrt den Armen durch die empfangene Wohlthat zum Schuldner des Reichen.

Uebrigens begreift sich, da die Forderungen aus der Bewegung und dem Bedürfnisse des Lebens von selbst sich entwickeln, daß dieselben, je nach der Grundlage und Entwicklung des gesellschaftlichen Verbandes bei den verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten, sehr verschieden und mannigfaltig sich gestalten. Insbesondere begreift sich, daß das Christenthum auf die Beurtheilung der Moralität der Verpflichtungen und des Maßes der Leistungen einen wesentlichen Einfluß üben mußte und bei den germanischen Völkern, deren Recht unter seinem unmittelbaren Einflusse sich ausbildete, ebensowohl neue Motive der Verpflichtung durch dasselbe zur Anerkennung gebracht, als auf der anderen Seite manche Beschränkungen der Freiheit, welche durch die Sitten und die Sinnesart der Römer bedingt waren, beseitigt, dafür aber andere, die der Geist des Christenthums forderte, von ihm eingeführt wurden. Diese Bemerkung trifft sowohl die aus dem Grundverbande und dem Eigenthume überhaupt entspringenden Forderungen, deren schon erwähnt wurde, als auch die aus dem Familienverbande und dem Erbrechte entspringenden, die später zur Sprache kommen, und endlich das Recht der Verträge.

§. 37.

Von den Verträgen insbesondere.

Vertrag nennt man ein angenommenes Versprechen oder die Willenseinigung, Uebereinkunft, zweier oder mehrerer Personen in Bezug auf die Erfüllung eines bestimmten Lebenszweckes. Dieser ist entweder ein durch die Zustände der Vertragsparteien, Paciscenten, schon vorgezeichneter, z. B. bezüglich des Güterrechts der Ehegatten, der Eltern und Kinder, der Miteigenthümer eines Gutes, der Mitglieder einer Gemeinde u. s. w., oder er ist ein erst aus dem freien Willen und Entschluß der Parteien entsprungener, durch sie erst in's

Leben gesetzter, z. B. bei Kauf, Schenkung, Tausch, Eingehung einer Ehe, einer Handelsgesellschaft, Constituirung einer Servitut u. dgl. Der Vertrag begründet ein Rechtsverhältniß zwischen den Parteien entweder nur in Bezug auf eine einzelne That oder Leistung, nach deren Erfüllung es sich wieder löset und die Parteien wieder mit ihrem eigenen, selbstständigen Rechte einander gegenüberstehen, wie z. B. beim Kauf; oder er begründet ein bleibendes Verhältniß wechselseitiger Leistungen, wo die Parteien fortwährend aus dem Vertrage und so lange dieser gilt, einander verbunden bleiben, wie z. B. bei der Miethe. Aber er kann auch auf die Begründung eines Zustandes gerichtet seyn und dann löset er sich zwar durch den Eintritt dieses Zustandes, aber an die Stelle der unmittelbaren Wirkungen des Vertrages treten die Wirkungen des durch ihn herbeigeführten Zustandes mit den aus diesem entspringenden selbstständigen Rechten der Parteien; dieß ist z. B. bei der Ehe der Fall. Ein solcher Zustand mit seinen Wirkungen hängt von dem ihn herbeiführenden Vertrage nur in soferne ab, daß sein Bestand und seine Wirksamkeit durch seine rechtmäßige Begründung, diese aber unter Umständen durch die Giltigkeit des sie herbeiführenden Vertrages bedingt ist.

Was nicht ein erlaubter, d. h. mit der Bestimmung des Menschen verträglicher, in seiner Freiheit begriffener, mit einem Worte ein wahrer Lebenszweck ist, das kann nicht Gegenstand eines giltigen Vertrages seyn.

Was aber die Giltigkeit und bindende Kraft des Vertrages ausmacht, ist nicht der Zweck der Realisirung des Rechts, wie man nach der Lehre jener annehmen müßte, welche läugnen, daß der Vertrag die Quelle oder das Princip eines Rechtes seyn könne [1]);

---

[1]) Dieser von Ahrens (das Naturrecht oder die Rechtsphilosophie, besonderer Theil, I. Abth. §. 1) verfochtenen Ansicht gemäß, kann der Vertrag nicht das Recht (der Parteien) schaffen, sondern bloß eine anderweite Bestimmung eines schon vorher für einen oder für beide Theile bestandenen Rechtes herbeiführen. Also hätte das Recht, welches ein Kaufs-, ein Handels-, ein Ehevertrag festsetzt, für die Paciscenten schon vorher bestanden, ehe sie in das Vertragsverhältniß zu einander getreten! Und

sondern die in der Bestimmung des Menschen wurzelnde Freiheit; denn diese dem Menschen in Ansehung seiner Bestimmung gegebene Freiheit ist ihrem Wesen nach nichts anderes, als die Fähigkeit, durch selbstständiges Wollen, mit Ueberlegung und Absicht über seine Zukunft zu entscheiden, und zwar zu entscheiden durch das Verhältniß, in welches seine Selbstbestimmung ihn zur Wahrheit und zur Gerechtigkeit versetzt. Hienach versteht sich von selbst, daß Jeder die Folgen anzuerkennen hat, die er durch sein eigenes Thun in Bezug auf sein Verhältniß zu Anderen gesetzt hat, und es bedarf keiner weitläufigen Erörterung um zu zeigen, wie in der äußeren Ordnung, die aus der inneren Freiheit hervorgeht, Jeder durch sein Versprechen, er mag es durch Wort oder That gegeben haben, nothwendig gebunden ist.

Was aber die Klagbarkeit der Verträge oder die Erzwingbarkeit des Versprochenen mittelst der Anrufung des Richters anbelangt, so entscheidet darüber das Verhältniß, in welchem einerseits die Paciscenten zum Träger der Gewalt im Staate, andererseits ihre Handlungen zum Princip des gesellschaftlichen Verbandes stehen. In dieser Beziehung hat das Christenthum große und wesentliche Veränderungen nach und nach hervorgebracht, indem es 1. allen Unterschied zwischen Freien und Knechten, zwischen Einheimischen und Fremden aufhob und den Schutz der öffentlichen Gewalt über Alle ausdehnte, 2. aber den Unterschied zwischen feierlichen und unfeierlichen Verträgen (Contractus und Pacta) beseitigte, dafür aber dem Eide die Kraft beilegte, auch an und für sich nicht bindende Versprechen, sobald sie nicht auf etwas geradezu Verbotenes gerichtet sind, bindend und klagbar zu machen, so zwar, daß der Schwörende selbst von einem durch Furcht oder Zwang erpreßten, also an und für sich ungültigen Eide erst durch die Dispensation der geistlichen

---

Dotalsystem und Gütergemeinschaft wären zu gleicher Zeit Recht für die Ehegatten gewesen, nach bevor sie darüber zu stipuliren sich entschlossen! Diese Lehre, welche das Mögliche mit dem Wirklichen, das Recht mit den Rechten, das objektive mit dem subjektiven Rechte verwechselt, ist wie berechnet darauf, die Köpfe junger Leute, zu deren Unterricht doch das angeführte Buch hauptsächlich bestimmt ist, zu verwirren.

Gewalt los und ledig wird. Diejenigen, welche hierwegen das kirchliche Recht eines Irrthumes zeihen [1]), verkennen offenbar die Natur des christlichen Gesellschaftsverbandes, in welchem es vor Allem darauf ankommt, daß die im Hinblick auf Gott übernommene Verpflichtung ihre volle Wirksamkeit und die Freiheit des Einzelnen hierin den unbeschränktesten Spielraum habe. Darin liegt das wahre Princip der Vergeistigung der christlichen Gesellschaft. Aus dem Princip der christlichen Lebensordnung erklärt es sich aber von selbst, daß im Falle eines Streites unter Paciscenten der Richter mehr auf das sehe, was die Parteien nach der Natur und Absicht des durch den Vertrag unter ihnen herbeigeführten Verhältnisses, als nach der strengen Wortfassung der Vertragsbestimmungen einander zu leisten haben, daß also zwischen Contr. bonae fidei und stricti juris kein Unterschied gemacht, dagegen aber auch durch keinerlei Strenge und Feierlichkeit der Form die vernichtende Wirkung eines beim Abschluß eines Vertrages mit untergelaufenen bösen Willens (dolus) hintangehalten werde.

Eben so liegt es im Princip der christlichen Lebensordnung, daß der zur Geltendmachung eines Vertrages angerufene Richter nicht die in der Handlung des Schuldners liegenden Consequenzen gegen diesen bis auf's Aeußerste verfolge, sondern nach dem Vorbilde desjenigen, dessen Stelle er auf Erden zu vertreten hat, sich des Schwachen, des Unglücklichen erbarme und dem Gläubiger seinen Beistand dann versage, wenn die Erfüllung seiner Forderung zur Vernichtung des Schuldners oder zur Mißbrauchung der Schwäche ausarten würde. Daher die Ungültigkeit, d. h. die Nichtklagbarkeit mancher Verträge, wodurch nicht bloß Unmündige und Weiber, sondern auch andere ihrer Stellung und Bildung nach ihrer selbst oder der äußern Umstände nicht hinlänglich mächtige Personen in unverschuldeten Schaden gebracht werden könnten. Daher auch die Ungültigkeit aller wucherlichen Contracte. Die Ausdehnung des Begriffes: Wucher auf jede Zinsforderung für ein nicht unwiderruflich

---

[1]) Vide Stahl, Rechts- und Staatslehre. III. Buch, II. Absch., V. Kap. §. 37, Note **, S. 324.

hingegebenes Kapital beruhte freilich im Mittelalter auf Gründen, die jetzt theils nicht mehr vorhanden, theils unmöglich noch geltend zu machen sind. Zu den letzteren gehört die Voraussetzung, daß der Verband der Liebe unter Christen wenigstens so lebendig und wirksam seyn müsse, wie früher der Volksverband unter den Juden, denen das Zinsennehmen von ihrem Bruder und »Nächsten« untersagt, nur in Bezug auf Fremde gestattet war [1]). Zu den Gründen der ersten Art gehört die Seltenheit des Geldes und der Mangel an Gelegenheit, es an und für sich fruchtbringend zu verwenden. Je schwerer mithin Geld aufzutreiben und je dringender das Bedürfniß darnach war, desto weniger wollte die Kirche, daß dessen Darleihung mit lästigen Bedingungen verbunden werde; denn das Darleihen sollte ein Akt der Liebe und nicht des Eigennutzes, nicht ein Mittel der Bereicherung auf Kosten eines Hilfsbedürftigen seyn. Die Kirche ging dabei freilich von einem dem heutigen ganz entgegengesetzten und nach den Ansichten moderner Staatsweisheit und Politik höchst unpraktischen Gesichtspunkte aus; allein ob wir nicht dennoch den Segen, den Gott den Juden als Lohn ihrer Uneigennützigkeit in Geldgeschäften mit ihren Brüdern verhieß, gerne eintauschen würden gegen denjenigen, welchen uns unsere modernen Wirthschaftstheorieen gebracht haben, dürfte kaum in Frage zu stellen seyn. Eine Gesetzgebung aber, welche in solcher Weise, wie oben erwähnt, den Eigennutz bekämpfte, konnte im Vertrauen auf den Erfolg ihrer Bemühungen Beschränkungen des Vertragsrechtes, wie sie das römische Recht aus Rücksicht auf die guten Sitten in Bezug auf Erbrechte und auf Schenkungen unter Ehegatten einführen zu müssen glaubte, außer Acht lassen. Beide Gesetzgebungen, die römische und die des christlichen Mittelalters, waren sich consequent; die neueren aber, welche das christliche Princip aufgegeben haben, dennoch aber dessen Consequenzen festhalten möchten, welche die Anforderungen, die jenes an den Menschen stellt, anerkennen, die Mittel aber, um ihn zu deren Erfüllung tüchtig zu machen, ver-

---

[1]) II. Mos. 22, 25. III. Mos. 25, 35—38. V. Mos. 23, 19—20. Matth. 5, 42. Luk. 6, 34—36.

schmähen, verwickeln sich in eine Reihe von Widersprüchen, und tragen dadurch nicht wenig zur Verwirrung der Begriffe und zur Nährung revolutionärer Mißstimmung in den Massen bei.

Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß auch auf die Gestaltung des Rechtes der Forderungen die Eigenthümlichkeiten des Nationalcharakters und die Folgen der Altersentwicklung in den Völkern einen nothwendigen, unausweichlichen Einfluß äußern, und daß der Eigenthümlichkeit des germanischen Volkscharakters, im Gegensatze des römischen, und der Jugendlichkeit der Volkszustände im Mittelalter die vorwiegende Rücksicht auf die äußeren materiellen Lebensbedingungen, wie sie in den Reallasten, im Lehen, im Näherrechte und Retractsrechte, im Leibgeding u. dgl., dann im Symbolismus und in der formalistischen Strenge bei der Eingehung der Verträge hervortritt, natürlich war; während bei vorgeschrittenem Alter und geistiger Entwicklung eine abstraktere Auffassung und das Streben nach Verallgemeinung und nach Zurückführung aller Verhältnisse auf ein allgemeines Maß und materielles Ausgleichungsmittel, wie wir es am Gelde haben, sich mit Nothwendigkeit geltend macht. Der Credit aber, den wir dieser Entwicklung verdanken, und der auf der festen allgemeinen Ueberzeugung beruht, daß alle Forderungen des Eigennutzes ihre unausbleibliche Erfüllung finden müssen und finden werden, kann uns mit den Vortheilen, die er gewährt, zur Belehrung darüber dienen, welchen Segen wir ernten würden, wenn wir eben so sicher darauf zählen könnten, daß alle Forderungen der christlichen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit eben so ihre unausbleibliche Erfüllung finden werden.

II. Abschnitt.

Das Recht der Familie.

§. 38.

Einleitung.

Der einzelne Mensch tritt uns vor Augen als das Resultat der Lebensgemeinschaft zweier anderer Menschen, die vor ihm da

waren und, um ihn in das Daseyn einzuführen und darin zu erhalten, in einer unübersehbaren Reihe von Werken der Liebe, der Aufopferung und Selbstverläugnung zusammenwirken mußten. Gerade dasjenige was ihn zum Menschen macht und über seine ganze Zukunft entscheidet, die Liebe, aus der sich seine wahre Freiheit entwickelt, entsprießt allein jener innigen Gemüths- und Lebenseinigung der Eltern, die, jedem äußeren Gebote und Gesetze sich entziehend, nur aus der freiesten Selbstbestimmung hervorgehen, dem Kinde aber durch nichts in der Welt ersetzt werden kann. Durch diese Liebe, die vom Vater ausgeht auf die Mutter und von dieser durch die Kinder, gleichsam bereichert und mit frischen Reizen geschmückt, zum Vater zurückkehrt, ist dieser Kreis von Menschen, den wir Familie nennen, zu einem innig verschlungenen Ganzen vereint, das nur Ein gemeinsames Leben durchströmt und dessen Glieder in ihrer Gemeinschaft ihr Glück, ihre Kraft, ihre Lebenszuversicht und ihre Würde finden. Ist die Schöpfung überhaupt ein Bild und der Mensch insbesondere das Ebenbild Gottes; so mögen wir wohl in der Familie ein Abbild der heiligen Dreieinigkeit erkennen. Wie der ewige Sohn, Licht vom Lichte, wahrer Gott vom wahren Gott, mitsammt dem heiligen Geiste, der vom Vater und von ihm ausgeht, nur Ein Gott ist, so bildet das dem Manne zur Seite stehende Weib, Fleisch von seinem Fleische und Bein von seinem Bein, mit ihm und den gemeinsam erzeugten Kindern auch nur Ein moralisches und organisches Ganzes, Ein Geschlecht und Ein Wesen. Und wie die ganze Schöpfung in dem Verhältnisse der drei göttlichen Personen ihren Grund und ihr Vorbild hat, so geht in der Menschheit Alles von der Familie, von dem Momente aus, wo der Mann das Weib erkannt hat und durch die Geburt der Kinder eine unauflösliche, in alle Zukunft sich fortsetzende, sich stets aus sich selbst erneuernde menschliche Gemeinschaft begründet ist. Hier ist die Wurzel und das Vorbild aller geselligen Verbindung unter Menschen mit der sie bedingenden Zu- und Unterordnung; hier die Quelle aller Ehrfurcht und alles Gehorsams und der dem letzteren entsprießenden wechselseitigen und darum für Gehorchende und Befehlende gemeinsamen Ehre und Würde. Um der Familie

willen, um den Fortbestand derselben und das Fortkommen der Kinder zu sichern, wird auch zuerst ein Vermögen gesammelt, welches den leiblichen Träger der geistigen und Seelengemeinschaft der Eltern und Kinder bildet und zur Kundgebung ihres Wechselverhältnisses dient. Wie der Leib der Seele, so dient hier die Natur in den materiellen Dingen dem Menschen zur Manifestation seines Lebens, seines Willens, und als Resultat und Ausdruck der menschlichen Gemeinschaft, ist das Vermögen zugleich das Bild der Schöpfung. Alle Vermögensübertragung hat daher auch ihren Grund entweder in der Gemeinschaft des Blutes oder in der Gemeinschaft des Willens, und alle Erwerbung erfordert zugleich einen körperlichen und einen Willensakt. Das Recht aber, welches hier nur zur Sprache kommen kann, um entweder dritten, der Familie fremden Personen gegenüber, oder gegen die Entfremdung und Pflichtvergessenheit einzelner Familienglieder dasjenige aufrecht zu halten und geltend zu machen, was der Bestand und die Wirksamkeit der von der Liebe frei geschaffenen Bande nothwendig mit sich bringt, offenbart hier vor Allem seine ganz eigenthümliche Natur und Wesenheit. Es tritt hervor als ein Product der Freiheit zugleich und der Nothwendigkeit, gezeugt durch die Freiheit, getragen und wirksam durch die Nothwendigkeit. Die Nothwendigkeit, die ihm innewohnt, stammt aus der Freiheit, die jene Bande geschaffen hat, und ist daher eine durch und durch sittliche. Sie tritt nur hervor an den Consequenzen, an den äußeren Folgen und Wirkungen der freien That, durch das Zurückweichen und den Abfall des menschlichen Geistes von sich selbst und seinem eigenen Ursprung, den er in seinen Werken verläugnet und auf welchen das Recht ihn zurückweiset. Daher auch die Doppelnatur des Rechtes, in dessen geistigem und sittlichem Princip das göttliche Wesen, als dessen ewiger, unvergänglicher Inhalt (lex aeterna) sich abspiegelt; während in den äußeren, so zu sagen greifbaren Bestimmungen die menschliche Natur mit ihren Gebrechen und Fehlern, den Folgen der Sünde und den Nothwendigkeiten, die diese hervorgebracht hat (lex fomitis), zum Ausdruck gelangt, gleichsam den irdischen Leib zu jener von Gott ausgegangenen Seele bildend. Offenbart sich daher im Rechte überhaupt das Verhältniß

des Menschen zu Gott und der davon abhängige jeweilige Zustand der Menschheit in sich selbst, so tritt uns insbesondere im Rechte der Familie deutlich das Mittel vor Augen, dessen Gott sich bedient hat, um den Menschen nach dem Falle, durch den Zwiespalt selbst der daraus zwischen den Elementen seines Daseyns entstanden, zu seiner ursprünglichen Bestimmung zurückzuführen. Dieses Mittel liegt im Kampfe zwischen dem Geiste und dem Fleische (Vgl. oben §. 5) und deren Repräsentanten im Geschlechte, dem Manne und dem Weibe, die beide, jeder Theil vom anderen, durch die Folgen eben dessen leiden, wodurch sie sich beim ersten Falle versündigt haben; durch ihre Reaction aber dagegen, wie durch ihre eigenen Verirrungen, jeder den andern zum ursprünglichen Gesetze des Lebens und zu seiner eigenen Bestimmung zurückrufen. Hat das Weib im Manne die Begierlichkeit geweckt und ihr durch ihre Ueberredung zum Siege verholfen; so ist es jetzt eben die Zügellosigkeit und Unersättlichkeit seiner Begierden, wodurch sie leidet und gegen deren schmeichlerische Sprache und verheerende Folgen sie sich zu wahren, die sie durch ihre eigene Züchtigkeit und Eingezogenheit in die Schranken der Ordnung zurückzuweisen hat. Ließ es der Mann an Treue gegen das Gesetz, zu dessen Wächter er bestellt war, fehlen, so daß er seine eigene bessere Einsicht dem Zuge des Gemüthes und einer schwächlichen Gefälligkeit zum Opfer brachte; so sind es jetzt eben diese Fehler, die ihm von Seite des Weibes das Leben vergällen und seinen Frieden unabläßig bedrohen, so daß er durch verschärfte Strenge sich dawider zu waffnen genöthigt ist. Auf diese Weise hat jeder von beiden Theilen in den Folgen seiner Sünde seine eigene Strafe, in dieser aber die stete Aufforderung zur Buße und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Gesetzes auf seiner Seite und gegen die Fehler des anderen Theiles gefunden. Indessen modificiren sich diese Folgen des Falles im äußeren Rechte der Gesellschaft, und treten mehr oder weniger empfindlich hervor, in eben dem Maße und Verhältniß, als sie im Innern der Menschen mehr oder weniger ihre Herrschaft geltend machen und zur Abwehr dawider drängen; daher begreift sich von selbst, wie das Recht der Familie im Christenthum einen ganz anderen und

weit milderen Charakter annehmen mußte, als es in der vorchristlichen Zeit, selbst bei den edelsten und gesittetsten Völkern bewähren konnte. Es umfaßt aber begreiflicherweise nicht bloß die Verhältnisse der Ehegatten unter sich und der Eltern zu den Kindern, sondern auch alle jene, die als Folgen und Wirkungen derselben sich darstellen, und die durch das Streben, die aus jenem Verbande hervorgehenden Rechte zu sichern und die aus demselben entstehenden Bedürfnisse zu befriedigen, gebildet werden; also das Verhältniß der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft, das Institut der Vormundschaft und die Verhältnisse der als Diener der Familie beigesellten Glieder. Alle diese Verhältnisse gehören in die Sphäre des Privatrechts, weil die Erhaltung und der Genuß des individuellen Lebens, die eigene Befriedigung der von demselben umfangenen Personen, die Grundlage und den gestaltenden inneren Trieb derselben bilden; aber sie greifen nothwendig auch ein in das Recht der Kirche und des Staates, die eben so sehr von der Familie getragen werden, aus der sie ihre Elemente empfangen, als sie selbst ihr hinwiederum zu Trägern und zur Unterlage dienen. Wenn aber auf diese Weise die Ordnungen des Staates und der Kirche jener der Familie theils zur Voraussetzung dienen, theils auf dieselbe sich stützen, so kömmt in der Wechselwirkung dieser drei verschiedenen Ordnungen alles darauf an, daß man nicht das natürliche Wechselverhältniß verkehre, indem man der einen vor der anderen am ungebührlichen Orte die Initiative zuweiset, und eine der anderen als Grundlage unterzuschieben trachtet da, wo sie sich nur mit den Folgen und Wirkungen der letzteren zu befassen hätte.

I. Kapitel.

Das Eherecht.

§. 39.

Das Wesen der Ehe.

Die Ehe ist der Grund und die Quelle der fortwährenden Erneuerung und Entwicklung des Menschengeschlechtes aus sich

selbst und seiner Ausbreitung über die Erde. Es ist die Vereinigung zweier Menschen zu einem Organ der Erhaltung und Fortpflanzung des menschlichen Lebens auf Erden, und da das Leben aus Gott kommt und ein Geschenk der göttlichen Liebe ist, so erscheinen die Gatten dabei als Organe und Werkzeuge der göttlichen Gnade [1]). Da die Erhaltung, Fortpflanzung und Entwicklung des menschlichen Geschlechtes nicht möglich ist ohne die Erziehung der Kinder; diese aber, um ihrem Zwecke zu entsprechen, mehr noch als die Erzeugung, die innigste Vereinigung und das innigste Zusammenwirken der Gatten erfordert; die Ehe auch nur durch diese innige Vereinigung, die keine vollständige ist, wenn sie nicht eine ausschließliche und für die ganze Lebenszeit eingegangene ist, dem Liebesbedürfnisse entsprechen kann, das die Individuen der beiden Geschlechter zur Ehe antreibt; diese Vereinigung aber, wie sie keine fruchtbare seyn kann ohne die Mitwirkung der göttlichen Schöpferkraft, so auch weder Gehalt noch Dauer haben kann ohne die Dazwischenkunft der Religion; so stellt sich das Wesen der Ehe von selbst heraus als einer religiösen, mit der Absicht den göttlichen Willen zu erfüllen geschlossenen, zur Erzeugung und Erziehung von Kindern geeigneten, möglichst innigen und darum ausschließlichen und unauflöslichen Vereinigung eines Mannes und eines Weibes [2]). Es liegt in der Natur des Menschen und in der Idee der Schöpfung, daß eine solche Verbindung nie zu Stande käme, wenn nicht die Menschen durch ein unaustilgbares Bedürfniß dazu angetrieben würden und in der Erfüllung des göttlichen Willens ihre eigene Befriedigung fänden. Es liegt aber auch in der Idee der Schöpfung und in der Natur der Menschen, daß diese Verbindung nicht zu Stande kommen und im Bewußtseyn der Menschen den Charakter der Rechtmäßigkeit an sich tragen kann, ohne im Hinblick auf Gott geschlossen und mit der Sanction der Re-

---

[1]) Martin J. P., de Matrimonio et potestate ipsum dirimendi Ecclesiae soli exclusive propria. 2 vol. Lugd. et Paris 1844. T. I. p. 8. sqq.

[2]) Vergl. meine Schrift: Von der Ehe und der Stellung der katholischen Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin. Landshut 1830.

ligion bekleidet zu seyn. Wie nämlich die Schöpfung nicht eine nothwendige Lebensäußerung, sondern eine freie Willensthat Gottes ist, so lebt sie auch nicht Gottes Leben, sondern erfüllt den göttlichen Willen nur durch die selbstständige Bethätigung der in ihr niedergelegten selbstständigen Kräfte. Daher auch der Mensch die ihm nach dem göttlichen Weltplan obliegende Verrichtung der Erhaltung und Fortpflanzung seines Geschlechtes nur dadurch erfüllt, daß das Bedürfniß der Liebe und das Streben nach eigener Vollendung und Glückseligkeit ihn bestimmt, um einer solchen unbedingten, jeden Gedanken der Trennung oder der Dazwischenkunft eines Dritten ausschließenden Verbindung willen, den natürlichen Trieb der Ungebundenheit und des wechselnden, möglichst mannigfaltigen Genusses zum Opfer zu bringen, und die Mühe und Sorge der Erhaltung und Pflege der Kinder auf sich zu nehmen. Und wie die Erneuerung und fortschreitende Entwicklung des Lebens nur dadurch möglich ist, daß die beiden, die Gegensätze des Denkens und Seyns, des Geistes und Leibes vertretenden Faktoren desselben sich, ihre Gegensätzlichkeit aufgebend, mit einander in die Centralquelle ihres gemeinsamen Daseyns versenken und in ihrer tiefsten Innerlichkeit erfassen und durchdringen, um aus der dadurch erlangten Lebensfülle die Kraft zu neuen Hervorbringungen, zu neuen Bethätigungen ihres gemeinsamen Wesens zu gewinnen; so können auch die Gatten zur Befriedigung ihrer Sehnsucht, zu jenem Liebesglück, das sie in der Ehe suchen, nicht anders gelangen als dadurch, daß sie, sich selbst vergessend und nicht dieses oder jenes vergängliche Gut, sondern rein die Liebe suchend und erstrebend, das Band ihrer Einigung, über alles Zeitliche hinaus, in Gott verlegen und an ihre ewige Bestimmung anknüpfen. Auf diese Weise entsprechen sich die natürlichen (leiblichen) Bedingungen der Ehe, als Fortpflanzungsanstalt des Menschengeschlechts, und ihre geistigen und sittlichen Bedingungen, als Anstalt zur Beglückung und Veredlung der Gatten und zur Heranbildung eines wahrhaft edlen, den Stempel eines heiligen Ursprungs an sich tragenden Geschlechtes; und es begreift sich, daß, wie tief auch die Menschen sinken mochten, doch fast kein Volk das Bewußtseyn von dem Zusammengehören dieser beiden Mo-

mente in dem Verhältnisse der beiden Geschlechter jemals gänzlich verloren hat. Und dieses begreift sich um so mehr, wenn man bedenkt, welch' ein tiefer, gewaltiger Frevel darin liegt, den Moment der Zeugung, welcher der Moment der tiefsten Einigung des Geschöpfes mit dem Schöpfer, dem Princip seines Daseyns und Lebens seyn sollte, durch die ausschließliche Versenkung in das Centrum des Naturlebens gerade in den Moment der größten Gottesferne zu verkehren, und Gott, in Kraft seines eigenen Schöpferwortes, gewissermassen zu nöthigen, bei diesem Abfall von dem ersten und heiligsten Gesetze des Lebens mitzuwirken und unseren gottvergessenen Lüsten den Stempel seines Segens aufzudrücken. Es knüpft sich daher in unserem gegenwärtigen Zustande bei dem Menschen, der seines höheren geistigen Wesens und Zieles nie gänzlich zu vergessen vermag, an den Akt der Eingehung der Ehe unwillkürlich das Gefühl von dem Bedürfniß einer Sühne und ganz besonderen Weihe. Wie natürlich aber die Vorstellung von der Rechtmäßigkeit der Ehe abhängig ist von der religiösen Eingehung derselben, das enthüllt sich endlich vollends, wenn man auf die Wurzel des Rechtsbegriffes überhaupt in unserem Bewußtseyn zurückgeht. Dazu müssen wir aber freilich etwas weiter ausholen und dieser Betrachtung deshalb einen eigenen Paragraph widmen.

§. 40.

Von dem Zusammenhang zwischen dem Lebensgesetze des Menschengeschlechtes in der Ehe und den Gesetzen des Lebens in den Individuen; zwischen dem religiösen Charakter der Ehe und der Wurzel der Rechtsidee im menschlichen Bewußtseyn überhaupt.

Das Wort: Recht kommt von Richten; die Thätigkeit des Richtens aber setzt voraus a) etwas das gerichtet und b) ein Anderes, wornach dieses gerichtet wird. Das Wort: Recht, drückt also ein Verhältniß aus, welches durch die Thätigkeit des Richtens bestimmt wird. Wir können demnach die Vorstellung des Rechtes nicht fassen, ohne 1. die Thätigkeit des Richtens und 2. das Verhältniß eines Vorbildes und eines Nachbildes gleichzeitig zu denken. Ist daher die Vorstellung des Rechtes in unserem Selbstbewußtseyn wur-

zelhaft, d. h. mit ihm gleichzeitig gesetzt; so muß in uns selbst jener Gegensatz von Vor- und Nachbild liegen und die Thätigkeit des Richtens, welche beide verbindet, mit Nothwendigkeit stattfinden; oder vielmehr, es muß unser Selbstbewußtseyn selbst das Ergebniß dieser verbindenden Thätigkeit der beiden Gegensätze seyn, sonst könnte es nicht darin sich selbst, oder in sich selber Vorstellungen des Rechtes finden.

Die Selbstbeobachtung zeigt uns nun allerdings einen unserem Selbstbewußtseyn wesentlich innewohnenden Gegensatz von Vorstellungen, nemlich den des Ich und des Nicht-Ich. Allein diese Unterscheidung unseres Ich von dem, was nicht Ich, oder was außer dem Ich ist, setzt nothwendig voraus, daß wir das Ich selbst zuerst erkennen, und dazu muß dasselbe sich selbst zum Gegenstande der Betrachtung werden. Wir müssen uns selbst vorerst objektiv werden, und selbst vor dem Auge unseres Geistes uns zur eigenen Betrachtung darstellen. Um uns aber selber für das Auge unseres Geistes sichtbar oder betrachtbar darzustellen, müssen wir uns selbst äußerlich werden, und zwar in der Art, daß unser Inneres in dem Aeußeren das es betrachtet, sich selbst erkenne, was nur möglich ist dadurch, daß die Aeußerung oder Darstellung und deren Betrachtung als Thätigkeiten einer und derselben Kraft sich ausweisen, welche von dem einen Moment zum andern übergeht [1]). Dieses geschieht aber nur dadurch, daß dieselbe, wie von der Darstellung zur Betrachtung, so auch wieder von der Betrachtung zur Darstellung, und zwar im Dargestellten und durch das Dargestellte überzugehen vermag und das nennen wir die Thätigkeit des Wollens. Unser Ich entwickelt sich also zum Selbstbewußtseyn durch eine dreifache Thätigkeit und wir nennen die in diesen Thätigkeiten sich offenbarende Kraft, in so ferne sie wirkt, d. h. sich zur Darstellung oder

---

[1]) Wir betrachten uns fortwährend in den Zeichen unserer Thätigkeit, indem wir denken. Jedes Wort ist ein solches Zeichen und ohne ein solches können wir nichts erkennen. Das Intelligible erfaßt sich selbst und alles Andere am Sensiblen. Mens servat aliquid quo libere de specie talium imaginum (sinnliche Eindrücke) judicet et hoc est magis mens i. e. rationalis intelligentia quae servatur ut judicet. Augustinus de Trinitate L. IX. C. V.

Gestalt producirt, Seele; in so ferne sie sich von ihrer Aeußerung oder Darstellung unterscheidet und in ihr sich selbst betrachtet, Geist; in so ferne sie sich wieder aus dieser Unterscheidung und Betrachtung zur Einheit zusammenfaßt und als Einheit im wechselnden Uebergang von einem Moment in den anderen objektiv wird, Wille.

Es ist also unser Selbstbewußtseyn in der That die Frucht einer inneren Entgegensetzung unseres eigenen Wesens und das Ergebniß derjenigen Thätigkeit desselben, wodurch es, aus dem Inneren des Geistes zur äußeren Darstellung sich bewegend und aus dieser wieder zur inneren Betrachtung zurückkehrend, seine Vorstellungen nach seinen Wirkungen und seine Wirkungen nach seinen Vorstellungen richtet. Dadurch, daß beide sich entsprechen, erkennen wir uns in ihnen und haben somit Selbstbewußtseyn. In diesem Entsprechen liegt darum die erste Wurzel des Begriffes Recht (aequitas) [1]).

Indessen gewahren wir bei der Betrachtung unser selbst a) in unserer Seele und an unserer äußeren Erscheinung Zustände und Wirkungen, die nicht von unserem Geiste ausgegangen sind, und b) in unserem Geiste Ideen und Bedürfnisse, die wir theils nicht aus der Betrachtung unseres eigenen Wesens geschöpft haben, theils nicht in demselben und durch dasselbe genügend darzustellen vermögen.

Daraus erkennen wir, daß wir uns nicht rein selbstbestimmen, sondern zum Theile wenigstens äußerlich bestimmt werden und innerlich anders bestimmt sind, als wir äußerlich erscheinen. Wir erkennen überdieß, daß unser Wille überhaupt an unserer Lebensthätigkeit nur einen beschränkten Antheil hat, indem ein großer Theil

---

[1]) Der Wille ist also eigentlich der Centralpunkt unseres Wesens, und durch ihn findet ein inneres Richten statt zwischen den zwei verschiedenen Seiten dieses Wesens, wornach wir uns selbst Grund und Gegenstand der Erkenntniß zugleich sind. Den Grund unserer Erkenntniß nennen wir unsere Vernunft, der Gegenstand derselben ist hier zunächst das Leben; und wie das Leben nach der Vernunft seyn soll, so soll auch die Vernunft das Leben auffassen wie es ist, d. h. also nach dem Leben sich richten. Dann ist unsere Erkenntniß von uns selbst richtig (wahrhaft) und unser Leben ein rechtes (nach der Wahrheit), Beides durch die Kraft unseres Willens.

derselben in einem bewußtlosen Wirken und einem unwillkürlichen Denken besteht.

Wir finden uns durch dieses bewußtlose Wirken und unwillkürliche Denken in ein allgemeines Leben verschlungen, welches wir nicht Ich (Nicht-Ich) nennen, weil es eben nicht bloß die Wechselwirkung unserer eigenen Thätigkeiten darstellt; welches aber allerdings für unser Leben von der höchsten Bedeutung ist, weil sowohl die Wirkungen, die wir von demselben erleiden, als diejenigen, die wir selbst in demselben hervorbringen, die Harmonie unserer eigenen Thätigkeiten entweder stören oder befördern.

Die Thätigkeit, in Folge deren wir uns selbst (unser eigenthümliches, im Geiste erkanntes Wesen) als Ursache bestimmter Wirkungen (innerer Zustände, oder äußerer Erscheinungen) erkennen, nennen wir allein unsere eigene (im engeren Sinne des Wortes) und, im Gegensatze der Abhängigkeit, worin wir uns bei dem bewußtlosen Wirken und dem unwillkürlichen Denken von der Welt außer uns oder dem Nicht-Ich befinden, nennen wir sie eine freie.

Unsere Freiheit liegt also in der Thätigkeit unseres Willens, wodurch unser eigenthümliches Wesen (in seinen formellen Hervorbringungen sich selbst betrachtend und aus dieser Betrachtung wieder zur formellen Aeußerung übergehend) sowohl in den Gedanken, die es im Geiste, als in den Zuständen, die es in der Seele hervorbringt, alles ihm nicht Angehörige oder Entsprechende entfernt und dafür sein eigenes erkanntes Wesen als das bestimmende von Neuem setzt. In dieser stets auf sich selbst zurückkehrenden Neusetzung oder Fortsetzung unseres eigenthümlichen Wesens als wirkenden Kraft besteht unser Leben, in so ferne es ein freies und selbstständiges ist.

Dieses unser Leben ist also die Fortsetzung unseres Wirkens durch die Kraft unseres Willens; diese aber entspringt aus der harmonischen (zusammenstimmenden) Thätigkeit unseres Geistes und unserer Seele und besteht nur in soferne, als unser Wille, diese Harmonie bewahrend, wieder Uebereinstimmendes setzt, sey es im Geiste, sey es in der Seele. Diese Wechselwirkung oder Wechselseitigkeit zwischen beiden Faktoren unserer Lebensthätigkeit, in der

Abwehr alles Fremden und in der **Treue** gegen einander, ist die Bedingung, **das Gesetz** unseres Lebens und die erste Grundlage des Rechtes in uns.

In so ferne aber unser Leben mit dem allgemeinen verschlungen und sohin von demselben abhängig ist, hängt nothwendig unsere Freiheit und unser Leben davon ab, daß unsere Thätigkeit mit dem Thun und Wirken der uns umgebenden Kräfte zusammentreffe und übereinstimme, oder daß unsere selbstständige Kraft, soferne dieß nicht der Fall ist, sich über sie und ihre Einwirkungen zu erheben vermöge. Dieses kann nur dadurch geschehen, daß diese uns umgebenden Kräfte mit uns einerlei Ursprung und Ziel haben; denn daraus ergibt sich von selbst, daß wir, in so ferne wir in unserem Wollen und Thun, treu gegen uns selbst, unsere ursprüngliche Anlage bewahren und geltend machen, also unser Leben so fortzusetzen streben, wie es ursprünglich gesetzt war, auch in Uebereinstimmung bleiben mit dem Princip unseres Daseyns, und durch dieses die Harmonie auch mit der uns umgebenden Außenwelt nicht nur bewahren, sondern auch, falls sie von außen gestört würde, wieder herzustellen im Stande sind. Mithin fällt der Begriff des Rechtes und der Freiheit in seiner Wurzel zusammen mit dem der Treue gegen Gott, als das Princip unseres Daseyns, oder mit der Religion.

Was ist nun die Ehe, wenn nicht die äußere Wiederholung im Leben des ganzen Menschengeschlechtes von dem hier beschriebenen inneren Prozeß der Fortsetzung und Entwicklung unseres individuellen Lebens? und wenn in diesem die Treue gegen uns selbst mit der Treue gegen Gott zusammenfällt und die Ideen des Rechtes, der Freiheit und der Religion aus einer Wurzel hervorgehen, wie könnte die Vorstellung von der Rechtmäßigkeit der Ehe getrennt werden von der ihrer religiösen Begründung?

Der Mensch kann als Gattungswesen, gegenüber der ihn umgebenden äußeren Natur, nicht zum Bewußtseyn seines eigenen Wesens gelangen, ohne in dieselben Gegensätze auseinander zu treten, wie das Individuum in seinem eigenen Ich, d. h. ohne sich, als selbstständigen Grund des eigenen Daseyns (als Centralwesen und Repräsentant Gottes in der Schöpfung) durch die Entgegensetzung

der beiden Momente des Erkennens und Wirkens, als Identität beider, mittels der Reproduction des eigenen Wesens in ihrer Vereinigung, selbst anschaulich zu werden. Der Mann hat darum als geistige und erkennende Kraft das Bedürfniß, in dem, als ein anderes Selbst, in der Gestalt und Kraft der wirkenden Thätigkeit (Seele) ihm gegenübertretenden Weibe, sich selbst als die Quelle ihres und des menschlichen Daseyns und Wirkens überhaupt zu bethätigen, sein eigenes Ich in ihr auszuprägen und durch die Reproduction seines Wesens aus ihr den Ausspruch: Das bin Ich, zu erhärten.

Das Weib hat seinerseits das Bedürfniß, durch eben diesen Ausspruch des Mannes ihrer eigenen vernünftigen Natur und Würde versichert zu werden, und sich ihm durch die Hervorbringung neuer, das Gepräge ihrer Einheit und Gemeinschaft an sich tragenden Persönlichkeiten als seine eigene wahre Lebenskraft, als die Trägerin seines eigenen Seyns zu erweisen.

Dieß bildet in beiden Theilen den Trieb zu einer innigen Verbindung, worin der Mann, dem Weibe seinen Namen gebend, es als sein eigenes Fleisch, d. h. als die Manifestation und Trägerin seines eigenen Lebens erkennt, das Weib aber den Mann als Herrn und als den Grund ihres Daseyns und Lebens in allen ihren Hervorbringungen beurkundet. Und wie in dem Lebensprozesse des Individuums, der sich hier in der Gattung wiederholt, die Hervorbringung der Geistes- und der Seelenthätigkeiten mit einem steten Richten dieser nach jenen und jener nach diesen, beider aber nach der ursprünglichen Anlage des Individuums und sohin nach dem Willen seines Urhebers verbunden seyn muß, wenn nicht das Leben des Individuums von dem allgemeinen Leben verschlungen werden und in diesem sich auflösen soll; so muß ein Gleiches auch in der Ehe, bezüglich der aus der Lebensgemeinschaft der Gatten hervorgehenden Kinder stattfinden. Die Erziehung der Kinder gehört daher der Idee der Ehe nach mit zum Wesen derselben und macht sie nothwendig zu einer das ganze Leben der Gatten umfassenden und ausfüllenden Verbindung.

Ist dieses Leben durch die Treue der Individuen gegen sich selbst und somit gegen das Princip ihres Daseyns, den göttlichen

Willen bedingt, wodurch der Mensch allein seiner selbst mächtig bleibt; so findet ein Gleiches um so mehr im Verhältnisse der Gatten, bezüglich auf die Erhaltung und Entwicklung des menschlichen Geschlechtes statt [1]). Es ist darum unmöglich, die Ehe vernünftigerweise anders, als auf die Religion gegründet und durch die Religion geregelt zu denken. Daraus begreift sich der Ausruf Evens bei der Geburt des Kain: Possedi hominem per Deum (Genes. IV. 1.).

§. 41.

Von den Bedingungen der Ehe.

Durch die Ehe und die daraus hervorgehende Erzeugung der Kinder offenbart sich die Wesenseinheit und die Gemeinschaft der Gatten in ihrem Lebensgrunde, der durch sie, aber nur mittelst ihres eigenen, freien Thuns dabei zur abermaligen Kundgebung gelangt.

Dieser Lebensgrund ist aber, nach der Idee der Schöpfung und dem Begriffe des kreatürlichen Daseyns, für den Menschen ein doppelter: 1. die von Gott zum selbstständigen Daseyn und Leben aus dem Nichts hervorgerufene Natur [2]) und 2. Gott, durch dessen

---

[1]) Die Ehe geht aus dem Bedürfniß vollständiger Erfassung und Behauptung des eigenen Wesens in der Menschheit hervor und ist, als erste Bedingung der vollständigen Entwicklung des menschlichen Wesens und Bewußtseyns, die Grundlage und das Vorbild aller menschlichen Gesellschaft. Die eheliche Verbindung ist ihrer Natur nach eben so vollständig in der Zeit wie im Raume, d. h. eben so unauflöslich als allumfassend; denn nur durch Erfassung und Festhaltung der Wesenseinheit nach allen Beziehungen des leiblichen, geistigen und sittlichen Lebens in den Gatten kann ihr Zweck erreicht werden. Sie geht aus dem tiefsten Grunde des Gemüthes, aus der tiefsten Sehnsucht hervor und kann daher auch nur durch die höchste Entwicklung des Begehrungsvermögens, d. h. durch die innigste Liebe ihren Zweck erfüllen. Die Befriedigung dieser Liebe ist aber nur möglich durch ein gleiches Begehren beider Gatten nach dem wahren Grunde ihres Daseyns, d. h. nach Gott; denn nur in diesem Grunde ihres Daseyns sind die beiden Gegensätze wirklich Eins und das Begehren nach Erfassung und Behauptung dieser Einheit ist also nichts anders, als das Verlangen der Gatten, in Gott oder in der Liebe Gottes sich zu begegnen und vereinigt zu bleiben.

[2]) Durch ihre Endlichkeit ist die Kreatur geschieden von Gott; endlich

Hauch und Willen sie im Leben erhalten und ihrem Ziele zugeführt wird. Dem Fleische nach wurzelt des Menschen Leben in der äußeren Natur; dem Geiste nach wurzelt es in Gott. Soll daher aus einer ehelichen Verbindung eine vollkommene menschliche Frucht hervorgehen, so muß diese Verbindung nicht nur eine von den Gatten frei gewollte, sondern sie muß auch so beschaffen seyn, daß darin sowohl der eine als der andere Faktor des menschlichen Lebens, d. h. sowohl die Kraft der Natur als der göttliche Wille zur Kundgebung gelange. Letzteres kann nur dann der Fall seyn, wenn sie nach göttlicher Anordnung und mit der Absicht, den göttlichen Willen zu erfüllen, geschlossen wird. Wird sie anders und ohne solche Absicht geschlossen, so pflanzt sich durch sie das Leben der Gattung zwar dem Fleische nach fort, aber den aus ihr hervorgehenden Kindern fehlt zu ihrem Leben das eine wesentliche Moment, welches einen vollkommenen menschlichen Willen bedingt, das geistige nemlich, das aus Gott kommt und zu Gott führt. Ihr Wille bleibt daher ein mangelhafter und überwiegend von Gott abgekehrter; ein solcher Wille ist die Sünde an und für sich, und die aus einer solchen, nicht nach Gottes Anordnung vollzogenen Ehe hervorgehenden Kinder sind darum mit einer Erbsünde behaftet [1]).

Um daher die geschlechtliche Gemeinschaft eines Mannes und eines Weibes als rechtmäßig ansehen und ihr mit Wahrheit den Namen: Ehe beilegen zu können, muß dieselbe durchaus die Bedin-

---

aber ist sie durch das Nichts, welches überall in ihr das Seyn begränzt. So ist sie aus dem Nichts geschaffen, hat aber ihr Seyn von Gott.

[1]) Duplex est habitus. Unus quidem quo inclinatur potentia ad agendum, sicut scientiae et virtutes dicuntur habitus et hoc modo peccatum originale non est habitus. Alio modo dicitur habitus dispositio alicujus naturae ex multis compositae, secundum quam bene se habet, vel male ad aliquid, et praecipue, cum talis dispositio fuerit quasi in naturam versa, ut patet de aegritudine et sanitate: et hoc modo peccatum originale est habitus. Est enim quaedam inordinata dispositio proveniens ex dissolutione illius harmoniae, in qua consistebat ratio originalis justitiae: sicut etiam aegritudo corporalis est quaedam inordinata dispositio corporis, secundum quam solvitur aequalitas, in qua consistit ratio sanitatis: unde peccatum originale languor naturae dicitur. S. Thom Aquin. Summ. theol. I. 2. qu. 82. 1. 2. cf. qu. 83. 4. c qu.

gungen der 1. natürlichen Fortpflanzungsfähigkeit, 2. der göttlichen Sanction, 3. der freien Willenseinigung der Gatten in sich vereinigen. Was immer der einen oder anderen dieser Bedingungen entgegensteht, ist ein Ehehinderniß und, so lange es nicht beseitigt worden, ein Nichtigkeitsgrund der Ehe. Was aber außerhalb dieser Bedingungen liegt, ist nicht als wesentlich zum Bestande der Ehe anzusehen.

Durch das letztgenannte dieser Erfordernisse stellt sich die Eingehung der Ehe dar als ein Vertrag (Vgl. §. 37 oben) und man ist dadurch veranlaßt worden, das eheliche Verhältniß selbst als ein Vertragsverhältniß aufzufassen. Dieß ist aber vollkommen falsch; denn die Rechte und Pflichten der Gatten gegen einander entspringen nicht aus dem Vertrag, sondern aus dem Zustande, der durch denselben zwischen ihnen herbeigeführt wurde [1]). Dieser aber ist für sie verpflichtend, in so ferne und nur in so ferne als er von ihnen gewollt war, d. h. durch ihren Willen eingetreten ist. Und von dieser Verpflichtung kann sie keine menschliche Gewalt entbinden. Darum hat man vergebens auf die Macht der Staatsgewalt, über die rechtliche Wirksamkeit der Verträge zu entscheiden, für sie die Befugniß zu begründen gesucht, in Folge der von ihr ausgesprochenen Ungültigkeit bestimmter Eheverträge, auch über den Bestand oder Nichtbestand der ehelichen Rechte und Pflichten zu entscheiden [2]). Die Staaten des Alterthums, auf deren Beispiel man sich dabei

---

83. 3. 2. eod. Man könnte sagen, die sakramentalische Ehe sey nach Gottes Anordnung geschlossen, mithin sollte sich durch sie die Erbsünde nicht fortpflanzen; allein die Folgen der Erbsünde im Fleische, zu welchen die Concupiscenz gehört, sind durch das Sakrament nicht gehoben, daher auch nicht der languor naturae in der aus dieser Concupiscenz entsprungenen Frucht.

[1]) Vergl. meine angef. Schrift: Von der Ehe S. 51 und ffg. Martin l. cit. I. 115 sqq. cf. p. 50 eod.

[2]) Das wird ohnehin niemand behaupten, daß die Entscheidung der Staatsgewalt über die rechtliche Wirksamkeit der Verträge (zur Klage oder Einrede) auch für das sittliche Urtheil und für das Gewissen maßgebend sey, während es hier doch gerade darauf ankommt, das sittliche Verhältniß durch die äußere Ordnung zu stützen, und es sich nur um das Urtheil darüber handelt, welche Verbindungen, als sittlich und religiös, auf rechtliche Wirksamkeit An-

beruft, waren in dieser Beziehung in einer ganz anderen Lage, als die der christlichen Zeit, und haben es trotzdem vermieden, nach Rücksichten einer bloß scheinbaren äußeren Zweckmäßigkeit mit ihrer Gewalt in ein Gebiet einzugreifen, das, derselben in keiner Weise unterworfen, von ihnen vielmehr als ein heiliges anerkannt wurde, von dessen Ungestörtheit und Frieden ihr eigener Bestand wesentlich abhänge. Sie waren in einer anderen Lage; denn, auf die sich wechselseitig bedingende Gemeinschaft der Abstammung und des Cultus gegründet, waren ihre Regierungen die eigentlichen Träger der religiösen Autorität und vorzüglich die Wächter des Sittengesetzes, während nur für das Ceremonial- und das Orakelwesen ein Priesterthum nebenher als Staatsanstalt bestand. Sie haben aber dennoch nie, bis in die letzten Zeiten des äußersten Verfalls im Römerreiche, sich dem Wahne hingegeben, als ob es bloß von ihrem Gutdünken abhinge, eine Ehe als existirend anzunehmen da, wo es in der Verbindung zweier Personen an einer der wesentlichen Bedingungen dazu fehlte, oder umgekehrt, wo diese vorhanden waren, die Ehe zu läugnen und ihren sittlichen Folgen und Wirkungen sogar hindernd und störend entgegenzutreten.

Die oft grellen Gegensätze gegen unsere Ansichten, die in ihren Ehegesetzgebungen vorkommen, waren nur die Folgen irrthümlicher Meinungen von dem Wesen und den Bedingungen der Ehe selbst. Das religiöse Moment in der Ehe haben sie, so weit sie es zu erkennen vermochten, niemals absichtlich angetastet; allein es ist, eben weil es von keiner höheren, selbstständigen Autorität getragen war,

---

spruch haben und welche nicht. Wenn aber Stahl (Rechts- und Staatslehre I. 344) der Kirche entgegenhält, daß sie selbst menschlich-positive Satzungen gibt, ohne welche jene natürlichen Momente des Ehevertrags keine Wirkung haben sollen, so namentlich die tridentinische Form; so übersieht er 1. die göttliche Vollmacht, aus der die Kirche hiebei handelt und die der Staatsgewalt nicht zur Seite steht; 2. hat er wohl die Verhandlungen des Trienter Kirchenrathes nicht gelesen und daher die Bedeutung der Worte des fraglichen Dekrets: qui aliter . . . eos S. Synodus ad sic contrahendum inhabiles reddit übersehen, die eben eingeschaltet wurden, um dem Einwurf zu begegnen, daß die Kirche durch menschlich positive Satzungen dem Wesen des Sakramentes zu nahe trete.

wie im Staate, so in der Familie, zum gleichen Nachtheile beider, allmälig von selbst in den Hintergrund getreten [1]). Dieses berechtigt uns am wenigsten ihrem Beispiele nachzuahmen. Die Ehe ist, abgesehen von ihrem religiösen Moment, ein reines Privatverhältniß und wir können ihr nicht, ohne die Natur der Dinge umzukehren, einen außerhalb der persönlichen Bestimmung und eigenen Befriedigung der Gatten liegenden Endzweck unterschieben. (Vgl. §. 20 a. E., §. 15 und §. 38 a. E.) Der Staat setzt die Familie und somit die Ehe voraus, nicht aber umgekehrt diese den Staat. Die Ehe besteht, sobald ihre wesentlichen Bedingungen vorhanden sind, für die Gatten dem Gewissen nach, wenn auch die Staatsgewalt ihr Schutz und Anerkennung versagt; und das Gewissen setzt überall der äußeren rechtlichen Ordnung ihr Ziel und ihre Schranken, empfängt sie nicht von ihr. Die Staatsgewalt kann darum einer Ehe bestimmte politische Wirkungen versagen, ja, an die Eingehung derselben den Verlust bestimmter politischer Rechte knüpfen, gleich wie sie den Individuen, je nach ihren Eigenschaften, die politischen Rechte gänzlich versagen oder in größerem oder geringerem Umfange einräumen kann; aber so wenig sie die persönlichen und reinen Privatrechte bloß von den politischen abhängig machen und aus politischen Zweckmäßigkeitsrücksichten irgend Jemanden versagen kann (§. 29), eben so wenig kann sie ohne ihre eigene Grundlage muthwillig anzugreifen und den Begriff des Rechtes, als einer über der Willkür der Menschen stehenden höheren Ordnung zu zerstören, einer nach ihren wesentlichen Bedingungen gültig eingegangenen Ehe diejenigen rechtlichen Wirkungen versagen, welche ihr Bestand an und für sich schon nothwendig mit sich bringt.

§. 42.

Rechtliche Wirkungen der Ehe.

Das Recht ist seiner Idee nach nichts, als die Herrschaft der Wahrheit in der menschlichen Gesellschaft (§. 6 oben), welche Einer

---

[1]) Vgl. meine Schrift von der Ehe, S. 75 ffg., und mein Eherecht der Christen in der morgenländischen und abendländischen Kirche bis zur Zeit Karls

und dasselbe ist mit der Gerechtigkeit (§. 9). Die rechtliche Ordnung verlangt daher, daß das äußere Verhältniß der Gatten, in Beziehung auf die Bethätigung und Verwendung ihrer persönlichen und Vermögenskräfte, so gestaltet sey, daß es dem Wesen der Ehe entspreche und der sittliche Beweggrund, der sie zur Ehe führte, darin seine Befriedigung finden könne. Da dieser nur in dem Verlangen nach innigster Lebensgemeinschaft mit der Absicht auf Erzeugung und Erziehung von Kindern zu erkennen ist; so schließt die rechtliche Ordnung, sowohl bei der Eingehung der Ehe als nachher, Alles aus, was dieser Lebensgemeinschaft und dem Ziele der Kindererzeugung und Erziehung entgegen wäre. Die Art und Weise aber, wie der Zweck der Lebensgemeinschaft, die nur aus der freiesten Selbstbestimmung der Gatten hervorgehen kann, zu verfolgen und zu erreichen sey, stellt sie nothwendig der freien Entscheidung und Uebereinkunft der Gatten anheim. Da nun die eheliche Gemeinschaft nur durch die vollständige persönliche Hingebung des Weibes an den Mann erreicht werden kann; so erkennt das Recht dem Weibe, so lange die Ehe besteht, kein vom Willen des Mannes unabhängiges Daseyn zu. Aber bis zu welchem Grade die Abhängigkeit des Weibes gehen müsse, um eben den Zweck der ehelichen Gemeinschaft zu sichern, das hängt von den Umständen, namentlich von dem herrschenden sittlichen und religiösen Zustande der Gesellschaft, zum Theile auch von dem eigenthümlichen Temparamente und Charakter der Völker ab. Und in dieser Beziehung tritt natürlich zwischen den durch das Christenthum gebildeten und von seinem Geiste beherrschten Gesellschaften und den anderen ein auffallender Gegensatz hervor. In letzteren übt die Sünde mit ihren Folgen eine gewissermassen unbestrittene Herrschaft aus und, wie sie die Seele von Gott trennt und den Menschen mit sich selbst entzweit, daß das Fleisch den Geist mit seinen Begierden blendet und der Geist das Fleisch zur Befriedigung seiner Gelüste mißbraucht; so entzweit sie auch die beiden Geschlechter, daß sie beiderseits, in einem unauflöslichen Wi-

---

des Großen. Regensb., bei Pustet, 1853. S. 3—9. S. 46 ffg. Döllinger, Hippolytus und Kallistus rc. Regensb. 1853, S. 163 ffg.

derspruch mit sich selbst befangen, durch ihr eigenes Thun beständig dem Glücke widerstreiten, das sie doch unablässig in der Ehe erstreben. Die Selbstsucht, der sie verfallen sind, macht ihnen die vollkommene Hingebung, durch welche allein dieses Glück zu erreichen, fast zur Unmöglichkeit, verlockt sie beständig zur Untreue und macht das Gesetz der Unauflöslichkeit, worin eigentlich das Wesen der Ehe sich ausspricht, in der That unausführbar. Wie daher der Krieg in diesen Gesellschaften ein unabweisbares Bedürfniß ist, um den Geist des Mannes zur Herrschaft über sein Fleisch zu wecken und in derselben zu stählen, so ist es auch in der Ehe die unbedingte und strenge Herrschaft des Mannes über das Weib, um die Einheit der Familie und mit dieser das Leben selbst der Gesellschaft zu erhalten und zu sichern. Die Unterjochung des Weibes unter die Botmäßigkeit des Mannes tritt uns daher bei allen nichtchristlichen Völkern in Sitte und Recht als ein unabweisbares Lebensgesetz der Gesellschaft vor Augen und die Vielweiberei ist gleichsam das Symbol derselben und, als der Ausdruck der vollkommenen Herrschaft des Mannes, bei den meisten wenigstens ein Vorrecht der vornehmen Stände. Diese Unterjochung des Weibes modificirt sich nach dem eigenthümlichen Temparament und Charakter der Völker und ist gelinder bei den Völkern edlerer Art, die selbst das Naturleben in einem höheren, geistigeren Sinne aufzufassen geneigt sind; aber sie wird außerhalb des Christenthums nirgend aufgegeben und kann nirgend aufgegeben werden, außer auf Kosten der Ehe selbst, als ein Zeichen des tiefsten sittlichen Verfalls und als der nächste Schritt zur gänzlichen Auflösung der Völker. Das hat die Erfahrung der Griechen und Römer bewiesen. Daher war auch bei diesen Völkern nach ihrem Eintritt in die Kirche die Rückkehr zu einer größeren Strenge gegen die Frauen die nothwendige Folge der durch das Christenthum geweckten Reaction des sittlichen Geistes in ihnen, und es bedurfte langer und schwerer Kämpfe auf Seite der Kirche, um diese Reaction in die rechten Schranken zurückzuweisen [1]). Bei den

---

[1]) Vgl. mein Eherecht der Christen. S. 130 fgg., dann S. 273 fgg.

germanischen Völkern, wo die Anstrengungen der Kirche, um dem Weibe zur Anerkennung seiner Rechte zu verhelfen, gleichsam den Knotenpunkt bilden, um den sich die Schicksale der Kirche und der Reiche drehen und von wo die Geschichte ihrer Zerwürfnisse anhebt, (man denke an K. Lothar II., an Philipp August, an Heinrich II. und Heinrich VIII u. s. w.) [1]) haben die Fortschritte christlicher Gesittung, welche das Weib adelten und in den Augen des Mannes zu einer, früher kaum geahnten Würde emporhoben einerseits, und die damit gleichen Schritt haltende Ausartung zu verfeinerter Genußsucht andererseits gewissermassen einander in die Hände gearbeitet, um eine thatsächliche Emancipation des Weibes herbeizuführen, die, wenn nicht eine tödtliche Wunde, doch gewiß eine der größten Gefahren der heutigen Gesellschaft ist. Gebe Gott, daß ihre Folgen anders, als durch einen gänzlichen Rückfall in die Barbarei, die sie herausfordert, beseitigt werden können! In dem Güterrechte der Ehegatten spiegelt sich das persönliche Verhältniß derselben nothwendig und naturgemäß ab. Ist ja das Eigenthumsrecht nichts, als ein Ausfluß der persönlichen Freiheit des Menschen! Mit der Freiheit des Weibes müssen daher auch seine Vermögensrechte gleichen Schritt halten. — Der Mann, der sich verehelicht, übernimmt damit nothwendig die Pflicht, nicht bloß zur Beschützung, sondern auch zur Ernährung seines Weibes. Aber die Idee der Ehe fordert nichts desto weniger, daß die Frau eine selbstständige Existenz neben dem Manne in der Familie habe, und also auch unter allen Umständen ein selbstständiges Vermögensrecht. Indessen, wie das persönliche Verhältniß der Gatten, so ist auch dieses Vermögensrecht der Frau der mannigfaltigsten Modificationen fähig.

Bei Völkern von vorherrschend weiblichem Charakter, wie auch in der Jugendperiode der Völker überhaupt, genießt das Weib ein höheres Ansehen; aber bei männlichen und bei den im Alter vorgerückteren Völkern genießt es größere Freiheit. Bei jenen, deren Geist mehr innerhalb als über der Leiblichkeit steht (wogegen aber

---

1) Vgl. Göschl, zerstreute Blätter aus den Hand- und Hülfsakten eines Juristen. II. Bd. S. 333 ffg.

auch der Besitz der leiblichen Güter eine höhere, geistigere Bedeutung hat) wird das Weib mit seiner schaffenden Kraft als ein Gut angesehen, das der Mann sich durch die Hingabe anderer Güter erwirbt; das Ansehen des Weibes, weit entfernt darunter zu leiden, findet vielmehr in diesem Handel erst seine Anerkennung und den Ausdruck seiner Werthschätzung [1]). Bei Völkern von mehr männlichem Charakter oder auch von vorgerückterem Alter will das Weib durch mühevollere Bewerbung, durch geistige und sittliche Leistungen und Opfer persönlich gewonnen werden, soll aber dafür auch mit eigenem Vermögen als selbstständige Gehülfin dem Manne zur Seite treten. Aber da, wo die Wirthschaft wesentlich auf Ackerbau und Viehzucht, überhaupt mehr auf die Kraft und das äußere Walten des Mannes, als auf häusliche Emsigkeit und die stillwirkende Kraft des Kapitals gegründet ist, da wird stets, wie die Thätigkeit, so auch das Vermögensrecht der Frau unter dem vorwaltenden Ansehen des Mannes gewissermassen verschwinden (während der Ehe latent werden) und Sondergut der Frau, im Gegensatze dessen was zum gemeinschaftlichen Aufwand bestimmt, oder doch der Verwaltung des Mannes untergeben ist, stets eine seltene Ausnahme bilden. Wo dagegen die Macht des Kapitals sich geltend macht, oder durch die Bedingungen der gewerblichen Thätigkeit das betriebsame Weib, in Absicht auf den Erfolg der gemeinsamen Wirthschaft, neben dem Manne zu einer ebenbürtigen Bedeutung emporgehoben wird, da wird sich, bei noch jugendlichen Völkern und so lange, neben der Macht der Religion, auch noch größere Innigkeit des Gemüthslebens vorwaltet, das System der Gütergemeinschaft unter den Ehegatten einstellen. Endlich aber wird auch bei fortschreitendem Alter, durch das natürliche Streben nach Lösung und Befreiung von den Naturbanden, die eheliche Gütergemeinschaft wieder seltener werden, und möglichst getrenntes Güterrecht zur Tagesordnung kommen, zumal, wenn mit

---

[1]) So war bei den Germanen nur das gekaufte Weib, dessen Mundium der Mann um einen bestimmten Preis an sich gebracht, angesehen und als echte Frau geachtet, während die Kebse nicht gekauft, aber auch nach Willkür wieder zu verstossen war.

diesem Fortschritt, wie gewöhnlich, zugleich sittlicher Verfall sich einstellt und die natürliche Scheidung der Elemente dadurch in eine wahre Spaltung ausartet. In diesem Zustande würde die Gütergemeinschaft nur eine Quelle von Zerwürfnissen und der Zweck der Ehe dadurch mehr gestört, als befördert werden. Dieser aber muß stets den Ausschlag geben, und es ist darum nicht rathsam, hier mit der Gewalt der Gesetzgebung einzugreifen, sondern, wie gesagt, besser, die Art und Weise, wie der Zweck der Lebensgemeinschaft zu erreichen sey, auch in Bezug auf die ehelichen Güterverhältnisse, der freien Entscheidung und Uebereinkunft der Gatten anheimzustellen. Das Angemessene wird sich von selbst als Sitte und Herkommen geltend machen. Die Frage der persönlichen Unterordnung der Frau unter den Mann im häuslichen Regiment und der Art und Ausdehnung ihrer Vermögensrechte, ist eine durchaus privatrechtliche, worüber den unmittelbar Betheiligten die erste entscheidende Bestimmung zukommt. Die Frage aber von der Theilnahme der Frau an den Standesrechten des Mannes und von den Ansprüchen, die sie durch ihre Verbindung mit ihm an die Staatsgesellschaft erwerben mag, deren Mitglied er ist, diese Frage gehört ganz und gar in den Bereich des öffentlichen Rechtes, welches hier dem Privatrecht als eine selbstständige Ordnung in so ferne gegenübertritt, als es zwar nicht aus politischen Gründen eine Ehe fingiren kann da, wo keine vorhanden ist, wohl aber der bloß religiös- und privatrechtlich begründeten Verbindung jede staatsrechtliche (den Bereich des häuslichen Lebens überschreitende, in das öffentliche Leben eingreifende) Wirkung versagen kann, wo es an den aus dem Wesen und den Zwecken des staatlichen Verbandes sich ergebenden Vorbedingungen dazu fehlt. Die politische Wirksamkeit einer Ehe dagegen zur Bedingung ihrer privatrechtlichen Giltigkeit machen, heißt die Natur der Dinge geradezu verkehren.

II. Kapitel.

Das Verhältniss zwischen Eltern und Kindern.

§. 43.

I. Persönliche Rechte.

Das Ziel der Ehe ist das Wiederaufleben und das Fortleben der Eltern und ihrer innigen Vereinigung in den Kindern. Nur in so ferne das Kind eintritt als drittes, vermittelndes Glied in den Liebesbund der Eltern, dem Vater die liebende Hingebung der Mutter, dieser die treue Neigung des Vaters erweisend und beiden ihre wohlthätige Sorgfalt mit dankbarer Hingebung erwiedernd, nur in so ferne erfüllt das Kind seine Bestimmung. Die Liebe der Eltern ist die Quelle seines Daseyns und von dieser Quelle wendet es sich ab und macht sie versiegen, wenn es diese Liebe nicht mit ehrender Anerkennung erwiedert. Daher im alten Bunde, wo (wegen der Vorbereitung der Ankunft Christi im Fleische) Alles auf den irdischen Segen und das irdische Leben gerichtet war, bei dem Gebote der Ehrfurcht gegen die Eltern der bedeutsame Beisatz: »Auf daß du lange lebest auf Erden.« Es ist in der That die erste Lebensbedingung und das erste Lebensgesetz des Kindes, in leiblicher, in geistiger und sittlicher Hinsicht, daß es in seinen Eltern die Quelle seines Daseyns, d. h. Gott selbst verehre; denn aus Ihm stammt das Leben, das die Eltern ihm mitgetheilt, und von Ihm haben dieselben in der Zeugung auch die Pflicht auferlegt erhalten, diese Frucht ihrer Verbindung nun auch zu pflegen und das Leben, das ihnen als eine Bekräftigung und Bereicherung ihres eigenen geschenkt worden, nun auch weiter zu fördern und möglichst entwickelt und bereichert wieder zu seiner geistigen Quelle zurückzulenken. Die Eltern brechen ihren Bund und werden untreu gegen Gott selbst, wenn sie diese Pflicht verabsäumen. Die Kinder aber, die das vereinigte Wesen der Eltern in sich tragen, können nicht mit Undank und Unehrerbietigkeit von denselben sich abwenden, ohne zwischen den Elementen ihres eigenen Daseyns, zwischen ihrem eigenen Den-

ken und Seyn einen Widerstreit und einen Kampf hervorzurufen, der sie unfehlbar frühzeitig aufreibt. Wie die Eltern in Gott ihren Bund schließen mußten, auf daß er seinem Zwecke und ihrem Verlangen gemäß sey, so müssen sie nun auch in dem Kinde, das diesem Bunde entsproßen und in welchem ihr eigenes Wesen verjüngt und in seiner ursprünglichen Lauterkeit wieder hergestellt ihnen vor Augen tritt, Gottes Absicht und Willen vor Allem im Auge behalten. Und wie das menschliche Leben überhaupt dadurch bedingt ist und nur dadurch sich fortsetzt, daß der Mensch, sich selbst getreu, in seinem Denken und Thun nach Gottes Willen sich richtet (Vgl. §. 40); so ist insbesondere das Leben des Kindes dadurch bedingt, daß es, in seinen Eltern die von Gott ihm gesetzten Vorbilder erkennend, diesen getreu und das in ihnen begonnene Werk der Lebensentfaltung sorgfältig fortsetzend, den göttlichen Willen immer vollkommener zu erfüllen strebe.

Diesem gemäß fordert denn auch die äußere Ordnung oder das Recht, daß die Eltern ihre Kinder nicht bloß ernähren, sondern auch erziehen, und daß die Kinder ihren Eltern gehorchen und dienen, und im Nothfall auch den nöthigen Unterhalt verschaffen. Letzteres nach dem Gesetze der Gerechtigkeit (§. 9), weil Eltern und Kinder mit einander eine unzerstörbare Lebensgenossenschaft bilden (§. 38) und der Mensch nicht rückwärts das Princip, durch das er in das Daseyn gesetzt ist, verläugnen und somit die Continuität des Lebens zerreißen kann, ohne auch vorwärts die im Rechte wohnende und wirkende moralische Kraft und Macht einzubüßen, sein eigenes Gut und Leben gegen den Willen Anderer zu behaupten und geltend zu machen. Daher die Bedeutung des elterlichen Segens und Fluches, die von Geschlecht zu Geschlecht sich forterben und so lange, bis sie nach dem Gesetze der natürlichen Entwicklung erschöpft sind, die Eltern stets wieder von ihren Kindern dasselbe erfahren lassen, was sie selbst an ihren eigenen Kindern im Guten oder Bösen verdient haben. Dasselbe Gesetz der Gerechtigkeit, welches kein anderes ist als das Gesetz des Lebens, fordert aber ein wechselseitiges Zusammenwirken und ein wechselseitiges sich Ergänzen der Thätigkeiten der Eltern, eines jeden nach seiner Art und

seinem Berufe, für den Zweck der Erhaltung und Erziehung der Kinder. Daher dem Vater, welcher das geistige Princip des Daseyns der Familie darstellt, die doppelte Pflicht obliegt, die materielle Substanz für deren Unterhalt beizuschaffen und deren geistige Leitung zu besorgen, ihre leibhafte Providenz zu seyn; der Mutter aber die Pflicht, die leibliche Ernährung der Kinder zu besorgen und deren natürliches Gefühl zu wecken und zu pflegen; beiden Eltern gemeinschaftlich, nach Verhältniß ihrer Kräfte, die Kinder zu schützen und gegen alle nachtheiligen Einflüsse zu wahren. Die Eltern müssen dabei, wie gesagt, vor Allem Gottes Absicht und Willen im Auge behalten. Wie sie bei der Erzeugung des Kindes die Werkzeuge Seiner Allmacht gewesen, welche die Schöpfung im Leben erhält; so haben sie sich bei der Erziehung als die Beauftragten und Vollmachtträger Seiner Weisheit und Liebe zu betrachten, wodurch dieselbe ihrem Ziele zugeführt wird. Die Pflicht der Kindererziehung ist ein integrirender, wesentlicher Theil des religiösen Bündnisses, das sie bei Eingehung der Ehe mit einander geschlossen haben. Ihr daraus entspringendes Recht auf ihre Kinder stammt aus Gottes unmittelbarer Anordnung, ist, wenn je eines, ein Recht von Gottes Gnaden, und hat auf Anerkennung und Schutz in der rechtlichen Ordnung denselben Anspruch, wie ihr eigenes eheliches Verhältniß zu einander, ja, wie ihre eigene persönliche Existenz selbst. Den Eltern steht es daher auch vor Allem und ausschließlich zu, über die religiöse Erziehung ihre Kinder nach ihrer eigenen Religion zu bestimmen, ja, diese religiöse Erziehung ist die erste der Erziehungspflichten, die sie an ihren Kindern zu erfüllen haben, und dieser religiösen Erziehung müssen sich alle anderen Theile des Erziehungsgeschäftes nothwendig unterordnen und anschließen.

Man hat dieses ausschließliche Recht der Eltern über ihre Kinder vielfältig ein Eigenthumsrecht genannt und es ist dieses auch in der That, nur daß es in höherem Grade als jedes andere den aus seinem Ziele (τέλος) und seiner Bestimmung fließenden qualitativen (inneren) Beschränkungen unterliegt, daher auch sich modificirt und endlich aufhört, wann und in dem Maße, als es seinen Zweck erfüllt, d. h. das Kind in ein persönliches, unmittelbares

Verhältniß zu Gott gesetzt und überhaupt zur selbstständigen Reife gebracht hat.

Dieses Recht wohnt in seiner ganzen Fülle dem Vater inne, welcher zugleich der geistige Urheber und der materielle Träger der Existenz des Kindes ist, und man nennt es darum die väterliche Gewalt. Die Mutter hat daran auch ihren selbstständigen Antheil, den sie jedoch, so lange die Ehe besteht, nicht gegen des Vaters Willen geltend machen kann und darf; denn die Erziehung ist gleichsam eine zweite, eine geistige Zeugung des Kindes, und fordert, wenn sie gelingen soll, eben so, wie die erste, die Einheit der Eltern und die Hingebung der Frau in den Willen des Mannes. Daher das Entsetzen, das die Kinder ergreift, wenn sie zum ersten Male einen ernstlichen Zwiespalt zwischen ihren Eltern, gleichsam den Grundelementen ihres eigenen Wesens inne werden. Wird aber der Vater durch was immer für einen Unfall dem Kinde entrissen, dann hat die Mutter, so weit sie es vermag, seine Wirksamkeit zu ersetzen; in Ansehung des Schutzes jedoch und der geistigen Leitung, die sie nicht zu gewähren vermag, tritt das Kind, vermöge seiner Wesenseinheit mit der Mutter, naturgemäß unter denselben Einfluß wie diese selbst.

Bei unehelicher Geburt muß dieser letztere Einfluß von vorn herein als der allein berechtigte gelten; denn die unsittliche That kann an und für sich den Eltern nicht zur Quelle von Rechten werden; dagegen tritt aber die Pflicht der Eltern zur Erhaltung ihrer Frucht nur desto entschiedener hervor, um mindestens die materiellen Folgen ihres ordnungswidrigen Verhaltens vom Kinde sowohl als von der sie umgebenden Gesellschaft möglichst abzuwenden.

Diese Pflicht scheint sich zwar dem natürlichen Bewußtseyn so entschieden aufzudringen, daß man kaum erwarten sollte, daß gesetzliche Bestimmungen darüber nöthig werden, noch viel weniger, daß sie gegen dieselbe verstossen könnten. Die Erfahrung lehrt uns indessen, gerade seit der Zeit, als man dem christlichen Princip der Charitas überall in der geselligen Ordnung das der Humanität zu substituiren bemüht war (§. 29), das Gegentheil, und bestätigt auf diese Weise das, was wir oben (§. 19) bemerkt haben, daß nemlich der Mensch, so weit

er seine Verhältnisse mit Freiheit gestaltet, darin sich nothwendig nach seiner Erkenntniß Gottes und nach dem Bewußtseyn seines eigenen Verhältnisses zu Gott richtet, weil seine Vorstellungen von Liebe und Gerechtigkeit nicht über das hinausgehen können, was er von der Gerechtigkeit Gottes und von dessen Liebe zu ihm weiß. Daher denn auch diejenigen die, uneingedenk der göttlichen Gerechtigkeit, und der Liebe Gottes um der Selbstliebe willen absagend, sich außer der Ehe der Geschlechtslust ergeben haben, so leicht der Liebespflichten gegen ihre Kinder sich entschlagen und deren Erfüllung mittels einer, ihren Gelüsten schmeichelnden Gesetzgebung oder Sitte sogar unter dem Scheine des Rechtes entweder gänzlich ihrem eigenen Belieben unterzuordnen oder auf Andere hinüberzuwälzen bemüht sind. Daraus erklärt sich auch, wie überall da, wo der Mensch, selbst ein Kind des Zornes, das geheime Bewußtseyn in sich trägt, daß er im Grunde nur ein von vorn herein verwirktes, aus Erbarmen bloß ihm gefristetes Leben führe, die Vorstellung gar nicht aufkommt, daß das Kind, dem Vater gegenüber, ein Recht zum Leben habe. Daraus erklärt sich, wie bei den nicht christlichen Völkern durchgängig der Kindermord zur **Sitte** werden, und bei den Germanen so gut, wie bei den Römern und Griechen der Gebrauch sich bilden konnte, selbst die in der Ehe erzeugten neugebornen Kinder dem Vater zu Füßen zu legen, und sie nur dann, wenn er sie aufhob und damit in Gnaden annahm, zu erziehen, außerdem aber dem Tode preiszugeben.

Es begreift sich aber hienach auch die furchtbare Strenge der väterlichen Gewalt unter solchen Verhältnissen, namentlich bei einem so durch und durch männlichen, überall den Gedanken der Herrschaft mit so rücksichtsloser Consequenz verfolgenden Volke, wie die Römer waren. Bei dem trotz seiner Tollkühnheit milderen, durch den vorherrschenden Einfluß des Gemüthes mit dem Römer contrastirenden Germanen hat sie einen gleichen Charakter der Strenge niemals entwickelt. Hier, wo das Naturleben überwog, war das Kind bis zu seiner körperlichen Reife mehr der Pflege der Mutter überlassen, trat aber mit dem Momente dieser Reife auch in größerer Selbstständigkeit dem Vater gegenüber. Der Einfluß des Christenthums

hat endlich auch hier, wie bei der socialen Stellung des weiblichen Geschlechtes, mit einer falschen Civilisation zusammengewirkt, um eine Erschlaffung herbeizuführen, die das Princip des Familienlebens selbst angreift und gefährdet. Daher der auffallende Zug der modernen Gesetzgebungen, überall einseitig mit der Strafgewalt des Staates nur dem möglichen Mißbrauch der elterlichen Gewalt über die Kinder, nicht aber eben so der Mißachtung der elterlichen Autorität von Seite der Kinder entgegenzutreten. Erwägt man daneben die Eingriffe des Staates in das Erziehungsrecht der Eltern mittels des staatlichen Unterrichtsmonopols, so kann man sich nicht länger wundern über die fortschreitende Auflösung des Familienlebens, und die bei Eltern und Kindern gleichzeitig hervortretende Vergessenheit und Außerachtlassung ihrer wechselseitigen Pflichten. Bedenkt man aber, daß der Staat auf die Familie gegründet, ein gesundes Staatsleben daher durch ein gesundes Familienleben bedingt ist; so muß man erkennen, daß diesem Uebel durch keinerlei Verordnung und Vorschreiten der Staatsgewalt, sondern nur durch das Zurückziehen derselben von einem Gebiete abgeholfen werden kann, auf dem sie lediglich durch eine gegen ihre eigene Autorität zurückwirkende Anmaßung sich geltend machen konnte.

§. 44.

2. Güterrechte zwischen Eltern und Kindern.

Eltern und Kinder bilden zusammen eine an und für sich unzerstörbare Lebensgenossenschaft und, wie überall in Absicht auf das Eigenthum, so spiegelt sich vorzüglich hier das persönliche Verhältniß der Gesellschaftsglieder auch in ihrem Rechte auf die äußeren Güter des Lebens ab.

So wenig die Eltern sich der Pflicht, für die Erhaltung ihrer Kinder zu sorgen, entziehen können, so wenig läßt sich auch deren Vermögen dieser Bestimmung, so weit es dazu nöthig ist, entfremden, und die Kinder haben daher auf das Vermögen der Eltern einen unverkennbaren Anspruch. Aber so lange die Familie im geschlossenen Kreise beisammen ist und das Kind so zu sagen noch im

Schooße derselben ruht, ruht auch dieser sein Anspruch und besteht, wie sein persönliches Leben selbst, nur als eine Anwartschaft auf künftige Selbstständigkeit durch das persönliche Verhältniß zu den Eltern. Wie die Glieder der Familie einen gegen Außen geschlossenen Kreis bilden, worin zwar verschiedene Berufe und Verrichtungen, aber nur ein Recht und ein Gesetz, das des Hausvaters, zu erkennen ist; so bildet auch das zum Unterhalte der Familienglieder bestimmte Vermögen nur eine Masse, deren Theile zwar eine verschiedene Bestimmung haben können, deren Verwaltung und Verwendung aber nothwendig dem Hausvater zusteht. Wird auch zu dieser Verwaltung die Thätigkeit des Kindes in Anspruch genommen, und eine selbstständige Verfügung über einen Theil des Vermögens ihm eingeräumt, so beruht dieses doch nur auf der stets widerruflichen Willensbestimmung des Vaters, und selbst ein von Außen, durch die Willensbestimmung Anderer dem Kinde zukommendes Vermögen muß der Gewalt und Herrschaft des Vaters unterliegen. Von erzwingbaren Rechten und Ansprüchen des Kindes gegen den Vater und von richterlicher Dazwischenkunft zwischen beiden kann, so lange der Frieden der Familie nicht verwirkt ist, so wenig die Rede seyn, als in einem Staate von Einschreitungen eines fremden Souverains. Erst wenn das Kind mit selbstständiger Kraft außer den Kreis der Familie hinaustritt, um unter anderer Autorität und Vollmacht als der des Vaters zu wirken und zu erwerben, kann auch das von ihm Erworbene seiner eigenen, selbstständigen Verfügung anheimgegeben seyn. Diese aus der nothwendigen Einheit und Abgeschlossenheit des Familienlebens sich von selbst entwickelnden Grundsätze waren auch einst im germanischen, wie im römischen Rechte gleichmäßig anerkannt; aber folgerichtig nach der eigenthümlichen Natur und dem Geiste beider Völker erscheint diese Einheit im römischen Rechte lediglich auf dem Willen des Vaters beruhend, im germanischen dagegen an das leibliche Substrat der Familie, an das Stammgut geknüpft, über welches der Vater selbst keine über sein eigenes Leben hinauswirkende Bestimmung zu treffen vermag.

§. 45.

Aufhebung der väterlichen Gewalt.

Wie das Eigenthumsrecht sein Ziel und Wesen in der Veräußerung [1]) (Mittheilung), so hat die väterliche Gewalt das ihrige in der Emancipation des Kindes, d. h. in der Herbeiführung des Momentes, wo dasselbe, zur vollen Reife gediehen, aus derselben heraus in ein selbstständiges Daseyn und in eine vollkommen freie Willensgemeinschaft mit dem Vater übertritt. Das Ziel der Ehe, die Reproduction der Gatten in neuen, die Einheit und Uebereinstimmung ihres Wesens darstellenden und erhaltenden Persönlichkeiten, stellt sich in diesem Augenblicke als erreicht und erst jetzt als vollständig erreicht dar, und die Gewalt muß als eine vernünftige aufhören, sobald das Gewollte als erreicht oder, wenn nicht erreicht, als fortan unerreichbar sich darstellt. Das Ziel und die Aufgabe der Eltern war, das neue Leben, das sie aus Gott geschöpft, zu seiner Quelle, zu Gott zurückzulenken und zur selbstständigen Fortentwicklung zu befähigen; sobald es zu diesem Punkte gelangt ist, ergibt sich daraus für sie die Aufforderung, es nun auch in seiner Kraft ungehindert wirken zu lassen. Dieselbe Liebe, die früher dem Kinde keinen Willen gönnte, fordert jetzt von ihnen, daß es seinen Willen geltend machen könne. Der herangereifte Mensch schöpft nun aus seiner eigenen Kraft auch einen eigenen Beruf, eine über den Kreis der Familie, in der sein Daseyn bisher beschlossen war, hinausgreifende selbstständige Bestimmung und Pflicht und die äußere Ordnung, das Recht, muß dieser neuen Kraft auch den nöthigen Raum zur Entwicklung gönnen. Daher das Rechtsinstitut der Emancipation oder der Entlassung der Kinder aus der väterlichen Gewalt. Aber die Bestimmung des Moments, wann diese einzutreten habe, hängt zunächst von der Beurtheilung der Reife des Kindes und der Beurtheilung der Umstände ab, unter welchen es, als der väterlichen Gewalt zu seinem Schutze nicht mehr bedürftig, aus derselben entlassen werden kann. Weil dieses Urtheil

---

[1]) Göschel, zerstreute Blätter. I. S. 42 ffg., 57 ffg.

nun in erster Linie über das Maß und die Grenzen der natürlichen Pflichten entscheidet, als deren Ausfluß nur die Rechte der väterlichen Gewalt erscheinen, die bloß die äußere Ordnung wahrende Autorität aber niemanden seiner inneren, sittlichen Pflichten entbinden kann; darum steht auch die Entscheidung über den Moment der Emancipation zunächst und in der Regel nur dem Vater allein zu. Doch kann die äußere, öffentliche Gesellschaft, in die der Entlassene nun aus dem Kreise der häuslichen übertreten soll, seiner Aufnahme und der damit verbundenen Gewährschaft seines Daseyns sich weigern, wenn ihm die Bedingungen der Selbstständigkeit wirklich fehlen, durch die seine Entlassung sittlich und rechtlich bedingt ist. Sie kann daher und muß sogar gewissermaßen einen Zeitpunkt als Regel feststellen, vor welchem sie diesen Uebertritt ohne weiters geschehen zu lassen sich nicht für verpflichtet erkennt, und darauf beruhen die Bestimmungen der verschiedenen Gesetzgebungen über das Alter der Großjährigkeit. Ja es kann dabei sogar eine Stufenfolge allmäliger Initiation in das öffentliche Leben stattfinden, wie bei den Römern durch die Bekleidung mit der Toga, bei den Germanen durch die Verleihung des Schwertgehänges, bevor die volle Befähigung zur selbstständigen Vornahme aller bürgerlichen Geschäfte eingeräumt wird [1]). Innerhalb dieser Frist hängt dann die Emancipation des Kindes nicht bloß von der Entscheidung des Vaters, sondern auch von dem Ermessen der öffentlichen Autorität ab, nach derselben aber bleibt sie nichts desto weniger dem Vater anheimgegeben, so lange er nicht durch ordnungswidrigen Mißbrauch seine Autorität verwirkt hat.

Und hier tritt wieder in recht auffallender Weise der oft beregte charakteristische Gegensatz des römischen und des germanischen Rechtes hervor, indem jenes, bloß das geistige Moment des Willens in dem Wechselverhältnisse zwischen Vater und Kind ins Auge fassend, dieses, unangesehen was immer für einer Stellung, die es im bürgerlichen Leben errungen haben mag, dennoch unter der

---

[1]) Auf dasselbe lief bei den Mädchen im deutschen Rechte die Unterscheidung zwischen: zu seinen Tagen und zu seinen Jahren kommen hinaus.

väterlichen Gewalt verbleiben läßt, bis der Vater diese freiwillig aufgibt; das germanische Recht aber den Moment der leiblichen Absonderung des Kindes zur Uebernahme eines eigenen Haushalts als entscheidend betrachtet und über denselben hinaus keine Gewalt des Vaters mehr anerkennt.

Uebrigens ist die Aufhebung der väterlichen Gewalt nie und nirgend eine Aufhebung der sittlichen und rechtlichen Bande, welche die Eltern und Kinder zu einer solidarischen, in ihren Gliedern sich wechselseitig verbürgenden Einheit umschlingen. Diese bleibt als Princip bestehend, die Wirkungen (Schlußfolgerungen) haben sich nur mit der Beschaffenheit der dem Princip zu subsumirenden Kräfte geändert. Wenn daher die Kinder die Bedingungen des selbstständigen Fortkommens verlieren, so treten sie zwar nicht zurück unter die väterliche Gewalt; denn die Eigenschaften der geistigen und sittlichen Reife haben sie damit nicht gleichzeitig eingebüßt; aber die Pflicht des Vaters und der Mutter, für ihren Unterhalt zu sorgen, lebt sogleich wieder auf. Und wenn umgekehrt der Vater oder die Mutter nicht mehr aus eigenen Kräften oder Mitteln zu leben im Stande sind, so erwacht auch für die Kinder wieder die Pflicht, ihren Eltern zu dienen und deren leibliches Leben wie ihr eigenes zu schützen und zu pflegen.

III. Kapitel.

Die Verwandtschaft in der Seitenlinie.

§. 46.

Die Liebe der Eltern wirkt fort in den Kindern. Aus der Liebe der letzteren zu ihren Eltern folgt von selbst die Liebe zu den Geschwistern, in welchen ihnen das Bild der Eltern und die Erinnerung der ihnen theuren Gemeinschaft des elterlichen Hauses leibhaftig vor Augen tritt. Ist es eine Lebensbedingung der Kinder, daß sie in ihren Eltern ihren eigenen Ursprung und das Princip ihres Daseyns ehren und, diesen Vorbildern getreu, bei der von dem Bunde der Eltern ausgehenden neuen Lebensentfaltung die ihr

zum Grunde liegende Einheit und Gemeinschaft des Wesens bewahren und pflegen (§. 43); so gilt dieses Gesetz auch in dem Verhältnisse der Geschwister zu einander und erzeugt eine Pflicht des wechselseitigen Beistandes zur Erhaltung des leiblichen Lebens sowohl, als der Erinnerung des gemeinsamen Ursprungs und der daran sich knüpfenden sittlichen Anforderungen. Diese Pflicht wirkt ihrer Natur nach fort, so weit, als das Princip derselben, die Einheit und Gemeinschaft des Ursprungs, in dem Fortschritt der Zeugungen noch einen leiblich erkennbaren Ausdruck und Träger findet. Wie weit aber daraus in der äußeren Ordnung des Lebens auch materielle Anforderungen und erzwingbare Pflichten zu folgern seyen, das hängt wesentlich ab von den Bedingungen des äußeren materiellen Lebens, in wie ferne diese ein mehr oder weniger inniges Zusammenwirken der Sprößlinge eines Stammes zur Erhaltung jedes Einzelnen von ihnen in leiblicher sowohl, als geistiger und sittlicher Hinsicht zur Nothwendigkeit machen. Die äußere Nothwendigkeit, im Rückblick auf die innere geistige Bestimmung des Menschen, ist ja das Prinzip und somit auch der Maßstab des Rechts (§. 3). In dieser Beziehung bildet nun allerdings die heutige Gesellschaft einen scharfen Gegensatz gegen die der früheren Zeit. Bei den Germanen beruhte das ganze gesellschaftliche Leben, mitsammt dem Cultus und den Anstalten für den Krieg und die Handhabung des Rechtes und der Ordnung im Inneren, auf dem Verbande der Familien, und die Glieder einer Sippe waren bis in das siebente Glied herab in jeder Hinsicht, selbst in Bezug auf die Benützung des Bodens zur Gewinnung des Unterhalts, solidarisch verbundene Genossen [1]). Bei den Römern, deren Gemeinwesen nicht aus Einem Stamme, sondern aus einer Verbindung mehrerer Stämme auf einer gemeinsamen religiösen Grundlage sich entwickelte [2]), war

---

[1]) Philipp's deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung. Berlin, 1832 und 1834. 2 Bde. Bd. I. passim Walter, Rechtsgeschichte. I. Lieferung, Bonn, 1853. S. 15, §. 17.

[2]) Eine sichtbare Vorbereitung auf das Christenthum, wodurch das bei den Griechen noch vorherrschende Gentilitätsprincip gebrochen und einem höheren untergeordnet wurde. Vgl. oben §. 25.

der Grundverband der Gentes, auf welchem das Ganze ruhte, mindestens dem der Stammesgenossenschaft nachgebildet und auf die Genossen der gemeinsamen gentilicischen Sacra das Wesentliche der Pflichten übertragen, die bei natürlicher Entwicklung nur aus der Blutsgemeinschaft sich ergeben und vor der Verbindung der Ramnes, Tities und Luceres zu Einem Volke wohl auch nur als Verwandtschaftspflichten bekannt waren [1]). Selbst das Christenthum hat bei den Pflichten, die es den Menschen gegen einander vorzeichnet, die Familie zum Vorbilde genommen, indem es uns als Brüder und Kinder Eines liebenden Vaters zur Liebe gegen einander auffordert, und dieses Gleichniß wird von Jedem verstanden. Viele dagegen stoßen sich an Christi Worten, wo er sagt: »Wer Vater oder Mutter, Bruder oder Schwester mehr liebet, als mich, ist meiner nicht werth [2]),« und um so mehr muß es daher befremden, wenn man heut zu Tage ganz dieselbe Forderung sogar zu Gunsten des Staates oder der ihn vertretenden Gewalt geltend machen zu können meint. Nichts Anderes ist es in der That, als dieses, wenn die Staatsgewalt überall auf Kosten des Familienbandes ihr Gesetz und Urtheil und ihr polizeiliches Gutbefinden dem Princip der Liebe zu substituiren sucht, welches doch allein die Gatten und die Kinder verbindet und zuletzt auch in den weiteren Kreisen der Gesellschaft die Gegensätze der Macht und der Freiheit, des Reichthums und der Armuth, der Bildung und der Rohheit, welche die Menschheit entzweien, in einer wahrhaft fruchtbaren und nachhaltigen Weise zu bewältigen im Stande ist [3]). Dadurch ist freilich die Nothwendigkeit des Zusammenhaltens unter den Verwandten und, mit dieser, der Umfang der aus der Verwandtschaft zu folgernden Ansprüche und Verpflichtungen sehr gemindert und beinahe auf Nichts herunter-

---

[1]) Walter, Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian. Bonn, 1840. S. 17. fg.

[2]) Math. X. 37, Lukas XIV. 26.

[3]) Vgl. meine Schrift von der Ehe 2c. S. 14 ffg. Wenn dieses Eingreifen der Staatsgewalt in der That den Staat kräftigen sollte, so könnte es nur dadurch geschehen, daß seine davon berührten Glieder ihn mehr liebten, als

gebracht [1]); aber nur zum Nachtheile des Staates selbst, der dafür in seinen Grundfesten zu wanken beginnt und unter den Streichen einer mit blinder Consequenz auf gänzliche Abschaffung des Familienbandes dringenden Sekte zu erliegen droht. Daß diese Sekte, wenn sie ihre Pläne durchsetzen könnte, die Gesellschaft nicht etwa einer besseren Zukunft, wie sie träumt, sondern ihrer gänzlichen Auflösung entgegenführen würde, muß Jedem klar werden, der bedenkt und aus der Geschichte gelernt hat, wie wenig Theorien und selbst die begründetste Einsicht des eigenen Vortheils auf den Menschen vermögen, sobald die Leidenschaften des Hasses und der Mißgunst in's Spiel kommen, und wie wenig daher Hoffnung des Zusammenhaltens für eine Gesellschaft bliebe, wo nicht einmal mehr die Familienbande bestünden oder stark genug wären, um diese Leidenschaften im Zaume zu halten. Sie würde, wenn nicht gänzlich aussterben, doch mindestens unter den Zustand der Wilden am Cap der guten Hoffnung herabsinken.

Das Verschwinden der Nothwendigkeit des Familienbandes mit seinen rechtlichen Wirkungen in der Seitenlinie ist also nur scheinbar; sie macht sich, als Reaction gegen die Folgen ihrer Vernachlässigung, durch das Streben der Socialisten, die Lücke mit ihren hohlen Theorien auszufüllen, von einer anderen Seite geltend, und diese Verirrung des politischen Geistes der neueren Zeit muß uns als eine ernste und nachdrückliche Warnung gelten, den von Gott geordneten natürlichen Banden der Gesellschaft wieder ihre gebührende Autorität und Wirksamkeit einzuräumen. Dieser natürliche Socialismus allein kann uns gegen die Angriffe des künstlichen sicherstellen.

---

ihr eigen Blut. Da dieß aber nicht möglich ist, so wird nur das Princip der Liebe überhaupt geschwächt und damit die Lebenskraft des Staates untergraben.

[1]) Die Verwandtschaft in der Seitenlinie kommt im Rechte fast nur noch in Bezug auf die Intestaterbfolge und die Ehe zur Sprache und es ist natürlich, daß diese Wirkungen des verwandtschaftlichen Verbandes von Vielen bekämpft werden, nachdem die Ursache, der Verband selbst, alle praktische Bedeutung verloren hat.

IV. Kapitel.

Die künstlichen Ergänzungen, Nachbildungen und Erweiterungen des Familienbandes.

§. 47.

I. Die Legitimation und Adoption.

Bisher war im Familienrechte nur von solchen Verhältnissen die Rede, welche, von der Natur und ihren Bedürfnissen vorgebildet, vom Geiste nach ihrer Beziehung zur höheren Bestimmung des Menschen erkannt und als der Grund von Rechten und Pflichten festgehalten werden müssen. Die geistige Thätigkeit des Menschen ist aber im Verhältnisse zur Natur eine doppelte, nicht bloß eine erkennende und das natürliche Leben in sich aufnehmende und bekräftigende (sanctionirende), sondern auch eine producirende, von sich aus schaffende und seine eigenen Gebilde in der äußeren Natur darstellende. Und diese producirende Thätigkeit verfolgt nothwendig einen doppelten Zweck: 1. die in der natürlichen Ordnung entstandenen Lücken und Fehler zu ergänzen und zu verbessern, 2. die äußere natürliche Ordnung selbst von sich aus weiter zu entwickeln und durch des Menschen eigene (künstlerische) Nachbildungen zu bereichern.

Aus dieser Thätigkeit entwickeln sich zunächst die Institute der Legitimation und der Adoption. Jenes hat zum Zwecke, die außer der Ordnung vor sich gegangene Zeugung in ihren Folgen nachträglich zur Ordnung zurückzuführen, und zwar entweder auf dem natürlichen Wege, durch die nachträgliche Verehelichung der Eltern, oder auf dem künstlichen, durch die nachträglich eintretende Sanction, welche die Ehe der Gewalt des Vaters über das Kind und der Stellung des letzteren in der bürgerlichen Gesellschaft, seitens der öffentlichen Autorität von selbst verschafft haben würde. Die Adoption oder Annahme an Kindesstatt hat dagegen zum Zwecke, die Rechte und Pflichten des Vaters einem Dritten zu übertragen, und dieses kann natürlich in größerem oder geringerem Umfange, in Bezug auf die volle Gewalt über das Kind und dessen Vertretung in der bürgerlichen

Gesellschaft, oder nur in Bezug auf die demselben zuzuwendende schützende Pflege geschehen (Arrogatio, adoptio plena und adoptio minus plena). Letztere, dem dominium utile des deutschen Rechtes vergleichbar, läßt die Autorität des Vaters als die höhere über dem Kinde bestehen; erstere setzt voraus, daß eine solche Autorität über dem zu Adoptirenden gar nicht bestehe, oder daß sie von ihrem Inhaber an den Adoptirenden vollständig übertragen werde.

Daß bei beiden Instituten nur von den Rechten des Vaters, nicht von denen der Mutter die Rede ist und die Legitimation sowohl als Adoption somit nur zu Gunsten von Männern, als Erwerbern einer rechtmäßigen Gewalt, vor sich gehen kann, liegt in der Natur der Sache und aller künstlerischen Schöpfungen des menschlichen Geistes, die ja stets nur Nachbildungen der Natur, nicht aber Naturwidriges zu Tage bringen sollen. Wie das Weib nur Mutter wird durch den Mann, so fließen auch seine Rechte über die Kinder nur von dem Rechte des Vaters aus. Die Mutter kann nur als Stellvertreterin des Vaters Rechte der Gewalt über die Kinder ansprechen und wo der Vater selbst (bei unehelicher Geburt) solche Rechte nicht hatte, kann sie auch solche von ihm nicht ableiten; sondern nur die Autorität, die über dem Vater selbst waltete, kann ergänzend für ihn eintreten [1]). Darin stimmen auch das römische und das germanische Recht vollkommen überein [2]). Was aber die Art des Verfahrens bei solcher künstlicher Begründung der väterlichen Gewalt und der damit zusammenhängenden Familienverhältnisse anbelangt, so tritt

[1]) Wenn man nicht, wie die rationalistischen Naturrechtslehrer, ein Recht außerhalb der Bedingungen des Lebens und selbst gegen dieselben, d. h. außerhalb der Wahrheit und im Widerspruch mit derselben statuirt, so bietet die rechtliche Begründung der Vormundschaft keine Schwierigkeit; denn im organischen Zusammenhang des Lebens steht der Mensch nie autoritätslos und das Bedürfniß des Lebens gibt, im Hinblick auf Ziel und Bestimmung desselben, stets den Grund und den Maßstab der Rechte und Pflichten der Einzelnen, so wie der Autoritäten selbst gegen einander in Bezug auf ihre sich wechselseitig ergänzenden Thätigkeiten.

[2]) Im römischen Rechte sind Adoptionen der Frauen bekanntlich erst zur Kaiserzeit, per rescriptum, und nur zum Troste, als Ersatz für verlorene Kinder gestattet worden.

der schon öfter hervorgehobene Gegensatz beider Rechte wieder folgerichtig darin hervor, indem das deutsche Recht, wo das natürliche, leibliche Element stets in allen Verhältnissen vorwaltet, ursprünglich die Adoption, die durch bloße Willensäußerung das auch mehr in der Beherrschung liegende Verhältniß der väterlichen Gewalt begründet, allem Anscheine nach nicht kannte, vielmehr auf die Einheit des Blutes alle Bedeutung legend, nur durch eine künstliche Vermischung desselben die Aufnahme eines Agnaten in eine fremde Familie vor sich gehen ließ, und selbst nach der Einführung des römischen Rechtes die Rechte der Agnatschaft nicht als durch Adoption übertragbar anerkannte, dagegen aber auf seine eigenthümliche Weise später die Adoption durch Einkindschaft einführte [1]).

§. 48.

II. Die Vormundschaft.

Die Menschheit ist ein großer Organismus, lebt Ein gemeinsames, aus Einer geistigen und leiblichen Quelle geschöpftes, sich stets aus sich selbst wiedererzeugendes Leben, und die Gesetze dieses Lebens sind dieselben für die Gesammtheit wie für das Individuum (§. 40 Vgl. §. 9 oben). Das Leben der Gesammtheit ergänzt sich daher aus dem Leben der Individuen und das Leben der letzteren eben so aus dem der Gesammtheit. Die Individuen vertreten in der Ordnung des gemeinsamen Lebens bestimmte allgemeine Lebensverrichtungen und diese müssen fortgehen in der Gattung, auch wenn das dazu bestimmte Individuum ausfällt (§. 47), nach demselben Gesetze, nach welchem auch im Leben des Einzelnen die Organe vicarirend eines für das andere eintreten. Darauf beruht das Institut der Vormundschaft, welches den ihrer selbst nicht oder nicht

---

[1]) Vgl. Philipp's deutsche Geschichte. I. S. 176, dessen Grundß. d. gem. d. Privatrechte §. 150. Es muß hienach billig bezweifelt werden, ob die Adoptionen, deren Grimm (Rechtsalterthümer, Göttingen, 1828, S. 463 fgg.) gedenkt, mehr als ein bloßes Pflegschaftsverhältniß begründeten; wenn aber auch, so geschah es nur dadurch, daß der Adoptirte auf des Adoptirenden Gewehre und dadurch unter dessen Mundium kam.

vollkommen mächtigen, aber durch was immer für einen Unfall der Eltern beraubten Personen Stellvertreter zu schaffen bestimmt ist. Der nächste Lebenskreis, von welchem diese Stellvertretung ausgehen muß, ist naturgemäß die Familie (Vgl. §§. 38 und 46), wenn diese aber sie nicht gewähren kann, der sie umschließende nächste Lebenskreis der öffentlichen Gesellschaft. Die Gesichtspunkte aber, aus welchen eine solche Stellvertretung stattfinden kann, sind verschieden; denn es handelt sich entweder um die Stellvertretung der Eltern nach Innen, gleichsam im Hause und in Bezug auf die Person des Mündels, oder um eine Vertretung nach Außen, wo die Rolle des Hausvaters einstweilen, bis der Mündel sie auszufüllen im Stande, durch einen Anderen zu übernehmen ist. Und diese Gesichtspunkte üben auf die Ordnung der Stellvertretung und der Berufung dazu einen nothwendigen Einfluß. Unter dem ersten Gesichtspunkte ist die Rücksicht auf die Person des Mündels, seine Bedürfnisse und sein Wohl das Bestimmende. Hier tritt der Vormund entweder als Beistand und Anweiser der Mutter an des Vaters oder, wenn auch die Mutter fehlt, als Fürsorger für den Mündel an beider Eltern Stelle, ohne jedoch von diesem für sich etwas anderes, als Befolgung seiner Anweisungen und allenfalls Vergütung für seine Mühe, ohne von ihm jene persönliche Hingebung fordern zu können, die das Kind seinen Eltern schuldig ist. Unter dem andern Gesichtspunkte ist das Bestimmende die Erhaltung des Hauses, als eines integrirenden Theiles des die Familien unter sich verbindenden gesellschaftlichen Organismus, und die Erfüllung der auf dem Hause ruhenden gesellschaftlichen Obliegenheiten. Darauf beruht der römische Unterschied zwischen Tutela und Cura [1]). Dem deutschen Rechte war dieser Unterschied fremd, weil durch die Art, wie der öffentliche Gesellschaftsverband selbst auf die Blutsgemeinschaft gegründet und das Interesse der Sippe,

---

[1]) Das war auch der Gesichtspunkt des mosaischen Rechtes bei der Lewiratsehe, der einzigen Art der Adoption, welche dieses Recht kennt. Es kennt aber nur diese, weil bei den Juden, als dem zur Hervorbringung des Erlösers auserwählten Volke, jede künstliche Ausdehnung und Nachbildung der Verwandtschaftsbande ausgeschlossen seyn mußte.

als eines Wehrbundes, unmittelbar an die Person des Mündels geknüpft war, beide Gesichtspunkte nothwendig in einander flossen. Unter dem zweiten Gesichtspunkte aber erscheint naturgemäß die Vormundschaft weit mehr als ein an den Anspruch auf das Vermögen sich knüpfendes Recht, denn als eine bloß aus der persönlichen Theilnahme für den Mündel entspringende Pflicht. Daher gebührte sie nach römischem Rechte dem nächsten Erben des Mündels, nach deutschem Rechte dem nächsten Anwärter auf die Gewehre des hingeschiedenen Vaters. Folgerichtig aber kam es bei den Römern, wo der ganze gesellschaftliche Verband auf einem religiös-politischen Bündnisse der Hausväter beruhte, zunächst dem Vater zu, durch Testament den Tutor seiner Kinder zu bestimmen, während im germanischen Rechte diese Bestimmung lediglich von der Nähe der Blutsverwandtschaft nach dem Verhältnisse zum Stammvater abhieng. Dabei prägt sich denn auch an diesem Institute getreulich der bisher überall bemerkte Gegensatz der beiden Rechtssysteme aus. In der christlichen Zeit aber, wo, von den römischen Einrichtungen ausgehend, der Charakter der Obrigkeit sich mehr als einer fürsorgenden, das öffentliche Wohl lediglich in dem persönlichen Wohle ihrer Untergebenen verfolgenden Macht entwickelte, mußte der zweite Gesichtspunkt mehr und mehr unter dem ersten verschwinden und die Vormundschaft in eine von der Obrigkeit mit Rücksicht auf die Familienbande ausgehende Pflegschaft sich verwandeln. In diesem Sinne reiht sich denn der Pflege der Unmündigen die der Blödsinnigen, Wahnsinnigen und Verschwender als eine Abart naturgemäß an, und die römische Interpositio auctoritatis geht in der rechtlichen Willensergänzung von Seite des Vormunds naturgemäß auf. Daß das Ende der eigentlichen Vormundschaft nach deutschem Rechte mit dem Alter der körperlichen Reife und vollen Wehrhaftigkeit, nach römischem aber erst mit dem der vermuthlichen geistigen Reife und sittlichen Selbstständigkeit eintritt, ist eine mit dem Charakter und den eigenthümlichen Grundlagen beider Rechte so natürlich zusammenhängende Erscheinung, daß darüber nichts weiter zu bemerken ist.

§. 49.

III. Das Dienstbotenverhältniß.

Die Römer rechneten die Sklaven mit zur Familie ihres Herrn, ja sie bezeichneten dieselben vorzüglich mit dem Namen: familia, gleichwie wir im Staate die dem herrschenden Willen gehorchende Menge vorzüglich mit dem Worte: Volk bezeichnen. Beide Wörter, Volk und Familie, drücken den Begriff einer in einem herrschenden Willen zur Einheit verbundenen Mehrheit von Menschen aus. Das Band einer solchen Einheit ist immer doppelter Art, theils ein geistiges, theils ein leibliches; sie würde sonst kein lebendiges Ganzes seyn: aber der Grund dieser Einheit kann entweder im Leibe, im Blute, oder im Willen liegen, so daß entweder die natürliche Einheit zur Willenseinigung, oder die Willenseinheit zur äußeren, leiblichen Einigung, zur Begründung eines äußerlich gemeinsamen Daseyns führt. Nur die Einigungen der ersteren Art nennen wir im engeren und eigentlichen Sinne: Familie und Volk; aber diese Einigungen dienen den anderen zum Vorbilde, letztere sind nur eine durch das Bedürfniß des irdischen Daseyns hervorgerufene künstliche Nachbildung der ersteren. Sie müssen sich, wie alle Kunstprodukte, der Natur anschließen. Das Charakteristische des Dienstbotenverhältnisses ist demnach, daß der Dienstbote, gegen die Hingabe seines Willens an den Willen seines Herrn für die Bedürfnisse des häuslichen Lebens dieses Letzteren, aufgenommen ist in die Gemeinschaft des häuslichen Lebens und in den häuslichen Frieden gegen Außen. Darin liegt der doppelte Unterschied des Dienstboten vom Taglöhner, der bloß seine Dienste in einem voraus bestimmten Maße vermiethet. Durch die Freiwilligkeit seiner Hingebung und die Lösbarkeit seines Verhältnisses unterscheidet sich der Dienstbote vom Sklaven. Diese freiwillige Hingebung setzt aber immer Motive des Vertrauens und der Liebe voraus; sonst ist sie eine unwürdige Außerachtlassung der eigenen persönlichen Bestimmung und eine Art Prostitution. Darum ist das Dienstbotenverhältniß nur auf christlichem Boden entstanden und haltbar. Außerhalb der christlichen Gesellschaft gibt es nur Sklaven oder Taglöhner. In der alten Welt waren selbst die Kinder

Sklaven; in der christlichen Gesellschaft sind selbst die Diener eine Art adoptirter Kinder. In der Autorität des Hausvaters über die Dienstboten liegt der ganze Werth und die Bedeutung dieses Verhältnisses. Autorität aber ist der Hausvater nur als Vertreter des göttlichen Willens in seinem Hause. Der Abfall der Hausherrn von Gott hat den Abfall der Dienstboten von ihren Herren und dieser hat das Dazwischentreten der Polizei zur nothwendigen Folge gehabt. Aber die Einmischung der Polizei zwischen Herrn und Dienern hebt den Begriff des Hausfriedens auf und zerstört damit die eigentliche Grundlage des Verhältnisses.

III. Abschnitt.

Das Privatgesellschaftsrecht.

§. 50.

Einleitung.

Wenn man die Unermeßlichkeit der in der Welt uns dargebotenen Güter und die Unzahl der in ihrer Benützung und in der Entwicklung unserer Kräfte uns entgegentretenden Hindernisse, die Unerschöpflichkeit unserer Begierden und Wünsche einerseits, die Beschränktheit und Unzulänglichkeit unserer individuellen Kräfte und Mittel andererseits in Erwägung zieht, so muß man nothwendig zu dem Schlusse gelangen, daß es dem Menschen nicht gut sey, allein zu seyn; sondern daß wir eben sowohl von Gott zur Gesellschaft bestimmt, wie von der Natur zur Vereinigung unserer Kräfte und Anstrengungen gedrängt sind. Wir können also kühn dem Philosophen katexochen, Aristoteles, den Satz nachsprechen: der Mensch ist ein gesellschaftliches Wesen *(Ζῶον πολιτικον)*, und müssen somit anerkennen, daß die Verbindung der Individuen zu gesellschaftlichen Vereinen ein aus der Bestimmung des Menschen hervorgehendes, die Entwicklung seiner Freiheit und die Befriedigung seiner Bedürfnisse bedingendes Recht und Gesetz ist.

Gesellschaft nennen wir nemlich eine Mehrzahl von Menschen, die durch einen von ihnen allen gewollten Zweck zu einer bestimm-

ten Gemeinschaft des Handelns und der aus demselben entspringenden Vortheile und Nachtheile sittlich oder auch rechtlich verbunden sind.

Unter den möglichen Zwecken des Lebens und des menschlichen Handelns gibt es aber solche, die dem Menschen auferlegt sind, so daß er sie nicht nicht wollen kann, ohne auf seine Bestimmung und somit auf seine Eigenschaft als Mensch und alle daraus fließenden Ansprüche zu verzichten; andere, die seiner freien Wahl anheimgegeben; wieder andere endlich, die ihm untersagt sind, und die er nicht wollen und verfolgen kann, ohne auf seine Bestimmung und seine Eigenschaft als Mensch mit allen daraus fließenden Ansprüchen und Rechten zu verzichten.

Unter den möglichen gesellschaftlichen Verbindungen gibt es also ebenfalls solche, denen wir uns wegen ihrer Nothwendigkeit für die Zwecke der ersten Art, und so lange mithin diese Nothwendigkeit besteht, nicht entziehen dürfen, und dahin gehört die Familie wegen des Erziehungszweckes, der Staat wegen der rechtlichen Ordnung, die Kirche wegen des Seelenheiles; andere, an welchen uns zu betheiligen unserer freien Wahl anheimgestellt bleiben muß, und das sind alle jene, welche einen nicht unerlaubten Zweck der Selbstbefriedigung ihrer Glieder verfolgen; wieder andere, endlich in die wir nie treten dürfen, weil sie einen unerlaubten, mit den nothwendigen Aufgaben des menschlichen Lebens und den darauf gerichteten Verbindungen unverträglichen Zweck zum Gegenstande haben, und das sind Gesellschaften, welche gegen die Autorität und Ordnung in der Familie, in der Kirche oder im Staate gerichtet wären.

Nicht der Zweck allein und die Uebereinstimmung in demselben macht aber eine Gesellschaft aus, sondern das, was die Gemeinschaft des Handelns bestimmter Menschen für diesen Zweck zur sittlichen und rechtlichen Nothwendigkeit erhebt. Das ist aber eine Thatsache der natürlichen (oder übernatürlichen) Ordnung, oder eine That des freien Willens, oder ein Zusammenfluß von Thatsachen beiderlei Art. Auf die erste Art entsteht die Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern, das Verhältniß der Verwandtschaft und die sogenannte Communio incidens. Auf die letzte Art entsteht die

Volksgenossenschaft, die Staatsgesellschaft und selbst die Kirche. Durch die bloße That des freien Willens entstehen die Privatgesellschaften, welche hier allein den Gegenstand unserer Erörterung bilden und welche, lediglich auf die eigene Befriedigung ihrer Glieder gerichtet, entweder die Gewinnung und Benützung leiblicher oder geistiger Güter, oder die sittliche Vervollkommnung oder auch bloße Erheiterung und Erholung zum Zwecke haben.

§. 51.

Von der Bildung und Einrichtung der Privatgesellschaften.

Der Mensch hat vermöge seiner Bestimmung, die nur durch freie Willensthätigkeit erreichbar ist, ein Recht auf die Freiheit, d. h. er hat ein Recht, lediglich in Absicht auf seine eigene persönliche Befriedigung nach selbstgewählten Zwecken zu handeln (§. 27 oben), und, sofern diese Zwecke nur durch die Vereinigung der Kräfte Mehrerer erreichbar sind, hat er auch ein Recht, in solche Vereinigungen zu treten. Alles was der Mensch als Individuum für sich selbst erstreben darf, kann er auch im Verein mit Anderen erstreben, und die Befugniß, derlei Gesellschaften zu bilden, ist also nicht eine solche, die sich nach Willkür und Gutbefinden gewähren oder versagen läßt, sondern sie ist eine der rechtlichen Ordnung wesentlich innewohnende. Aber aus demselben Grunde, weil der Mensch als freies Wesen eben so wohl innerhalb der Grenzen seiner Natur verharren, als nach eigener Wahl bestimmte Ziele der Thätigkeit sich vorsetzen und dadurch eine Veränderung seines Zustandes herbeiführen kann, darf ihm auch keinerlei Veränderung der Art, und wenn sie zur augenscheinlichsten Verbesserung seines Zustandes führte, mithin auch nicht die Theilnahme an einer dahin zielenden Verbindung aufgenöthigt werden. Die Verpflichtung eines Menschen, mit anderen zu einem solchen, der freien Wahl nothwendig anheimgegebenen Zwecke zusammenzuwirken, kann nur aus seiner eigenen freien Willensbestimmung, d. h. aus einem Vertrage entspringen. (Vergl. §. 37 oben.)

Dieser Vertrag enthält nothwendig 1. die Bezeichnung des Zweckes der Vereinigung; 2. die Bestimmung der Mitglieder der

Gesellschaft; 3. die Bestimmung der Art und Weise, wie der gemeinsame Zweck erstrebt werden soll, d. h. der dazu bestimmten Mittel und Kräfte, und der Art ihrer Verwendung.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist der Zweck für die Mitglieder der Gesellschaft entweder ein bleibender oder ein vorübergehender, daher auch ihre Vereinigung eine bleibende oder eine vorübergehende, die nur auf bestimmte Zeit oder bis zur Erreichung des Zweckes geschlossen wird.

Den zweiten Punkt anbelangend, kann die Zahl der Mitglieder festbestimmt oder deren Bestimmung den Umständen überlassen werden; dieselben können namentlich oder nur nach den zur Theilnahme an dem Gesellschaftszwecke erforderlichen Eigenschaften bezeichnet; ihre Aufnahme kann der Zustimmung der bereits vorhandenen Gesellschaftsglieder vorbehalten, oder einem allein oder einem Ausschusse aus ihnen überlassen, oder es kann der Beitritt Jedermann freigestellt werden.

Was endlich den dritten Punkt betrifft, so können die Mitglieder dem Gesellschaftszwecke ihre Kräfte und Mittel entweder ganz und ohne Beschränkung oder nur nach einem bestimmten Maß und Umfang und in bestimmter Richtung, entweder unwiderruflich oder nur in widerruflicher Weise widmen. Sie können der Gesellschaft ihr ganzes Vermögen, aber mit Vorbehalt ihrer persönlichen Freiheit; oder aber alle ihre persönlichen Kräfte, so weit es der Gesellschaftszweck erfordert, aber mit Vorbehalt ihres Vermögens; sie können ihr endlich eben sowohl ihre persönlichen als ihre Vermögenskräfte ganz und ohne Vorbehalt, für eine bestimmte Zeit oder für immer zur Verfügung stellen.

Im letzteren Falle, wenn nemlich die Mitglieder einer Gesellschaft dem Zwecke derselben ihre Kräfte auf unwiderrufliche Weise, ganz und ohne Einschränkung zu widmen sich verpflichten, aus der Verfolgung und Erfüllung des Gesellschaftszweckes also ihren Lebensberuf machen, bilden sie zusammen einen eigenen Stand, eine Corporation im engern Sinne des Wortes, und es versteht sich von selbst, daß sie dieses nur unbeschadet der Rechte Dritter und namentlich der ihnen durch den Bestand der Familie, der Kirche und

des Staates auferlegten Pflichten, sohin mit Zustimmung der diesen Vereinen vorstehenden Autoritäten thun können.

Ihre Gesellschaft hört dadurch nur zum Theile auf, eine Privatgesellschaft zu seyn, da sie ihren Bestand doch nur aus dem freien Entschluß ihrer Glieder ableitet und dieser nur aus dem Verlangen nach eigener Befriedigung, innerhalb der durch jene Verbindungen gezogenen Schranken hervorgegangen ist.

Es folgt daraus, daß den Autoritäten der Kirche und des Staates eine Einwirkung auf ihre Verfassung und ihr inneres Leben nur in so weit zukommt, als sie gegen dieselben besondere Verpflichtungen in dieser Beziehung eingegangen oder die allgemeinen Bedingungen, unter welchen allein solche Gesellschaften entstehen konnten und können, in Frage sind. Diese Bedingungen sind aber keine anderen als die des Seelenheiles für die Kirche, der Erhaltung der rechtlichen Ordnung für den Staat.

Innerhalb dieser Bedingungen muß die Errichtung und Einrichtung der Privatgesellschaften dem freien Willen ihrer Glieder anheimgegeben seyn. Der Zweck und die Einrichtung einer Gesellschaft bedingen sich übrigens wechselseitig. Ist der Zweck ein freier, d. h. ein solcher, der unserer Wahl überlassen und wofür wir nicht schon als Mitglieder der Kirche oder des Staates in einer bestimmten Weise zu wirken verbunden sind, so ist es auch die Einrichtung der zu dessen Förderung sich bildenden oder bereits bestehenden Gesellschaft. Ist dagegen der Zweck einmal in verbindlicher Weise festgesetzt, dann ist auch die Einrichtung der Gesellschaft nicht mehr unbedingt in die Willkür der Glieder gestellt; sondern jedes derselben kann und muß angehalten werden, dasjenige zu leisten, was zur Erreichung des Zweckes nothwendig ist. Eben deßwegen kann aber auch eine Gesellschaft nicht eher als bindend eingegangen, definitiv constituirt angesehen werden, als bis über jeden der drei oben angedeuteten Punkte im Wesentlichen das volle Einverständniß aller Glieder vorhanden ist. Man kann zwar in dem Vertrage, wodurch eine Gesellschaft errichtet wird, die Vereinigung bezüglich des Zweckes als Einigungsvertrag von jener bezüglich der Bedingungen, unter welchen die Glieder zum Gesellschaftszwecke mitwirken wollen,

als dem Errichtungsvertrage unterscheiden; aber man kann nicht beide Verträge als von einander unabhängig betrachten und trennen. Beide stehen und fallen mit einander und, wie zum ersten, so ist auch zum zweiten Stimmeneinhelligkeit nothwendig, und ein Zwang, sich der Mehrheit zu unterwerfen, für den Einzelnen nicht denkbar. Beide, der Einigungs- und Errichtungsvertrag, bilden zusammen das Grundgesetz der Gesellschaft, welches ohne die Zustimmung sämmtlicher Glieder nicht geändert werden kann. Wenn indessen in dem Errichtungsvertrage der Consens an die darin festgesetzten Bedingungen nicht in der Art gebunden ist, daß ohne dieselben auch die Zustimmung zum Zwecke nicht gegeben worden wäre, dann müssen die dem Zwecke allenfalls widersprechenden Bedingungen desselben als nicht gültig angesehen, und es muß die Zustimmung zu dem Zwecke nichts desto weniger mit ihren Folgen und Wirkungen aufrecht erhalten werden. Dieß muß aber insbesondere dann geschehen, wenn der Abfall von dem einmal angenommenen Zweck um solcher mit ihm unverträglichen Bedingungen willen eine Unsittlichkeit in sich schließen würde; denn einem auf etwas an sich Unsittliches gerichteten Willen kann niemals eine rechtliche Folge gegeben werden.

Um so weniger kann und darf es geduldet werden, daß in Bezug auf die aus dem Grundgesetze sich ergebenden Folgerungen, also in Bezug auf dessen Ausführung und Handhabung der Wille des Einzelnen sich gegen den das Grundgesetz vertretenden Willen der übrigen Gesellschaftsglieder erhebe. Hier muß vielmehr das Ansehen der Mehrheit unbedingt entscheiden, die den Einzelnen zwar nicht durch ihre Zahl und Uebermacht, aber in Kraft seiner zu dem Grundgesetze gegebenen Zustimmung bindet. Da Einheit und Gemeinschaft des Handelns in Bezug auf einen bestimmten Zweck das Wesen einer Gesellschaft ausmacht, so muß auch dafür stets ein gemeinsames Organ im Schooße der Gesellschaft bestellt werden, welches über die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Kräfte zu verfügen die Macht habe. Jede Gesellschaft hat also nothwendig einen Vorstand. Die Art der Bestellung dieses Organes und der Umfang seiner Vollmachten können in dem Errichtungsvertrag im Voraus bestimmt werden; wenn aber Nichts darüber bestimmt ist,

so entscheidet der Wille der Mehrheit, und das dieselbe repräsentirende Organ hat gegenüber dem Einzelnen stets die Vermuthung für sich.

Die Vollmachten dieses Organs umfassen nothwendig das Recht, Anordnungen für den Gesellschaftszweck zu treffen, über die Fälle ihrer Anwendbarkeit und den Umfang der aus dem Grundgesetze für die Einzelnen entspringenden Pflichten zu entscheiden und die nöthigen Maßregeln, um seinen Entscheidungen Nachdruck zu geben, zu ergreifen, zu dem Ende auch von der Lage der Gesellschaftsglieder und dem Umfange der, zur Verfügung der Gesellschaft gestellten Kräfte sich Kenntniß zu verschaffen. Dieses bildet in den Händen des Vorstandes der Gesellschaft eine gesetzgebende, richterliche, vollziehende und oberaufsehende Gewalt. Diese Gewalt ist theils ein Ausfluß aus dem Grundgesetze der Gesellschaft und in so ferne, allen einzelnen Mitgliedern gegenüber, ohne Rücksicht auf Mehrheit oder Minderheit, eine selbstständige, theils, so weit durch das Grundgesetz die Mehrheit die Minderheit zu binden Macht hat, ein Ausfluß von dieser und daher auch durch die Mehrheit widerruflich.

Die Mehrheit hat demnach innerhalb des Grundgesetzes, d. h. der durch dasselbe gezogenen Schranken eine Gesetzgebungsgewalt welcher selbst der Vorstand der Gesellschaft unterworfen ist. So weit übrigens thatsächlich der Bestand und das Gedeihen einer Gesellschaft immer mehr oder weniger von dem Willen der Mehrheit ihrer Glieder abhängt, lassen sich die Schranken der Macht der Mehrheit nicht immer genau innerhalb der Grenzen des Grundgesetzes halten. Jedenfalls erwächst aber aus dieser Macht der Gesellschaftsglieder in den Privatgesellschaften, deren Zweck nur durch den Willen der Glieder eine bindende Kraft für den Einzelnen hat, wo diese also mit dem Willen der Glieder in Eins zusammenfällt, für den Vorstand der Gesellschaft eine Abhängigkeit gegen die Glieder, wodurch er diesen für den Gebrauch seiner Vollmachten verantwortlich wird.

Diese Verantwortlichkeit kann durch das Grundgesetz und die Beschlüsse der Mehrheit mehr oder weniger ausgedehnt oder um-

schrieben seyn, liegt aber im Wesen einer Privatgesellschaft und läßt sich nicht beseitigen.

Im Uebrigen bestimmt sich das Verhältniß der Glieder, welches vor der Errichtung der Gesellschaft ein durchaus gleiches ist, weil in Bezug auf den Gesellschaftszweck Allen die gleiche Freiheit zur Seite steht, in der Gesellschaft durch den Grundvertrag, richtet sich aber in diesem naturgemäß nach dem, was dieselben für den Gesellschaftszweck zu leisten im Stande sind und sich anheischig machen.

§. 52.

Von dem innern und äußern Rechte der Gesellschaft.

Wie die Rechte des einzelnen Menschen zunächst aus seiner Bestimmung, dann aber aus seiner Thätigkeit sich entwickeln, so entwickeln sich die der Gesellschaften zunächst aus ihrem Zwecke, dann aber aus den Handlungen, welche ihre Mitglieder für diesen Zweck und in Gemäßheit desselben vornehmen. Bei der Ausbildung ihrer Rechte kommt es daher wesentlich darauf an, wie sich der Zweck einer Gesellschaft zu der Bestimmung des Menschen überhaupt und zu den Zwecken der dem Menschen gebotenen nothwendigen Verbindungen, der Familie, der Kirche und des Staates, verhält. Man kann in dieser Beziehung zweierlei Zwecke geselliger Verbindungen unterscheiden, indem es sich dabei entweder um Dinge handelt, die Jeder ganz unabhängig von seiner Bestimmung und von seinen Pflichten gegen die Familie, die Kirche und den Staat, eben so gut thun als lassen, erstreben oder meiden kann, wie z. B. Pflege einer Wissenschaft oder Kunst, Austrocknung eines Sumpfes, Bau einer Eisenbahn u. dgl., oder es handelt sich um etwas, das zwar an sich in dem Zwecke der Familie, der Kirche oder des Staates mitbegriffen, wo aber die Art und Weise der Realisirung eine besondere, bloß durch individuelle Eingebung bestimmte, durch eigenes Gutbefinden und freie Wahl der Einzelnen bedingte ist. Je enger der Zweck einer Gesellschaft mit der Bestimmung des Menschen zusammenhängt, desto mehr nimmt sie die ganze Thätigkeit ihrer Glieder in Anspruch, desto vollständiger muß die Unter-

ordnung der letzteren unter den Vorstand der Gesellschaft seyn, desto mehr nimmt die Autorität des Vorstandes einen öffentlichen Charakter an, desto größer wird seine und der Gesellschaft Abhängigkeit, je nach dem Zwecke der letzteren, im Verhältnisse zu der obersten Autorität der Kirche oder des Staates, und desto mehr wird die Verantwortlichkeit des Vorstandes gegen die Glieder durch seine Verantwortlichkeit gegen jene obersten Autoritäten verdrängt und ersetzt.

Im ersten Falle wird der Zweck der Gesellschaft bloß durch die Freiheit der Individuen, im anderen wird die Freiheit der Individuen durch den Zweck ihrer Verbindung getragen. Im ersten Falle bleibt der Zweck der Gesellschaft dem Privatzwecke der Glieder, dem Zwecke ihrer persönlichen Befriedigung untergeordnet, der Rücktritt daher eben so frei, als es der Zutritt zur Gesellschaft war, und die Folgen beider und alle Fragen zwischen der Gesellschaft und ihren Gliedern, zwischen dem Vorstande und den Einzelnen bleiben reine Privatsachen.

Im anderen Falle wird die Freiheit des einzelnen Gesellschaftsgliedes nicht nur dem Zwecke der Verbindung, in die es eintritt, untergeordnet, sondern geht in derselben mehr oder minder vollständig auf. Denn, indem der Einzelne seine Befriedigung nicht im Genusse der allgemeinen Freiheit sucht, welche die Verbindungen der Familie, der Kirche und des Staates ihren Gliedern als solchen gewähren, sondern durch die Gesellschaft, in die er eintritt, eine höhere Freiheit erstrebt mittels einer besonderen Erfüllung der Bedingungen, auf welchen jene allgemeine Freiheit beruht (Vergl. §. 7 a. E.), tritt er in eben dem Grade, als er dieses thut, auch aus dem privatrechtlichen Verbande der Familie und ihrer Gewährschaft aus und übernimmt gegen die Kirche oder den Staat besondere Verpflichtungen, welchen er sich nicht mehr einseitig und willkürlich entziehen kann; und die Fragen zwischen ihm und der Gesellschaft oder dem diese vertretenden Vorstande gewinnen ein öffentliches Interesse, in welchem das Privatinteresse der handelnden Personen verschwindet.

Stand vor dem Eintritt in eine solche Gesellschaft das Recht

der individuellen Selbstbestimmung über den einzelnen Bestimmungen, in welchen es sich äußerte; so ist nachher umgekehrt dieses Recht gänzlich untergeordnet der einen, Alles umfassenden Bestimmung, in der es sich gewissermaßen erschöpft hat.

War vorher die freie Selbstbestimmung des Individuums durch die allgemeine Ordnung des Staates und der Kirche verbürgt, so ist jetzt umgekehrt der Zweck der besonderen Gesellschaftsverbindung jener allgemeinen Ordnung als Träger und Bürgschaft untergestellt. Dieselbe geht für die Gesellschaftsglieder in ihrem Gesellschaftszwecke auf, ist daher auch durch ihre Treue gegen diesen bedingt, und jede Verletzung dieser Treue ist daher auch eine Verletzung des Grundverhältnisses zwischen dem Schuldigen und der über ihm stehenden öffentlichen Autorität der Kirche oder des Staates.

Daher ist zwischen dem inneren und äußeren Rechte der reinen Privatgesellschaften und dem derjenigen Gesellschaften, welche vermöge ihres Zweckes einen mehr oder weniger öffentlichen Charakter an sich tragen, ein wesentlicher Unterschied. Jene genießen die Freiheit und Gleichheit des Privatrechts; denn nicht ihr Zweck, sondern die Absicht und der Wille ihrer Glieder entscheidet über ihren Bestand und ihre Geltung nach Außen. Sie haben ursprünglich keine anderen Rechte und Ansprüche, als welche ihre Glieder in sie hineingetragen, in ihren Schooß schon mitgebracht haben.

Diese sind durch ihren öffentlichen, kirchlichen oder staatlichen Zweck von der öffentlichen Anerkennung abhängig; ihre Verpflichtung für diesen Zweck bringt auch eine öffentliche Geltung, eine Theilnahme an der Autorität der Kirche oder des Staates mit sich; aber ihre privatrechtliche Existenz ist auch nur die Folge von dieser, und, wie ihr Zweck in dem der Kirche oder des Staates, so ist auch ihr Gut in dem Vermögen der Kirche oder des Staates mitbegriffen. Es fällt daher, wenn ihr Zweck aufhört zu gelten, der Verfügung der obersten Autorität der Kirche oder des Staates anheim. (Vergl. §. 16 oben.)

§. 53.

Von der Auflösung der Privatgesellschaften.

Der oberste Zweck der Privatgesellschaften bleibt immer der der persönlichen Befriedigung ihrer Glieder durch den Genuß und die Ausübung ihrer Freiheit. Niemand kann daher zum Verbleiben in einer solchen Gesellschaft genöthigt oder verpflichtet werden, und selbst die auf eine bestimmte Zeit oder bis zu einem gewissen Termin eingegangene gesellschaftliche Verpflichtung hat keine andere Wirkung, als daß der Verpflichtete sich vor der Zeit der gemeinsamen Gefahr nicht entziehen kann und den anderen Gesellschaftern den durch seinen Austritt entstehenden Schaden vergüten muß. Ist aber bei der Eingehung einer Gesellschaft über die Zeit ihrer Dauer nichts bestimmt worden, so steht der Austritt aus ihr jederzeit frei, selbst wenn der Zweck, für den sie gestiftet wurde, nicht erreicht ist, und die Einzelnen, welche durch ihren Rücktritt etwa die Auflösung der ganzen Gesellschaft herbeiführen, sind den übrigen keineswegs für den Entgang der Vortheile verantwortlich, die ihnen aus der Fortsetzung der Gesellschaft erwachsen wären. Das Vermögen der Gesellschaft löst sich naturgemäß wieder in die Theile auf, aus denen es entstanden ist: jeder Theil folgt seinem ursprünglichen Eigenthümer, mitsammt dem aus der gesellschaftlichen Verbindung entstandenen (verhältnißmäßigen) Gewinn oder Verlust. Derjenige aber, der ohne Vermögen, bloß um Gewinnes willen in die Gesellschaft getreten, hat auch bei der Auflösung der Gesellschaft nur seinen Antheil an diesem zu erhalten oder zu verlieren.

IV. Abschnitt.

Das Erbrecht.

§. 54.

Grund und Wesen des Erbrechts überhaupt.

Wie die Schöpfung überhaupt nur dadurch besteht (ex=istirt), daß Gott durch Seinen Willen sie außer Sich gesetzt hat, indem Er, Sich in Sich selbst verschließend, dem Nichts das Seyn ein=

verleibte; so beruht unser ganzes Schalten und Walten in ihr nur darauf, daß Gott, von seinem Werke sich zurückziehend, sie uns, als seinen Repräsentanten und Stellvertretern, überlassen und zur eigenen freien Verfügung anheimgegeben hat. Die Schöpfung, Gottes Reich, ist, durch das Zurücktreten Gottes aus ihr, wie eine erledigte Erbschaft, in der wir die Stelle ihres ursprünglichen Herrn einnehmen. Aber wir haben dieses unser Erbe ursprünglich nicht als Kinder Gottes angetreten, sondern wie Räuber an uns gerissen; oder vielmehr, wir haben, wie der verlorne Sohn im Evangelium, dasselbe anticipirt, um es nachher zu vergeuden, und es bedurfte darum erst einer reuigen Umkehr zum Vater, damit uns ein neues Erbe bereitet werde, dessen Besitz uns fortan durch Testament gesichert ist. Wie darum dem menschlichen Bewußtseyn die Idee Gottes und, mit dem Gefühle der Freiheit, zugleich jenes der Abhängigkeit inhärirend ist, so daß alles endliche Leben nur als eine Fortsetzung des ursprünglich von höherer Hand gesetzten Seyns auf der ihm gegebenen Grundlage sich darstellt; so liegt auch allem Besitze die Idee einer Succession und Repräsentation, mithin der Nothwendigkeit seiner Rechtfertigung durch den Willen des ersten Urhebers der Sache oder mindestens ihres gegebenen Zustandes zum Grunde. Dieses ist die gemeinsame Grundlage alles Eigenthums und aller Erwerbung, der ursprünglichen sowohl, die auf den göttlichen Willen zurückgeht, als der abgeleiteten. (Vergl. §. 29 und §. 39 oben.)

Zwischen dem Uebergang des Eigenthums von Einem auf den Anderen von Todes wegen und der Uebertragung desselben unter Lebenden ist nur der Unterschied, daß dort die Befugniß des Erwerbers, die Sache mit Zustimmung d. h. nach dem Willen ihres bisherigen Besitzers zu ergreifen, zu behalten und des vorigen Inhabers Besitz an ihr fortzusetzen, von einem der Zeit nach ungewissen Ereignisse abhängig ist und der Wille des vorigen Besitzers, auf den sie sich stützt, erst in dem Augenblick wirksam wird, wo er durch dessen Abberufung aus diesem Leben unwiderruflich geworden. Dieß ist bei der Intestaterbfolge so gut, wie bei der testamentarischen der Fall; denn auch jene stützt sich bezüglich auf das, worüber der

Erblasser bei Lebzeiten verfügen konnte, nur auf den präsumtiven Willen desselben nach dem Willen Gottes.

Wenn auf diese Weise die Idee der Erbschaft mit der Idee des Eigenthums im menschlichen Bewußtseyn unzertrennlich zusammenhängt; so ergibt sich auch deren Realisirung durch das innerste Lebensgesetz der Menschheit von selbst und mit Nothwendigkeit.

Unsere Erhaltung (die Fortsetzung und Reproduction unseres Daseyns) beruht darauf, daß wir die verschiedenen Aeußerungen der Kraft, durch die wir sind, als Anlässe unserer eigenen Thätigkeit benützen und, unseren Geist und Willen in sie übertragend, sie uns aneignen und in unseren eigenen Wirkungen mit der uns eigenthümlichen Form bekleiden, in Erscheinungen, Kundgebungen unserer eigenen Kraft verwandeln. Dieß ist das Lebensgesetz des Individuums. Die Erhaltung der Menschheit aber, als eines freien, selbstständigen Geschlechtes, beruht darauf, daß die Menschen auf gleiche Weise Einer dem Andern Grund und Quelle des Daseyns werden, d. h. daß die Aeußerungen und Hervorbringungen des Einen von dem Anderen als seine eigenen (zu seinem Leben gehörigen) aufgefaßt und zu weiterer, selbstständiger Thätigkeit benützt werden [1]). Die Kraft dieses Verhältnisses besteht darin, daß der Wille des Einen in seiner Sache fortwirke und von dem Anderen vertreten und als Grund des eigenen Forthandelns benützt werde. Wie aber der einzelne Willensakt den Willen überhaupt voraussetzt, so setzt auch das Eintreten eines Menschen an eines anderen Stelle in Bezug auf eine einzelne Sache das Eintreten des Einen an die Stelle des Anderen in Bezug auf die Gesammtheit seiner Sachen, somit die Vertretung seiner Person in allen ihren Beziehungen nach Außen voraus und dieses bildet den Begriff des Erben. Dieser Begriff ist somit ein wesentlicher, constitutiver, in der äußeren Ordnung des menschlichen Lebens, im Systeme der äußeren Freiheit, im Systeme des Rechts.

---

[1]) Die Lebenskraft des Geschlechts ist es zunächst, durch welche der Einzelne lebt und aus deren Manifestationen er schöpft, während das gesammte Geschlecht selbst durch Gottes Kraft lebt und aus deren Manifestationen schöpft.

Das Wesen des Erbrechts beruht demnach darin, daß die Macht über die Natur von der menschlichen Gesellschaft einerseits, wie von den einzelnen Eigenthümern andererseits als eine der Gesammtheit angehörige und in ihr fortbestehende, aber durch die einzelnen Glieder sich äußernde aufgefaßt wird, die wie das Leben und mit dem Leben von Glied zu Glied in der Menschheit sich fortpflanzt. (Vgl. §. 30 oben.)

§. 55.

Die Erbfolge.

Das Erbrecht wurzelt, wie das Eigenthumsrecht, in der Auffassung und Wahrung des solidarischen Zusammenhanges zwischen der Gesammtheit des Menschengeschechtes und ihren einzelnen Gliedern, im Verhältnisse zu Gott sowohl als zur äußeren Natur (§. 30). Dieser Zusammenhang vermittelt sich aber durch die Einheit und Uebereinstimmung des Willens in der Anerkenntniß des gemeinsamen Wesens, Ursprungs und Zieles. Die dazu führende Thätigkeit nun ist nothwendig eine doppelte: eine von Innen nach Außen und eine von Außen nach Innen gehende. Die erstere führt durch die Einheit und Uebereinstimmung der Absicht und des Willens zur Einheit und Gemeinschaft des äußeren Daseyns; die andere geht von der Einheit und Gemeinschaft des äußeren Daseyns aus, um zur Einheit und Uebereinstimmung des Willens zu gelangen. Die erste begründet die Erbfolge durch Testament; die andere begründet die Intestaterbfolge, durch die Gemeinschaft des Blutes und der Familie. Kein Volk und keine Zeit wird eine dieser beiden Erbfolgeweisen gänzlich entbehren können; [1]) aber, je nach der Stellung, die ein Volk in einer bestimmten Zeit, in Kraft seiner Anlage, seiner Alters- und Culturentwicklung der Natur gegenüber einnimmt, wird eine oder die andere der beiden Erbfolgeweisen bei ihm vorwalten und oft die andere scheinbar gänzlich absorbiren. So kennt der in der äußeren

---

[1]) Ueber die Art, wie beide bei den verschiedenen Völkern zu verschiedenen Zeiten in einander gegriffen haben, siehe Gans: das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung. 4 Bde., Stuttgart 1824—35.

Natur gleichsam wurzelnde und mit seinem Boden, seiner Gewehre so zu sagen verwachsene Germane, für den Alles aufhörte, sobald die leibliche Kraft nicht mehr dem Willen zu Gebote stand, ursprünglich fast nur die Intestaterbfolge, und, als freie Verfügung für den Todesfall, nur den Erbvertrag. Der Römer dagegen, der stets als freier Herr, als ungebunden schaltender Wille der Natur gegenüber sich betrachtet, kennt vom Anfang an das Testament, sieht vor Allem auf dieses und läßt die Geblüts- und Familienbande meist nur als untergeordnete Bestimmungsgründe für den Willen des Testators und ausnahmsweise daneben gelten.

Wie das Erbfolgerecht nothwendig unter dem Einflusse des gesellschaftlichen Verbandes sich entwickelt, in welchem seine Geltung wurzelt [1]); so sind es auch dieselben Momente des Lebens, welche bestimmend und entscheidend bei dem einen, wie bei dem anderen hervortreten. Die gesellschaftliche Verfassung der Germanen beruhte auf der Einheit des Blutes und dem religiösen und kriegerischen Verbande der Stämme; daher sind es auch diese Momente, welche im Erbrechte entscheiden. Die gesellschaftliche Verfassung der Römer dagegen war die Frucht einer vertragsmäßigen Vereinigung verschiedener Stämme und des freiwilligen Anschlusses einer, diesen vereinigten Stämmen der Abstammung und dem Cultus nach fremden Menge. In ihr hat das Staats- und Rechtsprincip vom Anfang an das der Nationalität überwunden [2]), die Reflexion aber, die das Ganze durchdrang [3]), hat, wie sie von dem Gegensatze des Privatrechts gegen das öffentliche geweckt und genährt war, so auch in

---

[1]) Beim Leben des Eigenthümers ist er es, der den Bestand seines Vermögens als eines selbstständigen Ganzen im Zusammenhange des Nationalvermögens wahrt; nach seinem Tode ist es der gesellschaftliche Körper, der dasselbe in Schutz nimmt, um dessen Erhaltung und regelmäßigen Uebergang auf den oder die berechtigten Nachfolger zu sichern. Der organische Bestand des Ganzen ist durch die Erhaltung der Theile bedingt, wie diese durch jenen: das ist das Gesetz des Lebens.

[2]) Vgl. Ihering, Geist des römischen Rechts, Leipz. 1852. I. S. 286. Gans a. a. O., S. 105 ffg., besonders S. 120, 128 u. ffg. u. 146.

[3]) Lenz a. a O. 133.

der Gestaltung der Verhältnisse jedes Einzelnen sich vorherrschend geltend gemacht und eben sowohl auf das Testament geführt, wie dessen vorzugsweise Geltung im Staate bewirkt.

Die Verschiedenheit des Ausgangspunktes wirkt dann aber natürlich auch in der Ausgestaltung des ganzen Systems der Erbfolge durch.

Diesem nach ist die Erhaltung der Substanz, in welcher die Existenz der Familie mit den aus ihr sich entwickelnden einzelnen Zweigen wurzelt, der vorherrschende Gesichtspunkt des germanischen Rechtes, und daraus ergibt sich das Stammgut. Umgekehrt ist es die Einheit der Person und des Willens zwischen dem Erblasser und dem Erben, worauf im römischen Rechte Alles ankommt, und folgerichtig entwickelt sich daraus der Grundsatz: Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest. Nach dem Gesichtspunkte des germanischen Rechtes wirkt dieselbe Kraft, aus welcher der Erblasser selbst hervorgegangen, auch in den Aesten fort, in welche nach seinem Ausfall der Stamm auseinandergeht, und daher ist dem germanischen Rechte nichts fremder, als der eben erwähnte römische Grundsatz.

Neben dem organischen Princip des Volkslebens, worin dessen Stellung zur äußeren Natur sich ausspricht, wirkt aber auch das Verhältniß des Menschen zu Gott und dessen religiöses Bewußtseyn auf die Gestaltung des Erbrechts bestimmend ein. So muß denn naturgemäß der Mensch da, wo er unter der Herrschaft der Sünde, im Bewußtseyn und Willen geschieden von der göttlichen Quelle seines Daseyns lebt und darum nur aus der Natur seine Erkenntniß und Willenskraft schöpft, an diese gefesselt erscheinen, und der Nachfolger muß von dem Vorgänger die leibliche, materielle Grundlage des Daseyns mit allen ihr anklebenden Fehlern überkommen. Daher das Verhältniß des Suus bei den Römern und keine Vorstellung von der Zurückweisung der Erbschaft bei den Germanen, außer durch die, an sich furchtbare Lossagung vom Stamme. Die Natur liegt unter dem Fluche: daher der römische Sklave als Erbe. Wo aber das Verhältniß des Menschen zur Quelle seines Daseyns wieder hergestellt und das Princip der Erlösung zur Geltung ge-

kommen ist, da tritt das Princip der Freiheit des Erben zur Annahme oder Ablehnung der Erbschaft und die Wohlthat des Inventars ein, die im römischen Rechte nur als eine Dispens, als eine Relaxation in der Erfüllung der an sich fortbestehenden Pflicht des Einstehens des Erben für seinen Vorfahrer erscheint.

So erweisen sich überall im Rechte dieselben Grundsätze und Triebfedern wirksam, und es mag genügen, dieselben hier angedeutet zu haben, ohne einen Gegenstand weiter zu verfolgen, der bereits von Gans, obwohl in ganz anderer Richtung, eine so umfassende Bearbeitung erfahren hat.

II. Buch.

Das Kirchenrecht.

Einleitung.

§. 56.

Gegenstand der Untersuchung.

Es handelt sich hier natürlich nicht um die Entwicklung allgemeiner Rechtsgrundsätze aus abstrakten Begriffen von Religion und Gesellschaft oder um die Aufstellung eines sogenannten natürlichen Kirchenrechts; sondern um eine Theorie des Rechtes der wirklichen Kirche Jesu Christi, d. h. um die Erkenntniß und Aufweisung des inneren Wesens dieser Kirche und des vernünftigen Zusammenhanges ihrer Institutionen. (Vgl. §. 1 und §. 20.) Das Leben und die gesellschaftliche Gestaltung der aus derselben abgezweigten Sekten kommt dabei nicht in Betracht. Es hat zwar auch dieses seine innere Nothwendigkeit logischer Entwicklung; aber die dadurch hervorgebrachten Erscheinungen können uns höchstens durch den Contrast zur besseren Erkenntniß der Wahrheit dienen, um die es uns allein hier zu thun ist. Für uns ist die einzige wichtige Frage diese: Wie verhält sich die Kirche und ihr Recht zur Natur und Bestimmung des Menschen? (Vgl. §. 2, 3.)

Wir haben anfänglich schon (§. 15 oben) die Bemerkung gemacht, daß der Mensch ein dreifaches Leben, des Leibes, des Geistes und des Willens führt, wobei es für den Geist auf die Erkenntniß der Wahrheit und deren Bezeugung durch Wort und That ankommt, so daß die Wahrheit als eines der wesentlichen Lebenselemente, ihr Bekenntniß als eine der wesentlichen Lebensverrichtungen des Menschen anerkannt werden muß. Wir haben dabei hervorgehoben, wie durch den nothwendigen Anschluß der eines solchen Lebenselements bedürftigen Menschen an diejenigen unter ihnen, welche ihnen die Mittel der Befriedigung und eines ihrer Bestimmung entsprechenden Daseyns zu gewähren im Stande sind, sich concentrische gesellschaftliche Kreise bilden, unter welchen der, auf den Besitz und Genuß der Wahrheit gerichtete, den wir im Allgemeinen die Kirche nennen, seiner Natur nach der umfassendste ist. Es ist aber nunmehr nothwendig, die Natur dieser Verbindung und des sie hervorrufenden Bedürfnisses näher in's Auge zu fassen.

Die Wahrheit ist das was ist, und es begreift sich daher, daß wir nur leben und bestehen können, insoferne die Wahrheit in uns ist und wir in der Wahrheit: da wir aber freie, durch unsern Willen uns selbst bestimmende Wesen sind, und unser Willen durch unsere Erkenntniß und unser Begehrungsvermögen bestimmt wird; so begreift sich ferner, daß wir nur in so ferne in der Wahrheit seyn können, als wir es wollen, daß dieses unser Wollen aber durch unsere Erkenntniß der Wahrheit vor Allem bedingt ist (Ignoti nulla cupido). Auf der anderen Seite kann aber der Mensch, als ein freies d. h. sich in sich selbst reflectirendes und eben dadurch sich selbst bestimmendes Wesen, nichts erkennen und nichts begehren, als was an und in ihm selbst ist, also auch die Wahrheit nicht, außer in so ferne sie an ihm und in ihm sich offenbart. Sie offenbart sich aber als Denken und Seyn und, in so ferne der Mensch ist und denkt, offenbart sich also auch die Wahrheit in ihm und er ist in der Wahrheit. Aber die Wahrheit ist nicht das Denken und nicht das Seyn für sich, sondern die Uebereinstimmung von Denken und Seyn (§. 1 oben). Der Mensch wird daher auch die Wahrheit in ihrem

eigentlichen Wesen nur inne, in so ferne diese Uebereinstimmung von Denken und Seyn in ihm selbst ist und in ihm sich offenbart, und es gibt daher für uns eine zweifache Art der Wahrheitserkenntniß, eine theilweise, peripherische und äußerliche, die das natürliche Ergebniß unseres Daseyns und Denkens überhaupt ist, und eine centrale, genetische, welche durch die Einheit und Uebereinstimmung des Denkens und Seyns in uns selber bedingt ist. Die letztere ist allein die wahrhaft lebendige und belebende, die worauf es für unser Leben ankommt. Sie ist aber, seitdem uns durch die Sünde die ursprüngliche Gerechtigkeit, eben jene Harmonie und Uebereinstimmung unseres Denkens und Seyns in sich selbst und mit Gott verloren gegangen (Vgl. §. 9 oben); nur möglich durch eine außerordentliche, übernatürliche That Gottes, wodurch uns einerseits diese Wahrheit und Gerechtigkeit sichtbar vor Augen gestellt, und andererseits jene harmonische Stimmung unseres Denkens und Seyns, Erkennens und Fühlens in uns hergestellt wird, wodurch wir, sie zu erkennen und zu erfassen, befähigt werden. Dieses ist das Werk und die Aufgabe der Erlösung, und Beides ist vollbracht worden dadurch, daß das ewige Wort Fleisch geworden, für uns der göttlichen Gerechtigkeit Genugthuung geleistet und, bei den Seinigen bleibend immerdar, ihnen den heiligen Geist mitgetheilt hat. Dieser durch den Gottmenschen in seiner Person hergestellten Gerechtigkeit theilhaftig zu werden und sie mit seinem Willen zu bekräftigen und festzuhalten, ist demnach für jeden Menschen die unabweisbare Aufgabe, von deren Erfüllung sein Leben in und nach der Wahrheit, d. h. sein ewiges Leben in und aus Gott abhängt. Christus, der Gottmensch, ist demnach nothwendig der Stifter und Mittelpunkt einer Genossenschaft von Menschen geworden, die aus ihm ein übernatürliches Leben und die Kraft schöpfen, ihre Bestimmung auf Erden nunmehr, trotz des eingetretenen Sündenfalles und seiner Folgen, dennoch zu erfüllen. Die durch diesen Zweck, nach dem gegebenen Zustande des Menschen, bedingten nothwendigen Gesetze des äußeren Verhaltens dieser Genossenschaft und ihrer Glieder bilden das Kirchenrecht und unsere Aufgabe ist es eben, zu zeigen, wie sich diese Gesetze nach diesem doppelten Zusammenhang, von Ursache und Wirkung und

von Grund und Folge, aus dem Zwecke der Kirche und den Bedingungen seiner Erfüllung entwickeln.

§. 57.

Allgemeiner Charakter des Kirchenrechts.

Das Recht ist eine Nothwendigkeit der kirchlichen, religiösen, wie jeder anderen menschlichen Genossenschaft; auch äußert sich hier wie überall seine Nothwendigkeit durch die Erzwingbarkeit seiner Vorschriften; aber seine Nothwendigkeit ist nicht eine unmittelbare, bloß natürliche, sondern eine vermittelte, geistige, und das Recht der Kirche erhält dadurch einen eigenthümlichen, unterscheidenden Charakter. Das Bedürfniß religiösen Lebens und religiöser Genossenschaft ist ein allgemeines, unabweisbares Bedürfniß der menschlichen Natur. Der Mensch fühlt und erkennt sich als ein abhängiges Wesen; sein Geist kann nicht ablassen von dem Streben, den letzten und höchsten Grund alles Daseyenden zu erkennen. Die Idee des unendlichen geht ihm bei dem Anblick der Endlichkeit von selbst und mit Nothwendigkeit auf; das Gottesbewußtseyn ist mit dem Selbstbewußtseyn unmittelbar gegeben, demselben mit Nothwendigkeit inhärirend. In diesem seinem schlichten (»schlechten«) Selbstbewußtseyn (würde Hegel sagen) unterscheidet der Mensch nothwendig sein Leben und das der ganzen Natur von dem Leben Gottes, hat ein unabweisbares Bedürfniß jenes an dieses anzuknüpfen, und die Sehnsucht nach göttlicher Offenbarung ist daher in jedem nicht ganz verkommenen und verdorbenen Menschen ein tiefer, unaustilgbarer Zug des Gemüths. Der Mensch fühlt und erkennt Gott in sich als den Grund seines Daseyns und Lebens und hat daher das Bedürfniß, dieses sein Leben stets wieder auf Gott zurückzuführen, sein Leben also nach dem göttlichen zu gestalten oder — seinen Gott sich nach sich selbst zu fingiren. Hat er darum keine Offenbarung, so träumt oder macht er sich eine.

Die Erkenntniß Gottes, ein Bedürfniß des menschlichen Geistes, ist eben darum auch ein Gut. Ein Gut aber erweist sich als solches nur durch den Genuß, und der Genuß des geistigen Gutes, der Erkenntniß, besteht, wie im Grunde der eines jeden anderen,

nicht ohne Mittheilung, ohne Gemeinschaft. Der Mensch kann also, wie nicht ohne religiöse Erkenntniß, so nicht ohne religiöse Mittheilung und Gemeinschaft bestehen. Die Erkenntniß fordert das Bekenntniß und dieses wird auf solche Weise von selbst zu einer Sache geselliger Vereinigung, zu einem Grund und Zweck gesellschaftlicher Verbindung, ausgehend von denen und anknüpfend an diejenigen, welchen eine wahre oder vermeintliche göttliche Offenbarung zu Theil geworden.

Aber nicht bloß führt das religiöse Bekenntniß zu geselliger Verbindung; sondern diese gesellige Verbindung ist nothwendig die Grundlage jeder anderen; denn, wie alle einzelnen Lebenszwecke auf den höchsten und letzten, des Endziels und der Bestimmung des Menschen, nothwendig hinweisen, so weisen auch alle einzelnen geselligen Verbindungen für diese Zwecke nothwendig auf jene höchste, alle anderen in sich befassende und krönende, wie in allen anderen stillschweigend mitbegriffene und ihnen ihre Weihe ertheilende Verbindung hin.

Jede gesellige Verbindung, die außerhalb der religiösen Gemeinschaft geschlossen wird, ist, wie der westphälische Frieden und die Verträge der christlichen Mächte mit der Pforte, nur ein die höchste, religiöse Sanction vorbehaltendes Provisorium, ein Waffenstillstand, in der Aussicht auf künftige Entscheidung und Ausgleichung des Religionspunktes geschlossen, und sie kann diesen Charakter nicht ablegen, ohne zugleich allen Werth zu verlieren und sich zu lösen, oder in ein selbstmörderisches, revolutionäres Bündniß gegen Gott und alle göttliche Gerechtigkeit auf Erden umzuschlagen.

Nur in einer Zeit, welcher alles tiefere Verständniß, der Religion eben sowohl als des gesellschaftlichen Lebens abhanden gekommen war, konnte man daher von einer unsichtbaren Kirche träumen. Eine Religion ohne Bekenntniß ist ein Unding. Ein Bekenntniß, bloß in Worten und nicht in Werken, ist ein Obersatz ohne Untersatz. Eine Gesellschaft ohne Religion ist eine Consequenz ohne Prämissen [1]). Das Wesen der Religion besteht vielmehr eben darin,

---

[1]) Man wird vielleicht einzuwenden versucht seyn, daß doch Völkerschaften

die Uebereinstimmung zwischen Denken und Seyn herzustellen, wie das Wesen des Rechtes darin besteht, diese Uebereinstimmung im äußeren Leben festzuhalten. Religion und Recht sind zwei, wie gleich wesentliche, so auch untrennbare Bedingungen der menschlichen Gesellschaft und die Kirche ist nothwendig eine äußere und sichtbare Gesellschaft, die als solche auch eine ihrem Princip entsprechende äußere Ordnung beobachtet und unter ihren Gliedern festhält.

Diese äußere Ordnung, die das Recht der Kirche ausmacht, trägt, wie alles Recht, den doppelten Charakter der Nothwendigkeit und der Freiheit, der inneren Unwandelbarkeit des Princips und der äußeren Veränderlichkeit der Gestaltungen an sich. Gott, der zum Geiste des Menschen spricht, zeigt ihm nur die Aufgaben, die er mit seiner Freiheit zu erfüllen hat. Darnach die Natur, die nicht Freiheit, sondern nur Triebe hat, zu regeln und in ihren Gestaltungen zu bestimmen, ist die Sache des Menschen und das Recht (das Gesetz und die Norm seines Willens für die natürlichen Triebe und Kräfte) ergibt sich ihm auf dem Wege der Schlußfolgerung. Darum hat es auch den Charakter der Schlußfolgerung, den Charakter der logischen Nothwendigkeit und der allgemeinen Gültigkeit an sich. Die göttliche Anforderung an das Menschengeschlecht bildet den Obersatz, der zu ordnende, zu zügelnde oder zu weckende Trieb der Natur bildet den Untersatz, das Gesetz ist die Schlußfolgerung. Weil aber der göttliche Wille, wie er zuerst den Leib des Menschen gebildet und dann ihm die Seele eingehaucht hat, so auch von uns vor Allem ein den Bedingungen des irdischen Lebens überhaupt entsprechendes äußeres Verhalten und dann erst die das geistige Leben der Seele bedingende innere Gesinnung fordert; so tritt auch, der logischen Ordnung gemäß, in der Schlußfolgerung, die der Mensch zieht, das Recht als das erste, unerläßlichste Gesetz nach allen Richtungen, in welchen sich das Leben äußert, mit zwingender Gewalt hervor.

---

entdeckt worden, bei welchem keine Spur von Religion sich gefunden. Allein wir sprachen nur von Menschen die menschlich, nicht von verthierten Horden, die hordenweise leben.

Aber die Gebote und Verbote desselben richten und bestimmen sich nach der Beschaffenheit der Triebe und Kräfte, die dem obersten Grundsatze der Gerechtigkeit unterzuordnen sind. Sie wechseln und ändern sich daher auch mit diesen und sind wesentlich andere für jedes der drei Gebiete, in welche die Gesellschaft, nach den Bedürfnissen des leiblichen, geistigen und sittlichen Lebens, sich scheidet.

Diese Scheidung selbst ist eine naturnothwendige und, wie die von Wasser, Luft und Erde, eine unüberschreitbare und unzerstörbare, die stets wieder zum Vorschein kommt, so sehr und so oft auch die einzelnen Elemente sich dawider sträuben und empören. Was Erde, Meer und Himmel im Reiche der Natur, das sind im Reiche der Menschheit die gesonderten Gebiete des Privatlebens, des Staates und der Kirche. Das Gesetz und das Recht hat darum auch in jedem dieser Gebiete einen verschiedenen Charakter, wenn auch, wie das Feuer die anderen Elemente, so die Furcht und Liebe Gottes sie alle durchdringen muß. Das Gebiet des Privatrechts ist die Sphäre, wo die Menschen für sich, der Staat die, wo sie für einander, die Kirche die, wo sie für Gott (darum aber auch im höchsten und eigentlichsten Sinn für sich und für die Anderen) leben. Das Privatrecht hat darum den Charakter der Gleichheit und der Ausschließlichkeit, weil mehrere auf gleicher Linie stehende Willen, die nicht in einem Dritten sich einigen, sich nothwendig ausschließen. Das öffentliche Recht des Staates hat dagegen den Charakter der Gemeinschaft und, in Folge dessen, den der Ungleichheit, weil mehrere in sich getrennte und widersprechende Willen nur dadurch zu einigen sind, daß einer dem anderen untergeordnet wird. Im Kirchenrechte durchdringen sich beide Charaktere, der Gemeinschaft und der Individualität, weil hier die Gemeinschaft nur aus dem freien Willen des Einzelnen hervorgeht, das Leben und die Freiheit des Einzelnen aber durch die Gemeinschaft bedingt ist. Die materielle Nothwendigkeit ist der Grund, auf welchen das Recht, als Macht, sich in den beiden Sphären des weltlichen Rechtes stützt, und diese beiden Sphären durchdringen und stützen sich wechselseitig in der Art, daß die Macht des Willens und die Kraft des Rechtes im bürgerlichen Leben und für das Privatrecht auf die öffentliche Ge-

walt und die Autorität des Staates, diese dagegen ihrerseits auf die privatrechtlichen Bindemittel des Familien- und Eigenthumsrechtes gebaut ist und die Ordnung in dem einen Gebiete aus dem anderen ihre Stärke zieht.

Im Kirchenrechte ist es anders. Hier durchdringen sich die beiden Momente der Gemeinschaft und der Sonderthümlichkeit, tragen und stützen sich gegenseitig eben so geistig und rechtlich, wie sie es thatsächlich und materiell im Gebiete des Staates und des Privatrechtes thun; aber die Freiheit geht hier nicht aus der Nothwendigkeit, sondern umgekehrt die Nothwendigkeit lediglich aus der Freiheit hervor. Das Recht der Kirche stützt sich zwar auch auf eine Macht, aber diese Macht ist eine rein geistige und hat ihren Grund im Glauben und in der Freiheit (Nemo credit nisi volens). Das Recht der Kirche hat darum das Eigenthümliche, daß sein Zwang immer zuerst die Zustimmung des Gezwungenen und seine Hingebung voraussetzt und, auf den freien Consens des Geistes und Herzens gestützt, nur gegen die widerstrebende Gewalt der Natur gerichtet ist; während auf den beiden anderen Gebieten zuerst der Zwang die Schranken zieht und, die Nothwendigkeit, Gerechtigkeit und Heilsamkeit dieser Schranken anzuerkennen oder nicht, lediglich der Freiheit des Einzelnen überlassen bleibt. So sind die Gesetze in der Kirche das Product der Freiheit und ihre wirkende Kraft liegt in dem freien Consens, der Kirche verbunden zu seyn, — weßhalb sie auch Kanones, Regeln, Vorschriften genannt werden — während die Freiheit im Privatleben und im Staate nur das Product der Gesetze ist, deren Zwang deßhalb waltet, damit man unter ihrem Schutze frei und naturgemäß lebe.

I. Kapitel.

Von der Kirche überhaupt.

§. 58.

Das Wesen der Kirche.

Die Kirche, in ihrer allgemeinsten Bedeutung aufgefaßt, ist die der Gottheit und dem geistigen Leben überhaupt sich zuwendende

menschliche Gesellschaft. Das Bedürfniß der Erkenntniß Gottes und der Lebensgemeinschaft mit Ihm ist ihre natürliche Wurzel: die Bedingungen dazu in der Menschheit zu erfüllen, ist ihre natürliche Aufgabe. Das Opfer ist darum der Mittelpunkt ihres Lebens.

Dieß aus doppeltem Grunde; denn niemal beruht alles Leben und alle Lebensgemeinschaft auf einem Austausch und einer Wechselseitigkeit der Thätigkeiten und Leistungen (§. 9 oben). Um also Leben von Gott zu empfangen, muß auch Leben oder was Leben erhält gegeben werden, und zwar, um nicht Reaction und Abstoßung von Gottes unantastbarer Heiligkeit, sondern freundliche Erwiederung zu erfahren, darf nicht ein schuldbeladenes Leben ihm dargebracht werden, sondern nur ein reines, schuldloses, und nicht ein solches, dessen Aufopferung ein Frevel wäre, sondern nur eines, das durch den selben göttlichen Willen unserer Verfügung anheimgegeben ist. Darauf beruhte die ganze Theorie der stellvertretenden Opfer bei den Alten [1]). Dann aber kann der Abfall von Gott, als dem innersten, geistigen Princip unseres Lebens, nicht anders gefaßt werden, denn als eine Veräußerlichung des Lebens, die eine Festsetzung der Creatur in der äußeren Sphäre und eine Abschließung gegen ihr geistiges Princip in der Art zur Folge hat, daß letzteres, wo möglich, bloß zum dienenden Element für das äußere Leben gemacht werde, statt daß dieses vielmehr jenem nur zur Aeußerung diene. Es ist also eine Umkehr oder Verkehrung der Lebensrichtung. Weil nun aber dennoch das Leben nur durch die fortwährende Bethätigung und Einkehr des Geistes in der äußeren Natur sich erhalten kann; so muß der sich ordnungswidrig abschließende Kreis dieser letzteren stets wieder gewaltsam durchbrochen werden, um die Lebensquelle so zu sagen wieder in Fluß zu bringen, und der geistigen Kraft zur Einkehr in die äußere Region, der Seele aber zum Aufschwung in die geistige den Weg zu bahnen. Darauf beruht das System der blu-

---

[1]) Vergl. de Maistre's schöne Abhandlung von den Opfern in dem Anhang zu den Soirées de St. Petersbourg. Bruxelles et Leipsic 1837. T. II. pag. 217. sqq.

tigen Opfer in der gefallenen und unter dem Fluche der Sünde liegenden Welt [1]).

Allein, so wie nicht jede, die Wahrheit nur äußerlich und theilweise erfassende, natürliche Erkenntniß die wahrhaft lebendige und belebende ist, sondern nur die centrale, genetische, intuitive, welche in uns selbst die, nur durch eine außerordentliche That Gottes herzustellende Harmonie und Uebereinstimmung der Lebenselemente in uns selbst voraussetzt (§. 56), so ist auch nicht jedes Opfer ein seinen Zweck wahrhaft erfüllendes, zur Vereinigung und Gemeinschaft mit Gott führendes, sondern nur jenes centrale das, nicht den ordnungswidrig sich schließenden Kreis der äußeren Natur bloß momentan durchbrechend, vielmehr den Grund dieses Abschlusses selbst aufhebt, und, den Tod tödtend, den freien Ein- und Ausathmungsproceß zwischen dem göttlichen Geiste und der Menschheit herstellt und unterhält. Und dieses konnte nur von einem Gerechten, aus dem Herzen unseres Geschlechtes Entsproßenen dargebracht werden, dem das Leben Gottes selber innewohnte, und der mithin auch der göttlichen Heiligkeit genugzuthun im Stande war.

Bis dieser aus dem Schooße der Menschheit hervortrat, war diese, von ihrer religiösen, d. h. auf Gott gerichteten Seite und als Kirche betrachtet, wie ein Gefäß, das erst seinen Inhalt erwartet, wie ein Körper, dem erst seine Seele eingehaucht werden mußte. Jetzt erst wurde sie Kirche im eigentlichen Sinn, d. h. das Reich Gottes, das Organ Gottes in der Menschheit, ein Leib, in dem ein göttlich-menschliches Leben lebt und sich offenbart.

Aber jedes Opfer ist vergeblich, wenn der menschliche Wille, von Gott sich abkehrend, durch diese seine Abkehr von Gott die Einheit und Lebensgemeinschaft, die das Opfer herzustellen bestimmt ist, wieder zerstört und aufhebt. Die Kirche, als die der Gottheit und dem geistigen Leben überhaupt sich zuwendende menschliche Gesellschaft, hat demnach die Aufgabe, den Willen der Gesellschaftsglieder auf das Göttliche und zur Uebereinstimmung mit Gott zu

---

[1]) Es beruht auf demselben Grunde wie der Fluch des schmerzlichen Gebärens für das Weib.

leiten und zu bestimmen. Sie vertritt in der menschlichen Gesellschaft die Verrichtungen des höheren geistigen Lebens, die Stelle der Vernunft im Individuum, und ist demnach einer der Faktoren des die Gesellschaft leitenden und regierenden gemeinsamen oder socialen Willens. Sie hat als solcher die Aufgabe, den göttlichen Willen zum eigenen Willen der Gesellschaftsglieder zu machen. Sie wird und muß also zunächst aus denjenigen sich bilden, die in höherem Grade die Fähigkeit der Erkenntniß und die Gabe eines kräftigen, auf die höheren, geistigen Güter des Lebens gerichteten Willens besitzen. Diese sind es, an welche die Mittheilungen Gottes vorzüglich sich richten, an welche die anderen Menschen in ihrem Verlangen nach diesen Mittheilungen zunächst sich anschließen und nach denen sie sich richten müssen. Die Kirche, in so ferne wir die gesammte, der Gottheit und dem geistigen Leben sich zuwendende menschliche Gesellschaft darunter verstehen, bildet sich daher nothwendig aus lehrenden und lernenden, regierenden und regierten Gliedern. Allein die Lehre, auf die es ankommt, die lebendige und belebende, ist nicht die der natürlichen menschlichen Erkenntniß, auch nicht die aus so zu sagen flüchtigen, vorübergehenden Berührungen mit Gott und göttlichen Mittheilungen geschöpfte, wie sie uns durch die Orakel und Propheten des alten Bundes zu Theil wurde; sondern die, welche aus jener centralen, intuitiven und genetischen Erkenntniß hervorgeht, zu welcher Gott sein Organ sich selber erst bereiten muß (§. 56).

Dieses Organ ist kein anderes und konnte kein anderes seyn, als der Gerechte κατ' ἐξοχήν, das Fleisch gewordene Wort, und die Genossenschaft derjenigen, die Christus selbst sich wieder zu Organen, zu Trägern seiner geistigen Mittheilungen und Kräfte bereitet hat.

Die Kirche im engeren, eigentlichen Sinne ist also derjenige Theil der Menschheit, mit welchem Gott durch Christus eine vollkommene, bleibende Lebensgemeinschaft eingegangen ist. Dieses göttlich-menschliche Leben ist ihr wahres Wesen, und dieses Leben in der Menschheit auszubreiten und zu pflegen ist ihr Beruf und das ist ihr, in der ursprünglichen Bestimmung des Menschen schon begründeter, von derselben gar nicht hinwegzudenkender Rechtstitel in der Welt (Vgl. §. 13).

§. 59.

Die menschlichen Elemente der Kirche.

Der Mensch wäre als ein freies, sich in sich selbst reflectirendes und dadurch sich selbst bestimmendes Wesen nach dem Falle nicht erlösbar gewesen; wenn es mit der Sünde bei ihm zum vollkommenen Abschlusse gekommen, wenn nicht jener Zwiespalt gewesen wäre, in welchem Gott ihn erhielt [1]) und an welchen Er die Verheißung der Erlösung knüpfte [2]). Der Zwiespalt zwischen der Schlange und dem Weibe, zwischen der natürlichen Intelligenz [3]) und dem höheren Gefühle. Wäre die Sünde im Geiste des Menschen und nicht bloß in der Begierde entsprungen, wäre der Geist des Menschen aus Hoffart Gott entgegengetreten und nicht aus Schwäche bloß von seinen Geboten gewichen, wäre er mit ganzem, wahrhaft freien Willen in die Sünde eingetreten; so wäre keine Reue und auch keine Erlösung mehr möglich gewesen. Die Reue konnte nur von einem Punkte ausgehen, wo bei der Sünde keine Mitwirkung stattgefunden hatte, und das war das bei der Sünde überhörte, dem Höheren zugewendete Gefühl, wodurch der Mensch über die Natur sich zu erheben und an der Wahrheit sich zu weiden, in ihrem Genusse sich

---

[1]) Genes. III 22, 23 cf. Thom. Aq. Summ. I. qu. 117. art. 4.

[2]) Genes. III 15. Wir haben es hier natürlich nur mit der Frage zu thun, warum und wie der Mensch erlösbar war, nicht mit der Frage, warum nicht auch die gefallenen Engel. Diese gehen uns hier nichts an und wir verwahren uns gegen jeden Schluß, von dem, was wir vom Menschen sagen, auf sie.

[3]) Sed et serpens erat callidior cunctis animantibus terrae, Genes. III 1. La volupté est l'orgueil des sens, l'orgueil est la volupté de l'esprit hat einst Lamennais, in seinen guten Zeiten, nach Origenes sehr treffend gesagt. Die Schlange, welche die irdische, der Erde zugewendete Intelligenz und Klugheit repräsentirt und dem Lügner und Mörder vom Anfang zum Organ diente, hat durch ihre Rede das ihr analoge Element im Menschen geweckt und dieses, der Schlangengeist, hat bei der darauf gefolgten Zeugung den Impuls gegeben und vorgewaltet. Das war der Samen, der Schlangensamen war es, der bei der ersten Zeugung sich fortpflanzte, denn der Samen ist das Agens, die bei der Zeugung wirkende, gestaltende Kraft. Thom. Aq. Summ. P. III. qu. XXVIII. art. 1. Nr. 5, und qu. XXXII eod. art. 1. Nr. 5. In der Concupiscenz wirkt dieser Schlangensamen fort.

zu freuen befähigt und angetrieben ist. Darum war auch beim Erlöschen des höheren Lichtes in der Seele, der göttlichen Einströmungen von Oben, das auf die Sünde folgen mußte, das Gefühl der Scham über die nun erkannte Nacktheit, d. h. über die Wehrlosigkeit und die verlorene Herrschaft über die Kräfte und Triebe der äußeren sinnlichen Natur das erste, das in des Menschen Brust sich regte [1]). Der personificirte Träger dieses Gefühles, der Sehnsucht nach dem Lichte und der Kraft von Oben, war das zur Empfängniß bestimmte Weib, und darum wurde an das Weib und an den Weibessamen die Verheißung der Erlösung geknüpft.

Wie dem übrigens auch sei (wir sind hier auf bloße Vermuthungen, auf Hypothesen beschränkt, die aber mindestens eben so gut ihre Berechtigung haben, wie die der pantheistischen Theorien über die Entstehung der Welt und den Fortgang der Menschengeschichte), so viel ist klar, daß die Erlösung des Menschen, d. h. die Wiederherstellung desselben in seiner ursprünglichen Freiheit und Gerechtigkeit und die endliche Erfüllung seiner Bestimmung nur dadurch möglich war, daß Gott in der Menschheit selbst ein Organ, einen Träger seiner Gnadenwirkungen sich erhielt, mittels dessen Er von Innen heraus eine Umstimmung in ihr bewirken, der mit der Sünde eingeschlagenen abwärts gehenden Richtung entgegen, eine aufwärts strebende in der Entwicklung des Geschlechtes geltend machen und so, im Wege der Assimilirung, die von der Finsterniß umschlungenen Elemente des menschlichen Wesens allmälig wieder zum Lichte und zur Einheit und harmonischen Gestaltung zurückführen konnte.

Die von der göttlichen Barmherzigkeit zu dem Ende einzuschlagende Taktik, wenn man so sagen darf, war, wie sie aus dem Berichte der Genesis hervorgeht und durch den ganzen Verlauf der Geschichte beurkundet wird, einfach diese: einerseits zu verhindern, daß es in der sündhaften, irdischen (oder, wie die neuere Philosophie

---

[1]) Genes. III. 7. Es ist hier natürlich nicht auf einen Commentar zur Genesis abgesehen. Es sey darum erlaubt, auf Cornelius a Lapide, auf Menochius zu verweisen, und auf Drach, de l'harmonie entre l'Eglise et la Synagogue. Vergl. des letzteren Artikel über die Verehrung der Heiligen in der Zeitschrift Invariable, T. XII. Nr. 67. S. 17 ffg.

sich ausdrückt, rein menschlichen) Richtung jemals zum Abschluß und zu einer, die höhere Richtung in sich absorbirenden vollkommenen Herrschaft des Erdgeistes komme; andererseits zu bewirken, daß die durch das Weib und den Samen des Weibes vertretene entgegengesetzte Richtung in immer weiteren Kreisen mit immer klarerem Bewußtseyn sich geltend mache und, unter alle Völker verbreitet, endlich selbst zur centralen werde und als solche zuletzt das Uebergewicht und die, alle entgegengesetzten Elemente in sich absorbirende oder bewältigende Herrschaft erlange.

Dieses geschah nach der Fluth, d. h. nachdem die Kinder Gottes, bis auf Noa und sein Haus, ihres Ursprungs und Berufes vergessend, der Begierlichkeit sich ergeben und dadurch die große Katastrophe heraufbeschworen hatten, durch die Vereitlung des großen Völkerbundes zu Babylon mittels der Sprachenverwirrung und Völkermischung; durch die Auserwählung der Juden und ihre wiederholte Zerstreuung in alle Theile der Erde, bis endlich der Heiland aus ihnen geboren wurde; durch die Zerstörung aller, das babylonische Unternehmen im Einzelnen wiederholenden Nationalherrschaften, und die Ausbreitung des, alle nationale Beschränkung von Anfang an abstoßenden, bloß auf die Idee des Rechts gegründeten und auf die Realisirung dieser Idee hinwirkenden Römerreiches [1]); endlich durch die Einpflanzung der christlichen Hierarchie im Mittelpunkte dieses Reiches. Nichts ist in diesem Entwicklungsgange der Geschichte nothwendig im Sinne der pantheistischen Philosophie: nichts ist aber auch darin zufällig oder willkürlich, sondern Alles beruht auf der weisen providentiellen Benützung und Unterstützung der in der menschlichen Natur selbst liegenden Kräfte und Gesetze.

Der erste Schritt geschah durch die Absonderung der Kinder der Reue und der Sehnsucht, als der Kinder Gottes, von den Kindern der Begierde, als den Kindern der Menschen [2]). Jene bildeten

---

[1]) Tu regere imperio populos, Romane, memento, — Hae tibi erunt artes; pacisque imponere morem, — Parcere subjectis, et debellare superbos. — Virg. Aenaeid. Lib. VI. v. 851. — Gust. Lenz a. a. O. S. 148 ffg.

[2]) Ist der Same das bei der Zeugung vorwaltende und wirkende geistige Princip und daher der Schlangensame das Geschlecht der aus der irdi-

ein priesterliches Geschlecht, das in Noa und seinem Hause erhalten und dem von Neuem nach der Fluth die Erde übergeben und, mit einem neuen Segen, ein neues Gesetz gleichsam mit auf den Weg gegeben wurde [1]). Diesen Segen zwischen seinen Söhnen Sem und Japhet theilend und jedem seinen Beruf und seine Bestimmung, dem Chanaan aber das Loos der Knechtschaft zuweisend, legte Noa den Grund zu der Verfassung der Gesellschaft, deren Grundriß wir in allen Staaten des Alterthums wieder erkennen. Denn in allen, sowohl in den eigentlichen Priesterstaaten als in den Kriegerstaaten finden wir neben einem erblichen Priesterthum, durch welches der vaterländische Boden geweiht und geheiligt wird, ein diesen Boden vertheidigendes, eben so erbliches Kriegergeschlecht und unter beiden ein Geschlecht von Knechten in erblicher Unfreiheit [2]). Als aber die also constituirte Gesellschaft die ihr übertragene Herrschaft zur Verherrlichung ihres Namens anstatt des göttlichen zu verkehren und in dieser Verkehrtheit auf immerdar zu befestigen sich anschickte [3]),

---

schen Begierde Gezeugten; so haben wir die im Gefühle der Reue und der Sehnsucht nach Gott und dem Erlöser, dessen Träger und Repräsentant das Weib war, gezeugten Nachkommen Adams als den in der Genesis bezeichneten Weibessamen zu erkennen. Das Motiv ihrer Erzeugung war nicht mehr die bloße sinnliche Begierlichkeit, sondern die Sehnsucht nach dem verheißenen Erlöser, zumal, wie die Lehre der Väter und nach ihnen der heil. Thomas von Aquin annimmt, Adam schon vor dem Falle wußte, daß Christus, der Gottmensch, aus seinem Geschlechte hervorgehen sollte. Dieses, nach Gottes Willen und Anordnung gezeugte Geschlecht wird darum auch das Geschlecht der Kinder Gottes im Gegensatze zu den, nach der Willkür und Lust der Menschen gezeugten Kindern der Menschen genannt. Es war durch den bei seiner Zeugung vorwaltenden Hinblick auf den Erlöser diesem geweiht und bildete daher ein priesterliches Geschlecht. Dessen letzter Repräsentant war Melchisedech, durch welchen der Segen desselben auf Abraham übertragen wurde. Vgl. C. M. Mayrhofer: das dreieine Leben Gottes. Regensburg 1851. Bd. II. Beiträge zur ältesten Geschichte der Menschheit, S. 20 ffg.

[1]) Genes. IX 1—18.

[2]) Maledictus Chanaan, servus servorum erit fratribus suis. Benedictus Deus Sem, sit Chanaan servus ejus. Dilatet Deus Japhet, et habitet in tabernaculis Sem, sitque Chanaan servus ejus. Genes. IX. 25—28.

[3]) Et celebremus nomen nostrum, antequam dividamur in universas terras. Genes. XI. 21.

da vereitelte die Verwirrung der Sprachen diesen gottvergessenen Plan. Die Berufe wurden unter die Völker nach den Sprachen vertheilt, und jedes Volk erhielt, seinem in seiner Sprache sich offenbarenden Geist und Charakter gemäß, seine besondere Sendung. Aus dem semitischen Priestergeschlechte aber wurde ein Mann der zuversichtlichen Hoffnung, des unerschütterlichen Vertrauens, Abram, zum Stammvater eines großen Volkes ausersehen, das, durch Sprache, Sitte und Verfassung von allen anderen geschieden, den ursprünglichen Glauben und mit ihm die Sehnsucht und Hoffnung auf den Erlöser bis auf die spätesten Enkel bewahren und unter alle Völker stets von Neuem verbreiten sollte. Der Herr sprach: Der Mensch hat ein steinernes Herz, Ich will ihm aber dafür ein fleischernes einpflanzen [1]. Das Volk der Juden, dieses Volk der unaustilgbaren Hoffnung, dessen Verbum gar keine Form des Präsens, sondern nur Präteritum und Futurum kennt, vertritt im Organismus der Menschheit jenen innersten Kernpunkt des Herzens, in welchem das Bedürfniß der Gemeinschaft mit Gott und die Hoffnung auf ihn unaustilgbar eingegraben ist, und darum wurde es, trotz aller seiner Fehler und Verirrungen von Gott auserwählt. Ist es doch mit allen seinen Fehlern und Verkehrtheiten, seinem Stolz und seiner Feigheit, seinem Starrsinn und Wankelmuth, seiner Habsucht und Ausschweifung, seiner Hoffahrt und Niedertracht, der treue Ausdruck des menschlichen Herzens, und ist doch Alles umsonst und vergeblich, wenn Gott nicht des Menschen Herz gewinnt. So ward in der Menschheit, trotz dem Falle und aller daraus entstandenen gräuelhaften Verwirrungen, der Keim der Erlösung und einstigen Verherrlichung erhalten und entwickelt, bis aus ihrem Herzblute, in dem Weibe κατ' ἐξοχήν, der heiligen Jungfrau, der heilige Leib gebildet werden konnte, durch welchen das ewige Wort selbst mit der Menschheit sich vereinigte und ihr das göttliche Leben unaustilgbar einpflanzte.

---

[1]) Et auferam cor lapideum de carne eorum et dabo eis cor carneum. Ezechiel XI. 19 cf. XXXVI. 26 eod.

Von da an beginnt dann eine neue Gestaltung in entgegengesetzter Richtung.

Hatte bisher das Reine vom Unreinen sorgfältig geschieden werden müssen, damit es nicht von diesem überwuchert werde, so mußte jetzt der ganze Gegensatz verschwinden, damit selbst die Nacht vom Tage verschlungen und Alles dem neu gewonnenen Leben wieder erobert werde. Hatten die Geschlechter der Menschen durch die Sprache getrennt und einander entfremdet werden müssen, damit nicht die Einmüthigkeit der Herrschenden in der Abkehr von Gott alle Keime des Guten erdrücke, sondern vielmehr die Herrschenden selbst, durch ihre feindliche Entgegensetzung unter einander, das Gute, was jedem Theile geblieben, als nationale Eigenthümlichkeit mit Eifersucht festzuhalten und einander durch ihre Kämpfe selbst an Recht und Gerechtigkeit wechselseitig zu mahnen sich veranlaßt finden würden; so mußte jetzt umgekehrt von dem neu begründeten Lebenscentrum aus das Bestreben sich geltend machen, die nationalen Gegensätze dem einen gemeinsamen Lebensgesetze unterzuordnen, die Eifersucht auf die nationalen Vorzüge in heilsamen Wetteifer für das gemeinsam erkannte Gute zu verwandeln, und die Verschiedenheit der Sprachen selbst nur als ein Mittel zur reicheren Entfaltung des gewonnenen Lichtes in mannigfaltigen Strahlenbrechungen zu benützen.

Zu dem Ende wurde aus dem Lande Chanaans, des Dieners der Diener [1]), der Diener der Diener Gottes, der Stellvertreter des in Knechtsgestalt erschienenen Königs des Himmels und der Erde, nach Rom verpflanzt, in die Metropole der Völker, und gerade das aus allen Völkern der Erde zusammengewürfelte Gemisch der Sklaven, die überall unter dem Gesetze der Menschen seufzende und erdrückte Klasse dort zum ersten Träger der guten Botschaft erkoren. So wurde selbst der Fluch in Segen verwandelt, um das Reich der Menschen von seinem tiefsten, innersten Grunde aus zum Reiche Gottes umzubilden [2]); und in diesem Reiche der Barmher-

---

[1]) Maledictus Chanaan, servus servorum erit fratribus suis. Genes. IX. 25.

[2]) Um eine Umstimmung und Umbildung von Innen heraus in der Mensch-

zigkeit wurden die Armen, Schwachen und Gedrückten die auserwählte Schaar des Herrn, aus deren Munde stets und unablässig das Gebot der Liebe, der Demuth und der Erbarmung ertönen und, in Dank und Gebet, aller zeitliche Segen über die Mächtigen der Erde ausströmen sollte.

In dem also umgeschaffenen Reiche der Menschen sollte nicht mehr der nationale Stolz mit seiner prunkenden Selbstsucht aus List und Gewalt, zum Verderben der Schwachen, die Bande der Gemeinschaft flechten; sondern es sollte umgekehrt die Liebe und die Demuth zum Heile der Schwachen und der Armen das Scepter führen und, aus der Pflicht das Recht entwickelnd, die Macht durch die Barmherzigkeit heiligen, das Recht der Gewalt entgegensetzen und alle natürlichen Hebel zur Bestimmung des menschlichen Willens, die Bande des Blutes und die Schätze des Reichthums und der Intelligenz, so wie die Kräfte der Natur, zu Dienern der Gerechtigkeit umschaffen. Zu dem Ende wurde die Kirche mit dem ihrem universellen Glauben entsprechenden universellen Rechte der Römer ausgestattet [1]), welches, wie jener für den Himmel, so dieses für die Erde, den Menschen als solchen, als Individuum [2]) vor den Augen seines Mitmenschen heiligt und auf sich selber stellt, und das sie überall den nationalen, selbstsüchtigen Beschränkungen entgegenhielt, nicht zwar als das absolute Ideal rechtlicher Gestal-

---

heit hervorzubringen, mußte die göttliche Einwirkung stets von Unten beginnen und in aufwärtssteigender Entwicklung fortschreiten. Daher zuerst das Weib, dann die Kinder Gottes, dann die Patriarchen, hierauf das Volk der Juden im alten Bunde ihr zu Trägern dienten, im neuen Bunde aber, durch das von Christus gegründete Priesterthum, die sociale Umbildung wieder bei der untersten Schichte der Gesellschaft beginnen mußte.

[1]) Die Kirche hat das römische Recht gewissermaßen adoptirt, indem sie auch nach der Auflösung des römischen Reiches nach demselben zu leben fortfuhr, den Kern desselben als jus gentium sich aneignete, die wesentlichsten seiner Bestimmungen in ihre eigenen Sammlungen aufnahm, und die Universitäten, wo es gelehrt wurde, in ihren Schutz nahm. Vgl. Bened. XIV. de Synod. dioeces. lib. IX. c. 10. Savigny, Geschichte des röm. Rechtes im Mittelalter. passim.

[2]) Vgl. Lenz a. a. O. S. 148 ffg.

tung, wohl aber als die universelle vernünftige Grundlage, auf der erst dann frei vom christlichen Geiste geschaffene und getragene Institutionen sich erheben sollten.

§. 60.

Die göttlichen Grundlagen der Kirche.

Die Einheit und Uebereinstimmung von Denken und Seyn ist die Wahrheit, ist das Leben und des Lebens Seligkeit. Sie zu erhalten und zu behaupten ist die Aufgabe, das Geschäft des Willens und in ihr besteht die Heiligkeit und Gerechtigkeit des göttlichen Willens [1]). Des Menschen Leben und Seligkeit hängt daher von der Uebereinstimmung seines Willens mit dem göttlichen Willen ab, oder, mit anderen Worten, der Mensch muß, um zu leben und selig zu seyn, den göttlichen Willen zu seinem eigenen Willen machen. Darum konnte und kann die Willensprobe dem Menschen nicht erlassen werden. Aber des Menschen Wille ist das Resultat seines eigenen Denkens und Seyns, und nachdem, durch das Fehlschlagen seiner ersten Willensprobe, die ursprüngliche Einheit und Uebereinstimmung der Grundelemente seines Wesens (die ursprüngliche Gerechtigkeit) ihm verloren gegangen, war auch kein vollkommen gerechter Willensakt mehr bei ihm möglich, wenn und so lange nicht Gott jene verlorene ursprüngliche Gerechtigkeit wieder in ihm herstellte. Dieß geschah auf dem Wege einer, von dem ersten Scham- und Reuegefühle des Weibes beginnenden, dem natürlichen, organischen Entwicklungsgange des Geschlechtes folgenden Umbildung und Läuterung in Maria der Jungfrau. Diese verdiente durch die Reinheit ihres Willens, daß Gott der Sohn, das ewige Wort, aus ihr Fleisch annehmend, eine innige, vollkommene Lebensgemeinschaft mit ihr und durch sie mit der gesammten, erlösungsbedürftigen Menschheit einging. Diese, in dem Gottmenschen begründete, durch ihn in der Wüste zur Willenseinheit mit dem Vater erhobene, durch das

---

[1]) Augustin, de civit. Dei. Lib. XI c. 24.

Opfer am Kreuze als die Gerechtigkeit, durch die Auferstehung aber als das Leben sich erprobende unzerstörbare Vereinigung des Menschen mit Gott ist der Grund und Ausgangspunkt einer neuen Geschichte geworden.

Die alte schließt mit Maria, die neue beginnt mit Christus. Die Fleischwerdung des Wortes ist eine neue Schöpfung; diese neue Schöpfung ist aber zugleich die Wiederaufnahme und Herstellung der früheren.

In Christus ist der Grund zu einem Geschlechte gelegt, welches, das natürliche Leben aus Adam, das geistige aber aus Christus schöpfend, durch die von diesem ihm zuströmenden Kräfte nunmehr in den Stand gesetzt ist, die in Adam schon ihm gesetzte Aufgabe zu erfüllen, welche in nichts anderem besteht, als durch die freie Einigung seines Willens mit dem göttlichen Willen die (in Christus wiederhergestellte) Harmonie der Schöpfung in sich zu bekräftigen und nach allen Richtungen durchzuführen, unter dem erneuerten Präjudiz des Todes, nunmehr aber nicht bloß des zeitlichen, sondern des ewigen, des Todes, nicht mehr bloß des Leibes, sondern der Seele. Mit anderen Worten, die Bestimmung der in und durch Christus erneuerten Menschheit ist: die in ihrem Stifter und Stammvater wieder hergestellte und unzerstörbar begründete Einigung der Natur mit Gott auf die ganze Menschheit auszudehnen, zu einem Gemeingute derselben zu machen und die Welt in das wahre Reich Gottes umzuschaffen, in dem kein anderer Wille herrsche als der göttliche.

Die Einigung, welche, um vollständig zu seyn, eine dreifache, Einigung in der Erkenntniß, im Leben und im Willen seyn muß, und nur durch die von Christus ausgehende und in der Menschheit wirkende Kraft vollbracht werden kann, fordert vor allem einen Träger und ein Organ dieser Kraft in der Menschheit, und das ist das von Christus gegründete Priesterthum des neuen Bundes.

In diesem also und in den ihm mitgetheilten Kräften und Vollmachten zur Bewirkung der dreifachen Einigung der Menschheit mit Gott, in der Seele, im Geiste und im Willen, durch die Sakra-

mente [1]), die Lehre und die Disciplin haben wir die göttlichen Grundlagen der Kirche zu erkennen.

Das Wesen und die ganze Bedeutung dieses Priesterthums liegt aber darin, daß es nicht bloß ein Organ Christi und seines Willens, sondern auch ein Organ der menschlichen Gesellschaft und ihres auf Gott und das ewige Leben gerichteten Willens, also des göttlich-menschlichen Willens der in und durch Christus wiedergeborenen Menschheit sey.

§. 61.

Das göttlich-menschliche Leben der Kirche.

Die Willensprobe konnte und kann dem Menschen nicht erlassen werden; sie geht also auch in der erlösten Menschheit, durch alle Stufen ihrer organischen Entwicklung hindurch, im Einzelnen, wie in der Gesammtheit fort. Nur mit dem Unterschiede, daß sie nun nicht mehr bloß im Verhältnisse zu dem uns äußerlich gegenüber tretenden Gesetz, durch den Kampf der diesem entsprechenden natürlichen Gefühle und Anlagen gegen die durch die Sünde begründete, abwärts ziehende Macht des Erdgeistes bestanden wird, sondern viel innerlicher und tiefer vor sich geht, durch den Kampf der dem Lügengeiste sich hingebenden Seelenkräfte gegen die uns eingepflanzte Gotteskraft, die durch die Taufe von uns Besitz ergriffen hat. Das Resultat unseres Abfalls ist darum auch jetzt nicht bloß eine äußere Abkehr, wobei die besseren, zum Höheren aufstrebenden Kräfte bloß unterdrückt und niedergehalten, sondern eine innere Scheidung, wodurch zuletzt die eigentliche Lebenswurzel, die L i e b e zur Wahrheit, in der Seele getilgt wird. Daraus erklärt sich die unläugbare Naivetät und Unbefangenheit der alten Welt, selbst in ihren ärgsten Verirrungen und Gräueln, im Vergleiche mit der weit tieferen und gründlicheren Verruchtheit und Verworfenheit der Neuzeit. Aber das Leben der Kirche ist auf diese Weise nothwendig ein K a m p f, und zwar ein Kampf, den Christus selbst in uns durch die mittels der

[1]) Die Sakramente sind die von Christus ausströmenden Lebenskräfte, womit er unsere Seele ergreift, an sich zieht und assimilirt.

Sakramente uns eingezeugten und an sich gezogenen Kräfte wider den Geist der Verneinung und die ihm dienenden Seelenkräfte um unser Herz, unsere Liebe, um das Lebensprincip unserer Seele führt. Dieser Kampf geht durch alle Gebiete und Momente des kirchlichen Lebens hindurch, sowohl nach Außen als im Innern, und in ihm offenbaren sich stets zweierlei Kräfte und ein doppeltes Leben: das Gott sich zuwendende und ihm dienende, und das von Gott sich abwendende, ihm widerstrebende. In den Erscheinungen des kirchlichen Lebens ist darum stets zu unterscheiden zwischen dem was Wirkung der göttlichen Kraft in der Kirche und Folge der sich dieser anschließenden menschlichen Bestrebungen ist, und zwischen dem, was im Gegentheile eine Folge des Widerstandes der menschlichen Natur gegen die göttlichen Gnadenwirkungen ist. Dieser Widerstand hat aber nicht immer bloß in einer verkehrten bösen Willensrichtung, sondern vielfältig auch in der Schwäche, in der Rohheit und Ungefügigkeit oder in der Hinfälligkeit und Abstumpfung der menschlichen Natur seinen Grund. In dieser Beziehung unterliegt die Kirche, als organischer, leiblicher Träger des göttlichen Lebens in einer getrübten und gestörten Welt allen Einflüssen, die das natürliche Leben in Zeit und Raum überhaupt zu erleiden hat. Dieß sind die Gründe der Unvollkommenheiten und scheinbaren Widersprüche im Leben und Wirken der Kirche, welche so vielfältig Anstoß und Anlaß gegeben haben, das Göttliche selbst in ihren Institutionen zu verkennen und zu verwerfen. Nach den allgemeinen Gesetzen der äußeren Welt, in der sie besteht, muß die Kirche, wie alles menschliche, wachsen und sich entwickeln, zu- und abnehmen, und sie müßte endlich auch untergehen, wenn nicht der Moment, wo ihre irdischen Lebenselemente erschöpft seyn werden, eben der wäre, wo die in Christi Leben verschlungenen himmlischen in ihrer Vollendung und göttlichen Lebensfülle hervortreten müssen. Neben der Einheit des Princips und der Thätigkeit, worauf ihr Leben beruht, üben also die Gesetze von Zeit und Raum, welche alles organische endliche Leben beherrschen, einen entscheidenden Einfluß auf ihre Verfassung und Gestaltung aus. Darauf beruht ihr Verhältniß zu den Einrichtungen des alten Testaments; darauf die Abstufung der Hier-

archie, die tiefe Bedeutung ihrer gottesdienstlichen Ceremonien und der Verschiedenheit ihrer Riten, die Bedeutung ihrer Zeiteintheilung und der periodischen Wiederkehr ihrer Feste; darauf ihr Verhältniß zum Boden, den wir bewohnen, und die hohe Wichtigkeit ihrer Tempel, Krypten, Kapellen und Wallfahrten. Es versteht sich, daß Gott, so ferne Er in dieser Welt erscheinen und die Menschen Seines Lebens theilhaftig machen will, aller Mittel und Werkzeuge sich bediene, durch welche überhaupt geistige Mittheilung und Gemeinschaft möglich ist. Unter diesen nimmt natürlich die menschliche Person selbst die erste Stelle ein, da ja der Mensch der Gipfel und Mittelpunkt alles geistigen und natürlichen Lebens in dieser Welt ist. Daher bildet auch die Theophanie oder die Erscheinung Gottes in Menschengestalt die Grundidee aller Religionen und das Höchste aller Vorstellungen von göttlicher Offenbarung. Darauf beruht auch die Idee des Priesterthums. Der Mensch ist das erste Organ, dessen Gott sich bedienen muß, um zur Menschheit zu sprechen und sie zu sich zu erheben; und sich ihm zu solchem Dienste zu weihen, ist der höchste Akt der nach Gott dürstenden Seele, ihm solche Organe aus ihrer Mitte zu widmen, das erste Bedürfniß der nach göttlichem Gesetz und göttlicher Ordnung begehrenden Menschheit. Das zweite Mittheilungswerkzeug zwischen Gott und Menschen ist das Wort, und zwar nicht bloß das gesprochene, sondern auch vorzüglich das geschriebene, worin der Gedanken gleichsam einen äußeren Leib und eine Wohnstätte gewinnt, in der er den Wandelungen von Zeit und Raum zu trotzen vermag. Die heiligen Schriften sind gleichsam das Gedächtniß des Priesterthums, worin die Eindrücke der empfangenen Offenbarungen hinterlegt sind, und wodurch die Einheit des geistigen, göttlich-menschlichen Lebens der Kirche durch alle Jahrhunderte vermittelt wird. Aber ohne den Geist, der sie gebildet und in ihnen sich wieder findet, sind sie ein todtes Material, eine der Zersetzung und Verwesung ausgesetzte Leiche, deren Elemente sofort fremden Geistern und Kräften zu ihren Zwecken dienen. Darum ist es nicht das geschriebene Wort, sondern der Mund des Priesterthums, wodurch wir die Offenbarungen, die lebendigen und belebenden Mittheilungen Gottes zu empfangen haben.

Denn nicht bloß die Lehre, sondern das Leben und die Kraft zur Erkenntniß und Befolgung der Lehre brauchen wir zum ewigen Leben und wenn nicht durch den Mund der Kirche das schöpferische Wort Gottes an uns erginge und in diesem der heilige Geist uns zuströmte, so wäre alle Lehre vergeblich; sie würde keine Stätte finden, in der sie Wurzel fassen könnte. An das Wort schließen sich die Elemente der äußeren Natur, die, vom Anfang an realisirte Ideen und Träger geistiger Kräfte, durch ihre symbolische Verwendung nun zu ihrer ursprünglichen Bedeutung und Bestimmung zurückgeführt werden. So das Wasser als Mittel geistiger Reinigung und Erneuerung; das Feuer als Zeichen und Träger übernatürlichen Lichtes.

Alle diese Zeichen [1]) und Mittheilungswerkzeuge finden wir auch im alten Bunde, aber in anderer Verwendung und nach umgekehrter Ordnung. Was in der Kirche vereint und concentrirt ist, findet sich im alten Bunde geschieden und vereinzelt; was durch die Vereinigung der Elemente gegenwärtig zur freien Thätigkeit des inneren geistigen Lebens erhoben ist, erscheint dort wie gefesselt und besiegelt durch das äußere Zeichen, welches das Geheimniß in der Gestalt eines Räthsels darstellt. So der Gebrauch und die wechselseitigen Beziehungen des Wortes und des Sinnbildes, des Priesterthums und der Prophezie, der Schrift und ihrer Auslegung. Während wir in der Kirche die göttliche Offenbarung und Wirkung, vom Priesterthum ausgehend, zuerst die Schrift hervorbringen, dann die Künste, die Literatur und die Formen der Regierung durchdringen und umbilden, endlich selbst die materiellsten Dinge und deren Besitz heiligen sehen; ist es im alten Bunde umgekehrt das Sinnbild und das unsichtbare Wort, womit die Offenbarung beginnt, um sich dann erst in der Schrift zu verkörpern, in den Formen der Regierung auszuprägen, zum Priesterthum und zur Prophezie überzugehen und zuletzt in Christus sich zu vollenden, in welchem

---

[1]) Das hier Folgende ist aus einer Reihe von Vorträgen über Rechtsphilosophie genommen, welche der Verfasser im Jahre 1837 in der französischen Zeitschrift: l'Université catholique veröffentlichte.

sich alle Verrichtungen und Gewalten des Priesterthums, Prophetenthums und Königthums vereinigen. Wenn aber in den Formen der Offenbarung schon und in der Verwendung der Verkehrsmittel zwischen Gott und dem Menschen das Wechselverhältniß beider und der Grad der Erhebung des Menschen zu Gott im alten und im neuen Bunde sich offenbart, so tritt dieser Gegensatz noch viel deutlicher hervor, wenn wir die Grundlagen des Bundes zwischen Gott und dem Menschen und die daraus fließenden Institutionen betrachten.

Diese Grundlagen sind, im alten wie im neuen Bunde, die Gnade, der Glauben und, als Ergebniß beider, ein Verhalten des Menschen, das ihn Gott wohlgefällig, d. h. ähnlich mache. Aber welch ein Unterschied zwischen dem Glauben des Israeliten und jenem des Christen, zwischen den Heilsmitteln die jenem und denen, welche diesem dargeboten sind, zwischen der Disciplin endlich des alten und der des neuen Gesetzes! Wie ist im alten Bunde Alles äußerlich und materiell im Vergleiche mit den Institutionen der Kirche, wo Alles sich vergeistigt und von der bloß äußeren und bildlichen Form zum inneren Leben, zur Innigkeit des Gewissens übergeht! Der Glaube ist nicht mehr bloß eine sorgfältig zu bewahrende Hinterlage, die aber versiegelt ist vor den Augen ihres Hüthers, der bloß träumt von ihren Schätzen, denen er nie nahen durfte; es ist gegenwärtig wie ein zum Genusse uns überantwortetes Gut, ein inniges Bewußtseyn von dem Seiner Kirche innewohnenden Gott. Die von der Kirche uns dargebotenen Heilsmittel sind nicht mehr bloße Reinigungen und sinnbildliche Gebräuche, bloße Vorbedeutungen einer künftigen Erfüllung; sondern es sind Segnungen, wirksame Gnaden, die dem Geiste eine wahre Macht über die Seele und den Leib gewähren. Und sie sind nicht bloß der äußeren Natur entlehnt, sondern vom Menschen selber gehen sie aus. Und die dem Menschen vorgeschriebene Disciplin beschränkt sich nicht mehr auf bloße Gesetzmäßigkeit in der pünktlichen Beobachtung gewisser äußerlichen Gebräuche, sondern die innere Vollkommenheit, die geistige Erhebung ist es, worauf sie dringt. In Allem ist es der »Emmanuel«, der Gott mit uns, der sich offenbart. Daher entwickelt auch die

Kirche eine Einwirkung auf den inneren Menschen, eine geistige Gewalt, wovon der alte Bund nur eine dunkle Vorstellung hatte und welche, die Grundlage ihrer Einrichtungen und ihres Rechtes bildend, diesen einen der Welt bis dahin unbekannten Charakter aufprägt. Darum fordert und bethätigt auch die Kirche eine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von den Regierungsformen der Völker und von der weltlichen Gewalt, wovon die alte Welt keine Ahnung hatte, und aus der, selbst in Beziehung auf die Angelegenheiten dieser Welt, eine solche Ueberlegenheit entsteht, daß die Christenheit gleich einem Menschen im reifen Mannesalter wird, der nicht mehr nach den irdischen Neigungen und den Begierden des Fleisches, oder der Furcht vor Strafe, sondern nur nach den Eingebungen des Geistes und den Vorschriften des Gewissens handelt.

So beurkundet die Kirche in ihrem Leben das Verhältniß des Menschen zu Gott, welches von der Knechtschaft unter dem Gesetze in die Freiheit der Kinder Gottes übergegangen ist, und stellt, in Gemäßheit der ihr zu Theil gewordenen Offenbarungen und Gewalten, das Bild Gottes in der Menschheit dar. Ein Bild, das im alten Bunde noch jenen unförmlichen Klötzen glich, mit an einander geschlossenen Beinen, anliegenden Armen und geschlossenenen Augen, den ersten Probestücken der bildenden Kunst, wo kaum noch der Künstler einigermaßen den Stoff zu bewältigen und ihm einige Spuren seines Geistes aufzuprägen vermochte; während es heut zu Tage die vollendete Bildsäule des Pygmalion ist, die sich erwärmt und belebt unter den liebevollen Umarmungen ihres Schöpfers.

II. Kapitel.

Von der Verfassung der Kirche und ihrem Verhältnisse zu den anderen Theilen der menschlichen Gesellschaft.

§. 62.

Grundlagen der Verfassung der Kirche und ihres Verhältnisses zur Welt.

Von der Kirche gilt was der heilige Apostel Paulus von sich aussagt: Ich lebe zwar, aber nicht ich lebe, sondern Christus lebt

in mir [1]). Darauf beruht ihre Verfassung; denn darauf beruht die Kraft und Macht, die sie entfaltet; darauf das Bedürfniß, das die Menschen zu ihr führt; darauf das Band, das ihre Glieder an sie fesselt. Die Kirche lebt ein selbstständiges Leben auf der von Christus ihr gegebenen organischen Grundlage. Sie ist der Kern, das Herz der von Christus zum ewigen Leben wiedergeborenen neuen Menschheit, deren Stammväter, entsprechend den zwölf Stämmen des, dieselbe Stellung im alten Bunde einnehmenden Volkes Israel, die von Christus aus eben diesem Volke ausgewählten zwölf Apostel sind [2]). Es würde zu weit führen, hier in eine Erörterung darüber einzugehen, wie diese Zwölfzahl mit den Gesetzen des organischen Lebens überhaupt und des menschlichen Organismus insbesondere zusammenhängt; aber, nachdem alle alten Völker diese Zahl als die Grundzahl ihrer Volkseintheilung angenommen und die Apostel dieselbe ausdrücklich als die Grundlage ihres Vereines anerkannt haben [3]), muß die Annahme gestattet seyn, daß dieselbe in der That eine tiefere Bedeutung, eine wesentliche Beziehung hat zu der Ordnung des Reiches Gottes auf Erden, zu dem selbstständigen Leben und Wirken der zur Gemeinschaft mit Gott dem Vater und dem Sohne berufenen, vom heiligen Geiste erfüllten und geleiteten Menschheit [4]). In ihr ist das zu allem organischen Leben unerläßliche Princip der **Einheit** vertreten durch Petrus. **Einheit** ist die Grundbedingung alles organischen Lebens, **Einheit**, der Menschen mit Gott und unter sich, das Ziel und die Aufgabe der ganzen kirchlichen Verbindung, der **Zweck**, um dessen willen Christus in die Welt gekommen, und am Kreuze gestorben, **Einheit**, das Merkmal, an welchem die Göttlichkeit der Kirche selbst äußerlich zu erkennen ist [5]). Dieser Grundzweck der Kirche muß daher auch in ihr

---

[1]) Galat. II. 20.

[2]) Vgl. den geistvollen, leider nicht vollendeten Artikel von Christian **Brentano**: die zwölf Grundsteine Jerusalems, im Speyrer Katholiken v. J. 1832 oder 33. (Wir haben die Zeitschrift hier leider nicht zur Hand.)

[3]) Act. Apost. I. 17, 20, 21, 25 etc. Joann. I. 3.

[4]) Joann. I. cit. cf. Augustin. De civit. Dei. Lib. XI. c. 30.

[5]) Joann. XVII. 11, 21, 22, 23.

sein entsprechendes Organ, seinen besonderen Wächter und Vertreter haben. Christus ist zwar die Seele der Kirche, das geistige Princip ihrer Einheit; aber eben weil er dieses ist, muß er auch als solches in ihr äußerlich vertreten seyn. Beruht ja die Fleischwerdung des ewigen Wortes selbst und die ganze Stiftung der Kirche auf der Nothwendigkeit organischer Einbildung und Einerzeugung dessen in der Menschheit, was das geistige Princip ihres Lebens ausmacht. Beruht ja alle Herrschaft und Ordnung in der Welt lediglich auf der körperlichen, leiblichen Vertretung und Geltendmachung der Ideen und Absichten, welche die Menschheit bewegen [1]). Weil nun Christus das Lebensprincip der Kirche, darum erscheint auch der Wächter ihrer Einheit als der vorzügliche Vertreter Christi in ihr, und darum konnte er auch nur von Christus selbst bestimmt und als sein Vollmachtträger in ihr aufgestellt werden [2]). Aber weil das Heil der Menschheit ganz und gar davon abhängt, daß sie den göttlichen Willen zu ihrem eigenen mache, darum mußte auch der von Christus in der Person des Petrus begründete Primat von ihr und durch sie erst entwickelt und in dem Maße, wie ihr das Einheitsbedürfniß fühlbarer wurde, weiter ausgebildet werden.

Ist daher der Apostolat das erste und höchste leibliche Organ Christi und des heiligen Geistes in der Kirche, so ist der Primat ganz besonders der Sitz der Seele in diesem Leibe.

Das Priesterthum besteht aber nicht aus dem Apostolate allein; dieser ist nur das herrschende, zeugende Princip in ihm. Aus dem Apostolate hervorgegangen und eines Wesens mit ihm, umgibt den-

---

[1]) Alle Herrschaft ist Stellvertreterin Gottes. Alles Lebendige besteht und lebt nur dadurch, daß das, wovon und wodurch es lebt, in ihm herrscht. Sobald dieses aufhört in ihm zu herrschen, verfällt es dem Tode und der Auflösung. Da nun Gott das Princip unseres Lebens, so ist jede Herrschaft, soferne sie die Gesellschaft beim Leben erhält, auch ein Organ und eine Stellvertreterin Gottes. Aber ein anderes ist das natürliche und ein anderes das übernatürliche Leben, eine andere daher auch die Herrschaft im Gottesreiche und im Naturreiche.

[2]) Die Stellen der heiligen Schrift, die sich auf die Einsetzung des Primats in der Person des Petrus beziehen, sind zu bekannt, als daß sie hier der Anführung bedürften.

selben, als empfangendes, gehorchendes Organ in dreifacher Verdoppelung seiner Zahl die Schaar der priesterlichen Jünger. So wenig die Zahl der Apostel eine zufällige gewesen, so wenig ist es die der zweiundsiebenzig Jünger. In ihr ist der organische Grund zur ganzen priesterlichen Ordnung der Kirche gelegt.

Dem Priesterthum steht aber gegenüber, gleichsam als seine Schöpfung, die Laienwelt, die nicht bloß von jenem das Leben empfangen, sondern, vom Geiste Gottes ergriffen und angetrieben, dasselbe auch in den christlichen Tugendwerken nach Maßgabe der empfangenen Charismaten selbstständig bethätigen soll. Daher die Wahl der in ihrer Zahl den Gnadengaben des heiligen Geistes entsprechenden sieben Diakonen. Sie sind die sieben Repräsentanten der Gemeinde und der dieser innewohnenden geheiligten Berufsarten und bilden, durch die Weihe dem Priesterthume beigesellt, das vermittelnde Glied in der lebendigen Einheit des ganzen Körpers der Kirche.

So ist denn die Kirche nicht wie eine mechanische Anstalt, sondern als ein lebendiger Organismus gegründet, zugebildet dem Geiste der durch sie sich offenbaren soll, und sich fortbildend in stetiger Entwicklung und ununterbrochenem Zusammenhang durch alle Jahrhunderte. Einem jeden Berufe, einer jeden Ordnung sind die entsprechenden Gaben und Kräfte zugetheilt, worauf die regelmäßige Wechselwirkung der Glieder und die unzerstörbare Festigkeit der kirchlichen Verfassung beruht.

Durch das in ihr wirkende und durch sie sich offenbarende Leben Christi aber ist sie eine in alles Leben tief eingreifende Macht, und zwar nicht bloß eine Leben spendende, sondern auch eine Leben nehmende, Leben an sich ziehende und sich assimilirende Macht, die wahrhaft urtheilend durch alle Zeiten und Räume hindurchschreitet. Denn »wer hat, dem wird gegeben werden; wer aber nicht hat, dem wird auch das genommen werden, was er hat [1]),« d. h. was lebensfähig ist in dieser niederen, abgefallenen Schöpfung für das himmlische Reich, um dessen Ankunft wir täglich beten, dem wird neue, höhere Lebenskraft zugetheilt; was aber diese Lebensfähigkeit

---

[1]) Math. XIII. 12. XXV. 29.

nicht hat, dem werden auch die noch übrigen Lebenskräfte entzogen werden, welche das Reich der Finsterniß hienieden bisher umschlungen hielt.

So steht denn die Kirche mitten in der Welt, Leben verheißend und spendend denen, die da dürstet nach der Gerechtigkeit, aber auch Tod und Verderben drohend denen, welche, der inneren Stimme des Gewissens und dem bei ihrem Rufe sich regenden besseren Gefühle Trotz bietend, von ihr sich abwenden und ihr die Thüre ihres Herzens verschließen. Das ist es was die Menschen zu ihr führt und ihre Glieder mit den gewaltigsten Banden der Liebe, der Hoffnung und der Furcht an sie fesselt.

Nicht unbefugt tritt die Kirche mit ihrer Forderung auf Gehör und Gehorsam an den Menschen heran. Der erste Titel, auf den sie ihren Anspruch gründet, ist in jedes Menschen Herz geschrieben und er kann denselben nicht verläugnen, ohne auf seine Bestimmung als Mensch und damit auf die Grundquelle aller seiner Ansprüche und Rechte in dieser Welt zu verzichten. Der zweite liegt in der Thatsache ihres Bestandes selbst, ihrer Lehre und ihres Wirkens, womit sie die Kraft und Fähigkeit aufweiset, einen Jeden seiner Bestimmung zu- und zum Besitze dessen zu führen, was den höchsten Gegenstand seines innigsten Begehrens ausmacht und wozu er unläugbar sich erschaffen fühlt. Er kann diesen Beweis nicht verwerfen, ohne der Evidenz Hohn zu sprechen, die Gesetze alles vernünftigen gesellschaftlichen Lebens mit Füßen zu treten und sich selbst gewissermaßen aus der Gemeinschaft der vernünftig Denkenden und Lebenden auszuschließen.

Indessen ist doch von dem äußerlichen, theilweisen Erkennen und Anerkennen der Wahrheit der kirchlichen Lehre und ihrer Wirksamkeit bis zu dem Innewerden ihrer göttlichen Kraft und Berechtigung ein weiter Schritt. Dieser fordert eine innere Gleichstimmung und Befähigung, die nur durch eine besondere Gnadenwirkung herbeigeführt werden kann. Aber die Gnade schlägt dazu möglicherweise verschiedene Wege ein. Der erste ist der der praktischen Uebung, des rechten Thuns; denn dieses [1]) versetzt den Menschen in die

[1]) Joann. VII. 16, 17.

Wahrheit und die Wahrheit in ihn (Vgl. §. 56 oben), weßhalb Christus gesagt hat, so Jemand Gottes Willen thun wolle, werde er inne werden, ob seine (Christi) Lehre von Gott sey. Der zweite Weg ist der der außerordentlichen Erleuchtung durch ein wunderbares Einschlagen des göttlichen Geistes. Der dritte regelmäßige Weg ist der der Taufe, wodurch die ursprüngliche Gerechtigkeit hergestellt und dem Menschen der Keim des ewigen Lebens eingepflanzt wird.

Derjenige nun, in welchem die Wahrheit, das göttliche, durch Christus in die Welt gebrachte Leben mittels der Taufe Wurzel gefaßt hat und ein Theil seines eigenen Lebens geworden ist, der steht der Kirche ganz anders gegenüber als derjenige, dem sie bloß äußerlich erschienen ist. Er weiset, wenn er ihr den Gehorsam versagt, nicht bloß das höhere Leben von sich und bleibt im vorigen Stande; sondern er scheidet es von sich aus und fällt weit tiefer, als er vorher war.

Darum ist das Verhalten der Kirche gegen ihre Angehörigen und gegen diejenigen insbesondere, die, in ihrem Schooße geboren und erzogen, in der Lage waren, die Taufgnade zur vollkommenen Erkenntniß in sich auszubilden, ein weit anderes und strengeres, als gegen diejenigen, die ihr, in unverschuldeten Vorurtheilen befangen, fremd gegenüberstehen.

Von den ersteren fordert sie Gerechtigkeit im Sinn und Begriffe des Evangeliums, von den letzteren nur im Sinne des menschlichen Rechts und nach dem Maßstabe des natürlichen gesellschaftlichen Lebens.

Von jenen verlangt sie, daß sie, Gott über Alles und den Nächsten wie sich selbst liebend, der Wahrheit Zeugniß geben und ihr Reich zu schützen und es auszubreiten, das Unrecht aber und die Lüge von demselben abzuwehren sich bemühen, so weit sie Macht dazu haben. Von diesen fordert sie nichts, als daß sie nicht, ihr gegenüber, von den Regeln der Wahrheit und Gerechtigkeit die sie ohnehin schon kennen und befolgen abweichen, statt sich mit Hilfe derselben zu ihrem höheren Lichte und vollkommeneren Leben emporzuschwingen. Den ersteren gegenüber macht sie von der Gewalt Gebrauch, die sie durch die Taufe über sie erworben hat. Diesen gegenüber bedient sie sich des menschlichen Rechtes, so weit und so

lange, als sie diesen Boden der Gemeinschaft und des gegenseitigen Verständnisses ihr gönnen; wird ihr aber dieser entzogen, dann greift sie zu den ihr eigenthümlichen, von Christus ihr überlieferten Waffen des Gebetes und des Opfers, die nie furchtbarer sind und sicherer treffen, als wenn sie am Boden liegt und das Blut ihrer Angehörigen fließt; denn aus der Wuth und Gewaltthätigkeit ihrer Gegner selbst erwächst ihnen ihre höchste Stärke und Schärfe.

§. 63.

Die Kirchengewalt im Allgemeinen.

Die von Christus ausgehende, durch seine Organe in der Kirche leiblich vertretene und geübte Kraft wirkt, im Kampfe mit der widerstrebenden, an die Endlichkeit sich anklammernden und in ihr sich stets zu verfestigen strebenden Natur des Menschen, in doppelter Weise, positiv und negativ, indem sie dieselbe 1. die Segnungen der Einheit und des in ihr wirkenden geistigen Lebens empfinden läßt und 2. sich zurückziehend und die Elemente des höheren Lebens ihr fortnehmend, sie den Folgen und Wirkungen der fortschreitenden Verendlichung, d. h. der Spaltung und dem Tode überliefert. Ersteres ist eine neue Weihe (consecratio), Letzteres die völlige Entweihung (exsecratio) des natürlichen Wesens.

Wie das göttliche Leben zuerst im Fleische ausgeboren werden mußte, bevor es im Geiste vollständig aufleuchten konnte in der Menschheit, und jene Ausgeburt im Fleische durch fortwährende Ausscheidung des Reinen vom Unreinen sich vorbereitete, so muß jetzt umgekehrt, von dem gewonnenen Einheitsbewußtseyn aus, eine neue Scheidung durch das Gebiet des Geistes und des Willens, bis in jenes der äußeren Natur hinaus durchgeführt werden, um endlich zur vollständigen Herstellung des Reiches zu gelangen, in dem Gott Alles in Allem seyn wird. Die Durchführung dieses Scheidungsprozesses ist die Aufgabe der Kirchengewalt und zu dem Ende ist sie mit den erforderlichen Kräften und Mitteln ausgestattet. Ausgestattet mit der Erkenntniß der Wahrheit, mit der Kraft der Weihe und mit der aus beiden hervorgehenden Macht des Urtheils und

der Vollziehung. Sie ist eine wesentlich geistige Gewalt; aber sie wirkt durch die Seele auch auf den Leib und ergreift von beiden Punkten aus den Willen des Menschen, um ihn zur Einheit und Uebereinstimmung mit dem göttlichen Willen zu bestimmen. War bis auf Christus die Vereinigung Gottes mit der Menschheit im Fleische das Ziel der Geschichte, und daher die Gemeinschaft des Blutes und das äußere Zeichen der Beschneidung die Grundlage der Theilnahme an dem von Gott mit Abrahams Saamen geschlossenen Bunde; so ist jetzt die Gemeinschaft des Menschen mit Gott im Geiste und in der Wahrheit (in der Erkenntniß und im Willen) das Ziel und daher auch die Gemeinschaft des Glaubens und der der Seele anklebende Charakter indelebilis der Taufe die Grundlage des Bundes.

Der Ausgangspunkt des Prozesses und die Art seiner Durchführung sind verschieden; aber das Leben, in dem er vor sich geht, ist stets eines und untheilbar, und wie daher die Akte des menschlichen Bewußtseyn stets alle drei Sphären, des geistigen, leiblichen und sittlichen Lebens ergreifen und umfassen und nie nach den Gebieten, in welchen sie vor sich gehen, sich trennen lassen; so ist auch die Aufgabe und Wirksamkeit der Kirche, wenn gleich vom geistigen Gebiete der Impuls ausgeht und hier das entscheidende Moment liegt, doch stets auf alle drei Lebenskreise gleichzeitig gerichtet, und muß sich nicht bloß innerlich und geistig, sondern auch äußerlich, nach rechtlicher Ordnung als Socialgewalt bethätigen und als solche auch in die äußeren Lebenskreise eingreifen. Aber sie erfaßt dieselben, je nach Umständen, in sehr verschiedener Weise. Die kirchliche Gewalt ist zunächst auf die geistige Genossenschaft mit Christus und seinen Bekennern, im Glauben, im Willen und in den Sakramenten gegründet und gerichtet; aber sie ergreift nothwendig auch die äußeren, leiblichen Beziehungen, so weit sie in den geistigen Prozeß, der ihnen zum Theil Voraussetzung und Grundlage ist, mit verschlungen sind. Die Kirche weiht oder entweiht sie bei diesen Berührungen und führt auf die eine wie auf die andere Weise die Welt allmälig, aber unaufhaltsam dem Augenblicke entgegen, wo dem Menschensohne alle seine Feinde wie ein Schämel unter

die Füße gelegt seyn werden [1]) und wo er als König kommen wird zu richten und zu herrschen im Reiche seines Vaters.

§. 64.

Die kirchlichen Stände.

a) Der Laienstand.

Wie wenig die Welt dieser Gewalt der Kirche sich entziehen **kann**, das erhellt aus der einfachen Betrachtung, daß jeder Einzelne, so wie jeder Verein von Menschen, je mehr er sich der Kirche entfremdet, desto entschiedener und rascher zu Grunde geht [2]). Wie wenig aber die Welt sich der Gewalt der Kirche entziehen **soll**, das erhellet einfach daraus, daß die unermeßliche Mehrheit der Menschen, welche ihrem Beruf und ihrer Bestimmung für diese Welt zufolge die bürgerliche und politische Gesellschaft bilden, alle zusammen doch nur einen Stand in der Kirche, den Laienstand ausmachen. Was ist nun ein Stand, wenn nicht die durch den inneren Lebensberuf bestimmte oder diesen bestimmende äußere Stellung in der Gesellschaft? Aus dem Zusammenhange zwischen dem Zwecke der Gesellschaft und dem die äußere Stellung bedingenden oder durch diese bestimmten inneren Lebensberufe der Einzelnen geht also der letzteren Verbindung hervor und es gibt so vielerlei Ständegliederungen als es das Leben beherrschende Gesellschaftszwecke gibt. Diese sind: die Ernährung, welche den bürgerlichen; die Regierung, welche den poli-

---

[1]) Psal. 109. 1. cf. Math. XXII. 44. Marc. XII. 36. Act. II. 25. Hebr. X. 13. I. Cor. XV. 24—28.

[2]). Wohin die europäische Gesellschaft durch ihre Entfremdung von der Kirche gekommen, das zeigt zwar die Erfahrung in den Schicksalen, die Deutschland, Frankreich, die westliche Halbinsel und Italien ereilt haben und in den Zuständen, welche England, und den protestantischen Staaten des Festlandes in der nächsten Zukunft ein vielleicht noch schrecklicheres Loos bereiten. Wer aber dadurch sich nicht überzeugt fühlte, dem empfehlen wir die Selbstschilderung zu betrachten, welche diese Gesellschaft in ihrer Romanenliteratur von sich gegeben hat. Ein vortreffliches Handbuch dazu ist das von Jos. Freih. v. Eichendorf, der deutsche Roman des 18 Jahrhunderts und sein Verhältniß zum Christenthum. Leipzig, Brockhaus, 1854.

tischen; die Vereinigung mit Gott, welche den kirchlichen Stand bestimmt. In Beziehung auf diesen sind nun die Menschen, welche die Zwecke der leiblichen Ernährung und der irdischen Regierung sich zur Hauptaufgabe des Lebens gesetzt haben, nothwendig im Erkennen und Wollen untergeordnet denjenigen, welche die Erforschung und Anwendung der zum ewigen Leben erforderlichen Mittel sich zum Gegenstande ihres Berufes erkoren haben. So sind also die Laien, was immer für eine Stellung sie im bürgerlichen und politischen Leben einnehmen mögen, doch in Bezug auf den kirchlichen Zweck nothwendig dem Priesterstande untergeordnet und bilden, vermöge ihrer Stellung im Leben und zum Zwecke der Kirche, den Stand der Gehorchenden und zu Unterweisenden. Und dieser Unterweisung und dieser Gehorsamspflicht können sie sich nicht entziehen, außer sie setzen geradezu, brutal und ohne Umstände, ihren irdischen, materiellen Lebenszweck **über** den geistigen und himmlischen, oder sie maßen sich als Pfuscher in religiösen Dingen eine Entscheidung und Macht an, wozu sie weder Befähigung noch Sendung, oder, wenn auch Befähigung, so doch keine Sendung haben. Wollen und thun sie das nicht, so müssen sie in Bezug auf die **Endabsicht all** ihres Thuns, sowohl in bürgerlichen als politischen Dingen, voraus die Unterweisung, hinterher das Urtheil des Priesterstandes sich gefallen lassen. Darum sind sie aber nichts desto weniger in ihrem eigenthümlichen bürgerlichen und politischen Bereiche frei. Denn einmal steht ihnen in Bezug auf die irdische Zweckmäßigkeit die Entscheidung über ihr Thun und Lassen eben so selbstständig und ausschließlich zu, wie dem Priesterstande über die religiöse. Dann aber kann, in Beziehung auf das gesellschaftliche, also **äußere** Leben der Kirche das von ihrem **Stande** bedingte Thun und Lassen auch nur nach seiner **äußerlichen** Conformität mit dem Zwecke der Kirche, ohne Rücksicht auf die innere Absicht, in Betracht kommen. Endlich hängt dieses ihr Thun und Lassen nicht bloß von ihrem Wollen, sondern auch von ihrem **Können**, von dem Maß und Umfang ihrer Kräfte ab, worüber ihnen abermals die Entscheidung fast ausschließlich, dem Priesterstande aber in den meisten Fällen nur ein moralisches, in den seltensten, äußer-

sten Fällen nur, wo das Nothwendige aus offenbar verschuldetem Unvermögen unterbleibt, ein rechtliches, die Anwendung der kirchlichen Socialgewalt bedingendes Urtheil zusteht.

Sie bilden also auch in kirchlicher Hinsicht einen selbstständigen, innerhalb seiner Sphäre rechtlich unabhängigen Stand; denn nach der äußeren Ordnung der Kirche und ihrer berufsmäßigen Stellung in derselben haben sie, gegen Erfüllung der allgemeinen, zur Erlangung der Seligkeit nach Christi Lehre erforderlichen Bedingungen, den vollen, unbestreitbaren Anspruch auf die kirchliche Gemeinschaft und alle daraus fließenden Wohlthaten, ihre Lehren, ihre Segnungen und Gebete, ihre Achtung, ihren Rath und Beistand.

So wie aber dieser Anspruch von der Aufnahme in die Kirche abhängt, so hängt auch seine Geltendmachung von der Erfüllung der Bedingungen ab, die dazu erforderlich sind; mithin, abgesehen von der Leistung des schuldigen Gehorsams in geistlichen, das Seelenheil betreffenden Dingen überhaupt, namentlich auch von der Gewährung der materiellen Mittel, ohne welche die nöthigen Anstalten zu solchem Zwecke nicht bestehen können. Denn auch dieß ist eine Bedingung des Seelenheiles, da die Kirche, ihr Bestehen und Wirken, nach Christi Lehre dazu unerläßlich ist. Es ist also eine vollkommene Rechtspflicht des Laienstandes, der über die Güter der Erde verfügt, daß er das Nöthige davon zur Erhaltung des Priesterstandes und der kirchlichen Anstalten abgebe, gleichwie es eine vollkommene, nöthigenfalls durch äußeren Zwang zu realisirende Rechtspflicht des Unterthans ist, daß er die zur Erhaltung des Staates und seiner Anstalten erforderlichen Steuern zahle. Es gehört mit zum äußeren Bekenntnisse des Glaubens, und die Anwendung der kirchlichen Zwangsmittel, durch Entziehung der kirchlichen Gemeinschaft, um die Erfüllung dieser Pflicht zu bewirken, ist an sich vollkommen gerechtfertigt. Das Maß und die Art der Leistung bestimmt sich im einzelnen Falle nach dem Bedürfnisse einerseits und den Kräften der Leistungspflichtigen andererseits; aber die darüber ein für allemal aufgerichteten rechtlichen Bestimmungen sind so heilig, ja heiliger und unverbrüchlicher als irgend welche des Privatrechts; denn sie haben mehr als irgend welche ihre Gewähr

in der höchsten Bestimmung des Menschen und in seiner Freiheit, zum Zwecke seiner eigenen persönlichen Befriedigung über das, was sein ist, zu verfügen.

Durch freiwillige außerordentliche Leistungen oder Dienste zu Gunsten des kirchlichen Zweckes erwerben auch die Laien in der Kirche Ansprüche auf entsprechende Vorrechte als Vergeltung; aber, so wie diese Leistungen und Dienste nicht den geistlichen, religiösen Zweck der Kirche unmittelbar, sondern nur das gesellschaftliche Leben derselben zu fördern vermögen, so können auch die als Vergeltung dafür anzusprechenden Vorrechte mit dem daraus entspringenden Einfluß nur auf dieses gesellschaftliche Leben, nicht auf die geistlichen, religiösen Verrichtungen der Kirche selbst sich ausdehnen. Daraus erklärt sich von selbst das Wesen und die Beschränkung der Schutz- und Patronatsrechte. Diese sind nichts desto weniger geistlicher Natur, weil sie, aus dem Liebesverbande der Kirche entspringend, auch nur aus diesem, nicht durch materielle Gegenleistung, ihre Vergeltung erhalten können und sollen.

§. 65.

b) Der Priesterstand.

Der Priesterstand beruht auf der Wahl des Lebensberufes, d. h. auf der freien, unwiderruflichen Widmung der ganzen Person, um Gott als Organ und Werkzeug Seiner Mittheilungen und Gnadenspendungen, den Gläubigen aber zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zu dienen.

Wie der Laienstand das gehorchende, zu beseelende und das geistige Leben empfangende, dem Aeußeren zugewendete, leibliche Element in der Kirche darstellt; so vertritt der Priesterstand das erkennende und, als Träger und Organ des höheren Lichtes, das den Körper durchleuchtende, in ihm geistig zeugende und leitende Princip.

Nicht Jeder ist dazu tauglich. Um als Träger und Organ des göttlichen, die in der Natur getheilten Kräfte zur E i n h e i t des göttlichen Lebens zurückführenden Lichtes zu dienen, muß man selbst ungetheilt dem Leibe und der Seele nach sich demselben hinzugeben und es auch äußerlich darzustellen im Stande seyn. Und

da die Verrichtungen und Wirkungen jenes göttlichen Lichtes seiner Wesenheit nach dreifach sind in der Menschheit, erleuchtend und lehrend, weihend und heiligend, leitend und richtend, so muß man auch dem Geiste, dem Charakter und dem Körper nach mit den nöthigen Kräften und Eigenschaften ausgestattet seyn, um ihm als Organ und Werkzeug dienen zu können. Darauf beruhen die Bestimmungen über die Untüchtigkeit und Untauglichkeit zum Priesterstande.

Organ und Vertreter des zeugenden geistigen Princips in der Kirche kann nur ein Mann seyn; Organ und Leiter der göttlichen Gnade nur ein Getaufter. Die Befähigung dazu kann nur der empfangen, der mit seinem Willen nicht unbedingt widerstrebt.

Wie der Priester, der Gemeinde gegenüber, das Organ und der Repräsentant des sie zur Einheit des göttlichen Lebens zurückführenden Heilandes, so ist er, Gott gegenüber, das Organ und Werkzeug des von ihr zu vollbringenden Opfers. Als Repräsentant aber der opfernden Gemeinde soll er in seiner Person alle die Eigenschaften darstellen, die das Opfer an sich tragen muß, um Gott angenehm zu seyn. Er soll also unschuldig und rein, ganz Gott hingegeben, nicht dem Geiste, nicht der Seele oder dem Fleische nach zwischen Gott und der Erde getheilt, durch keinerlei Fessel an diese gekettet seyn. Seine Wahl und Bestimmung zu diesem Dienste soll, aus innerem Berufe hervorgehend, nur die Anerkennung und Erfüllung der von Gott gegebenen Vorbestimmung seyn, und darum soll sie nicht im Widerspruch erfolgen mit den, schon in seiner äußeren Erscheinung hervortretenden Anzeichen des Gegentheils.

Endlich soll er mit Gottes Offenbarung und Gesetz vertraut und beide, der Welt gegenüber und im Kampfe mit ihr, zu vertreten und geltend zu machen im Stande seyn.

So ist der Priesterstand ein Stand der Auserwählten, der besondere Antheil des Herrn im christlichen Volke, und die Aufnahme in denselben kann nur nach einer sorgfältigen Prüfung erfolgen.

Auf denselben Gründen aber, wie die Bedingungen dieser

Aufnahme, beruhen auch die Pflichten der Aufgenommenen. Sie fassen sich alle zusammen in der Pflicht, Gott und der Gemeinde sich vollständig und ungetheilt hinzugeben, mithin auch jede Beschäftigung und Verbindung zu meiden, wodurch diese Hingebung beeinträchtigt würde. Es begreift sich hieraus das strenge Verbot der Simonie, das ausnahmlose Gesetz, daß nicht Geistliches zum Mittel für die Erwerbung irdischer Güter oder Vortheile irgend einer Art mißbraucht werde. Eine ärgere Verkehrung der Ordnung läßt sich in der That nicht denken als daß der Priester, das Organ der geistigen Zeugungskraft des göttlichen Wortes, die Gewalten, die ihm gegeben sind um Alles himmelwärts emporzuziehen, in erdhaftem Streben vielmehr verweltliche und als Werkzeuge zur Befriedigung seiner eigenen Begierden benütze. Bedürfte hienach die Verpflichtung zur Ehelosigkeit noch einer besondern Rechtfertigung, so würde sie sich in der Erwägung der oben angegebenen Erfordernisse zu einem reinen, Gott wohlgefälligen Opfer von selbst finden. Der Priester soll, als Repräsentant der opfernden Gemeinde vor Gott, für sie auch seinen Körper als ein lebendiges Opfer (hostiam viventem) Gott darbringen [1]. Daher ist auch die Kirche bei ihrem Eheverbot für die Priester stets von dem Gesichtspunkte der Unverträglichkeit des Ehestandes mit dem Altaropfer ausgegangen [2].

Daß aber die Verpflichtungen des Priesterstandes unwiderruflich sind und seyn müssen, das begreift sich, wenn man bedenkt, wie Christus durch die Weihe nicht bloß von der Seele, sondern von der ganzen Person des Priesters Besitz ergriffen und ein das ganze Wesen durchdringendes, unzerstörbares Gepräge ihm aufgedrückt hat, wodurch das Ablenken zu anderen Beschäftigungen und die Verläugnung des mit ihm geschlossenen Bundes zu einem schweren Treubruch sich gestaltet, dessen Folgen zerstörend in das Innere des Menschen eingreifen müssen [3].

---

[1]) Röm. XII. 1.

[2]) Siehe meine Geschichte des christlichen Eherechts, Regensburg, Pustet, 1833. S. 68, 189, 336.

[3]) Vgl §§. 61 u. 62 und Hebr. VI. 4—7.

Hat nun der Priester der Welt entsagen müssen, um ganz dem Dienste Gottes und der Gemeinde sich zu widmen, so darf auch die Welt nichts als diesen Dienst mehr von ihm fordern. Sie muß ihn freisprechen von allen bloß irdisches Gut bezweckenden Leistungen und Verpflichtungen des gesellschaftlichen Lebens. Ihm darf nicht zugemuthet werden, mit irdischen Belangen sich zu befassen, ausgenommen so weit es nöthig ist, um Gottes Wort Gehör und Anerkennung zu verschaffen. Es ist darum ein unnatürliches Verhältniß, wenn die Laien, die in himmlischen Dingen von ihm Unterweisung und Urtheil zu empfangen haben, um irdischer Dinge willen ihn vor ihren Richterstuhl ziehen. Ausgeschieden zum Dienste Gottes in der Gemeinde, geweiht und geheiligt zu diesem Dienste und ein Repräsentant und Stellvertreter Gottes und Seines Priesterthums in Mitte des Volkes, muß er für dieses ein Gegenstand unverletzbarer Ehrerbietung seyn. Wer ihn angreift, der legt gleichsam die Hand an die Bundeslade des Herrn und hat, als ein Frevler gegen die göttliche Heilsanstalt, die ganze Schärfe der kirchlichen Gewalt gegen sich herausgefordert.

§. 66.

c) Der Ordensstand.

Aus der Einwirkung des Priesterstandes auf den Laienstand, durch die Macht des Wortes und die Kraft der Sakramente, entwickelt sich der Ordensstand. Er ist die Frucht der im Glauben auflodernden Liebe Gottes, welche, von der unwiderstehlichen Sehnsucht nach innigster Vereinigung mit dem Gegenstande ihrer Liebe getrieben, an nichts Gefallen finden kann, außer an der Betrachtung oder an der Verherrlichung ihres Herrn, durch Worte und Thaten; welche, nicht zufrieden damit, bloß sein Gesetz zu befolgen in den regelmäßigen Verrichtungen des irdischen Lebens, seine Rathschläge sich zur Richtschnur nimmt und, seine Wünsche gleichsam und seine liebreichen Absichten in jedem Augenblicke des Daseyns zu erforschen und zu erfüllen beflißen, nicht eher ruhen kann, als bis sie sich, in unbegrenzter Hingebung, durch ein unwiderrufliches, unzerreißbares Band mit dem Bräutigam ihrer Seele vereinigt weiß. Das ist der

Ordensstand. Die vollkommene Entäußerung von allen irdischen Banden und allen irdischen Gütern, die vollkommene Hingabe, selbst des eigenen Willens, ist sein Lebensprincip, und dieses als ausschließliche, unwiderrufliche Lebensbestimmung vor aller Welt zu bekennen und von aller Welt anerkannt zu sehen, ist seine höchste irdische Befriedigung. Er will keine Bande und keine Gemeinschaft dulden, als die, welche im Gehorsam und in der wechselseitigen Aneiferung und Unterweisung zur Liebe und zum Dienste des Herrn ihren Grund und ihren Zweck haben.

Das Wesen des Ordenslebens tritt uns bereits, freilich ohne die äußere Erscheinung eines abgesonderten Standes, vielmehr als das eigentliche Wesen und Leben der Kirche selbst, in der ersten Gemeinde zu Jerusalem vor Augen, wo die Apostel und die Frauen mit Maria sammt den Brüdern des Herrn unter Petrus ihrem Haupte beisammen blieben und einmüthig verharrten im Gebete, und Alle Ein Herz und Eine Seele waren, so daß nicht Einer sagte, daß etwas von dem, was er besaß, sein sey, sondern sie Alles mit einander gemein hatten [1]). Und jenes Prototyp aller späteren Ordensvereine stellt auch gleich die zwei Grundcharaktere des ganzen christlichen Ordenslebens: die Unverbindlichkeit nämlich und vollkommene Freiwilligkeit der zu übernehmenden Regel einer- und die Unverbrüchlichkeit der übernommenen andererseits, in das hellste Licht durch die Geschichte des Ananias und der Saphira [2]). Durch diese beiden Momente ist die Erhaltung und Entwicklung jener, in der ersten Gemeinde zu Jerusalem hervortretenden eigenthümlichen Richtung und Gestaltung des christlichen Lebens als die Aufgabe eines besonderen Standes in der Kirche begründet und gerechtfertigt. Dieser Stand hat sich seitdem als ein wesentlicher, integrirender

---

[1]) Act. Apost. I. 13, 14. IV. 32.

[2]) Das eine in den Worten Petri an Ananias: »Warum hat der Satan dein Herz versucht, daß du logest dem heiligen Geiste und zurückbehieltest von dem Werthe des Ackers? Blieb er nicht, als unverkauft, dein eigen? und als verkauft, war der Verkaufswerth nicht in deiner Macht?« — Das andere in dem furchtbaren, vom Tode des Schuldigen gefolgten Ausspruch: »Nicht Menschen hast du belogen, sondern Gott.« Act. Apost. V. 3—6. cf. 8—11.

im Leben der Kirche ausgewiesen. Er ist das unausbleibliche, innerlich nothwendige Resultat der aus dem Glauben und der Hoffnung sich entwickelnden, zur Beschaulichkeit wie zur Werkthätigkeit drängenden Liebe. Wird der Glauben durch den Priesterstand, die Hoffnung durch den Laienstand wesentlich repräsentirt, so ist die Liebe hauptsächlich repräsentirt im Ordensstande. Durch diesen ist das heilige Feuer der christlichen Begeisterung mitten unter den Verwüstungen und Verwirrungen, welche das Hereinströmen der heidnischen Elemente in den Schooß der Kirche nach der Bekehrung der Kaiser und in der Völkerwanderung nach sich zog, unterhalten und gepflegt, durch ihn ist die aus der Völkerwanderung hervorgegangene neue Gesellschaft zu einer christlichen umgebildet und ausgestaltet worden.

Wenn man bedenkt, welche unlauteren Massen seit der Bekehrung Constantins aus dem Heidenthum in die Kirche hereinströmten; welche Verwüstungen etwa anderthalb Jahrhunderte später vom Norden her über sie einbrachen; aus was für rohen Elementen sich seit dieser Zeit ihr Priesterthum ergänzen mußte und mit was für unbändigen Naturen und Leidenschaften dasselbe zu kämpfen hatte; wenn man sich erinnert, welche Gefahren nach Verlauf eines vollen Jahrtausends noch das Wiedererwachen des heidnischen Geistes mitten in der christlichen Gesellschaft eben den Gesinnungen der Demuth, der Keuschheit und des Gehorsams gebracht hat, die das Wesen des christlichen Lebens ausmachen; so kann man sich vorstellen, was geschehen wäre ohne jene unermeßliche Schaar von Mönchen und Nonnen, welche diese Tugenden in der Abgeschiedenheit der Wüste und in der Stille der Klöster pflegten und durch ihre heldenmüthige Entsagung und Aufopferung der verführerischen Bedeutung der griechisch-römischen Bildung ein so gewaltiges Gegengewicht bildeten, auf den Geist der rohen Einwanderer einen so überwältigenden Eindruck hervorbrachten. Nur wer die Macht des Andranges der Welt auf die Kirche in jener Zeit bedenkt, kann die Macht der Reaction, welche der Geist Gottes in den Vätern der Wüste hervorrief, einigermaßen würdigen. Dagegen bedarf es nur eines unbefangenen historischen

Blickes, um zu erkennen, was der Ordensstand der christlich-germanischen Welt geworden ist. Wer anders, als der heilige Benedict von Nursia mit seinen Brüdern hat den Boden geebnet und den Grund gelegt zu all den wunderbaren Schöpfungen des späteren Mittelalters? Er hat den unter den Verwüstungen der Völkerwanderung zur Wildniß gewordenen Boden Europas wieder urbar gemacht, in seinen Klöstern die Schätze antiker Wissenschaft und Bildung bewahrt und gepflegt, die theils rohen, theils verwilderten Völker der germanischen Reiche zum Christenthum herangezogen, den päpstlichen Stuhl und die bischöflichen Sitze mit Heiligen, die ganze Welt mit eifrigen Sendboten des Christenthums versehen und ihr jenen Geist der Andacht und der Selbstüberwindung, der Strenge und des Zartsinns, der Arbeitsamkeit und des Tiefsinns eingeflößt, aus welchem endlich die Blüthe des Ritterthums, der Glanz der Universitäten, die Macht und der Reichthum der Gewerbe und alle die Prachtwerke der Kunst, der Wissenschaft und der Gesetzgebung hervorgegangen sind, womit wir seit dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert das christliche Europa prangen sehen, und die wir heutzutage wie die Hinterlassenschaft eines dahingegangenen Riesengeschlechtes anstaunen. Aus dem Benedictinerorden sind nach und nach die Genossenschaften von Clügny, von Camaldoli, von Vallombrosa, von Grammont u. a. hervorgegangen. Diese Genossenschaften, mit welchen bald die von Citeaux, und Fontevraud, die Karthäuser, Guilbertiner, Humiliaten, Cölestiner, Feuillanten, Trappisten und Prämonstratenser wetteiferten, sie haben die Welt durch ihr Beispiel das Geheimniß der großen Dinge gelehrt: das Geheimniß der Andacht, der Aufopferung und der Verbrüderung. Und die Welt, durch die Bewunderung ihrer heldenmüthigen Hingebung gelehrig gemacht, hat ihrem Beispiele nachgeahmt, so daß kein Stand zurückbleiben wollte und keiner war, der nicht durch Gebet und gute Werke seine Arbeit zu heiligen, in der Verfolgung dieses edlen Zieles durch die Verbindung der Berufs- und Gesinnungsgenossen unter dem Bande des freiwilligen Gehorsams und einer festen Regel sich zu stärken und zu adeln suchte.

Wir wollen nicht reden von den Vereinen der Weltgeistlichen, die sich frühzeitig schon nach dem Vorbilde der Klöster unter der Regel des heiligen Augustin zusammenthaten, um strengere Zucht und eifrigere Pflege der Wissenschaft unter sich zu sichern, und denen wir die Domkapitel mit ihren prächtigen Münstern, mit ihren blühenden Domschulen, mit ihren reichen Bibliotheken verdanken.

Aber unter den weltlichen Ständen war es zuerst der Kriegerstand, der die Gestalt einer religiösen Genossenschaft annahm und, in dieser Genossenschaft ganz Europa mit seinen Königen und Fürsten umfassend, dem rauhen Berufe der Waffen und dem völkervertilgenden Kriege selbst ein so edles Gepräge aufdrückte, daß wir heutzutage noch mit dem Ausdrucke: »Ritterlichkeit« Alles umfassen, was am Manne die Tapferkeit liebenswürdig, die Liebenswürdigkeit ehrwürdig machen kann. Wie aus dem Benedictinerorden so viele andere Genossenschaften hervorgegangen, in denen seine Regeln theils verschärft, theils besonderen Zwecken angepaßt wurden, so haben sich aus der großen Corporation der christlichen Ritterschaft [1]) eine Menge besonderer Orden entwickelt, welche, die irdische Miliz mit der himmlischen, den Krieger mit dem Mönche völlig identificirend, unter den strengeren Gelübden der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth sich den besonderen Zwecken: des Schutzes der Armen,

---

[1]) Jedermann weiß, wie der Ritterschlag, durch den man in die Corporation aufgenommen wurde, eine Art Weihe war, zu der nur der Würdige nach überstandener Lehr- und Probezeit zugelassen werden sollte, zu der man sich durch Wachen, Beten, Fasten vorbereiten, bei der man unter der heiligen Messe, die geschlossenen Hände in das Meßbuch legend, feierlich die Beobachtung der Regeln des Krieger-Ordens angeloben mußte. Diese Regeln aber schrieben vor: 1. täglich die heilige Messe zu hören; 2. für den katholischen Glauben kühn seinen Leib auszusetzen; 3. die heilige Kirche und ihre Diener von allen Bedrückern zu befreien; 4. Witwen, Mündel und Waisen zu beschützen; 5. ungerechte Kriege zu meiden; 6. ungerechten Lohn abzulehnen; 7. zur Befreiung jedes Unschuldigen den Zweikampf zu übernehmen; 8. die Zusammenkünfte der Jugend nur der kriegerischen Uebung wegen zu besuchen; 9. dem römischen Kaiser und dessen Patricius in zeitlichen Dingen ehrerbietig zu gehorchen; 10 den Staat ungekränkt in seiner Kraft zu belassen; 11. die Lehengüter des Reiches nicht zu veräußern; 12. vor Gott und Menschen untadelhaft zu wandeln.

Kranken und Pilger, der Befreiung christlicher Länder vom Joche der Ungläubigen, der Ausbreitung der Herrschaft des Kreuzes unter den Heiden u. dgl. widmeten. Wer gedenkt hier nicht der berühmten Orden des heil. Johann von Jerusalem, der Tempelherren, der Deutschherren, des heil. Jakob von Compostella, derer von Avis, Calatrava und Alcantara und so vieler anderen, welche die Christenheit schmückten? — Alle verehrten in der jungfräulichen Gottesmutter ihre höchste Patronin, ihre besondere Vertreterin und Fürbitterin bei Gott und die Quelle ihrer höchsten Begeisterung. Welch ein hoher Sinn, welch ein mächtiger Geist in diesem Ritterthum waltete, davon geben nicht nur seine Großthaten in den Annalen der Geschichte Zeugniß, davon zeugte noch in den Zeiten des tiefsten Verfalles jene edle Gesittung, die als die Frucht seines Einflusses sich erhalten hatte [1].

Nächst dem Kriegerstande war es der Künstler- und Handwerkerstand, und zwar zunächst jener der Maurer, der sich, nach dem Vorbilde der geistlichen Orden, zu religiösen Genossenschaften zusammenthat und in diesen sich und seinen Beruf zu heiligen und zu adeln suchte. Zur selben Zeit, als die Ritter zur Eroberung des heiligen Landes auszogen, war Europa vom Norden und Osten her durch die Normannen und Ungarn, vom Süden und Westen her durch die Saracenen verheert worden. Die herrlichen, von den Merovingern und Karolingern erbauten Kirchen und Abteien waren verbrannt und verwüstet, die Brücken abgeworfen, die Straßen zerstört; Alles war mit Trümmern bedeckt, die nur durch große, allgemeine Anstrengungen wieder aufgerichtet werden konnten. Da bildeten sich, um den von der Kirche durch die Verheißung des Gotteslohnes der Abläße angeregten allgemeinen Baueifer zu unterstützen und zu leiten, religiöse Maurergenossenschaften und trugen in den Kirchenbau jenen Geist der Symbolik, der uns aus den Werken jener Zeit so mächtig anspricht, und hauchten den Steinen jenes tiefe mystische Leben ein, von dem sie selber durchglüht waren.

[1]) Vergl. Edm. Burke über die französische Revolution, übersetzt von Genz. Bd. I. S. 204.

Das Beispiel der Maurer wurde aber bald maßgebend für die anderen Gewerbe. Auch sie traten in Bruderschaften zusammen, die zunächst gemeinsame Erbauung und Liebeswerke, dann aber auch Förderung und Beaufsichtigung des Gewerbes, Ordnung und die Pflege christlicher Sitte unter seinen Mitgliedern zum Zwecke hatten. Daraus erwuchsen die Zünfte, welche dem Handwerkerstande zuerst Wohlstand und Ehre, dann aber Einfluß und Ansehen verschafften. Zur selben Zeit gingen aus den Klosterschulen zu Paris und Bologna die Universitäten hervor, jene mächtigen, vom christlichen Genossenschaftsgeiste erzeugten, getragenen und ausgebildeten Anstalten, denen Europa das Licht der Wissenschaft und das unschätzbare Gut einer, an die Theologie sich anschließenden gemeinsamen Lehre im Rechte und in der Philosophie verdankte.

Als aber auf diese Weise der ganze Gliederbau der christlichen Gesellschaft ausgebildet war und das Ordensleben seine Aufgabe gelöst zu haben und in sich selbst zum Abschlusse gekommen schien [1]), da nahm es erst, durch die mittlerweile entstandene Fäulniß, die Alles zu überwuchern drohte, herausgefordert, in Dominicus und Franciscus Seraphicus einen neuen Aufschwung, trat aus dem Kreise der stillen Beschaulichkeit und der körperlichen Arbeit und Askese in den der werkthätigen Nächstenliebe über [2]), und übte auf die, damals durch die innigere Berührung mit dem Orient und dem Islam in schwerer Versuchung liegende Christenheit eine Einwirkung aus, die in so vielfacher Verzweigung durch alle höheren Verhältnisse sich durchschlang, daß, wie Hurter bemerkt, bei Jahrhunderten eine umfassende Geschichte der von jenen beiden Heiligen ausgegangenen Stiftungen zugleich

---

[1]) Cf. Concil. Lateranense XII. Hardonin coll. conc. VII.

[2]) Die Liebe, sagt Hurter, welche bis dahin mehr in Gefühlen sich bewegt hatte, sollte zur That werden, der Glauben, der mehr der stillen Beschauung sich hingegeben, sollte von Neuem das Wort finden, welches ihn ringsum entzünde, und das, was bisher als empfangend sich verhalten, sollte nunmehr zeugend hervortreten. Geschichte Innocenz III. Bd. IV. S. 240.

diejenige der christlichen Kirche dem größeren Theile nach seyn würde [1]).

Mit dem flammenden Schwerte der Wissenschaft in der einen, mit dem Rosenkranze in der anderen Hand bewaffnet, schmetterte der Orden des heiligen Dominikus die Irrlehren zu Boden und gab der christlichen Theologie ihre bleibende Form, der christlichen Philosophie ihre unerschütterliche Grundlage; im härenen Gewande trat jener des heiligen Franciscus der orientalischen Ueppigkeit und zügellosen Genußsucht entgegen und hauchte mit der Liebe, von der er durchglüht war, den Geist der Armuth und der Selbstverläugnung in die zwischen Uebermuth und Mißmuth hin- und hergezerrte, von allen Irrthümern und Leidenschaften zugleich bestürmte menschliche Gesellschaft. Durch seine Verbrüderungen vom dritten Orden machte er auch die Welt zur Theilnehmerin der Andachts- und Liebesopfer, die er unabläßig seinem Heilande darbrachte. Durch ihn wurden die Massen in das Liebesleben der Kirche recht eigentlich verflochten, von jenem Geiste der Gleichheit durchdrungen, von jenen Banden der Charität umschlungen, wodurch die katholische Christenheit zur Stunde noch unter den sie umlagernden Sekten hervorleuchtet.

Als aber endlich der Geist des Abfalls und der Verneinung, auf diesem Gebiete überwunden, in jenes des Geistes emporstieg und, als Protestantismus zum Princip constituirt, die Wurzel der christlichen Gesellschaft, die Autorität als solche angriff, da war es wieder ein Orden, der mit dem Ausrufe: Quis ut Deus? sich ihm in den Weg warf und seinen Waffen die Spitze abbrach. Wer kann sagen was ohne den Jesuitenorden im sechzehnten und

---

[1]) La providentia che governa 'l mondo,
— — — — — — — — — —
Due principi ordinò in suo favore.
(V. a. d. della sposa di Christo.)
Che quinci e quindi le fosser per guida.
L'un fu tutto seraphico in ardore,
L'altro per sapientia in terra fue
Di cherubico luce uno splendore.
Dante Paradiso XI. 28. sq.

siebzehnten Jahrhundert aus der Christenheit geworden wäre? — Oder vielmehr, wer erkennt nicht bei dem Anblick, den gegenwärtig die protestantischen Länder darbieten, daß es um das Christenthum geschehen gewesen wäre?

Wenn man nun aber zurückblickt und das Charakteristische in's Auge faßt, was den Jesuitenorden von den anderen unterscheidet, daß es nemlich hier nicht mehr der Affekt ist, der den Geist und das Handeln bestimmt, sondern umgekehrt der Geist, der von der gewonnenen Einsicht aus über die Affekte gebietet [1]); so drängt sich einem der Gedanken auf, wie in der Entwicklung des christlichen Ordenslebens ein unverkennbarer organischer Fortschritt stattgefunden, der, zuerst mit der leiblichen Askese, mit der Läuterung und Entsündigung des natürlichen Lebens beginnend, dann, durch den heiligen Dominicus und Franciscus, in das Gebiet der Seele und der Leidenschaften emporgestiegen und dasselbe nach seinen beiden Richtungen, nach der geistigen und der leiblichen Seite durchglühend, endlich im Gebiete des Geistes und der Erkenntniß sich geltend gemacht, um von hier aus mit vollbewußter und gleichsam berechnender Thätigkeit rückbildend auf das ganze Leben der Christenheit nach allen Richtungen einzuwirken. Daher der Wahlspruch dieses Ordens: Omnia ad majorem Dei gloriam, der so recht das Grundprinzip und Wesen der zum vollen Mannesalter herangereiften christlichen Gesellschaft ausdrückt.

Wenn man aber das ganze Ordensleben im Zusammenhange mit den Schicksalen der Kirche überblickt, so erkennt man, daß dasselbe, in die Stelle des alten Prophetenthums eingetreten, das eigentliche Organ und der Hauptträger des göttlich-menschlichen Lebens der Kirche ist, die überall nothwendig verkümmert, wo ihm nicht, unter der Leitung ihres höchsten Oberhauptes und Einheitspunktes, seine volle freie Entfaltung vergönnt ist. Man erkennt dann, wie die Orden, gleich der Seele in den ganzen Leib der Kirche ausgegossen, nirgend durch die Schranken der Nationatität oder des Diöcesanverbandes gefesselt und eingeengt werden dürfen.

---

[1]) Das ist der eigentliche Kern der Exercitien des heil. Ignatius.

§. 67.

Die Kirche als ein Ganzes betrachtet, in sich und gegenüber der Welt.

Der Zweck der Kirche ist die Heiligung der Menschheit. Diese besteht in der Zurückführung der Menschheit zur Einheit und Gemeinschaft mit Gott und in sich selbst. Die Wirksamkeit der Kirche umfaßt daher nothwendig das ganze Leben und alle Berufsarten des Menschen. Diese alle zu ihrer ursprünglichen Bestimmung, der Verherrlichung Gottes und der Beseligung des Menschen, zurückzuführen, ist ihre Aufgabe: sie alle mit dem einheitlichen Leben der Kirche zu verknüpfen und mit den von Christus durch den Mund und die Hand des Priesterthums ausströmenden Heilskräften auszustatten, ist das Mittel dazu. Die Kirche strebt daher, alle in der Menschheit liegenden Kräfte und die Verwendung der ihr selbst anvertrauten Gewalten einheitlich zu ordnen und, je nach Zweck und Tauglichkeit, in auf- und absteigender Folge, zum Stellvertreter Christi hinan und von diesem bis zum letzten ihrer Angehörigen herunter abzugliedern. Es ist eine wechselseitige Handreichung von Stand zu Stand, und von Stufe zu Stufe durch alle Verrichtungen der einzelnen Stände hindurch, die sie herzustellen und zu erhalten bestimmt und bemüht ist.

Auf diese Weise ordnet sie die Verrichtungen des Gottesdienstes, der Lehre und der geistlichen Zucht im Priesterthum, vom obersten Stellvertreter Christi herab bis zum Thürsteher des Heiligthums. In demselben Geiste unterwirft sie die freiwilligen Opfer und Bestrebungen des Ordensstandes ihrem leitenden Gebote und Urtheil. Zum gleichen Zwecke sucht sie auch die Verrichtungen und Thätigkeiten des Laienstandes nicht nur mit ihrem Geiste zu durchdringen, sondern auch mit ihrem eigenen äußeren Leben und Wirken in Bezug auf Gottesdienst, Lehre und Zucht in Zusammenhang zu bringen und in ihr höheres, einheitliches Leben zu verflechten. Die Verrichtungen und Thätigkeiten des Laienstandes, die auf die Erhaltung und den Genuß des irdischen Lebens gerichtet sind, erhalten zwar ihre eigentliche Bedeutung und werden zum Grund und Gegenstande rechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen nur durch

die höhere, übernatürliche Bestimmung, welche diesem irdischen, natürlichen Leben eingepflanzt ist; aber sie bilden für diese, die der Freiheit des Menschen anheimgestellt ist, doch nur das Substrat, die nothwendige Voraussetzung, und bestehen daher unabhängig von ihr, indem sie ihren nächsten Zweck in sich selber haben. Das Zusammenwirken der Menschen in denselben wird durch das natürliche Verhältniß ihrer Kräfte und Bedürfnisse zu diesem Zwecke und unter sich bestimmt und daraus geht die Ordnung derselben hervor. Der Laienstand hat daher seine eigene, selbstständige Ordnung und in Bezug auf diese gilt der Ausspruch Christi: daß er nicht gekommen sey, das Gesetz zu lösen, sondern es zu erfüllen [1]). Der Gesammtinbegriff der dazu gehörigen Anstalten bildet den Staat. Diesen daher mit ihrem Geiste zu durchdringen, seine Anstalten mit den ihrigen, in Bezug auf Gottesdienst, Lehre und Zucht in Verbindung zu bringen und somit ihn ihrer Heilsordnung einzuverleiben, bildet daher eine Hauptaufgabe der Kirche. Von dem Gelingen dieser Aufgabe hängt zwar nicht aller, doch ein großer Theil des Erfolges ihrer Thätigkeit ab. Der Staat bildet daher einen wesentlichen Theil der göttlichen Heilsanstalt und gehört als solcher mit zur Kirche. Aber er steht derselben nichts desto weniger, wie jeder einzelne Mensch, frei und selbstständig gegenüber und, obgleich für ihn, wie für alle seine Glieder, die Idee der höheren, übernatürlichen Bestimmung des Menschen die eigentliche Quelle alles Rechtes und aller Gerechtigkeit ist; so steht es doch bei ihm, die Lehre der Kirche in dieser Beziehung anzunehmen oder zurückzuweisen, von ihren Heilsmitteln Gebrauch zu machen oder nicht. Daher entsteht die Möglichkeit eines doppelten Verhältnisses des Staates zur Kirche: 1. des Eintrittes desselben in die Kirche und 2. seines Verharrens außerhalb derselben.

Im letzteren Falle bleibt er zwar im Vollgenusse seiner natür-

---

[1]) Math. V. 17. Zwar hat Christus dieses nur in Bezug auf das Gesetz der Juden gesagt, allein was von diesen, das gilt auch vom Gesetze der Noachiden und vom Gesetze der Natur. Denn auch dieses ist Gottes Gesetz (Thom. Aq. Summ I. Secund qu. 91, art. 2 qu. 98, art. 5) und war und ist, wie jenes, nur eine Hinweisung auf Christus.

lichen Unabhängigkeit und Freiheit; allein in Bezug auf den geistigen Kern und Mittelpunkt aller seiner Anstalten bleibt er auch allen Schwankungen der menschlichen Meinungen und Leidenschaften und dem ungezügelten Spiele der gegeneinander wogenden menschlichen Kräfte preisgegeben. Sein Ansehen ist prekär; seine Wirksamkeit stets unbefriedigend und mit dem Stempel der Nichtigkeit gezeichnet; sein Leben, von der Unersättlichkeit der Begierden zum Abgrunde gepeitscht, ist ein trostloser Kampf, der stets in Blut und Thränen sich auflöst. Im ersten Falle dagegen büßt er zwar diese stolze Unabhängigkeit ein; seine Machthaber werden zu bloßen Gehilfen des Stellvertreters Christi, treten gleichsam in die Stellung der Diakonen zwischen Volk und Priesterthum ein; sie erwerben aber dafür den Frieden und die erhabene Würde einer festen, unverbrüchlichen, mit göttlicher Sanction umgebenen Autorität und der Staat genießt des vollen Segens der aus Gott stammenden und zu Gott führenden Gerechtigkeit.

Eine mittlere Stellung zwischen diesen beiden gibt es vernünftiger Weise nicht. Der außerhalb der Kirche sich haltende Staat kann zwar ein mehr oder weniger freundliches Verhalten gegen dieselbe beobachten; aber die Natur und die Grundlage seiner Autorität wird dadurch nicht geändert, und der Segen, der ihm aus den Frieden mit der Kirche sprießt, ist, wie dieser Frieden selbst, nur ein prekärer, daher auch nur theilweise und mittelbar wirkend. Die den Staat innerhalb des Kreises der kirchlichen Heilsanstalt stellenden Machthaber können als solche, für ihre Opfer und Leistungen zum Zwecke der Kirche, größere oder geringere Vorrechte in derselben erwerben und eines mehr oder weniger ausgedehnten Einflusses in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten sich erfreuen; die Natur und die Quelle dieser Vorrechte und dieses Einflusses wird aber dadurch nicht verändert und die Autorität der Kirche bleibt stets die höhere, selbstständig anordnende und entscheidende, der sie in diesen Dingen sich unterwerfen müssen. Das Verfahren der Kirche ihrerseits gegenüber der Staatsgewalt hat aber, im einen wie im andern Falle, stets die Gerechtigkeit zur Grundlage, die Liebe zur Richtschnur, d. h. sie fordert nie mehr, als sie nach den von der Staats-

gewalt selbst anerkannten Rechtsgrundsätzen und Rechtstiteln fordern kann; sie fordert aber auch dieses nur dann und so weit, als es um des eigenen Wohles der Machthaber und der Völker willen gefordert werden muß und ohne überwiegende, entgegengesetzte Nachtheile gefordert werden kann.

Steht der Staat außerhalb der Kirche, so fordert sie zwar, so lange ihr kein anderer Rechtstitel zur Seite steht, nur im Namen der persönlichen Freiheit und um der eigenen Befriedigung seiner einzelnen Angehörigen willen den Frieden und die Freiheit des Privatrechts; aber sie macht pflichtmäßigen Gebrauch vom Rechte der Wahrheit, dem Irrthum entgegen zu treten, und setzt Gut und Blut daran, die Vorurtheile und den Haß ihrer Gegner durch Gründe und durch Werke der Liebe zu überwinden. Steht aber der Staat innerhalb der Kirche, so fordert diese, kraft der Anerkennung ihrer Autorität, von seinen Machthabern nicht nur Schutz und Beistand zur freien, ungehinderten Vollziehung ihrer Sendung: die Völker zu lehren, ihnen die Heilsmittel zu spenden und sie zur Befolgung ihrer Gebote anzuhalten; sondern sie verlangt auch von ihm, daß er, so weit seine Macht und rechtmäßige Gewalt dazu ausreicht, nichts im öffentlichen Leben dulde und ungeahndet geschehen lasse, was ihrer Lehre, ihrem Gottesdienste, ihren Geboten entgegen wäre, vielmehr alle seine Anstalten so einrichte, daß sie zur Unterstützung und Erleichterung ihrer eigenen Thätigkeit wirken. Hat sie so im öffentlichen Leben des Staates und hat sie endlich in der Gemeinschaft der Staaten für die Ihrigen einen anerkannten Kreis rechtmäßigen Bestandes und Wirkens gewonnen; dann macht sie auch, so weit es Klugheit und Liebe gestatten, von den im Rechte des Staates und der Staaten gegen einander anerkannten Mitteln Gebrauch, um sich und die Ihrigen darin zu behaupten.

III. Kapitel.

Von den einzelnen Zweigen der Kirchengewalt.

I. Die Opfer- und Weihgewalt.

§. 68.

a) Grund, Inhalt und Organ derselben.

Daß der Mensch in Gott und Gott im Menschen lebe, ist das Ziel der Schöpfung und der Erlösung. Dieses Ziel ist in centraler Weise erreicht in Christus dem Gottmenschen, durch seine Geburt im Fleische, seinen versöhnenden Opfertod, seine Auferstehung und Himmelfahrt. Das, was in und durch Christus in centraler Weise vollbracht worden, auf die ganze Menschheit auszudehnen, ist die Bestimmung und Aufgabe der Kirche. Dazu ist das Priesterthum als Organ Christi und des heiligen Geistes in ihr eingesetzt und ihr die Anweisung gegeben, das Versöhnungsopfer Christi alle Tage bis an das Ende der Zeiten zu erneuern. Dieses Opfer ist der Mittelpunkt ihres Lebens. Durch dasselbe wird sie mit Christus und durch Christus mit dem Vater vereinigt, und durch diese Vereinigung mit Christus und dem Vater ist sie die Wohnstätte des heiligen Geistes [1]). Auch sie muß ihr Leben hingeben, um es wieder zu empfangen durch den, der das seinige hingegeben für sie, um es wieder zu nehmen; der da Macht hat, es hinzugeben und Macht, es wieder zu nehmen, der Auftrag dazu hat vom Vater, und die Thüre ist, durch die man eingeht zur Seligkeit [2]). Er ist

---

[1]) Si quis diligit me, sermonem meum servabit, et Pater meus diliget eum, et ad eum veniemus et mansionem apud eum faciemus: qui non diligit me, sermones meos non servat . . . . . . Paraclitus autem spiritus sanctus, quem mittet Pater in nomine meo, ille vos docebit omnia et suggeret vobis omnia, quaecunque dixero vobis. Joann. XIV. 23, 24, 26.

[2]) Ego veni ut vitam habeant et abundantius habeant et animam meam pono pro ovibus meis . . . . . . Propterea diligit me Pater: quia ego pono animam meam, ut iterum sumam eam. Nemo tollit eam a me: sed ego pono eam a me ipso et potestatem habeo ponendi eam: et potestatem habeo

das Leben, und wer nicht von seinem Fleische ißt und von seinem Blute trinkt, der hat nicht das Leben in sich [1]). Die Vereinigung des Menschen mit Gott muß, um eine vollständige zu seyn, auf diese Weise auch leiblich vor sich gehen. Ja, diese leibliche Vereinigung ist die Bedingung, daß der Mensch auch in der Erkenntniß und im Willen mit Gott vereinigt werde; denn der das Leben ist, der ist auch die Wahrheit und der Weg [2]). Diese Vereinigung erfolgt aber nur mittelst des Opfers; darum ist das Opfer der Punkt, von dem Alles ausgeht in der Kirche. Wie das Verhältniß des Sohnes Gottes zum Vater ein beständiges, unabläſſiges Opfer genannt werden kann, indem der Sohn nichs will und nichts thut, als den Vater offenbaren und verherrlichen; so ist auch die erste Pflicht der Creatur, die das Bild des Sohnes ist, in ihrem Verhältnisse zum Schöpfer das O p f e r. Denn das Opfer ist an und für sich nichts anderes, als die Selbstverläugnung und freiwillige Hingabe seiner selbst, um einem anderen Leben Raum zu geben, daß es sich offenbare und zur Geltung gelange in der Sphäre des sich Opfernden. Es ist also ein Leben-Geben, um Leben zu empfangen; ein Leben-Lassen im doppelten Sinne des Wortes. Dieß ist das Leben der Kirche. Wie aber die Einheit Gottes des Vaters mit dem Sohne vermittelt ist durch den heiligen Geist; so erfolgt auch alle Offenbarung des Vaters durch den Sohn nur vermittelst der Thätigkeit des heiligen Geistes, der da ausgeht vom Vater und vom Sohne. Darum hat Christus die Apostel, denen Er den heiligen Geist, als den Geist der Kraft gegeben [3]), durch den sie die bösen Geister austreiben und die Sünden nachlassen konnten, vertröstet auf den Paraklet, den heiligen Geist, als den Geist der

iterum sumendi eam. Hoc mandatum accepi a Patre meo. Joann. X. 10, 15, 17, 18. Ego sum ostium. Per me si quis introierit, salvabitur: et ingredietur et egredietur et pascua inveniet v. 9. eod.

[1]) Ego sum via, veritas et vita, nemo venit ad Patrem nisi per me: Joann. XIV. 6. nisi manducaveritis carnem filii hominis, et biberitis ejus sanguinem, non habebitis vitam in vobis. Joann. VI 54.

[2]) Joann. XIV. 6.

[3]) Haec cum dixisset, insufflavit; et dixit eis: Accipite spiritum sanctum. Joann. XX 22.

Wahrheit, den der Vater ihnen senden, auf Sein Gebet ihnen senden, den Er vom Vater ihnen senden und der sie Alles lehren und ihnen Alles eingeben werde, was Er ihnen gesagt habe [1]). Und darum geht alle Thätigkeit und Wirksamkeit der Kirche von diesen Organen des heiligen Geistes, von den Aposteln und ihren Nachfolgern aus. Denn die Wahrheit ist das Leben, das Leben ist nur in der Wahrheit, und die Wahrheit nur im Leben; und wie das Wort Fleisch geworden, um unter uns zu wohnen [2]), so mußte auch der heilige Geist einkehren im Fleische und Besitz ergreifen von der Stätte, die Christus ihm in der Menschheit bereitet [3]), damit diese wahrhaft in Gott lebe und Gott in ihr. So hat sie nun, wie das Leben, so den Geist Gottes in sich; jenes als ihr eigenes Leben, diesen als ihren eigenen Geist, und von den Trägern und Organen dieses Geistes geht alle zeugende Kraft in ihr aus. Diese aber entfaltet sich in siebenfacher Wirkung; denn es ist die Kraft des dreieinigen Gottes, der dreifach ist im Vater, dreifach im Sohne und die Einheit beider im Geiste.

§. 69.

b) Die heiligen Sakramente und deren Verhältniß zu einander.

Die sieben heiligen Sakramente entsprechen den sieben Gaben des heiligen Geistes und bezeichnen die Stufen des Heilswerkes in der Menschheit. Die erste Stufe ist die der Vorbereitung auf die Ankunft des Herrn durch die Läuterung und Reinigung des Leibes und der Seele mittelst der Taufe und der Buße. Die zweite Stufe ist die, wo das fleischgewordene Wort sich mit dem Menschen vereiniget in der Eucharistie. Auf diese Vereinigung folgt die Einkehr des heiligen Geistes im Sakramente der Firmung. Erfüllt vom heiligen Geiste sind wir dann berufen, zur Ausbreitung des Reiches Gottes zu wirken, theils nach der Seite des Fleisches, theils nach jener des Geistes durch die Sakramente der Ehe und der Priester-

---

[1]) Joann. XIV. 26. XV. 26. XXIV. 16.

[2]) Joann. I. 14.

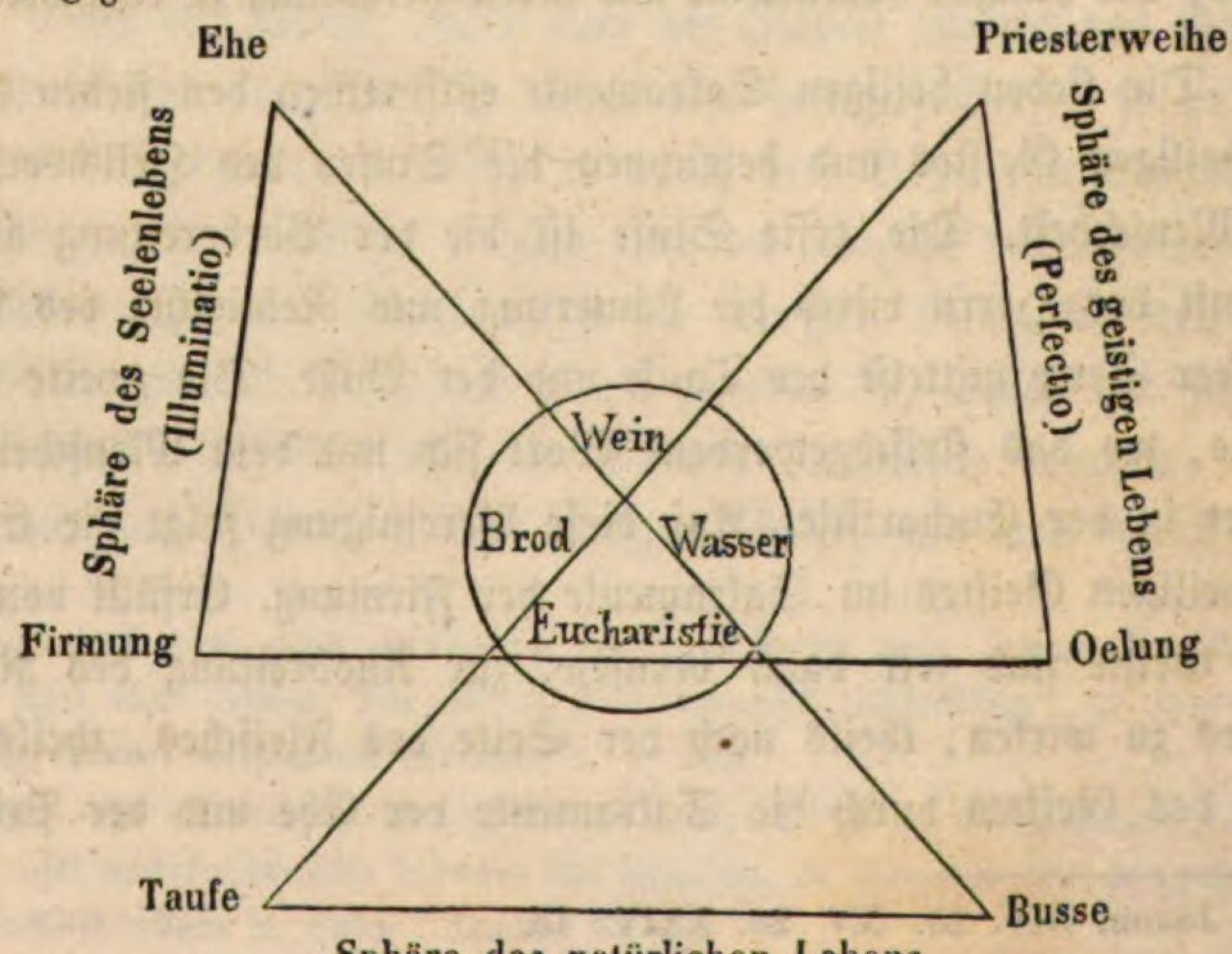
[3]) Joann XVI. 7. Expedit robis ut ego vadam: si enim non abiero, Paraclitus non veniet ad vos: si autem abiero, mittam eum ad vos.

weihe. Erprobt in den Werken des Heiles, werden wir endlich vom Staube der Erde gereinigt und empfangen die letzte Weihe, um einzugehen als Bürger in das Himmelreich, durch das Sakrament der letzten Oelung.

Die Eucharistie bildet auf diese Weise den Mittelpunkt aller Sakramente, die sich mit ihren besonderen Gnaden theils auf das natürliche Leben, theils auf das Leben der Seele und des Geistes beziehen. Die Eucharistie mit ihren drei Elementen, des Brodes, des Weines und des Wassers, entspricht den drei Sphären zumal. Die Basis bilden in der Sphäre des natürlichen Lebens die Sakramente der Taufe und der Buße. Die Ausstrahlungen nach der Seite der Seele hin stellen sich dar in den Sakramenten der Firmung und der Ehe, nach der geistigen Seite in den Sakramenten der Priesterweihe und der letzten Oelung.

Die Ehe und die Priesterweihe bezeichnen den Höhepunkt des menschlichen Lebens nach seiner doppelten Richtung, zur leiblichen und zur geistigen Wirksamkeit [1]). Die Weisheit ist die Begleiterin

[1]) Dieses Verhältniß der Sakramente läßt sich anschaulich machen durch folgende Figur:



Sphäre des natürlichen Lebens
(Purgatio).

Mit dieser Darstellung soll aber nicht etwa ein freventlich vorgreifendes Urtheil über die göttliche Oekonomie der heiligen Sakramente ausgesprochen und un-

der durch die Taufgnade wieder hergestellten Gerechtigkeit; das **Verständniß** (intellectus) besteht in der richtigen Unterscheidung des Guten und Bösen; der **Rath** wohnt dem inne, der in der Vereinigung mit Christus die wahre Quelle des Lebens gefunden hat, von der er nie mehr lassen soll; der **Muth** und die **Kraft** ist bei demjenigen, dessen Rathschlüsse bestärkt sind durch den heiligen Geist: die **Wissenschaft** geht dem auf, der mit christlichem Sinne die Natur erkennt; die **Frömmigkeit** und Andacht ist die Frucht der Betrachtung der göttlichen Dinge; die **Furcht des Herrn** endlich die Schutzwehr der Seele im Augenblicke ihres Hintritts. Die Firmung umfaßt demnach mit der Eucharistie Alles, was in den übrigen heiligen Sakramenten einzeln enthalten ist, und bildet mit ihr die lebendige Wurzel des ganzen Heilswerkes [1]). Alle aber wiederholen sich geistigerweise in den sieben Stufen der Priesterweihe, die eben so den Stufen der Erhebung der menschlichen Seele zur Vereinigung mit Gott entsprechen. Denn das Erste, um zu dieser Vereinigung zu gelangen, ist, daß die Seele gegen die Welt und alle ihre Verunreinigung sich verschließe; dem entspricht die Weihe des Ostiarius. Das Zweite ist, daß sie sich dem Studium und der Betrachtung der göttlichen Offenbarungen ergebe; das ist die Stufe des Lectors. Darauf folgt, daß die zu Gott strebende Seele, nach solcher Vorbereitung und Anregung, ihr Fleisch heilige und die bösen Begierden austreibe; das ist die Stufe des Exorcisten. In der also geläuterten Seele entzündet sich sodann die Flamme der göttlichen Liebe, daß sie wie eine Fackel in ihr leuchte; das ist die Stufe des Akolythen oder Cereforarius. Die also vorbereitete Seele wird darauf zugelassen zur Feier der göttlichen Geheimnisse, zum

---

ehrerbietig den Aussprüchen der Kirche (Concil. florent. Decr. ad Armen. Catech. Tom. II. c. 1. qu. 16.) oder den Ansichten heiliger Lehrer, wie Thomas von Aquin, entgegengetreten werden. Nur in so ferne sie neben demselben bestehen kann, als eine unvorgreifliche Meinung, mag sie hier Platz finden.

[1]) Dieß sey jedoch nur unvorgreiflich der Frage über die, an die einzelnen Sakramente geknüpfte gratia specialis gesagt. Es ist nur eine Parallelisirung der Gaben des heiligen Geistes mit den Wirkungen der heiligen Sakramente hier beabsichtigt.

großen Werke der Kirche, jedoch vorerst nur als Gehilfin, in den Graden des Subdiakons und des Diakons. Hat sie sich aber in diesem Dienste erprobt, dann endlich wird sie gewürdigt, einzugehen in das Allerheiligste und die innigste, unauflösliche Vereinigung mit dem Herrn zu feiern, durch welche sie fortan zum Träger und Organ seiner höchsten Gnadenwirkungen und Mittheilungen wird. Das ist das Priesterthum, Sacerdotium, in seiner doppelten Gestalt, als Presbyterat und Episcopat. Dasselbe bildet zwar, als der Sitz und die Quelle aller Gnadenwirkungen Gottes in der Menschheit, nur Eine Ordnung in der Kirche; aber dessen Einheit darf nicht so aufgefaßt werden, als sei der Episcopat nur eine Entwicklung aus dem Presbyterat; denn es findet überhaupt bei der Weihe keine Entwicklung, sondern vielmehr nur eine Erhebung durch die von oben herab wirkende und sich mittheilende Gnade statt. Der Episcopat ist daher für sich allein die Fülle des Priesterthums und der Presbyterat nur eine Abzweigung aus ihm, gleichsam seine leibliche Verdoppelung.

Alles Leben geht von der Einheit aus und alle Gnadenwirkung der Kirche ist darauf gerichtet, die in der Natur zerstreuten Elemente dieser Einheit zu verbinden und in dieselbe zu verschlingen.

Die lebendige Einheit aber, die zugleich Seyn, Erkennen und Lieben ist, offenbart sich und drückt ihr Bild aus in allen ihren Werken, so daß wir, wie der heilige Augustinus sagt [1]), in aller Creatur erkennen mögen, Wer, wodurch und wozu Er sie gemacht hat. Er hat sie aber gemacht, damit sie gut sey und ihm diene zum Guten [2]). Darum sind auch, wie im Klerus die drei Stufen des Episcopats, Presbyterats und Diakonats, so in den heiligen Sakramenten die drei Elemente der Form, der Materie und des Minister, als die drei Momente des geistigen Wesens, seines leiblichen Trägers und des Organs seines Willens zu unterscheiden. Diese wechseln aber, je nach dem Werke das zu vollbringen ist. Das Werk der Läuterung und der Umwandlung des Menschen zum leben-

---

[1]) Aug. de civ. Dei. Lib. XI. c. 24.

[2]) Augustin loc. cit.

digen Gliede am Leibe der Kirche kann von Jedem vollbracht werden, der, sich der vorgeschriebenen Form und Materie bedienend, überhaupt den Willen hat, hiebei als Organ der Kirche zu handeln und zu thun was die Kirche thut. Das Werk der Ausbreitung des Reiches Gottes im Fleische kann unter der gleichen Bedingung, der Absicht nämlich als Organ der Kirche und als Werkzeug ihres Willens zu handeln, von jedem Getauften vollbracht werden und wird von jedem vollbracht, welcher, mit der zur Ehe erforderlichen körperlichen Beschaffenheit (Materie), den Willen verbindet und, in Uebereinstimmung mit einer gleich geeigneten und gleich gesinnten Person des anderen Geschlechtes, in verpflichtender Weise ausspricht (Form), in die Ehe zu treten [1]). Das Werk aber der Ausbreitung des Reiches Gottes im Geiste (die Ordination) kann nur von denen vollbracht werden, welche der heilige Geist selbst zu Organen sich bereitet und denen er seine eigene zeugende Kraft eingezeugt hat. Daher ist auch den Bischöfen das Sakrament der Firmung vorbehalten und kann von einem Priester nur aus Auftrag und Vollmacht des Bischofs gültig vollzogen werden.

Weil aber der Mensch bei der Verwaltung der heiligen Sakramente überhaupt nur als Werkzeug dient und Nichts von seinem Leben und seiner natürlichen Kraft dabei hinzuzufügen hat, so kann es auch auf seine Würdigkeit oder Unwürdigkeit bezüglich auf die sakramentalische Wirkung der von ihm vollzogenen Handlung durchaus nicht ankommen. Diese göttliche Wirkung ist eine durchaus selbstständige, so zwar, daß sie, je nach der Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Empfängers, demselben entweder zum Heile oder zum Verderben gereicht, und die Uebung der in Absicht auf dieselbe dem Menschen gegebenen Kräfte auf Seite des Spenders, je nachdem er dabei der kirchlichen Ordnung gemäß handelt oder nicht, sich zu

---

[1]) Darum werden jetzt durchaus die Ehegatten selbst als die Ministri des Sakraments anerkannt, und darum konnte die Kirche auf dem Concilium von Trient, ohne dem Wesen der Ehe zu nahe zu treten, eine bestimmte Form der Eingehung der Ehe vorschreiben und die Gatten für unfähig (inhabiles) erklären, dieselbe (als Organe und Werkzeuge der Kirche) auf andere Weise zu schließen.

einer heiligen Handlung oder zu einem fluchwürdigen Frevel (Sacrilegium) gestaltet. Darauf beruht der Unterschied zwischen der gültigen oder wirksamen und der rechtmäßigen Verwaltung der heiligen Handlungen (actus validi und actus liciti). In Ansehung der letzteren kommt es, nach dem Ausspruche Christi: wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut [1]), lediglich darauf an, ob die fragliche Handlung im ordnungsmäßigen Zusammenhang mit der kirchlichen Einheit oder aber im Widerspruch mit derselben vor sich geht.

Was immer aber mit der lebendigen Einheit der Kirche in Zusammenhang gebracht wird, um ihrem Zwecke der Heiligung zu dienen, das empfängt auch von derselben, indem es ihr dient und zum Vehikel ihrer heiligenden Wirkung gemacht wird, eine höhere Bedeutung und kann ihr, ohne den Fortgang ihres Heilswerkes zu stören, nicht wieder entfremdet werden. Darauf beruht die Weihung der Kirchen und Altäre und aller der Gegenstände, die zum Gottesdienste gebraucht werden, die Unantastbarkeit und Unveräußerlichkeit des Kirchengutes überhaupt, insbesondere aber die Weihung und äußere Heiligung derjenigen Personen, die als Vorsteher und Lenker irgend eines Theiles der kirchlichen Genossenschaft, dieselbe im Zusammenhang und in Uebereinstimmung mit der kirchlichen Einheit zu erhalten bestimmt sind, namentlich der Könige, der Aebte und Aebtissinnen u. dgl. Darauf beruht es auch, daß diese Handlungen der Weihe und Salbung dem Bischofe als dem Mittelpunkte der Einheit auf einem bestimmten Theile der Erde und dem Vermittler des Zusammenhanges dieses letzteren mit dem Gesammtleben der Kirche vorbehalten sind.

II. Die Lehrgewalt.

§. 70.

a) Grund, Inhalt und Organ derselben.

Die Kirche ist derjenige Theil der Menschheit, mit welchem Gott in eine bleibende Gemeinschaft des Lebens getreten ist. Diese

[1]) Luc. XI 23.

durch Christus gestiftete, durch das Opfer unterhaltene Gemeinschaft macht die Kirche zur Wohnstätte und zum Träger und Organ des heiligen Geistes. Sie hat in Folge derselben das göttliche Leben als ihr eigenes Leben und den göttlichen Geist als ihren eigenen Geist in sich. In der Kirche wohnt der heilige Geist. Eben so geistig wie leiblich mit Gott vereinigt, hat sie nothwendig von Gott und Seinem Willen ein inniges und lebendiges Bewußtseyn, so vollständig als es bei der Endlichkeit des menschlichen Geistes möglich ist; ihr Gottesbewußtseyn fällt mit ihrem eigenen Selbstbewußtseyn in Eins zusammen. Darum behandelt auch die Kirche die göttliche Offenbarung, das Dogma, nicht mehr bloß wie ein versiegeltes Depositum, eine verschlossene Hinterlage, die sie nur unversehrt von Hand zu Hand, von Geschlecht zu Geschlecht zu überliefern hätte; sondern sie schreibt sich das Recht und die Pflicht zu, dieselbe authentisch zu erklären, zu entwickeln und aus sich selbst d. h. in Kraft ihres eigenen Ansehens in verbindlicher Weise festzusetzen. Ohne die durch Christus und seine Vermittlung begründete Lebensgemeinschaft der Kirche mit Gott wäre es allerdings eine unerträgliche Anmaßung derselben, uns ausschließlich alle Wahrheit von Gott, Seinem Wesen, Seinem Willen und dem Verhältnisse des Menschen zu ihm lehren zu wollen und zu verlangen, daß wir dieß alles für-wahr halten sollen, bloß weil sie es lehrt. Aber sobald wir den großen Vermittlungsakt Jesu Christi, auf dem alle unsere Hoffnungen beruhen, einmal anerkennen, erscheint dieses Recht und diese Befähigung der Kirche als eine so strenge und unabwendbare Folge davon, daß wir umgekehrt dieselbe nicht ablehnen können, ohne folgerichtig zuletzt auch, wie es die Erfahrung im Protestantismus beweiset, Christum selbst zu läugnen und auf alle sichere Erkenntniß von Gott, auf alle Gewißheit in Bezug auf Ihn und Sein Verhältniß zu uns zu verzichten. Dann müssen wir wieder, wie es auch die Ungläubigen thun, um den göttlichen Willen zu erforschen, zu den Sehern und Orakeln unsere Zuflucht nehmen. Denn, wenn Gottes Geist nicht in der Kirche wohnt und in unserer Mitte lebt, dann offenbar können wir göttliche Mittheilungen nur durch augenblickliche Einsprechungen, durch vorübergehende Erregungen außerordentlicher Organe empfan-

gen; und diese Mittheilungen, statt uns über das göttliche Wesen selbst zu belehren, können uns nur Gottes zeitliche Absichten in Gestalt von Ermahnungen oder Warnungen kund thun. Denn mehr zu fassen, wären wir unserer Natur nach gar nicht im Stande. Um die vom Geiste Gottes geoffenbarten Wahrheiten zu verstehen, muß man selber den göttlichen heiligen Geist in sich haben. Denke man sich nur einem Werke, einer Kundgebung des menschlichen Geistes gegenüber. Entweder fassen wir es auf im Sinne und Geiste desjenigen, der es hervorgebracht hat, oder wir fassen es in unserem eigenen Sinne und Geist auf. Ersteres können wir nur, indem wir uns mit dessen Urheber identificiren, dessen Stimmung und Absicht in uns selber erwecken und uns auf seine Höhe oder seinen Standpunkt versetzen. Wir sind dieß nicht immer zu thun fähig. Thun wir es aber nicht, dann wird das Werk in unserer Auffassung ein anderes, als es in jener seines Urhebers war; es wird eben das unsere und nimmt unsere Farbe und unsere Proportionen an. Um so mehr ist dieses also in Bezug auf die Offenbarungen Gottes der Fall. Jeder Erkenntnißakt ist ein Akt der Vereinigung des Erkennenden mit dem Erkannten, indem wir wirklich nur das erkennen, was die Gestalt unserer eigenen Gedanken angenommen hat und so gleichsam ein Theil von uns selbst geworden ist. Alle Erkenntniß Gottes setzt also unsere Vereinigung mit Gott voraus und zwar durch die Vermittlung Christi und des heiligen Geistes; denn niemand kennt den Vater außer der Sohn und wem es der Sohn offenbaren will [1]). Wem hat es aber der Sohn offenbaren wollen, wenn nicht seiner Kirche; und wer könnte den heiligen Geist empfangen, der nicht Gemeinschaft haben will mit der Kirche? Das Fleisch gewordene Wort hat uns den heiligen Geist gesendet und uns befähigt, ihn zu empfangen. Es hat ihm seine Stätte bereitet in der Menschheit. Diejenigen, in welchen Er wohnt, bilden die Kirche, die Sein Leib ist, und nur weil sie der Leib des Sohnes, ist die Kirche auch der Sitz des heiligen Geistes. Um also den heiligen Geist zu vernehmen,

---

[1]) Matth. XI. 27. Luc. X. 22.

müssen wir die Kirche vernehmen; um ihn zu empfangen, müssen wir in die Gemeinschaft der Kirche treten.

Die Bürgschaft, das äußere, sichtbare Zeichen der Vereinigung der Kirche mit dem göttlichen Worte und dem heiligen Geiste ist in ihrer Einheit gegeben. Einheit in der Zeit durch die Tradition; Einheit im Raume durch ihre gesellschaftliche Verbindung; Einheit der That, in der Zeit und im Raume, durch die Communion und das innere Band der Liebe. Durch diese Einheit allein wird auch die Wahrheit, deren Hinterlage ihr anvertraut ist, für sie der Gegenstand eines klaren, bestimmten, sicheren Bewußtseyns, während der Widerspruch und der Mangel an Uebereinstimmung die sicheren Zeichen des Irrthums sind. Wo also diese walten, da ist sicherlich nicht der Geist Gottes. Der Zustand der Ungewißheit und des Zweifels ist nicht der der Gnade und der Freiheit. Diejenigen also, die sich gegen die Einheit der Kirche erheben und die Freiheit des Zweifels und des Widerspruchs begehren, überliefern sich selbst dem Irrthum und begehren immerdar Knechte zu bleiben in Sachen der religiösen Wahrheit.

Darauf beruht die Lehrgewalt der Kirche und die Organe ihrer Einheit sind also auch die Organe ihrer Lehrgewalt. Das sind aber die Bischöfe durch ihre Verbindung mit dem Papste. So unzertrennlich wie im Leben der Leib und die Seele, so unzertrennlich sind in der Kirche die Einheit und die Wahrheit. Die Einheit ist die wesentliche Erscheinungsform der Wahrheit, und nur durch ihre Einheit wird die Kirche zum adäquaten Organ der Wahrheit. Wie die wesentliche Erscheinungsform des Rechtes die Macht ist und das Recht daher im Staate nur lebendig ist durch die Gewalt, die es handhabt; so ist die Wahrheit in der Kirche nur lebendig durch die Einheit, die sie ausspricht und aufrecht erhält gegen den Widerspruch und den Irrthum. Dieses ist aber vor Allem die Aufgabe des Papstes, welcher von Christus als Mittelpunkt und Wächter der kirchlichen Einheit gesetzt ist und die untrügliche Zusicherung erhalten hat, daß sein Glauben nicht wanken werde, auf daß er seine Brüder in der Wahrheit bestärke, wenn sie dessen bedürfen. [1]).

---

[1]) Luc. XXII. 32.

§. 71.

b) Verhältniß der kirchlichen Lehrgewalt zur menschlichen Freiheit.

Wie das Recht in der Menschheit hervorgeht aus der Freiheit durch das Bewußtseyn der von Gott uns gesetzten Bestimmung, so geht der Glauben in der Kirche aus der Freiheit hervor, durch das Bewußtseyn der von Gott uns gegebenen Offenbarung. Was die Rechtsordnung im Staate, das ist das Bekenntniß in der Kirche: das unerläßliche, unentbehrliche äußere Resultat der freiwilligen inneren Richtung des menschlichen Lebens nach Gott, als dem Ziele und Ausgangspunkte unseres Daseyns. So wie daher die Staatsgewalt nicht die Aufgabe hat noch haben kann, die menschliche Freiheit zu unterdrücken, sondern nur sie zu leiten und in der rechten Richtung zu erhalten, das Recht vom Unrecht auszuscheiden und dieses zu vertilgen, jenes zu schützen und zu unterstützen; so hat auch die Kirchengewalt dieselbe Aufgabe und Bestimmung: nicht die menschliche Freiheit und ihr Streben nach Wahrheit zu unterdrücken, sondern sie zu leiten und in der rechten Richtung zu erhalten, die Wahrheit vom Irrthume zu scheiden und diesen zu unterdrücken, jene zu schützen und zu unterstützen. Der Unterschied ist nur der, daß die Staatsgewalt unter den Eingebungen der natürlichen Vernunft die in der äußeren Natur und in dem Wesen des Menschen liegenden Bedingungen des irdischen Lebens und der irdischen Gemeinschaft, die Kirchengewalt aber unter den Eingebungen des heiligen Geistes die im Wesen Gottes und des Menschen liegenden Bedingungen des ewigen Lebens und der himmlischen Gemeinschaft ausspricht und geltend macht. Wie die Staatsgewalt ihre Aufgabe in Kraft der von Gott ihr gegebenen, von Menschen unabhängigen Macht durch Gesetzgebung, Urtheil und Vollziehung erfüllt, so die Kirche die ihrige in Kraft der ihr von Gott gegebenen, nicht von Menschen empfangenen Wahrheitserkenntniß und Heiligkeit. Sie stellt ihr Bekenntniß als ein Gesetz auf, dessen Anerkennung und Befolgung die Bedingung ihrer Gemeinschaft ist: sie unterwirft die Resultate der menschlichen Forschung diesem ihrem Gesetze und schützt und be-

kräftigt das, was demselben gemäß, verwirft und verpönt was demselben entgegen ist, und vollstreckt ihr Erkenntniß, indem sie diejenigen, die demselben sich ungehorsam erweisen, von ihrem Schooße ausstoßt und den Gewalten der Finsterniß überantwortet. Dieses ihr Urtheil ist aber in der That ein wahrhaft rechtskräftiges; denn die Wahrheit ist das Band der Lebensgemeinschaft mit Gott, wie das Recht das Band der Lebensgemeinschaft mit den Menschen ist, und so wenig das Recht außer dem Staate, noch viel weniger kann die Wahrheit außer der Kirche bestehen. Wer also aus der Kirche ausgeschieden, der ist ausgeschieden aus dem Reiche, aus der Gemeinschaft der Wahrheit und sohin aus der Gemeinschaft mit Gott. Die Wahrheit ist nicht mehr in ihm, weil er nicht mehr in der Wahrheit. Denn das Reich der Wahrheit ist ein lebendiges, zusammenhängendes, einheitliches Ganzes, in dem keine Spaltung und kein Widerspruch möglich. Der folgerichtige Zusammenhang ist im Gebiete der Erkenntniß und für die Geltung der Wahrheit das, was die Ordnung im Gebiete des Seyns und für die Geltung des Rechts: die Bedingung des Lebens, und da das Leben und die Wahrheit in der Einheit und Uebereinstimmung von Denken und Seyn besteht, so ist offenbar, daß, wo jener Zusammenhang zerrissen, eben dadurch auch die Strömung des Lebens unterbrochen wird. Darum ist es für uns, die wir diesen Zusammenhang nie ganz überblicken und von der Folgerichtigkeit des Erkennens durch unsere Leidenschaften und die uns umgebenden Finsternisse so leicht abgezogen werden, so höchst wichtig, durch die vom heiligen Geiste inspirirte Kirche und ihr Bekenntniß im objektiven Zusammenhange der Wahrheit erhalten zu werden. Hiegegen für die Resultate subjektiver, einseitiger Forschungen, als vermeintliche Wissenschaft, die Freiheit des Widerspruchs in Anspruch nehmen, heißt eben so sehr das Wesen der Wissenschaft wie die Bedingungen des Heiles für die Menschheit verkennen.

Auf dem untrüglichen Fundamente der Offenbarung stehend, übt die Kirche, kraft ihrer durch Christus und den heiligen Geist verbürgten Einheit, in der Subsumption der Resultate menschlicher Forschung unter jene Offenbarung ein unfehlbares Richteramt aus; denn die Offenbarung wäre ihr umsonst gegeben und sie könnte ihre Auf-

gabe: die Lebensgemeinschaft der Menschen mit Gott zu vermitteln, unmöglich erfüllen, wenn ihr nicht in der Ermittlung und Ausscheidung des Irrthums derselbe übernatürliche Beistand zur Seite stünde, wie in der Erkenntniß der Wahrheit selbst. Aber sie besitzt den Beistand nur und kann ihn auch nur erwarten und begehren in Bezug auf die Erfüllung ihres Berufes (die Lebensgemeinschaft der Menschheit mit Gott zu vermitteln) also nur in Bezug auf Fragen des Glaubens und der Sitten, in welchen der Zusammenhang dieses irdischen Lebens mit dem jenseitigen himmlischen hervortritt. Was darüber hinausliegt, gehört lediglich dem dießseitigen Leben an, dem seine eigene freie Bewegung in sich selbst, nach seinen eigenen Zwecken und Gesetzen vergönnt ist und vergönnt seyn muß. Wenn aber über eine Frage jener Art der Papst, als Vorsteher der Kirche und als der Mittelpunkt und Wächter ihrer Einheit, sich ausgesprochen hat, dann ist, vermöge des unzertrennlichen Zusammenhanges zwischen der Einheit und der Wahrheit in der Kirche, jeder fernere Zweifel und Widerspruch unmöglich. Es genügt dann zum Heile des Einzelnen nicht, daß er nur äußerlich sich des Widerspruches enthalte, sich in ein sogenanntes respektvolles Schweigen hülle; sondern er muß mit seinem Willen innerlich beipflichten, sonst fällt er aus der Einheit und mithin aus der Gemeinschaft der Wahrheit und des Lebens hinaus.

III. Die Regierungs- (Jurisdictions-) Gewalt der Kirche.

§. 72.

a) Grund, Inhalt und Organ derselben.

Vom Anbeginne an ist dem Menschen eine Aufgabe gestellt, auf daß er lebe, und das ist die, daß er frei, durch die Vereinigung seines Willens mit dem göttlichen Willen, das Ebenbild Gottes in sich darstelle, nach dem er erschaffen worden. Dieß ist sein Gesetz, dessen Uebertretung nothwendig mit dem Tode bestraft wird, weil Gott das Leben ist, und mithin alles, was aus der göttlichen Einheit heraustritt, der Auflösung und dem Tode, was

seinem heiligen, allmächtigen Willen widerstrebt, der reinen Passivität oder dem Leiden anheimfallen muß.

Das Dogma und die Sakramente sind uns nun als eben so viele Mittel gegeben zur Erfüllung dieser Aufgabe. Das Dogma, welches uns Gott und Sein Verhältniß zu uns zu erkennen gibt, spricht nicht nur zu unserem Geiste, sondern auch zu unserem Willen, indem es uns unsere Sündhaftigkeit enthüllt und auf das Vorbild der Heiligkeit hinweiset, dem wir uns nachzubilden haben [1]). Die Sakramente, die uns, kraft der durch Christus hergestellten Lebensgemeinschaft mit dem Vater, die von ihm, dem Erlöser, durch den heiligen Geist ausströmenden Lebenskräfte zuführen, haben keinen anderen Zweck, als uns in den Stand zu setzen, eben die unerläßliche Aufgabe zu erfüllen, die wir mit unseren natürlichen Kräften und in unserem gefallenen Zustande unmöglich erfüllen könnten. Sie sind Heil- und Heilsmittel, deren Gebrauch von uns nicht ungestraft verabsäumt werden kann.

Die Lehre der Kirche, welche die Bedingungen und die Ordnung ihrer Benützung festsetzt, ist also ein wahres Gesetz, und die Vollmacht, die ihr gegeben ist, uns diese Heil- und Heilsmittel zu spenden oder zu versagen, begründet in ihren Händen, eine wahre und zwar eine furchtbare Gewalt der Gerichtsbarkeit über Leben und Tod.

Gott hat vermöge der Lebensgemeinschaft, die er durch Christus und den heiligen Geist mit der Kirche eingegangen, wie seine heiligende, belebende Kraft, so seinen Willen an sie hingegeben. Darum ist alles, was sie auf Erden gelöset, auch im Himmel gelöset; alles, was sie auf Erden gebunden, auch im Himmel gebunden [2]). Eine furchtbare Gewalt! in deren Ausübung das göttlich-menschliche Leben der Kirche besteht und durch deren verkehrte Anwendung ohne Zweifel, zur unaussprechlichen Qual derjenigen, wel-

---

[1]) Estote Vos perfecti, sicut et Pater vester coelestis perfectus est Matth. V. 48. Et omnis qui habet (hanc) spem in eo, sanctificat se, sicut et ille sanctus est. I. Joann. III. 3.

[2]) Matth. XVIII. 18. Joann. XX. 23.

chen ein Mißbrauch dabei in ihrem Leben zur Last gefallen, der Moment ihrer Vollendung und Verherrlichung hinausgerückt wird, bis alle in den Frieden Gottes eingegangen sind, die da vorbestimmt und auserkoren waren, in der Fülle der Zeiten auszumachen die Fülle des Leibes Christi [1]). Denn das ist die Aufgabe des Wirkens der Kirche in der Zeit.

Es verhält sich aber mit dem zeitlichen Leben der Kirche, wie mit dem Leben des einzelnen Menschen: es hat einen inneren und einen äußeren, einen geistigen und einen leiblichen Zusammenhang, und wenn gleich dieser aus jenem hervor- und beständig einer in den anderen übergeht, so bilden sie doch beide verschiedene Sphären, die jede wieder ihre Bewegung und ihren eigenen Lebensprozeß in sich selber haben. Und wie das Leben der Kirche, gleich dem Leben des einzelnen Menschen, nothwendig ein Kampf ist, so wird auch dieser Kampf in beiden Regionen gleichzeitig gekämpft und zieht sich von der einen in die andere. Aber er ist, bis zu seinem Ausgang, in Ansehung der Menschen und Dinge, gegen die er geführt wird, nicht gleichzeitig in beiden Regionen derselbe, sondern was in der äußeren Region besteht oder als homogen aufgenommen wird, das erregt in der inneren oft den größten Widerstreit und wird oft mit der größten Entschiedenheit abgestoßen, und umgekehrt, was in der inneren geistigen Region als zum Leben gehörig erkannt und mit der größten Entschiedenheit aufgefaßt und festgehalten wird, das erregt in der äußeren oft den heftigsten Widerspruch und hartnäckigsten Widerstand. So kämpft sich in beiden Regionen gleichzeitig ein doppelter Kampf, indem der Kampf gegen alles dem eigenen Leben Fremde und Feindselige zugleich sich zu einem Kampfe der einen Region gegen die andere gestaltet, und des zeitlichen Lebens natürliches Ziel ist da, wo in der geistigen oder in der leiblichen Region das fremde oder das eigene Leben gesiegt hat und in der anderen Region die Widerstandskraft erschöpft ist. Wann dieser Moment eintritt, das kann nur Gottes Auge erkennen. Auf der Unterscheidung dieser beiden Regionen und dieses doppelten Lebens-

---

[1]) Ephes I. 10, 11—23. IV. 13 eod.

prozesses beruht aber in der Kirche, in Ansehung ihrer Gerichtsbarkeit, der Unterschied des forum internum und des forum externum und deren Verhältniß zu einander.

Der Unterschied zwischen dem Leben der Kirche und dem Leben des Einzelnen ist nur der, daß in der Kirche Christus den unüberwindlichen, unzerstörbaren innersten Lebenskern bildet, in dem sich zuletzt Alles ausgleicht. Die Glieder der Kirche sind zwar seine unerläßlichen, unentbehrlichen Organe; aber der in diesem innersten Lebenskern vor sich gehende Assimilations- und Ausscheidungsprozeß kann durch ihr verkehrtes Thun wohl aufgehalten, nicht aber in seinem Endergebniß alterirt oder gestört werden. Die Pforten der Hölle können die Kirche nicht überwältigen [1]).

Das Ziel der Kirche bei der Ausübung der ihr übertragenen Gerichtsbarkeit, ist kein anderes als, mittelst Ausscheidung aller Christo widerstreitenden bösen und Heranziehung und Assimilirung aller ihm homogenen guten Elemente und Kräfte in der Menschheit [2]), zur vollen Ausgestaltung des Leibes Christi und zur Herstellung eines vollkommen harmonischen inneren und äußeren Lebens in der Menschheit zu gelangen. Dieses bewirkt sie durch die Herstellung der Lebensgemeinschaft mit Christus. Durch die Aufnahme in diese Gemeinschaft und durch die Wiederherstellung derselben, wo sie durch die Sünde zerrissen worden, werden die Aufgenommenen theilhaftig der Verdienste Christi und wahrhaft gerechtfertigt; denn so ferne Christus in ihnen lebt, haben sie ein gerechtes Leben, und wenn Christus in ihrem Willen lebt, ist der Kern und Mittelpunkt ihres Lebens ein gerechter, gesunder und zur Ausübung und Wirkung aller Gerechtigkeit kräftig und mächtig. Daß sie aber Christo ihren Willen ergeben und mit ihm das Böse hassen und das Gute lieben, ist die Bedingung der Wirksamkeit des von der Kirche vollzogenen Gnadenaktes. Von dieser Willenseinigung mit Christus hängt es ab, ob die Lehre, ob die Sakramente ihnen zum Heile oder zum Verderben gereichen. Auf dieser Willenseinigung mit

---

[1]) Matth. XVI. 18.

[2]) Cf. Ephes. I. 10.

Christus beruht in letzter Instanz die Lebensgemeinschaft mit ihm; durch sie werden wir von selbst theilhaftig seiner Verdienste, ohne dieselbe sind diese zuletzt für uns nicht nur verloren, sondern wenden sich sogar gegen uns, weil sie unsere Schuld vergrößern.

Auf der Gemeinschaft mit Christo beruht aber auch die Gemeinschaft der Verdienste aller seiner Heiligen; denn das Leben Christi und seiner Kirche ist nur Ein gemeinsames Leben. Wie die Verdienste Christi, so wendet daher die Kirche auch die Verdienste seiner Heiligen ihren Mitgliedern je nach Würdigkeit und Bedürftigkeit zu; wie aber die Versöhnung der göttlichen Gerechtigkeit nur durch Christus vollbracht worden ist und die Aufgabe der Kirche nur darin besteht, das von Christus in centraler Weise Vollbrachte nach und nach auf die ganze Menschheit auszudehnen; so bestehen auch die Verdienste seiner Heiligen nur auf dem von Christus gelegten Grunde und darin, daß sie, vermöge der von ihm erlangten Gnade und Kraft, das von ihm vollbrachte Werk der Genugthuung, je nach ihrem Berufe für die Ausgestaltung des Leibes Christi, an ihrem Orte und jeder in seiner Weise erneuern und so sich ihm nach- und zubilden [1]). Denn der centrale Genugthuungsakt Christi hat nur, indem er die unendliche Kluft zwischen Gott und der sündigen Menschheit ausfüllte, die Möglichkeit zeitlicher Genugthuung für die Sünden der Einzelnen geschaffen, nicht aber die Nothwendigkeit und Verbindlichkeit derselben aufgehoben. Es muß also für die einzelnen freiwilligen Versündigungen der einzelnen Glieder seines mystischen Leibes Genugthuung geleistet werden; es ist dieses die Bedingung der gerechten Applicirung seiner Verdienste auf sie [2]). Aber wie Er für Alle Genugthuung geleistet hat, so können, in ihm und kraft seines Verdienstes, die Seinigen nicht nur für sich, sondern auch für Andere Genugthuung leisten und vermöge der von

---

[1]) Qui nunc gaudeo in passionibus pro vobis et adimpleo ea quae desunt passionum Christi in carne mea, pro corpore ejus, quod est Ecclesia. Coloss. I. 24. cf. Bernardin a Piconio Epistolar. B. Pauli tripl. expositio. Paris, 1847. Tom. II Pag. 436.

[2]) Matth. V. 26, XII. 36, XVIII. 34, 35. Luc. XII. 59.

ihm begründeten Gemeinschaft bilden diese Genugthuungswerke seiner Heiligen einen gemeinsamen Schatz von Verdiensten, aus welchem die Kirche ihren Mitgliedern, zur Ergänzung dessen, was an ihren eigenen Bußwerken abgeht, nach ihrem Ermessen spenden kann.

Und so befindet sich denn die Kirche, welche die Sendung empfangen hat, alle Völker zu lehren das zu halten, was Christus seinen Aposteln aufgetragen [1]) hat, zur Vollziehung dieses Auftrages im Besitze einer unermeßlichen Gewalt und eines unermeßlichen Reichthums, um die Menschen durch Wohlthaten und Strafen dahin zu bringen, daß sie ihren Anweisungen auch Folge leisten.

Wir aber müssen bei Strafe des ewigen Todes diesen Anweisungen gehorchen. Denn wer die Kirche hört, der hört Christus; wer sie verachtet, der verachtet ihn. Wer aber Christum vor den Menschen verläugnet, den wird auch Er verläugnen vor seinem Vater [2]).

Wir müssen also, wie nicht bloß in Worten, sondern auch in Werken, so nicht bloß in unserem Inneren, sondern auch äußerlich, durch unseren Gehorsam gegen die Kirche Christum bekennen vor aller Welt.

Darauf beruht die Regierungsgewalt der Kirche und ihre Gerichtsbarkeit, sowohl im inneren als im äußeren Forum. Denn das Leben jedes Einzelnen und das der ganzen Kirche als einer Genossenschaft sind untrennbar in einander verflochten und können nicht eines ohne das andere gedeihen. Unsere Gehorsamspflicht gegen die Kirche umfaßt also sowohl das was zu unserem persönlichen Heile, als das was zum Bestande und zur Wirksamkeit der ganzen Kirche, nach dem von Gott ihr gegebenen Auftrag und den Bedingungen des zeitlichen irdischen Lebens überhaupt, erforderlich ist.

Die Träger und Organe dieser von Christus herrührenden Gewalt sind aber ausschließlich diejenigen, denen Christus den Auftrag und die Vollmacht dazu gegeben, die Apostel und deren Nach-

---

[1]) Matth. XXVIII. 20.

[2]) Matth. X. 32. Marc. VIII. 38. Luc. IX. 26, XII. 8. cf. Matth. XVIII. 17. Joann. XVII. 18, XX. 22. Luc. X. 16. Matth. X. 40. Joann. XIII. 20.

folger unter dem von Ihm gesetzten Oberhaupte, denen Er die Gewalt zu binden und zu lösen übertragen und die der heilige Geist bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren [1]).

§. 72.

Entwicklung der kirchlichen Regierungsgewalt und ihr Verhältniß zur Weihe- und Lehrgewalt.

Die Wurzel aller kirchlichen Gewalt liegt in der Opfer- und Weihegewalt; denn nur weil sie Macht hat, den Menschen göttliche Lebenskräfte zu spenden und ihnen den Weg der Gemeinschaft mit Gott zu öffnen oder zu verschließen, hat die Kirche auch die Macht, von den Menschen mit Erfolg Gehorsam zu fordern. Und nur, weil sie der Leib Christi, ist sie auch die Wohnstätte des heiligen Geistes. Aber über jener Macht steht der Zweck, zu dem sie gegeben ist, und dieser Zweck ist kein anderer, als die Menschheit zur Einheit und Gemeinschaft mit Gott und in sich selbst zurückzuführen. Die Einheit ihres Bestehens und Wirkens macht sie auch allein zum adäquaten Organe des heiligen Geistes und ist die einzige innere und äußere Bürgschaft der Göttlichkeit ihrer Lehre. Diese Einheit zu bethätigen und zu wahren, ist aber die Aufgabe und das Wesen ihrer Regierung; darum knüpft sich zwar die Regierungsgewalt der Kirche an die Fülle des Priesterthums d. h. an das Episcopat, steht aber über demselben. Sie concentrirt sich ganz und gar in der Pflicht und dem Rechte der Aufsicht über die Herde Christi [2]), und entfaltet sich in den Gewalten der Gesetzgebung, des Urtheils und der Vollziehung. Die Lehre selbst ist nur ein Theil ihrer Gesetzgebung und, die Art und Weise ihrer Verkündung zu bestimmen und die Organe und Mittel dafür zu schaffen und zu ordnen, ist die Aufgabe ihrer Regierung. Was immer der Zweck des einheitlichen Lebens der Kirche, nach Maßgabe der thatsächlich gegebenen Umstände, fordert, das ist Recht in der Kirche und für

---

[1]) Act. apost. XX. 28.

[2]) Daher das Wort: Επισκόπος und die Bezeichnung des Papstes als Episcopus Episcoporum.

ihre Glieder. Es zu erkennen und auszusprechen ist die Aufgabe der ihr von Gott gesetzten Häupter und vor allen des Mittelpunktes und Wächters ihrer Einheit, des Stellvertreters Christi. Die Vertheilung und Abstufung der Regierungssorgen und Gewalten, je nach den Erfordernissen der Zeit, des Ortes und der Natur der Gegenstände gehört wesentlich zu dieser Aufgabe. Wie hier alles, was zum Zwecke der einheitlichen Thätigkeit nothwendig, eben darum auch Recht ist, indem es eben die äußere Ordnung des kirchlichen Lebens ausmacht; so kann auch gegen diesen Zweck nichts in der Kirche zu Recht bestehen. Was aber nach Zeit und Umständen mit dem Zwecke der Einheit sich nicht vertrage, darüber hat ausschließlich der Papst zu entscheiden; denn das ist eben die Sache seines Amtes und der Gegenstand seiner Aufsicht. Darum steht es ihm nicht bloß zu, untergeordnete Organe der Kirchenregierung als seine Gehilfen zu bestellen und sich, je nach Bedürfniß, als Organ und Wächter der Einheit in allen Theilen der Kirche vertreten zu lassen; sondern auch die Vollmachten und Gewalten der schon bestehenden kirchlichen Regierungsorgane zu beschränken. Und nichts kann gegen seine Bestimmung hierin als wohlerworbenes Recht festgehalten und geltend gemacht werden; denn Rechte der Regierung hat in der Kirche niemand für sich, sondern nur zum Zwecke des Ganzen. Dadurch ist der Begriff der wohlerworbenen Rechte von selbst ausgeschlossen. Aber dessen ungeachtet herrscht in der Kirchenregierung nichts weniger als Willkür und die Bischöfe sind dem Papste gegenüber nichts weniger als rechtlos; denn, wie im Reiche der Wahrheit Denken und Seyn, so bedingen sich im Leben der Kirche wechselseitig der Zweck und die Thätigkeit, die Kraft und ihre Leitung. Der Papst, selbst ein Bischof, ist ohne die freie, selbstständige Thätigkeit der übrigen Bischöfe nicht denkbar und seine lenkende, ordnende, entscheidende Gewalt setzt dieselbe wesentlich voraus. Sie leben mit einander Ein gemeinsames Leben und, wie ihnen von ihm, so strömen auch ihm von ihnen das Licht und die Kraft und die Anregungen dieses Lebens zu. Er ist nur der Herd (Focus), in dem sich die Strahlen sammeln und von wo aus ihre wärmende Kraft und Wirkung bedingt ist.

Was daher die freie und wirksame Entfaltung ihrer von Christus ausgehenden Kräfte und Gewalten erfordert, das ist eben so Recht und Gesetz für ihn, und Schranke seiner Gewalt, wie das was die Einheit der Leitung und die harmonische Entfaltung der Thätigkeiten erfordert, für sie als Recht und Gesetz und als nothwendige Schranke ihrer Befugnisse gelten muß. In Bezug aber auf das Princip und die Grundlage dieses Wechselverhältnisses kann er nicht irren; denn das ist Glaubenssache, und darum finden einzelne Mißgriffe und Ausschreitungen im Laufe der Zeit immer wieder von selbst ihre Berichtigung.

Daraus aber erklärt sich, wie eine Abstufung der Regierungsrechte und Gewalten nicht nur von Oben nach Unten, von dem Mittelpunkte aus zur Peripherie, sondern auch umgekehrt, von der Peripherie aus nach dem Mittelpunkte, in aufsteigender Richtung von Unten nach Oben, innerhalb der Ordnung des Episcopats sich hat bilden können und müssen. Denn es ist Ein gemeinsames Leben (Christi) das, vom Mittelpunkte aus zur Peripherie und von da zum Mittelpunkte zurückströmend, den Kampf gegen die Welt besteht und durch den Primat der Kirche nicht gehemmt, sondern nur geordnet und geleitet werden soll. Daher haben die Bischöfe von jeher, besonders aber im Anfange der Ausbreitung der Kirche, ihren Wirkungskreis, dessen Mittelpunkt sie waren, sich selbstständig in größerem oder geringerem Umfange gebildet, und es sind daraus Patriarchate und größere oder kleinere Provinzen entstanden. Deren Sanction und die Rechtmäßigkeit ihrer Gestaltung ist aber von jeher nur in ihrem Zusammenhang (Communion) mit dem Mittelpunkte der Kirche und in der Unterordnung unter dessen ordnende und leitende Autorität gelegen. Man kann leicht in der von Petrus ausgegangenen Gründung der drei Patriarchate, von Antiochien, Alexandrien und Rom, die providentielle Anlage zu einer organischen, das dreieinige Leben Gottes in der Menschheit abspiegelnden und darstellenden Ausgestaltung des Leibes der Kirche, und in dem Gegensatze der abendländischen und morgenländischen Kirche den natürlichen Gegensatz des geistigen und seelischen, des zeugenden und empfangenden Princips in diesem Leibe erkennen. Und die von jeher bewiesene Achtung Roms

für die Eigenthümlichkeit des griechischen Ritus und das Verbot, von dem einen Ritus zum anderen willkürlich überzugehen, zeiget zur Genüge an, daß dieser Gegensatz ein grundsätzlicher, fundamentaler ist.

Es erhellt aber aus dieser ganzen Betrachtung, wie die Hierarchie der Jurisdiction nothwendig eine andere als die des Ordo, wie jene nothwendig über diese gestellt seyn muß, und wie die Abstufung der Lehrgewalt, von ersterer ausgehend, naturgemäß in derselben begriffen ist.

§. 73.

Das Aemter- und Güterrecht der Kirche.

Christus ist nicht in die Welt gekommen, um das Gesetz zu lösen, sondern es zu erfüllen [1]). Das Gesetz aber, das er zu erfüllen kam, ist das Gesetz des Anfangs [2]). Dieses Gesetz des Anfangs, vor dem Himmel und Erde vergehen werden, ehe denn es vergehe [3]), will, daß die Erde dem Menschen, der Mensch aber Gott diene — zum Guten, d. h. zur Verherrlichung Gottes und zur Beseligung des Menschen. Das alte und das neue Testament sind nur die Entwicklung dieses Gesetzes. Sein Gesammtinhalt ist in dem Satze begriffen: Du sollst Gott über Alles, den Nächsten aber wie dich selbst lieben [4]). In diesem Grundsatze ist die Achtung der Freiheit und Selbstbestimmung eines Jeden, in sich und in ihren Resultaten: der Beherrschung und Benützung der Erde und ihrer Güter, vorbehaltlich der Gott und seinem Gesetze gebührenden Ehre, enthalten. Die Verfügung also des Menschen über sich selbst und über die seiner Herrschaft unterworfene Erde und deren Güter, zum Zwecke seiner eigenen Befriedigung, vor allem aber zur Verherrlichung Gottes, ist ein heiliges, aus Gottes ursprünglichem Gesetz

---

[1]) Matth. V. 17.

[2]) Ab initio non fuit sic. Matth. XIX. 8.

[3]) Matth. XXIV. 35. Marc. XIII. 31. Luc. XXI. 33.

[4]) Matth. XXII. 37—40. Marc. XII. 30, 31.

unmittelbar hervorgehendes Recht, unumstößlich wie Gottes Gesetz selber, und das Grundprincip aller geselligen Verbindungen unter den Menschen.

Auf diesem Princip beruht das Aemter= und Güterrecht der Kirche; darauf beruht ihr Anspruch, daß die Bestimmung, welche die einzelnen Glieder der menschlichen Gesellschaft sich selbst oder ihren Gütern frei zum Dienste Gottes und seiner Kirche gegeben haben, von ihnen selbst und von Anderen unverbrüchlich geachtet und eingehalten werde. Dieses Princip macht die Kirche, weil es das allgemeine Grundprincip aller geselligen Verbindungen unter den Menschen ist, auch allenthalben, um so entschiedener aber in der christlichen Gesellschaft und ihren herrschenden Gewalten gegenüber geltend. Und es läßt sich ihr nicht bestreiten, ohne das ganze gesellschaftliche Gebäude und alle Freiheit und alles Eigenthum in demselben in den Grundfesten zu erschüttern. Das hat aber unsere heutige Gesellschaft erfahren, die eben darum, weil sie dieses Grundprincip nicht mehr anerkennen, sich und ihre Glieder und Güter dem Dienste Gottes entziehen wollte, alle sichere Herrschaft über sich selbst, alle persönliche und alle Sicherheit des Eigenthums eingebüßt hat und auf den Punkt gekommen ist, in dem Abgrunde des Wahnsinns, im Communismus und Socialismus unterzugehen.

Was soll auch die Freiheit, was soll das Eigenthum für einen Sinn und für einen Halt haben, wenn beide zwar in ihrer Verwendung zu den Zwecken der Willkür, zur Befriedigung der Herrsch= und Genußsucht, nicht mehr aber in ihrer Bestimmung zum Dienste Gottes und zur Erfüllung der höchsten Aufgabe des Einzelnen und der Gesellschaft Anerkennung und Geltung finden? Der Mensch wird dadurch zum Thier herabgewürdigt, und das Thier hat keine Rechte, und kein Gesetz, als den Instinct.

Das Recht der Kirche auf die ihrem Dienste gewidmeten Personen und Güter geht also nothwendig jedem anderen Rechte und Anspruche vor (Du sollst Gott über Alles lieben). Nur, in so ferne ihrem Dienste und Zwecke genügt worden, können diese Personen und Güter rechtmäßig für andere Dienste und Zwecke in Anspruch genommen werden. Alle Rechte und Ansprüche, die sie selbst

auf das ihr Angehörige einräumt, können nur vorbehaltlich dieses Zweckes und Dienstes bestehen und gelten.

Aber dieser Zweck selbst besteht nur unter dem Vorbehalte und in Kraft der kirchlichen Einheit. Darum ist kein Kirchengut als das Gut oder Eigenthum dieser oder jener physischen oder moralischen Person, sondern nur als das Gut und Eigenthum der Gesammtkirche anzuerkennen und jede Verfügung über die Substanz desselben von der Genehmigung des Oberhauptes der Kirche abhängig.

IV. Kapitel.

Von der Einheit der Kirche.

§. 74.

Diese Einheit in sich selbst betrachtet.

Christus der Herr hat vor seinem letzten Gang auf den Oelberg feierlich gebetet für die Einheit seiner Kirche. »Heiliger Vater, sprach er, erhalte sie in deinem Namen, die du mir gegeben hast, damit sie Eins seyen, wie wir es sind..... Aber ich bitte nicht für sie allein, sondern auch für diejenigen, welche durch ihr Wort an mich glauben werden, damit Alle Eins seyen, wie du, Vater, in mir bist, und ich in dir bin; damit auch sie in uns Eins seyen; damit die Welt glaube, daß du mich gesandt hast. Und ich habe die Herrlichkeit, welche du mir gegeben hast, auch ihnen gegeben; damit sie Eins seyen, wie auch wir Eins sind. Ich in ihnen und du in mir; damit sie vollkommen Eins seyen, und die Welt erkenne, daß du mich gesandt hast, und sie liebst, wie du auch mich liebst..... Und ich habe ihnen deinen Namen bekannt gemacht, und ich werde ihn bekannt machen, damit die Liebe, womit du mich geliebt, in ihnen sey, und ich in ihnen.« [1])

»Vater, sprach er auch, die Stunde ist gekommen, verherrliche deinen Sohn, damit dein Sohn dich verherrliche: so wie du

---

[1]) Joann. XVII, 11, 20—23, 26.

ihm die Macht über alles Fleisch gegeben hast, damit er Allen, die du ihm gegeben hast, das ewige Leben gebe. Das ist aber das ewige Leben, daß sie dich, den allein wahren Gott, erkennen, und den du gesandt hast, Jesum Christum ..... [1]). Heilige sie in der Wahrheit. Dein Wort ist die Wahrheit. Wie du mich in die Welt gesendet hast, so sende auch ich sie in die Welt. Und ich heilige mich selbst für sie, damit auch sie in der Wahrheit geheiligt seyen.« [2]).

In diesen feierlichen Worten ist Alles zusammengefaßt und bestätigt, was wir bisher aus einander gesetzt haben: die Einheit der Kirche in der Lehre, in der Liebe, im Opfer; die Sendung der Kirche in Kraft der Jesu Christo gegebenen Vollmacht, mit seiner Gewalt über alles Fleisch, um denen das Leben zu geben, die durch ihr Wort an ihn glauben; ihre durch ihre Einheit verbürgte Autorität und die Theilnahme an dieser Einheit als die Bedingung des Lebens.

»Ich bitte nicht für sie, sprach er, daß du sie von der Welt wegnehmest, sondern daß du sie vor dem Bösen bewahrest [3]). Heilige sie in der Wahrheit. Dein Wort ist die Wahrheit.« [4]).

Daß also die Kirche, in welcher Er und der heilige Geist (die Liebe des Vaters) wohnt, durch die Macht des Vaters in der Wahrheit und vor dem Bösen bewahrt werde, ist das Begehren des Herrn.

Dazu soll sie Eins seyn, und an ihrer Einheit soll hinwiederum die Welt erkennen, daß ihr Stifter Gottes Sohn, vom Vater gesendet, und daß sie selbst, gleichwie der Sohn, vom Vater geliebt, mit Einem Worte, daß sie göttlich ist.

In dieser Einheit besteht ihre Gewalt und Gerichtsbarkeit über alles Fleisch, und ihre Leben spendende Kraft. Denn, weil Christus in ihnen und der Vater in Christo ist, so daß sie voll-

---

[1]) Eod. V. 1—3.

[2]) V. 17—19 eod.

[3]) V. 15 eod.

[4]) V. 17 eod.

kommen Eins sind; darum will Christus, daß, wo Er ist, auch die seyen, die der Vater ihm gegeben hat; damit sie seine Herrlichkeit sehen [1]).

Das Fundament dieser Einheit ist ein dreifaches: die Wahrheit (erhalte sie in deinem Namen), die Abwehr des Bösen (daß du sie vor dem Bösen bewahrest), die Heiligung (heilige sie in der Wahrheit und Ich heilige mich für sie, damit auch sie in der Wahrheit geheiligt seyen). Die Heiligung aber ist die Hingebung an die Wahrheit, das Opfer, und die Herrschaft der Wahrheit, die auch das Gericht ist [2]). Die Wahrheit aber und ihre Erkenntniß ist die Quelle der Liebe [3]).

So ist Alles in der Einheit beschlossen, durch sie getragen und bedingt; die Einheit aber ist gegründet in der Wahrheit, und von ihr geht das Gericht aus.

Darum ist der Mittelpunkt und Vertreter der Einheit zugleich der oberste Lehrer und der oberste Richter in der Kirche.

Im Apostolate aber ist die dreifache Ausstrahlung des einen Wesens, das zugleich Seyn, Erkennen und Liebe ist, repräsentirt und personificirt in Petrus, Paulus und Johannes, und es ist eine tiefsinnige Auffassung der traditionellen kirchlichen Kunst, welche uns Paulus, der gleichsam die Verdoppelung Petri ist, mit dem Schwerte, Johannes aber, den Jünger der Liebe, mit dem Kelche darstellen läßt.

Die drei Momente, welche in diesen Aposteln personificirt erscheinen, bilden aber das gemeinsame Leben, die gemeinsame geistige Substanz des ganzen Apostolates und können eines ohne das andere gar nicht gedacht werden. Sie sind also in jedem, nur in anderer Weise, d. h. in einem anderen Verhältnisse und so vorhanden, daß

---

[1]) V. 23 u. 24 eod.

[2]) Gerechter Vater, die Welt hat dich nicht erkannt: ich aber habe dich erkannt, und diese haben erkannt, daß du mich gesandt hast. V. 25 eod. Das aber ist das Gericht, daß das Licht in die Welt gekommen ist, und die Menschen die Finsterniß mehr liebten als das Licht. Joan. III. 19.

[3]) Und ich habe ihnen deinen Namen bekannt gemacht, und ich werde ihn bekannt machen, damit die Liebe, womit du mich geliebt, in ihnen sey, und ich in ihnen. Joann. XVII. 26.

in dem einen der Glauben und die Erkenntniß durch die Liebe, im anderen die Liebe und der Glauben durch die Erkenntniß, im dritten die Erkenntniß und die Liebe durch den Glauben getragen werden. Der Glauben aber ist das Erste; er erzeugt die Erkenntniß und aus beiden entwickelt sich die Liebe. Darum ist auf den Repräsentanten des Glaubens, auf Petrus, die Kirche gegründet und ihm, dem der Vater im Himmel die Worte eingegeben: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes [1]), auch vom Sohne der Auftrag, vom Vater die Macht gegeben, die Anderen Alle im Namen des Vaters und damit in der Einheit der Erkenntniß und der Liebe zu erhalten. Ihm also galt insbesondere das Gebet des Herrn, da er zum Vater flehte, daß dieser diejenigen, die Er ihm gegeben, in seinem Namen erhalten wolle [2]), und darum können auch die Anderen nichts ohne ihn. Sie mögen die Liebe, sie mögen die Erkenntniß und mit dieser die Gerechtigkeit vertreten; aber die Erkenntniß und die Liebe gehen irr ohne den Glauben, der einzig und allein eine übernatürliche Gabe und die Quelle aller anderen Gnaden ist.

Aber nicht für die Apostel allein hat Christus gebetet, daß sie Eins seyen, sondern auch für diejenigen, die durch deren Wort an ihn glauben würden. Daher die Nothwendigkeit, daß Alle das Wort der Apostel hören und daß diejenigen, die an ihr Wort glauben, an ihre Einheit sich anschließen.

Dieß geschieht auf der ganzen weiten Erde durch den Anschluß an die Bischöfe, die als Organe des Gesammtapostolats [3]) und nur als solche die Lehre mit Autorität verkünden, mit Frucht die Sakramente spenden, zum rechten Ziele die Gläubigen leiten, und durch die allein wir Antheil haben und Gemeinschaft mit Christus und mit dem Vater. Was der Papst für die Bischöfe, das ist darum der Bischof für seine Gläubigen d. h. für diejenigen, die durch ihn das Licht des Glaubens empfangen haben. Alle

---

[1]) Math. XVI. 16—19.

[2]) Cf. Luc. XXII. 32.

[3]) Der Societas apostolorum I. Joann. I. 3. 6. Episcopatus unus est cujus a singulis in solidum partes tenentur. Cyprian.

mit einander beruhen sie auf dem einen Fundamente, das da ist der Fels, auf welchen Christus seine Kirche gegründet hat. Außerhalb dieser Einheit ist die Spendung der Lehre und der Sakramente nicht nur fruchtlos, sondern sogar ein Frevel; denn: »Wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut,« hat der Herr gesagt [1]), und wer solche Lehre annimmt und dem Verlöbnisse der Kirche mit dem Einen Herrn untreu wird, der fällt aus der Einfalt, die in Christo ist, und leidet mit Recht [2]). Daher die Nothwendigkeit, die Bande der Einheit und der Gemeinschaft der Bischöfe mit dem Papste so eng wie möglich und, je höher sie in der Hierarchie der Jurisdiction stehen, desto enger zu flechten, durch Confirmation und Eid und das äußere Zeichen des Palliums. Daher die Nothwendigkeit, diese Bande stets lebendig und wirksam zu erhalten durch die von Zeit zu Zeit wiederkehrende Romfahrt der Bischöfe, auf daß nicht nur diese stets von Neuem bekräftigt werden in der Einheit, sondern auch der Papst stets umgeben sey von dem Lichte und der Kraft, die dem Mittelpunkte des Lebens zuströmen müssen von allen Theilen der Peripherie.

Christus aber, dessen Stelle die Apostel vertreten und in dessen Namen sie wirken, hat gesagt, Er werde, nachdem Er von der Erde emporgehoben worden, Alles an sich ziehen [3]). Ihm muß daher auch, durch die Vermittlung der Bischöfe und ihres Oberhauptes, Alles, die ganze Menschheit sich anschließen, um, in der Vereinigung mit Ihm, Gott zu dienen. Wie darum der einzelne Mensch mit Leib, Seele und Geist das durch Christus ihm wieder gewonnene und geschenkte ewige Leben umfassen und sich aneignen muß; so muß die gesammte in der Taufe wiedergeborene Menschheit, die gesammte Christenheit, in ihren drei Ordnungen, des geistlichen, Laien- und Ordensstandes, und zwar jede von diesen unter ihren besonderen Häuptern und Führern, um die von Christus gesetzten Mittelpunkte des kirchlichen Lebens sich einigen und ordnen. Bezüg-

---

[1]) Luc. XI. 23.

[2]) II. Cor. XI. 2—4.

[3]) Joann. XII. 32.

lich ihres irdischen Bestandes und Wirkens ohnehin einer an den anderen gewiesen und unter sich solidarisch verbunden, schaaren sich die drei Stände in Sachen ihres persönlichen Heiles und ihrer engeren örtlichen Genossenschaft um ihren Bischof, in Sachen der Gesammtheit aber durch ihre höchsten Häupter um den Stellvertreter Christi, das Oberhaupt der Kirche. Von da empfangen Alle die Weihe und den göttlichen Segen ihres Berufes. Durch diesen Anschluß wird jeder der drei Stände in seiner Weise der eigenthümlichen Gnaden und Gaben der beiden anderen theilhaftig und genießet für sich das Licht und die Kraft und den Frieden, die von dem Mittelpunkte aus das also geeinigte Ganze durchströmen.

Der geistliche Stand, der als Repräsentant des Geistes und des Glaubens in geistiger Weise, durch die Lehre und die Sakramente, dem Herrn Kinder zu zeugen berufen ist, feiert durch die Weihe seine Vermählung mit der Kirche und genießet Vaterfreuden in den Gläubigen, die er dem ewigen Leben zuführt. Das Ordensglied hingegen, das um Christi willen allen Banden der Erde entsagt hat, feiert bei der Ablegung seiner Gelübde seine Vermählung mit Christus, dem Bräutigam seiner Seele, und findet in seinen Ordensgenossen seine Familie wieder [1]). Der Laienstand endlich, dem die Erhaltung und Fortpflanzung des leiblichen Lebens und die Beherrschung der Erde zur Aufgabe geworden, findet in der Ehe seine Weihe, in der Herrschaft eine Ehe [2]) und in dem Berufe des Vaters für seine Kinder, des Regenten für seine Unterthanen seinen Antheil an der Würde und dem Segen des Priesterthums. So strebt die Kirche durch ihre Einheit, in dem Gesammtleben der wiedergeborenen Menschheit das Bild des dreieinigen Gottes herzustellen; während die menschliche Gesellschaft außerhalb der kirchlichen Einheit, durch den Widerstreit ihrer Elemente, nur allzugetreu das Bild des gefallenen Menschen darstellt.

---

[1]) Et omnis qui reliquerit domum, vel fratres aut sorores, aut patrem aut matrem, aut uxorem aut filios, aut agros, propter nomen meum, centuplum accipiet et vitam aeternam possidebit. Matth. XIX. 29.

[2]) Der wechselseitige Treubund des christlichen Regenten mit seinem christlichen Volke kann nicht besser als mit einer Ehe verglichen werden.

§. 75.

Die Einheit der Kirche in ihrem Grund und in ihren Folgen betrachtet.

»Sie sind nicht von der Welt, sagte Christus von seinen Aposteln, wie auch ich nicht von der Welt bin [1]). Darum hasset sie die Welt. Heilige sie in der Wahrheit. Dein Wort ist die Wahrheit [2]).« In diesen Worten des Herrn ist der Grund und die Wirkung der Einheit Seiner Kirche angegeben. Weil sie nicht von der Welt ist, darum hasset sie die Welt. Weil aber der Vater sie heiliget in der Wahrheit und ihr den Muth und die Kraft der Aufopferung für die Wahrheit verleiht, darum überwindet sie die Welt und ist frei von der Welt. Und weil sie frei ist von der Welt, darum und nur darum ist sie auch im Stande, ihre Einheit zu bewahren. Die Einheit und die Freiheit der Kirche bedingen sich wechselseitig. Ohne ihre Einheit könnte sie nicht ihre Freiheit behaupten, wie sie ohne die Freiheit nicht ihre Einheit zu behaupten vermöchte.

Aber die Einheit der Kirche ist nicht nur der Grund ihrer Freiheit, sondern der Grund aller Freiheit; denn nur die Wahrheit macht frei [3]).

Durch die Kraft ihrer Einheit hat die Kirche die Freiheit gepflanzt im Schooße der Familien und ihr da eine heilige Stätte bereitet, aus der sie stets mit neuer Kraft ihre Schößlinge treibt. Denn auf der Unauflöslichkeit des Ehebandes beruht die Freiheit des Weibes und der Kinder: ohne dieselbe werden diese stets und überall der Spielball und das Opfer der Launen und Leidenschaften des Familienhauptes. Darum hat die Freiheit nie aufkommen können, wo Polygamie bestand; und hat sich nie zu erhalten vermocht, wo die Zügellosigkeit der Ehescheidungen einriß. Denn die Leidenschaften, welche die Familien zerrütten, äußern nothwendig ihre Gewalt auf

---

[1]) Joann. XVII. 16.

[2]) V. 14 und 17 eod.

[3]) Et veritas liberabit vos. Joann. VIII. 32. Si vos filius liberaverit vere liberi eritis. Joann. VIII. 36. Gott dienen, sagt Augustinus, macht frei. Vgl. die Berliner Kreuzzeitung vom 10. (?) Jänner 1854.

eine weit furchtbarere Weise noch in der größeren Gesellschaft und im Staate, wo ihnen Macht und Herrschaft weit stärkere Reize und reichlichere Nahrung bieten, während keines jener bewegenden Motive und unverwüstlichen Bande sie zurückhält, die im Schooße der Familie so oft ihre Wuth bezähmen oder ihrem Ausbruch begegnen [1]). Welche Kämpfe hat es aber der Kirche gekostet, um das Gesetz der Unauflöslichkeit der Ehe, dieses Grundgesetz der socialen Ordnung und der Freiheit, zur Anerkennung und Geltung zu bringen, und wie hätte sie dieselben bestanden ohne die Macht und Autorität, die sie in ihrer Einheit schöpfte [2])!! Ohne die Päpste und ohne die Unabhängigkeit des päpstlichen Stuhles hätte die Kirche überhaupt nicht den Kampf mit den rohen Gewalten und den unbändigen Leidenschaften, denen sie sich gegenüber gestellt sah, im Mittelalter aufnehmen und mit so glänzenden Erfolgen für die Gesittung der abendländischen Völker siegreich bestehen können. Nur durch die Macht ihrer Einheit war sie im Stande, der Blutrache und dem Fehdewesen zu steuern, der Schwäche und dem Unglück unverletzliche Asyle zu bereiten, anstatt der rohen Ordalien in Strafsachen allmälig ein vernünftiges Gerichtsverfahren einzuführen, die Sklaverei und das Strandrecht abzuschaffen und in der europäischen Gesellschaft jene einflußreiche Stellung zu behaupten, vermöge deren sie den Grundsätzen des Christenthums im Rathe der Nationen und der Fürsten Gehör und Achtung zu verschaffen und den unverwüstli-

---

[1]) Vgl. meine angef. Schrift von der Ehe S. 15.

[2]) Vgl. für die Zeit bis zu Karl dem Großen meine Geschichte des christlichen Eherechts. — Bezüglich der späteren Zeit gedenke man u. a. der Geschichten König Lothar's II. von Lothringen, Philipp August's von Frankreich, des Grafen Raoul von Vermandois zur Zeit Ludwig's VII., der Margaretha Maultasch und Kaiser Ludwig's des Bayern u. s. w., und erinnere sich, wie es im achtzehnten Jahrhundert der Autorität des Papstes Benedict XIV. und seiner Bulle: Miseratione Domini bedurfte, um dem ärgerlichen Unwesen der willkürlichen Ehescheidungen unter dem Vorwande der Nichtigkeit zu steuern. Man erinnere sich auf der andern Seite, um die Bedeutung dieses Momentes vollständig zu erfassen, des blutigen Spieles, das Heinrich VIII. von England mit der Heiligkeit des Ehebandes getrieben, der scandalösen Geschichte Philipp's des Großmüthigen und dessen, was die Ehe in den Händen protestantischer Gesetzgeber geworden.

chen Grund zur Gesittung und Freiheit in Europa zu legen vermochte. Der Einheit der Kirche verdanken wir die Ausbildung und Ausbreitung des Ritterthums über das ganze Abendland. Unter dem Schutze der Päpste haben Künste und Wissenschaft sich gehoben und die Universitäten sich gebildet, denen wir die Ausbreitung einer harmonischen Bildung und einer in ihren wesentlichen Grundlagen übereinstimmenden gleichmäßigen Rechtsordnung über ganz Europa verdanken. Nur ein Abglanz der kirchlichen Einheit und eine Blüte des Geistes, der von ihrem Mittelpunkte aus die christliche Gesellschaft durchwehte, waren jene ständischen Einrichtungen, welchen die Reformation überall, mit Ausnahme Englands, den Untergang bereitet hat und in denen sich ein so wunderbares, seither nie wieder erreichtes Gleichgewicht von Freiheit und Autorität, eine so segensreiche Verbindung von Gerechtigkeit und Milde in der Regierung der Völker darstellt. Nur der Einheit der Kirche und dem Einflusse des päpstlichen Stuhles verdanken wir die Ausbildung eines alle christlichen Staaten umfassenden, die kleinsten Republiken und Fürstenthümer neben den mächtigsten Monarchien schirmenden Völkerrechts und den ganzen wunderbaren Aufbau der einstigen christlichen Gesellschaft, der mit seiner Tiefe und Fülle gegen die flache Gleichheit der antiken auf ihrem dunklen Grunde der Sklaverei eben so vortheilhaft abstach, wie unsere lichtvollen perspektivischen Bilder gegen die alles auf einer Linie häufenden Basreliefs der Alten.

Wahrlich, wahrlich! hier gilt das Wort des Herrn: »An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen [1].« Aber das ist das Gericht, daß das Licht in die Welt gekommen ist und die Menschen die Finsterniß mehr liebten als das Licht, weil ihre Werke böse waren [2].

Uneingedenk dessen, daß Freiheit und Ordnung, beide untrennbar, nur in der Wahrheit bestehen können, die Wahrheit aber von Gott kommt und nur in der Einheit sich offenbart; hat man zuerst die weltliche Ordnung, als unmittelbar von Gott kommend, der

---

[1]) Matth. VII. 16.

[2]) Joann. III. 19.

kirchlichen entgegengesetzt. Dann hat man, in der kirchlichen Ordnung den Grundstein der Einheit verwerfend, die Freiheit über die Ordnung setzend und die Wahrheit in der Spaltung suchend, der weltlichen Ordnung eine rein natürliche Grundlage zu finden getrachtet, die da bestehen müßte, selbst wenn es keinen Gott gäbe, oder derselbe sich um die Angelegenheiten der Menschen nicht kümmerte [1]). Darauf hat man, geradezu die Dinge verkehrend, die weltliche Ordnung über die kirchliche zu setzen und diese auf jene zu gründen, damit aber das Göttliche ganz dem Menschlichen dienstbar zu machen unternommen [2]). Endlich hat man, die kirchliche Ordnung völlig preisgebend, den Staat für gottlos und die Religion für eine Sache der Willkür erklärt [3]). Dieser Rocher de Bronze aber, wie Friedrich II. eine solche, bloß des Menschen absoluten Willen aussprechende Staatsordnung nannte, hat sich gar bald gespalten und auf seinen Trümmern hat sich ein Geschlecht breit gemacht das, nachdem es sich in der Freiheit vergebens versucht und nichts als Blut und Thränen und Elend für seine Unthaten eingeerntet, jetzt auf eine Ordnung lossteuert, deren höchstes Ziel der sinnliche Genuß, deren oberster Maßstab die Productions- und Consumtions-Fähigkeit der Individuen seyn soll. Eine Ordnung, die, ein Jenseits völlig ausschließend und alles Höhere abstreifend, die Menschheit in eine Herde verwandeln soll, in der Keiner mehr etwas sein Eigen nennen könne, als etwa seinen Bauch und seine Zähne. Bei diesem kläglichen, verzweiflungsvollen Ausgang des titanischen Unternehmens, ein rein natürliches Recht zu schaffen, kommen uns unwillkürlich die Worte des tiefsinnigen, frommen Gersen in den Sinn: Facti sunt inopes et viles relicti, qui in coelum posuerant nidum sibi . . . . . et qui comedebant panem angelorum, vidi siliquis delectari porcorum [4]).

---

[1]) Hugo Grotius Jus. B. et P. Prolegom. §. 11.

[2]) Nach dem Satze: cujus est regio, ejus est religio.

[3]) L'état est athée, der Grundsatz der Constitutionellen. »In meinem Reiche kann Jeder nach seiner Façon selig werden,« die Maxime Friedrich's II.

[4]) Citate aus der Imitatio Christi.

Uebersicht des Inhaltes.

Allgemeiner Theil.

Besonderer Theil.

I. Buch.

Das Privatrecht.

Einleitung.

I. Abschnitt.

Das Recht des Individuums für sich.

I. Kapitel.

Von den Rechten der Persönlichkeit.

II. Kapitel.

Von den Rechten der Sachen oder den dinglichen Rechten.

I. Vom Eigenthum.

III. Kapitel.

Von den Forderungen.

II. Abschnitt.

Das Recht der Familie.

I. Kapitel.

Das Eherecht.

II. Kapitel.

Das Verhältniß der Eltern und Kinder.

III. Kapitel.

Die Verwandtschaft der Seitenlinie.

IV. Kapitel.

Die künstlichen Ergänzungen, Nachbildungen und Erweiterungen des Familienbandes.

III. Abschnitt.

Das Privatgesellschaftsrecht.

Seite

IV. Abschnitt.

Das Erbrecht.

II. Buch.

Das Kirchenrecht.

Einleitung.

I. Kapitel.

Von der Kirche überhaupt.

II. Kapitel.

Von der Verfassung der Kirche und ihrem Verhältniße zu den andern Theilen der menschlichen Gesellschaft.

III. Kapitel.

Von den einzelnen Zweigen der Kirchengewalt.

I. Die Opfer und Weihegewalt.

II. Die Lehrgewalt.

III. Die Regierungs- (Jurisdictions) Gewalt der Kirche.

IV. Kapitel.

Von der Einheit der Kirche.

Druckfehler.

Seite	64	Zeile	13	von Oben	statt:	das Alterthum	lies:	des Alterthums.
»	64	»	2	» Unten	»	Lasauix	»	Lasaulx.
»	81	»	3	» Oben	»	nur ein	»	um ein.
»	94	»	15	» »	»	die rechtliche	»	rechtliche.
»	95	»	17	» »	»	Käufers aber	»	Käufers, aber.
»	128	»	4	» Unten	»	welche Einer	»	welche Eines.
»	154	»	21	» Oben	»	wieder andere, endlich in die ꝛc.	lies:	wieder andere endlich, in die ꝛc.
»	172	»	16	» »	»	des unendlichen	lies:	des Unendlichen.
»	177	»	5	» »	»	niemal	«	einmal.
»	182	»	5	» Unten	»	arties	»	artes.
»	218	»	4	» »	»	dinsen	»	diesem.
»	223	»	2	» »	»	robis	»	vobis.
»	224	»	2 u. 3	Oben	»	eine zugehen	»	ein= zugehen.
»	225	»	6	von Unten	»	neben demselben	»	neben denselben.
»	254	»	1	» »	»	Citate aus der Imitatio Christi	lies:	De imitatione Christi lib. III. c. 7. eod c. 14.